G 1800 E

Blätter für deutsche und internationale Politik

Aufruf an die Öffentlichkeit
Gefahr für Entspannung und Sicherheit

Martin Hall
Hat Nixon Grund, optimistisch zu sein?

Harold Rasch
Notwendige Reformen

Herbert Claas
„Bund Freiheit der Wissenschaft"

Kievenheim/Leisewitz
Angestellte Intelligenz und Arbeiterklasse

2'71

Februar 1971 Einzelheft 4,00 Im Abonnement 3,00 DM,
für Studenten, Schüler, Wehrpflicht- und Ersatzdienstleistende 2,50 DM

Pahl-Rugenstein Verlag Köln

Februar 1971

CHRONIK DES MONATS JANUAR 1971 113

KOMMENTARE UND BERICHTE

CDU — keine Partei der Mitte . . . . . *Klaus Ehrler* 116

Ging Leibholz zu weit? . . . . . *Helmut Ridder* 118

Zur Situation auf Ceylon . . . . . *Klaus Elliesen* 121

HAUPTAUFSÄTZE

Gefahr für Entspannung und Sicherheit in Europa. Aufruf an die Öffentlichkeit 124

Hat Nixon Grund, optimistisch zu sein? . . . *Martin Hall, Los Angeles* 126

Notwendige Reformen. Gedanken über die Zukunft unserer Gesellschaft . . . . . *Harold Rasch* 135

„Bund Freiheit der Wissenschaft" . . . . . *Herbert Claas* 148

Naturwissenschaftlich-technische Intelligenz und Arbeiterklasse . . . . . *Christof Kievenheim und André Leisewitz* 158

Die Novellierung des Ersatzdienstgesetzes. Auf dem Weg zu einer allgemeinen Dienstpflicht . . . . . *Winfried Schwamborn* 180

Zur Politik des Bundesgerichtshofs. Ideologische Hintergründe der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Demonstrationsprozessen *Helmut Schulze-Fielitz* 191

BÜCHER

Hans-Peter Schwarz/Helga Haftendorn, Europäische Sicherheitskonferenz . . . . . *Gunnar Matthiessen* 207

Neuerscheinungen/Eingesandte Bücher 210

DOKUMENTE ZUM ZEITGESCHEHEN

Wortlaut der UNO-Deklaration vom 24. Oktober 1970 (Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts, betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen) 211

Wortlaut der Resolutionen der Dritten Konferenz der blockfreien Länder in Lusaka/Sambia (II) 217

Ulrich Neumann

Blätter für deutsche und internationale Politik

Monatsschrift · Sechzehnter Jahrgang · Heft 2/1971

Herausgeber

HILDE BENTELE
GERHARD GOLLWITZER
ANTON NEUHÄUSLER
KNUT NEVERMANN
MANFRED PAHL-RUGENSTEIN
HAROLD RASCH
HERMANN RAUSCHNING
HANS RHEINFELDER
HELMUT RIDDER
ROBERT SCHOLL
FRITZ STRASSMANN
KARL GRAF v. WESTPHALEN
ERNST WOLF

Redaktion

KARL D. BREDTHAUER
PAUL NEUHÖFFER
JOHANNES WEIDENHEIM

Pahl-Rugenstein Verlag Köln Barbarossaplatz 2

Chronik des Monats Januar 1971

1. 1. — Naher Osten. Der schwedische Botschafter in Moskau, Gunnar Jarring, trifft in New York ein, um im Auftrag der Vereinten Nationen seine Vermittlungsmission wieder aufzunehmen. — Am 4. 1. beantwortet VAR-Präsident Sadat indirekt die Neujahrsansprache der israelischen Ministerpräsidentin Golda Meir; Frau Meir hatte sich am 31. Dezember 1970 gegen „beträchtliche territoriale Konzessionen Israels" im Hinblick auf eine Friedensregelung gewandt. Sadat erklärt: „Wir werden keinen Fußbreit unseres Landes aufgeben". Ein Kompromiß in dieser Frage werde abgelehnt. Die VAR sei auch zu einer Verlängerung des Waffenstillstandes über den 5. Februar 1971 hinaus nur dann bereit, falls Israel einen Zeitplan für den Abzug seiner Truppen von den besetzten arabischen Gebieten akzeptiere. — Vom 8. bis 10. 1. verhandelt Botschafter Jarring mit der israelischen Regierung in Tel Aviv. — Am 14. 1. betont Außenminister Abba Eban in einer Rede vor Studenten die Übereinstimmung Israels und der Vereinigten Staaten in folgenden Punkten: 1) Kein Rückzug der israelischen Truppen auf die Grenzen vor dem Sechstagekrieg vom Juni 1967; 2) Festlegung künftiger Grenzen in Verhandlungen zwischen den kriegführenden Positionen; 3) Aufrechterhaltung der Einheit Jerusalems.

5. 1. — Polen. Der 1. Sekretär der Polnischen Vereinigten Arbeiter-Partei, Edward Gierek, und Ministerpräsident Piotr Jaro-

szewicz verhandeln in Moskau mit dem Generalsekretär der KPdSU, Leonid Breschnew, und Ministerpräsident Alexej Kossygin. Die Gesprächspartner stellen in einem Kommuniqué noch einmal „die große positive Bedeutung der zwischen der UdSSR und der BRD und der zwischen der Volksrepublik Polen und der BRD geschlossenen Verträge" fest und sprechen ihre Solidarität „mit der brüderlichen DDR aus, die im Kampf für die Festigung der internationalen Sicherheit eine wichtige Rolle spielt". Gierek und Jaroszewicz besuchen am 11. 1. Ostberlin und am 16. 1. Prag.

— Chile/China. Die Republik Chile und die Volksrepublik China geben die Aufnahme diplomatischer Beziehungen und den Beschluß über den Austausch von Botschaftern bekannt. Entsprechend der erstmalig in einer kanadisch-chinesischen Erklärung vom 13. Oktober 1970 verwendeten Formel anerkennt Chile die Regierung in Peking „als einzige legale Regierung Chinas". Formosa bricht noch am gleichen Tag die diplomatischen Beziehungen zu Chile ab.

7. 1. — Frankreich. Staatspräsident Pompidou bestätigt nach Konsultationen mit Premierminister Chaban-Delmas und Verteidigungsminister Debré die Militärkonzeption für die Jahre 1971 bis 1975. Frankreich soll nach Ablauf dieser fünf Jahre über eine einsatzbereite Wasserstoffbombe mit einer Sprengkraft von einer Megatonne, über ein ausgebautes Raketenwaffensystem und eine vergrößerte Zahl atomgetriebener U-Boote verfügen. Von den geplanten Rüstungsausgaben in Höhe von 93,5 Mrd. fFr. sind fast ein Drittel (30 Mrd.) für Kernwaffen vorgesehen.

9. 1. — DDR. Anläßlich eines Neujahrsempfangs für das in Ostberlin akkreditierte Diplomatische Korps geht der Staatsratsvorsitzende Walter Ulbricht auf das „Westberlin-Problem" ein. Es handele sich dabei um „komplizierte Fragen", die geregelt werden könnten, „wenn auch die andere Seite durch entsprechendes Entgegenkommen ihren ernsthaften Verständigungswillen unter Beweis stellt". Ulbricht weist darauf hin, daß die DDR gegenwärtig mit 27 Staaten diplomatische und mit weiteren 15 Staaten konsularische oder andere offizielle Beziehungen unterhalte.

10. 1. — USA. Der demokratische Senator Edmund Muskie, ein möglicher Präsidentschaftskandidat seiner Partei, beendet im Rahmen einer ausgedehnten politischen Informationsreise einen fünftägigen Aufenthalt in Israel und begibt sich über Rom nach Kairo. Muskie trifft am 14. 1. in Moskau ein und führt am nächsten Tag ein fast vierstündiges Gespräch mit Ministerpräsident Kossygin, an dem auch der frühere US-Botschafter Averell Harriman teilnimmt. Der Senator unterbricht am 17. 1. den Rückflug in die Vereinigten Staaten, um in Bonn Bundeskanzler Brandt über seinen Meinungsaustausch mit Kossygin zu unterrichten.

11. 1. — Bolivien. Die seit drei Monaten im Amt befindliche Regierung unter General Juan José Torres vereitelt einen Militärputsch. Der Umsturzversuch „faschistischer Elemente" sei von den Heeresobersten Hugo Banzer und Edmundo Valencia angeführt und von „ausländischen Interessen" finanziert worden.

13.—19. 1. — VAR/Sowjetunion. Der sowjetische Staatspräsident Podgorny hält sich auf Einladung von Präsident Sadat in der Vereinigten Arabischen Republik auf. Podgorny und Sadat eröffnen am 15. 1. den mit sowjetischer Hilfe errichteten Hochstaudamm in Assuan.

14.—22. 1. — Commonwealth. Die Regierungschefs der Staatengemeinschaft halten in Singapur eine Konferenz ab; vertreten sind alle 31 Mitgliedstaaten. Als Diskussionsthemen der internationalen Politik nennt ein Kommuniqué u. a. die Ost-West-Beziehungen, die Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen, den Krieg in Vietnam und den Nah-Ost-Konflikt sowie „die Verletzung der Sicherheit und Souveränität der Republik Guinea durch Land- und Seestreitkräfte Portugals in Verbindung mit anderen Elementen". Der Premierminister von Ceylon unterbreitet ein Arbeitspapier zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Indischen Ozeans. Zu Meinungsverschiedenheiten kommt es in der Frage der geplanten britischen Waffenlieferungen an Südafrika, die vor allem von den Präsidenten Nyerere (Tansania), Kaunda (Sambia) und Obote (Uganda) heftig kritisiert werden. Eine Studiengruppe (bestehend aus Vertretern Australiens, Großbritanniens, Indiens, Jamaikas, Malaysias, Kenias, Nigerias) wird beauftragt, die Auswirkungen eines solchen Schrittes zu prüfen.

15. 1. — Bundesrepublik/DDR. Die Staatssekretäre Kohl und Bahr setzen ihre Kontakte mit einem Gespräch fort, das erstmalig in Bonn stattfindet. Zeitweise werden Experten hinzugezogen. — Am 26. 1. findet eine weitere Zusammenkunft zwischen Bahr und Kohl in Ostberlin statt.

18. 1. — Berlin. Am Vorabend des 13. Botschafter-Gesprächs der vier Mächte im Gebäude des ehemaligen Alliierten Kontrollrates wendet sich das sowjetische Parteiorgan „Prawda" gegen ein Junktim zwischen der Berlin-Frage und der Ratifizierung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik und der Sowjetunion. Das Blatt schreibt, die Regelung bestimmter mit Westberlin verknüpfter Fragen sei für die Normalisierung der Situation in Europa „von gewisser Bedeutung". Es müßten solche Regelungen angestrebt werden, die „den Wünschen der Westberliner Bevölkerung entgegenkommen und die legitimen Interessen und souveränen Rechte der Deutschen Demokratischen Republik berücksichtigen". — Am 29. und 30. 1. tagen in Westberlin die Fraktionsvorsitzenden der Freien Demokraten in den Landtagen der Bundesrepublik; Bundespräsident Heinemann hält sich ebenfalls in der Stadt auf. Die DDR-Behörden reagieren wiederum mit einer mehrtägigen verzögerten Abfertigung des Kraftfahrzeugverkehrs von und nach Berlin. — Am 31. 1. wird der seit 1952 unterbrochene Telefonverkehr zwischen Westberlin und der DDR wieder aufgenommen.

— UNO. Auf einer Pressekonferenz in New York teilt Generalsekretär U Thant mit, er werde nach Ablauf seiner gegenwärtigen Amtsperiode Ende 1971 auf eine Wiederwahl verzichten und seinen Posten aufgeben; U Thant bekleidet das Amt des Generalsekretärs der Vereinten Nationen seit November 1961.

21. 1. — Weltraum. Der Präsident der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Professor Keldysch, und der amtierende Direktor der NASA, Low, treffen eine Vereinbarung über eine engere amerikanisch-sowjetische Zusammenarbeit in der Weltraumforschung. U. a. ist die Bildung gemeinsamer Arbeitsgruppen, der Austausch von Proben gesammelten Mondmaterials und die gegenseitige Übermittlung von Daten der Meteorologie und Weltraummedizin vorgesehen.

25. 1. — Uganda. Präsident Milton Obote, der sich auf der Rückreise von der Commonwealth-Konferenz in Singapur noch im Ausland aufhält, wird durch das Militär gestürzt. Radio Kampala meldet, der bisherige Chef des Verteidigungsstabes, Generalmajor Idi Amin, habe die Macht im Lande übernommen. Obote begibt sich nach Tansania, dessen Präsident Nyerere der neuen Militärregierung die Anerkennung verweigert.

25.—26. 1. — Frankreich/Bundesrepublik. Bundeskanzler Brandt stattet Staatspräsident Pompidou und Ministerpräsident Chaban-Delmas einen „Konsultationsbesuch" ab. An den Gesprächen, in deren Mittelpunkt der „Werner-Plan" zur Errichtung einer westeuropäischen Wirtschafts- und Währungsunion steht, beteiligen sich auch mehrere Minister beider Regierungen.

25.—27. 1. — CDU. Die Christlich-Demokratische Union hält in Düsseldorf ihren Parteitag ab. Generalsekretär Dr. Heck trägt zu Beginn der Debatte über die Neufassung des Parteiprogramms ein „Grundsatzreferat" vor. Ein Antrag, in das neue Programm die Forderung nach paritätischer Mitbestimmung in der Wirtschaft aufzunehmen, wird abgelehnt. Vor den Delegierten berichten Dr. Gerhard Schröder, Vorsitzender des außenpolitischen Bundestagsausschusses, über seinen Besuch in Moskau (13.—20. 1.) und der Fraktionsvorsitzende Dr. Barzel über seine Gespräche in Warschau (20.—23. 1.).

27. 1. — NATO. Zum ersten Mal seit dem Ausscheiden Frankreichs aus dem integrierten Verteidigungssystem des Nordatlantikpakts im Jahre 1966 stattet der französische Generalstabschef Fourquet dem NATO-Hauptquartier in Belgien einen Besuch ab.

28.—29. 1. — Bundestag. Bundeskanzler Brandt legt dem Parlament seinen „Bericht zur Lage der Nation" vor, dem sich eine außenpolitische Debatte anschließt.

30. 1. — Guinea/Bundesrepublik. Das Außenministerium in Conakry unterrichtet die Botschaft der Bundesrepublik offiziell über den Abbruch der diplomatischen Beziehungen. Dem Beschluß vorausgegangen waren heftige Angriffe, in denen die Bundesrepublik und westdeutsche Staatsbürger beschuldigt wurden, die portugiesische Invasion vom November 1970 aktiv unterstützt zu haben.

Kommentare und Berichte

CDU – keine Partei der Mitte

Die Widersprüche wachsen; der Anspruch auf Führung der Bundesrepublik auch im politischen Bereich ist unverändert: mit dieser Kurzdiagnose ist die Lage der Bundes-CDU nach ihrem Düsseldorfer Programmparteitag Ende Januar 1971 nahezu voll erfaßt. Das übliche, seit einiger Zeit angepaßt modernisiert formulierte Programmvokabular darf indessen nicht darüber hinwegtäuschen, daß der wirtschaftliche, gesellschaftliche und ideologische Hintergrund der Union unverändert konservativ bis reaktionär geblieben ist. Allerdings: die Auswirkungen der gewachsenen und weiter wachsenden sozialen Spannungen in der BRD auf Mitgliedschaft und Delegierte der CDU sind unverkennbar; die differenzierenden und teils sehr kritischen Vorstöße einzelner Parteigruppen und -mitglieder gegen die noch immer von der rechten Parteispitze aufrechterhaltenen politischen und programmatischen Ungereimtheiten ließen autoritäre wie harmonisierende Integrationsversuche der alten CDU-Garde letztlich ohne bleibenden Erfolg. Das Ausklammern der Führungs- und Kanzlerkandidatenfrage bis zum Herbst 1971 entspricht dieser Notlage.

Als Partei ist die CDU auch nach den schärfer und kontroverser gewordenen Diskussionen von Düsseldorf den Ansprüchen aktueller Führungs- und Integrationserfordernisse der wirtschaftlich und sozial dominierenden Kreise der BRD aus Industrie, Handel und Bankwesen nicht gerecht geworden. Der Anpassungsakt der SPD von Bad Godesberg 1959 an die Wirtschafts-, Außen- und Militärpolitik der CDU/CSU, mit dem sie sich für eine Regierungsbeteiligung auf Bundesebene vorbereitete, ist der CDU jetzt weder in der Außen- und Entspannungspolitik noch in der Wirtschafts-, Gesellschafts- oder gar Bildungspolitik gelungen; der alte Ballast bremst noch zu sehr.

Immerhin: das Image einer Rechtspartei möchte die CDU von sich weisen. Trotz der bisher nicht fehlgegangenen Erwartung, die Stimmen der früheren NPD-Wähler sowie der NLA-Splitter des FDP-Reservoirs fast komplett einzuheimsen, will die CDU mit Rücksicht auf Partner und Kritiker im internationalen Bereich den seriösen Anschein einer „Partei der Mitte" zurückgewinnen. Gegen Vorwürfe, sie sei eine treibende Kraft im Kartell der Rechtskräfte, verteidigte sie sich mit dem Hinweis auf die Berechtigung, einen „normalen Patriotismus" in Anspruch zu nehmen.

Im Programm aber sieht es noch immer ganz anders aus, obwohl eine verbessernde „Fortschreibung" des 1968 in Westberlin beschlossenen Aktionsprogramms angestrebt war. Die ursprünglich vorgesehene rang- und stellenmäßige Nachordnung der Außen- und Militärpolitik hinter die Gesellschafts-, Bildungs- und Wirtschaftspolitik wurde jetzt wieder rückgängig gemacht; der Primat der territorialen Herrschafts- oder doch wenigstens „Rechtsansprüche" wird, so erwartet man, weiter so viel Spannung nach außen erzeugen und aufrechterhalten, daß die Rüstungsgiganten daheim Gewinne bringen und draußen die Entwicklung alternativer Sozialmodelle bremsen oder verlangsamen. Dennoch wurde allen Beobachtern in Düsseldorf klar: die einst so gewinnträchtige Adenauersche Politik der Abschreckung durch beschwörende Hinweise auf kommunistische Erzfeinde funktioniert auch in den Reihen der CDU nicht mehr mit der früheren Ver-

läßlichkeit. Da aber das Gefühl für Ursachen und Ende des Zweiten Weltkrieges sich langsam, doch gewiß verflüchtigen wird, soll an die Vorrangstelle äußerer Feindbilder eine emotional aufgeputschte Empörung über verletzte oder vorenthaltene „Rechtsansprüche" treten, die die außenpolitischen Forderungen der CDU von innen her stützen können.

Diese Verschiebung der Akzente bedeutet gewiß eine Art Anpassungsprozeß im Hinblick auf die internationale Entspannungspolitik der Großmächte und derjenigen Staaten, die die Einberufung der Europäischen Sicherheitskonferenz befürworten; sie läßt aber den Kern der im Grunde revisionistischen und teils auch noch revanchistischen CDU-Politik letztlich unberührt, wie der Kampf der CDU/CSU gegen die Ratifizierung der Ostverträge zeigt. Nicht einmal der Vorstoß der Jungen Union, die Eigenstaatlichkeit der DDR zu akzeptieren, um sie aus dem Verbande des sozialistischen Staatensystems herauszulösen und bündnispolitisch zu neutralisieren (ohne sich über entsprechende Modelle für die BRD auch nur annähernd Gedanken zu machen), wurde vom CDU-Establishment für diskussionswürdig befunden; alles was nach Entspannung klingt, ist ihm verdächtig. Denn Entspannung in der Außenpolitik bringt zu viel Fortschritts- und Emanzipationsdynamik in die Sozial- und Innenpolitik.

Solche Dynamik aber ist den restaurierten Herrschaftsstrukturen der großbürgerlichen Gesellschaft höchst gefährlich. Darum der harte Kampf um Programmpunkt 71: Mitbestimmung (nach der Schlußredaktion Punkt 72). Die langerhoffte Schlußentscheidung der CDU in Fragen der Führungsstruktur und des Mitbestimmungsmodells der Großunternehmen fiel aber auch in Düsseldorf nicht; der Erfolg des Unternehmerflügels, insbesondere des „Wirtschaftsrates der CDU e. V." und der Mittelstandsvereinigung, war ein Pyrrhus-Sieg, der vorerst, doch nur fürs erste, die „Biedenkopf-Minus"-Position als offiziellen Programmpunkt durchsetzte. Nicht einmal die Hälfte der Parteitagsdelegierten hat diesen Antrag unterstützt; infolge eines Geschäftsordnungstricks wurde nicht einmal mehr über den Kompromißvorschlag des CDU-Präsidiums, über die „Biedenkopf--Plus"-Position, abgestimmt. Die Rücksichtnahme der CDU auf die Fraktionsspaltungsdrohungen des CSU-Sprechers Stücklen, die er gegen jegliche auch nur annähernd nach Parität aussehende Mitbestimmungsbeschlüsse der CDU kurz vor Eröffnung des Parteitages ausgestoßen hatte, war perfekt. Doch gerade dadurch wurde die 111 zu 411-Abstimmungsniederlage der Katzerschen Sozialausschüsse der CDU politisch-moralisch wieder wettgemacht. Der offenkundig manipulierte Sieg des Modells der 7 zu 5-Unparität in der Unternehmensspitze hat die Diskussion auch in der CDU neu eröffnet. Es ist nur ein schwacher Trost für den CDU-Wirtschaftsrat, daß auch die Bonner SPD/FDP-Koalition keinen Mut zur paritätischen Mitbestimmung entwikkeln kann: wenn Katzers Freunde im Bundestag mit der Vorlage eines eigenen Gesetzentwurfes initiativ würden, müßten Koalition und Opposition in gleicher Weise Farbe bekennen und eine Blamage riskieren.

Den Ausweg aus dieser peinlichen Situation suchen die CDU-Vermögensbildungsideologen mit ihren Kapital-Sparplänen zu finden. Die Fata Morgana akkumulierter Vermögensmilliarden in breitester Streuung soll das Entstehen des Kapital-Besitzgefühls entwickeln, bevor noch die ersten Coupons zum Schneiden reif sind. So soll die Vermögensbildung zum Opium der Mitbestimmungsbefürworter werden. In Verbindung mit der steigenden Zahl von Fremdarbeitern, denen die einheimischen Arbeitskräfte als „Industrieunteroffiziere" im wahrsten Sinne des Wortes „vorgesetzt" werden, hofft man dann aufgrund naheliegender Herrschafts-Komplicenschaft die Mitbestim-

mungsforderungen ziemlich schnell zum Verstummen bringen zu können. Diesen Wettlauf der ideologisch effektiven Vermögensbildungsbestrebungen mit der emanzipationsorientierten politischen Bildung der jüngeren Generation, dessen Ergebnis in mittleren Fristen von etwa acht bis zehn Jahren zu erwarten ist, muß die CDU auch in ihren eigenen Reihen austragen lassen. Kann sie die Widersprüche der Gesellschaft nicht in sich aufnehmen, so hat sie nicht einmal eine Chance, mit ihnen fertig zu werden, d. h. Lösungen für progressive Sozialentwicklungen zu suchen und anzubieten. Zu viel Progressivität aber bedeutet den Grundwiderspruch gegen die Aufrechterhaltung antidemokratischer Herrschaftspositionen in Wirtschaft, Gesellschaft und Staatswesen. So muß die CDU programmatisch wie praktisch ihren politischen Weg zwischen kaum dauerhaft konservierbaren Herrschaftsansprüchen einerseits und traditionsmindernden Anpassungsmanövern gegenüber demokratiegerechteren Sozialmodellen andererseits suchen; das in Düsseldorf verabschiedete Aktionsprogramm ist der jüngste *Orientierungskompromiß*.

Die alten politischen Autoritäten und Polaritäten in ihrer einfachen und klaren Koordinierbarkeit sind dahin, auch für die CDU. Die Kontraste der unterschiedlichen Gruppeninteressen werden deutlicher. Was bedeutet das für die Politik der CDU? Ihre Identität als Kanzlerpartei ist unwiderruflich vergangen, ihre Chance als Opposition, sich zur modern orientierten und organisierten Partei zu entwickeln, noch immer verfehlt. Solang Anti-Status-quo-Positionen die Außenpolitik belasten, solang Rüstung den Haushalt verzerrt, und zwar sogar nach den programmatischen Vorsätzen der CDU, nicht etwa nur durch vorgeblich unabwendbares äußeres Geschick, ist die Führungsfähigkeit dieser Partei in Zweifel zu ziehen. Daran können auch modern-progressive Einzelpassagen des neuen Aktionsprogramms nichts ändern. Nur eine große Krise der internationalen Politik scheint Strauß und Kiesinger derzeit wieder ans Ruder bringen zu können. Doch daran sind, das zeigte sich in Düsseldorf, noch nicht einmal alle CDU-Anhänger mehr interessiert.

Klaus Ehrler

Ging Leibholz zu weit?

Ein Sturm im Wasserglas verändert nichts. Aber er zeigt an, er verdeutlicht. Es war schon eine beachtliche Windstärke, mit der es im Wasserglas der Bundesrepublik nach Leibholz' Interview vom 21. Dezember 1970 mit dem Südwestfunk über die Hausbesetzungen im Frankfurter Westend und den damit implizierten grundgesetzlichen Eigentumsschutz gestürmt hat. Und das hat jedenfalls die wirkliche *innere* Lage der Bundesrepublik mehr erhellt als materialgesättigte amtliche Berichterstattung nebst anschließender Debatte von Halbwahrheiten über die „Lage der Nation" nach modisch rezipiertem US-Ritual.

Die nebenamtliche Kassandra, die mit schöner (wenngleich letzthin nachlassender) Regelmäßigkeit kleine und mittlere Betriebsunfälle am Rande des bundesdeutschen Politikgeschehens aus der Vogelschau vermeintlich liberaler „Zeit"-Befangenheiten auf vermeintlich verfassungsrechtliche Begriffe zu bringen pflegt, hielt dafür, Leibholz sei nicht nur diesmal zu weit gegangen („Leibholz ging zu weit", in: „Die Zeit", Nr. 2 v. 8. 1. 1971, S. 5). Er habe sich gar als Rückfalltäter qualifiziert, hatte der Bundesverfassungsrichter und Professor doch schon im Verfassungsstreit um die staatliche Parteienfinanzierung auf einer Zunftversammlung von Staatsrechtlern laut Eschenburg sein

richterliches Votum „vorweggenommen" (was seinerzeit den entscheidenden Senat des Bundesverfassungsgerichts zur NPD-antragsgemäßen Ablehnung seines Mitglieds Leibholz wegen „Befangenheit" veranlaßt hatte [BVerfGE 20, 1 ff.]). Und so hatte der Wochendienst seinem Publikum, wieder einmal ganz funktionsgerecht, nicht nur die Verwerflichkeit des Angriffs auf die Eigentumsordnung ins rechte Licht gerückt, sondern auch die von einem Mitglied des Bundesverfassungsgerichts durch wissenschaftliche Meinungsäußerungen selbst vollbrachte Zerstörung gerichtlicher Autorität gebührend gebrandmarkt.

Nun ist das mit der sozialstaatlichen Eigentumsbindung allerdings ein ziemlich alter, um nicht zu sagen: klassischer, Hut. Schließlich haben schon die Väter der Menschen- und Bürgerrechte-Erklärung von 1789, obwohl ihnen am Morgen der ersten industriellen Revolution noch nicht voll aufgegangen sein konnte, daß Funktionen des Eigentums in einer zunehmend arbeitsteiligen Welt zunehmend aggressiv werden können, durchaus den gesetzlichen Eigentumsentzug aus offensichtlichen Gründen des öffentlichen Wohls ins Auge gefaßt (Art. 17); und entsprechend disponibel sind auch noch die grundrechtlichen Eigentumsgarantien von Weimar und Bonn. Das Bundesverfassungsgericht hat die um eine zementierte Eigentumsordnung zentrierte sogenannte soziale Marktwirtschaft — z. B. und nicht zuletzt entgegen der viel fröhlicher der nach rechts galoppierenden Wirklichkeit verbundenen Wissenschaft und Praxis des ersten Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts Nipperdey — stets nur als *eine* der nach dem Grundgesetz zulässigen Wirtschaftsverfassungen betrachtet. Leibholz ist also weder weit noch kurz, er ist überhaupt nicht gegangen, sondern stehengeblieben. Weit gegangen sind nur die Verhältnisse, denen das dauerhafte Regime des gottseligen vordemokratischen ersten Bundeskanzlers nicht einmal nennenswerte „neoliberale" Hindernisse in den Weg legen mochte — die Kartellgesetzgebung etwa wurde zielbewußt verwässert — und von deren Wellenkrone aus dann freilich jedes schlicht bewahrende Verharren sich als verwegene Linksdrift ausnimmt. „Der Spiegel" hat das schon richtig gesehen (Nr. 3 v. 11. 1. 1971, S. 30): „Daß schon die Erinnerung an solches verfassungsrechtliches Standardwissen wie ein ketzerischer Angriff auf die Wohlstands-Ideologie wirken kann, ist nur damit zu erklären, daß die gesellschaftliche Wirklichkeit die Möglichkeiten der Verfassung weitgehend verschüttet hat."

Der treffliche Ansatz bedarf indes der Vertiefung. Man muß nicht nur wissen und begreifen, daß die relative Offenheit des Bundesverfassungsgerichts in den fünfziger Jahren angesichts des Vorhandenseins einer inhaltlichen parlamentarisch-oppositionellen Alternative zur Wirtschafts- und Eigentums-(Un-)Politik des Regimes eine potentielle politische Funktion hatte, wohingegen das freundlich bekennende Festhalten an ihr in den siebziger Jahren nur noch Nekrolog auf eine Vorzeit ist. Man muß um die Knappheit und Unwiderruflichkeit der Zeit, um das gesamte Geschiebe der Verspätungen und verpaßten Gelegenheiten westdeutscher Nachkriegspolitik wissen, um die aktuelle Präponderanz der Außen- und Deutschlandpolitik wegen ihrer Tragweite für den Weltfrieden und um die Höhe und (mindestens vorläufige) Nichtrückholbarkeit des mit ersten Raten längst vor dem Godesberger Programm gezahlten Preises für den wiederum verspäteten „sozialliberalen" Einstieg in die Staatsmacht, man muß vor allem 1) um die inhaltlichen Veränderungen unter dem fixierten Gütezeichen der „sozialen Marktwirtschaft", 2) um die Unfähigkeit einer Jurisprudenz, die sich nicht als Teil der politischen und Sozialwissenschaften begreifen kann, zur Erfassung des geschichtlichen Sinns der Grundrechte als Schutz

für Unterprivilegierte und 3) um die veränderte Stellung des Bundesverfassungsgerichts wissen, dessen letzte noch aus der persönlich erlebten Konfrontation mit dem unverhüllten Faschismus positionsbestimmte Säulen vor Jahresfrist durch jüngere Kompromißkandidaten der fortdauernden Übergroßen Koalition ersetzt sein werden:

Ad 1): „Soziale Marktwirtschaft" war ehemals das — wie auch immer zu beurteilende — *inhaltliche Programm* einer jedenfalls Randkorrekturen des autonomen Marktgeschehens zulassenden Wirtschaftsverfassung (das von manchen insbesondere seiner wissenschaftlichen Vertreter auch heute noch in der Verwirklichung beim Wort genommen wird). Wenn Axel C. Springers etabliert-repräsentatives Neujahrsgebet 1971 (abgedruckt in „Nachrichten", hrsg. v. d. Axel Springer Verlag AG, Berlin, Nr. 42, Januar 1971) jedoch zur Apotheose der „sozialen Marktwirtschaft" gerät, ist „soziale Marktwirtschaft" nur noch Worthülle für den jeweiligen tatsächlichen Entwicklungsstand eines Systems, das um seines eigenen Fortbestehens willen mit innerer Notwendigkeit zentralistisch-technokratische und zugleich verstärkt demokratie-resistente Züge annimmt, wie „freiheitliche demokratische Grundordnung" als Allerweltsvokabel zur Deckung beliebiger demokratie-feindlicher Verfassungswirklichkeiten herhalten muß.

Ad 2): Da die als Rechtskunde wissenschaftlich eingeigelte Jurisprudenz wie ihre Göttin meist eine Binde vor den Augen trägt, um „unparteiisch" am „Rechtswert" orientierte Rechtsprechung zu ermöglichen — selbst hinter der Theologie, die defensives und aggressives Eigentum zu unterscheiden gelernt hat, blieb sie um einige zwanzig Jahre zurück —, ist von ihr nach wie vor keine Schützenhilfe gegen den unparitätisch wirkenden Paritätsfanatismus der Judikatur zu erwarten. Diese Judikatur will — subjektiv oft guten Glaubens — im günstigsten Fall, d. h. soweit sie den für primitivste Ideologien anfälligen Naturrechtsboom der ersten Nachkriegsjahre überwunden und sich wieder „rationalisiert" hat, etwa Streik und Aussperrung, Sozialstaat und Rechtsstaat, Menschen und Aktiengesellschaften als Grundrechtsträger, „links" und „rechts" etc. ohne Ansehen der Partei gleich behandeln und vergrößert damit die Disproportionalität zwischen Machtträgern und Machtunterworfenen.

Ad 3): Das Bundesverfassungsgericht, nicht ohne tieferen Grund, wie sein erster Präsident bemerkt hat, von Anfang an „in die dörfliche Einsamkeit einer ehemaligen Residenz verbannt", personell mit dem Überhang der Zivilgerichtsbarkeit verklammert und wegen des lieben Friedens zwischen den konkurrierenden Fraktionen der Großen Besitzkoalition kaum noch mit großen politischen Streitigkeiten befaßt, adaptiert sich verstärkt den zu „Werten" hochstilisierten systemimmanenten „Sachzwängen" usw. Daß diesem als gebotene Zurückhaltung in politicis gepriesenen Trend keine ungehörigen Hindernisse mehr durch primär wissenschaftlich engagierte Mitglieder des Gerichts bereitet werden können, darum werden die Wahlgremien dieses Jahres bemüht sein.

Summa: Die gereizte Reaktion auf Leibholz' Abgesang und Lektion in konservativem Verfassungsliberalismus ist zwar auch, aber nicht hauptsächlich, ein Warnschuß vor den Bug des „sozialliberalen" Regierungsdampfers. Doch ist dieser — die vorherige Verabschiedung des „Notstands"-Instrumentariums belegt es — recht eigentlich erst nach dem Ende der Phase ausgelaufen, die nach programmatischen Kriterien noch irgendwie als „sozial marktwirtschaftlich" gelten könnte. Seine Manövrierfähigkeit in Sachen Wirtschaft und Eigentum nach „links" ist deshalb, ganz abgesehen von den kleiner karierten koalitionsinternen Blockaden, selbst in Richtung auf eine seriöse „sozial marktwirtschaftliche" Reprise (etwa durch

Verbesserung und Ergänzung der Gesetzgebung gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Aufnahme des Konzentrationsthemas) ohnehin begrenzt, von den Chancen der bislang auch nicht „europäisch" stimulierten überbetrieblichen „Mitbestimmung" und ähnlicher Kühnheiten gar nicht zu reden; und institutionelle, speziell justizielle, Flankierung solcher „Linksabweichung" vom Kurs selbstherrlicher Wachstums- und Konzentrationsbewegungen stände jedenfalls kaum zu erwarten. Sollte die „sozialliberale" Koalition, deren bloße Existenz manche Zeitgenossen darüber hinwegtäuscht, daß die juristisch über die undifferenzierte Heiligung des Eigentums sanktionierte Entwicklung der Wirtschaftsverfassung unverändert und unvermindert weitergeht, ihren Wettlauf mit der Zeit nicht gewinnen, der mitentscheidend für das Gewinnen demokratischer Basisarbeit ist, so fände die alte Garnitur das Haus, daraus sie gegangen, „mit Besen gekehrt und geschmückt", um es mit dem apokalyptischen Text des Synoptikers auszudrükken. Sie kehrte heim, ausgedürstet an den wasserlosen Orten der Opposition, bereichert um die Geister des „Rechtsextremismus", dessen anstößige förmliche Parteiorganisation zusammenfallen durfte, nachdem er den ganzen Apfelkarren gehörig vorangestoßen hat, und stark genug für eine „Totalrevision", die vielen die Augen übergehen und ihren Auftraggebern nichts zu wünschen übrig ließe.

Helmut Ridder

Zur Situation auf Ceylon

Nach fünfjähriger Unterbrechung wird der an der Südspitze Indiens gelegene Inselstaat Ceylon erneut von einer Linkskoalition regiert. Am 27. Mai 1970 konnte sich die aus der „Ceylonesischen Freiheitspartei (Sri Lanka Freedom Party/SLFP)", der „Sozialistischen Partei Ceylons (Lanka Sama Samaja Party/LSSP)" und der Kommunistischen Partei gebildete Einheitsfront über zwei Drittel aller Mandate im Parlament sichern. Damit ist der Weg zu grundlegenden sozialen Reformen offen. Die neue Regierungskoalition ist auch zahlenmäßig gesehen stark genug, die Verfassung des Landes so zu gestalten, daß sie eine gesellschaftliche Neuorientierung nicht behindert. Doch vorerst muß die Einheitsfront noch den Beweis erbringen, daß sie auch die innere Geschlossenheit besitzt, das Notwendige zu tun.

Zumindest ergibt sich ein falsches Bild, wenn man das Ausmaß der Niederlage der Rechtskräfte am Ergebnis der Wahlen mißt, also den nach wie vor nicht zu unterschätzenden rechten Flügel der SLFP nicht berücksichtigt. Dessen Einfluß schlägt sich denn auch in der eher behutsamen Reformpolitik der Regierung nieder. So sollen wohl einige Wirtschaftszweige verstaatlicht werden. Doch ausländisches Privatkapital ist nach wie vor zugelassen, wenn auch nicht mehr im bisherigen Umfang. Ein weiteres Beispiel ist die Frage der Volkskomitees. Deren Einrichtung wurde im Wahlmanifest der Einheitsfront versprochen. Sie sollen die Bevölkerung besser in den politischen Entscheidungsprozeß einbeziehen. Inzwischen ist dies von der Opposition mittels einer Verfassungsklage blockiert worden — ein Grund mehr, die Verfassung möglichst rasch zu überarbeiten. Mit einer in sich geschlossenen SLFP hätte dies schon geschehen können, denn das verkündete Programm der Einheitsfront ist klar genug. Ungetrübter Optimismus der Linken wäre aber verfrüht. Weniger Schwierigkeiten hat die Regierung in der außenpolitischen Neuorientierung ihres Landes. Botschaften wurden in Berlin, Hanoi und Pjöngjang eröffnet, die süd-

vietnamsische NLF bzw. die kambodschanische FUNK wurden als allein legitimierte Vertreter ihrer Völker anerkannt.

Die stärkste Formation innerhalb der Einheitsfront Ceylons stellt die SLFP Frau Sirimavo Bandaranaikes. Mit ihren 90 (von insgesamt 151) Mandaten besitzt sie auch ohne ihre Koalitionspartner die absolute Mehrheit im Parlament. Die SLFP gelangte erstmals 1956 an die Macht. Ihre politischen Vorstellungen ähneln denen der indischen Kongreßpartei. Unter ihrem Gründer Solomon Bandaranaike begann sie sehr „gemäßigt". Ihr politischer Standort verschob sich nach links, als nach seiner Ermordung seine Frau die Führung der Partei und — nach gewonnener Wahl — auch das Amt des Premierministers übernahm. Der Widerstand hiergegen stürzte die SLFP vorübergehend in eine schwere Krise, in deren Verlauf sich am 3. Dezember 1964 Teile ihres rechten Flügels als „Sozialistische Freiheitspartei" verselbständigten. Diese ist nun nicht mehr im Parlament vertreten.

Ihre beiden Koalitionspartner, die LSSP und die KP, vergrößerten ihre Fraktionen von 10 auf 19 bzw. von 4 auf 6 Abgeordnete. Erstere entstand in den dreißiger Jahren aus einem Zirkel marxistischer Intellektueller. Im letzten Weltkrieg zerstritt sie sich über die Frage, ob der Kampf um die Unabhängigkeit des Landes unterbrochen und dafür die Kriegsanstrengungen der Alliierten unterstützt werden sollten. Der für letzteres eintretende Flügel spaltete sich 1943 von ihr ab und bildete die KP. Der verbleibende Teil der LSSP trat wenig später der trotzkistischen Internationale bei — die Trotzkisten besitzen in ihr die einzige relativ bedeutende Gruppierung.

Die Einheitsfront konnte sich am 27. Mai 1970 zwar eines großen Erfolges über ihre Gegner erfreuen, sie übernahm als deren Hypothek jedoch auch ein in finanzieller Hinsicht reichlich abgewirtschaftetes Staatswesen. Allerdings ist die Situation Ceylons insofern nicht einfach, als es im Ergebnis der britischen Kolonialherrschaft wirtschaftlich überaus einseitig ausgerichtet ist. Wie einseitig, zeigt die Tatsache, daß Tee, Kautschuk und Kokosnußprodukte 96 Prozent des gesamten Exportvolumens bilden. Sinkende Rohstoffpreise auf dem Weltmarkt machten allerdings nicht erst der von der „Vereinigten Nationalpartei (UNP)" gestellten Regierung Dudley Senanayake zu schaffen. Auch ist sie ebenso wie vorher die SLFP bemüht gewesen, die Wirtschaft des Landes zu entwickeln und deren gefährlicher Einseitigkeit zu begegnen. Was ihr zum Vorwurf gemacht werden muß, ist ihre Finanzpolitik, die zu einer nicht unbeträchtlichen Verschuldung des Landes führte. Inzwischen müssen immerhin 14 Prozent der Exporterlöse für den Schuldendienst abgezweigt werden. Ferner wurde die Stellung des internationalen Privatkapitals, dessen Einfluß in Ceylon wenigstens etwas zurückging, in den vergangenen fünf Jahren erneut gestärkt.

Die SLFP-Regierung bemühte sich bis zu ihrem Ende März 1965 erfolgten Sturz, vornehmlich die Situation der sich in einheimischem Besitz befindenden Produktionsstätten zu verbessern. Eine wichtige Maßnahme war auch der Aufbau des staatlichen industriellen Sektors. Dieser entwickelte sich übrigens mehr durch die Gründung neuer Unternehmen als durch die Nationalisierung bestehender, von ausländischem Kapital kontrollierter Betriebe. Nationalisiert wurden damals u. a. die Bank von Ceylon, das Versicherungswesen, die wichtigsten Verkehrsbetriebe und der Erdölvertrieb. Im Handel und der Plantagenwirtschaft blieb der bedeutende Einfluß des ausländischen, besonders britischen Kapitals weiter bestehen. Diese Politik war insofern inkonsequent, als dadurch der das Land schwächende übergroße Kapitalabfluß zwar etwas gebremst, jedoch

nicht in der notwendigen Weise unterbunden wurde.

Inzwischen ist man auch in der SLFP zur Einsicht gelangt, daß nur noch durchgreifende Maßnahmen die finanzielle Situation des Inselstaates wieder verbessern können. Besonders im Jahr 1969 hatte sie sich rapide verschlechtert. Betrug 1968 das Außenhandelsdefizit 198 Millionen Rupien, so stieg es 1969 auf 668 Millionen. Die Zahlungsbilanz wies im gleichen Jahr ein Defizit von 794 Millionen Rupien (1 US-Dollar = 5,33 ceylonesische Rupien) aus. Für 1970 liegen noch keine Angaben vor, doch soll sich die Situation weiter verschlechtert haben. In diesem Zusammenhang ist der von kommunistischer Seite gegen die UNP erhobene Vorwurf interessant, unter ihrer Ägide seien Ceylon infolge Manipulationen im Import-Export-Geschäft, illegaler Transaktionen von Edelsteinen u. a. jährlich etwa eine Milliarde Rupien verlorengegangen. Die geplante Verstaatlichung der meisten Außenhandelsunternehmen erweist sich dann als zwingend.

Ebenso notwendig sind die vorgesehenen Maßnahmen, die eine weitere Verschuldung des Landes verhindern sollen. Im für die Zeit vom 1. Oktober dieses Jahres bis zum 31. Dezember 1971 geltenden Budget stehen den Ausgaben in Höhe von 4,2 Milliarden Rupien lediglich 2,5 Milliarden an ordentlichen Einnahmen gegenüber. Der Fehlbetrag soll im Gegensatz zur bisherigen Praxis möglichst im Land selbst aufgebracht werden. Vorgesehen ist eine einmalige Vermögensabgabe von 3 bis 25 Prozent je nach der Größe des Besitzes. Dividenden dürfen künftig 12 Prozent nicht überschreiten. Ferner wurde die Einkommenssteuer soweit erhöht, daß das monatliche Nettoeinkommen auf 3500 Rupien begrenzt bleibt.

Die Reichen werden also ein wenig zur Ader gelassen. Ungeschoren bleiben hingegen alle Bürger, die jährlich weniger als 6000 Rupien verdienen. Sie sind von jeder Steuer befreit und auch nicht verpflichtet, im Jahr 1971 je nach Verdiensthöhe 2 bis 20 Prozent ihrer Einkünfte bei der Regierung anzulegen. Immerhin werden diese Beträge bis zu ihrer — allerdings zeitlich noch unbestimmten — Rückzahlung mit 5 Prozent verzinst.

Sind die oben aufgeführten Maßnahmen, die kürzlich im Parlament beraten wurden, der Situation durchaus angemessen, so ist hingegen eine allen Nichtceylonesen auferlegte Sondersteuer von jährlich 500 Rupien äußerst problematisch. Von ihr sind in erster Linie Teile der tamilsprechenden Minderheitsbevölkerung betroffen, die auf diese Weise möglichst zur Auswanderung veranlaßt werden soll, um Arbeitsplätze für die Staatsbürgerschaft des Landes besitzende Personen freizumachen. Nun hat die Einheitsfrontregierung in der Tat ein schweres Erbe übernommen. Stieg doch die Zahl der Arbeitslosen unter Dudley Senanayake von 250 000 auf beinahe 800 000 Personen an. Dieses Problem jedoch mit einer Sondersteuer anzugehen, ist angesichts der Ursachen der hohen „Ausländerquote" fragwürdig und zudem geeignet, die ohnehin latenten Spannungen zwischen der singhalesischen Mehrheitsbevölkerung und der ethnischen Minderheit der Tamilen wieder zu verschärfen.

Die dravidischen Tamilen stellen 22 Prozent der Bevölkerung. Sie wurden von den Arbeitskräfte suchenden britischen Plantagenbesitzern aus Indien angeworben, da sich die Singhalesen ungern der harten Arbeitsdisziplin unterwarfen.

Laut einem Abkommen von 1964 verpflichtete sich die indische Regierung, innerhalb von 15 Jahren 525 000 „Plantagentamilen" bei sich aufzunehmen, während die restlichen 300 000 die ceylonesische Staatsbürgerschaft erhalten sollen. Befriedigend ist diese Lösung eines Konflikts, an dem der buddhistische Klerus viel Schuld trägt, jedoch nicht. Klaus Elliesen

Gefahr für Entspannung und Sicherheit in Europa

Aufruf an die Öffentlichkeit

Einflußreiche reaktionäre Kreise der Bundesrepublik versuchen, durch die Forderung nach einer „vorweg zu treffenden befriedigenden Regelung" für Westberlin (Berlin-Junktim)

1) die Ratifizierung des Moskauer und des Warschauer Vertrages zu vereiteln;

2) die Einberufung einer gesamteuropäischen Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit zu hintertreiben;

3) die nach Jahren des Kalten Krieges in Europa endlich in Gang gekommene Entspannungspolitik aufzuhalten und letztlich

4) den Sturz der Regierung Brandt/Scheel herbeizuführen.

Gegenüber diesen mit Entschiedenheit betriebenen Angriffsabsichten gilt es, alle demokratischen Kreise für eine konsequente Weiterführung aller auf eine Politik des Friedens gerichteten Schritte zu aktivieren. Die Aussichten hierfür sind günstig: Die Mehrheit der Bevölkerung der Bundesrepublik wünscht die Fortsetzung einer auf Entspannung gerichteten Politik.

Die vordringlichste Aufgabe aller verantwortlichen Politiker ist es jetzt, zur baldigen Ratifizierung der Verträge von Moskau und Warschau beizutragen. Würde diese unterbleiben, wäre damit die Entspannungspolitik in Europa im Kern getroffen. Die Folgen wären unabsehbar sowohl für die Sicherheit und eine friedliche Zukunft als auch für den sozialen Fortschritt und die Demokratie.

Vereinbarungen über die mit Westberlin zusammenhängenden Fragen sind – nicht zuletzt im Interesse von Westberlin selbst – unerläßlich. Sie stehen in Hinsicht auf die Entspannung und die Normalisierung der Lage in Europa in sachlichem Zusammenhang mit den übrigen Ostverträgen. Jedoch darf die jetzt bestehende Situation nicht in Form des Westberlin-Junktims als politische Waffe benutzt werden, um damit die Ratifizierung der Verträge zu hintertreiben und die Entspannung in Europa zu Fall zu bringen. Vielmehr können gerade durch eine konsequente Entspannungspolitik günstige Voraussetzungen für eine alle

Beteiligten befriedigende Regelung der mit Westberlin zusammenhängenden Fragen geschaffen werden.

Im Interesse der baldigen Verwirklichung einer gesamteuropäischen Friedensordnung und eines Rahmens für die Zusammenarbeit in Europa ist es erforderlich, daß die Bundesregierung möglichst bald eigene konstruktive Vorschläge zu der geplanten Europa-Konferenz vorlegt. Sie tut damit das Ihre zur Einberufung und Durchführung dieser Konferenz, wozu sie sich in Ziffer 10 des „Bahr-Papiers" ausdrücklich verpflichtet hat.

Für die Bundesregierung ist es jetzt notwendig, sich von den Fesseln zu befreien, die die entspannungsfeindlichen Kräfte ihr mittels des Westberlin-Junktims anlegen wollen. Vollzieht die Bundesregierung diesen Schritt, so wird sie mit Sicherheit die Mehrheit unserer Bürger an ihrer Seite sehen.

Die Entspannungspolitik steht 1971 in ihrer entscheidenden Phase. Die Unterzeichner appellieren deshalb mit diesem Aufruf an die Öffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland,

– mit allen demokratischen Mitteln den Willen zur Entspannung nachdrücklich sichtbar zu machen,

– in jeder geeigneten Weise auf die Ratifizierung der Verträge von Moskau und Warschau zu drängen und

– auf die Bereitschaft der Bundesrepublik zur Teilnahme an der geplanten gesamteuropäischen Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit hinzuwirken.

Die Völker verlangen nach Frieden.

Hilde Bentele
Prof. Gerhard Gollwitzer
Prof. Dr. Anton Neuhäusler
Knut Nevermann
Manfred Pahl-Rugenstein
Prof. Dr. Harold Rasch
Senatspräsident a. D.
Dr. Hermann Rauschning
Prof. Dr. Hans Rheinfelder
Prof. Dr. Helmut Ridder
Oberbürgermeister i. R.
Robert Scholl
Prof. Dr. Fritz Strassmann
Karl Graf v. Westphalen
Prof. Dr. Ernst Wolf

Hat Nixon Grund, optimistisch zu sein?

Von Martin Hall, Los Angeles

I

Wenn sich für das Jahr 1971 der Vorhang vor der amerikanischen Szene hebt, dann wird Richard M. Nixon auf Grund seiner Stellung als Präsident der Vereinigten Staaten und — er vergißt nie, darauf hinzuweisen — als Oberkommandierender der bewaffneten Streitkräfte seines Landes in dem bevorstehenden Drama eine führende Rolle spielen.

Während eines sorgfältig inszenierten Gesprächs mit vier Fernsehkommentatoren und Journalisten erklärte Nixon Anfang Januar zuversichtlich, er rechne damit, daß 1971 für die USA ein gutes Jahr werde und 1972 ein sogar noch besseres. Von den Leuten, die sich auskennen, teilen nur wenige den Optimismus Mr. Nixons, denn dieser Optimismus hat sich von der Wirklichkeit sehr weit entfernt.

Nixon sagt, der Krieg in Vietnam sei im „Abklingen" begriffen und sein Programm der „Vietnamisierung" sei ein Erfolg. Unmittelbar bevor er Paris zu einer Inspektionsreise durch Südostasien verließ, erklärte Nixons Verteidigungsminister Melvin Laird auf einer Pressekonferenz, die „aktiven Kampfhandlungen der US-Bodenstreitkräfte in Südvietnam" würden „nach dem Hochsommer des Jahres 1971 eingestellt". Er fügte hinzu:

„Nach dem Hochsommer werden wir noch eine Aufgabe in der Logistik, eine Aufgabe mit der Artillerie und eine Aufgabe in der Luftunterstützung haben. Die eingesetzten Kampftruppen werden keinen Kampfauftrag haben, sondern nur noch einen Sicherheitsauftrag. Sie werden dort sein, um die Streitkräfte zu schützen und zu unterstützen, die ihren Aufgaben in der Logistik, der Artillerie und der Luftunterstützung nachkommen."

Laird zufolge werden die USA Mitte 1971 immer noch rund 270 000 Mann in Vietnam stationiert haben, und — wiederum nach Lairds Ausführungen — die zweite Phase des Vietnamisierungsprogramms, nämlich die Ausbildung der Südvietnamesen in der Artillerie und Luftunterstützung und für das logistische Management, „kann noch eine etwas längere Zeit erforderlich machen".

Das bedeutet, daß die Regierung Nixon hofft, bereits in diesem Sommer die Aktivitäten der US-Streitkräfte in Vietnam auf das weniger schmutzig erscheinende Bombardieren feindlichen Territoriums (und was wird eigentlich nicht als „feindliches Territorium" betrachtet?) beschränken zu können. US-Piloten und Bombenschützen sitzen dann in relativer Sicherheit in den Cockpits ihrer Maschinen, während die schmutzige Aufgabe des Bodenkampfes den Asiaten überlassen bleibt. Früher oder später, das scheint Nixon jedenfalls zu hoffen, wird sich am Boden nichts mehr bewegen, genau so wie sich nach dem Massaker in My Lai nichts mehr bewegte. Dann wird der „Friede" wiederhergestellt sein.

Und sollte der Gegner mit diesem hübschen Drehbuch nicht einverstanden sein, dann wird „ihm eine Lektion erteilt". Massive Bombardierungen Nordvietnams wurden bereits wieder aufgenommen. Und Laos und Kambodscha sind das Ziel

von Massenbombardierungen, deren Ausmaß das aller Bombenteppiche des Zweiten Weltkrieges bereits überschritten haben soll.

II

Was die Äußerungen des Präsidenten über die Zukunft des Krieges in Südostasien so unheilvoll macht, ist die Tatsache, daß er zur Zeit immer nur in den Kategorien einer militärischen Lösung spricht. Kein Wort über die Möglichkeit einer politischen Lösung, die man in den Pariser Gesprächen erreichen könnte. Die von der Provisorischen Revolutionären Regierung Südvietnams vorgelegten detaillierten Friedensvorschläge wurden mit keinem Wort erwähnt. Nicht einmal das Angebot des sowjetischen Premiers Kossygin, bei der Herbeiführung einer politischen Lösung des Konflikts behilflich zu sein, wurde in dem kürzlichen Gespräch zwischen dem Präsidenten und seinen journalistischen Gästen erwähnt. Derartige Überlegungen hätten nicht in das Drehbuch Nixons, Lairds und des Pentagon hineingepaßt. Hinein paßte dort allerdings die Propagandakampagne über das Schicksal der US-Kriegsgefangenen in Nordvietnam.

Die Sache begann mit dem spektakulären Überfall auf ein Gefangenenlager tief im Innern des nordvietnamesischen Territoriums. Die Aktion wurde begleitet von massiven Bombenangriffen, mit denen man zugegebenermaßen die Aufmerksamkeit des Gegners von dem Überfall „ablenken" wollte. Es stellte sich jedoch heraus, daß das Lager schon Wochen vor dem Überfall geräumt worden war, so daß kein einziger amerikanischer Gefangener gefunden wurde. Entweder war der amerikanische Geheimdienst total unfähig — wie im Fall des legendären nordvietnamesischen „Hauptquartiers", das durch die Kambodschainvasion zerstört werden sollte und nie gefunden wurde —, oder, und das ist wohl wahrscheinlicher, die amerikanischen Militärführer wußten sehr wohl, daß man keinen Gefangenen finden werde, und der Überfall wurde nur in Szene gesetzt, um einen Vorwand für den erstmaligen Einsatz amerikanischer Bodentruppen auf nordvietnamesischem Gebiet zu haben. Sehr viele Menschen empfanden Unbehagen angesichts der Zeremonie, in der der Präsident die Teilnehmer am Überfall dekorierte. Und noch mehr Menschen begannen, an der Aufrichtigkeit der von Nixon plötzlich geäußerten Sorge über amerikanische Kriegsgefangene zu zweifeln. Wären zur Zeit des Überfalls Gefangene in dem Lager gewesen, dann wären möglicherweise die meisten von ihnen in dem anschließenden Gefecht ums Leben gekommen. Nach dem erfolglosen Überfall werden anderswo die Gefangenen mit Sicherheit sorgfältiger bewacht, vor allem weil der Präsident und sein Verteidigungsminister sehr deutlich ähnliche Versuche der Gefangenenbefreiung angekündigt haben.

Zu erwarten, die Nordvietnamesen oder der Vietcong könnten einem Gefangenenaustausch zustimmen, bevor wenigstens ein Waffenstillstand ausgehandelt ist, ist in jedem Fall unrealistisch. Die Provisorische Regierung hat in Paris sehr deutlich zu verstehen gegeben, daß sie bereit ist, in Verhandlungen über einen Gefangenenaustausch einzutreten, sobald die USA ein festes Abzugsdatum bekanntgeben. Nixon hat sich jedoch geweigert, das zu tun.

Noch unheilvoller ist ein Bericht, daß im Süden gefangen gehaltene Nordvietnamesen „freiwilligen" Schulungskursen unterworfen worden sind — eine flagrante Verletzung der Genfer Konvention. Saigon hat mitgeteilt, daß „neunzig Prozent der nordvietnamesischen Gefangenen nicht nach Nordvietnam zurückkehren wollen, sondern im Süden zu bleiben wünschen". Man erinnert sich noch gut daran, daß dieselbe hinterhältige Methode gegen Ende des Koreakrieges angewandt

wurde. Waffenstillstandsverhandlungen wurden wegen des Hin und Her in der Gefangenenfrage unnötigerweise um einige Monate verzögert, und viele Menschen mußten auf beiden Seiten noch sterben, bevor die Kämpfe beendet wurden.

Als Hanoi eine offizielle und vollständige Liste mit den Namen der US-Kriegsgefangenen den Senatoren Kennedy und Fulbright übermittelte, bedankten sich die beiden Senatoren, die vorsichtige Verhandlungen geführt hatten, um die Übergabe einer derartigen Liste zu erreichen, bei der Regierung in Hanoi für ihre Geste des guten Willens. Völlig anders verlief die Reaktion des Pentagon und der Regierung. Verteidigungsminister Melvin Laird gab eine Presseerklärung ab, in der es hieß: „Es handelt sich um ein schändliches Manöver der anderen Seite mit dem kalkulierten Ziel, die Aufmerksamkeit von der Tatsache abzulenken, daß sie sich nicht an die Bestimmungen des Völkerrechts oder an die Regeln normaler menschlicher Anständigkeit gehalten haben ... Sie manövrieren mit diesen Kriegsgefangenen in einer Weise, die inhuman ist ..., um die Aufmerksamkeit von ihrem barbarischen Verhalten abzulenken."

Diese Abfuhr, die absolut niemand gefordert hatte, enthüllte, wie wütend man im Pentagon darüber ist, daß nun der billige Propagandaeffekt entfällt, mit dem Nixon und seine Generale die Kriegsgefangenen immer als Figuren in ihrem Spiel einsetzen konnten. In der Öffentlichkeit hatte offenbar eine Stimmung erzeugt werden sollen, die es ermöglichen würde, die Bombardierung Nordvietnams in vollem Umfang wieder aufzunehmen.

Am 17. November 1970 veröffentlichte Averell Harriman, unter Präsident Johnson Verhandlungsleiter in Paris, einen Artikel im Magazin „Look". Darin beschrieb er, wie man von Anfang an Thieu ein Vetorecht bei allen ernsthaften Verhandlungen gegeben habe, wie man ihn ermutigt habe, alles auf private Gespräche zu verlagern, bis Nixon Präsident wurde, und wie von diesem Augenblick an alle Verhandlungen in eine völlige Sackgasse gerieten. Harriman stellte fest: „Das Regierungsprogramm einer Vietnamisierung des Krieges ist nach meiner Meinung kein Friedensprogramm, sondern ein Programm für die endlose Fortsetzung des Krieges."

Harriman fordert den vollständigen Abzug der amerikanischen Truppen nach einem bekanntgegebenen Zeitplan, was Thieu zwingen würde, ernsthaft zu verhandeln. Er fügt hinzu: „Die wirkliche Situation ist die, daß wir viele Monate nutzlos vergeudet haben. Die Tragödie der Amerikaner, die ihr Leben verlieren, die Tragödie der Spaltung unseres Landes und die Tragödie der Zweckentfremdung unserer Mittel, die den vielen dringenden Bedürfnissen in diesem Lande zugeführt werden müßten, sollte beendet werden. Wenn jedoch die Politik fortgesetzt wird, die Thieu ein Veto ermöglicht, dann gibt es kein Ende dieses Krieges."

III

Die „Vietnamisierung" kann sich als kostspieliger erweisen als alles, was die USA bisher unternommen haben. Wenn unpopuläre Regierungen wie die Thieus und Lon Nols davor bewahrt werden sollen, unmittelbar nach dem Abzug der amerikanischen Truppen gestürzt zu werden, dann muß man die Militärhilfe in Form hochentwickelter moderner Waffen verstärken und kann sie nicht kürzen. Schon jetzt haben die Verluste von Flugzeugen — darunter einer ständig zunehmenden Zahl sehr teurer Bomber — zu dem Ergebnis geführt, daß das Pentagon ständig mehr Geld fordert. Die kürzlich erfolgte Sonderbewilligung für Kambod-

scha, wo der Kongreß inzwischen den weiteren Einsatz amerikanischer Bodentruppen untersagt hat, ist nur ein Vorbote dessen, was uns noch bevorsteht. Andererseits zeigt der Kongreß keine Neigung, angesichts der wirtschaftlichen Situation im eigenen Lande den Appetit des Pentagon unbeschränkt zu befriedigen.

Da immer mehr südvietnamesische Truppen nach Kambodscha verlegt werden, wo die Lage des Lon Nol-Regimes verzweifelt geworden ist, kann es sogar notwendig werden, daß sich amerikanische Truppen wieder stärker an Kampfhandlungen speziell in Südvietnam beteiligen. Und Nixon hatte versprochen, daß genau das nicht passieren würde.

Der Präsident ist optimistisch. Er muß jedoch die Tatsache berücksichtigen, daß sich die „Moral" der US-Truppen in Vietnam in das Pentagon alarmierendem Ausmaß verschlechtert. Nicht nur Soldaten, auch Offiziere haben begonnen, öffentlich Friedensabzeichen zu tragen. Einlaufenden Berichten zufolge weigern sich Truppeneinheiten, Feindberührung aufzunehmen; mitunter behaupten sie, mit dem Gegner in Kontakt gekommen zu sein, haben in Wirklichkeit jedoch nur außer Reichweite gewartet, bis es möglich wurde, mit einem imaginären Bericht zum Stützpunkt zurückzukommen. Keyes Beech, Auslandskorrespondent der „Chicago Daily News", schrieb am 10. Januar 1971: „In den über 20 Jahren meiner Berichterstattung aus Asien habe ich die amerikanische Truppenmoral selten so tief sinken sehen wie zur Zeit in Südvietnam ... Die Fälle, in denen Soldaten sich weigern zu kämpfen, nehmen zu, wenn sie auch noch kein alarmierendes Ausmaß erreicht haben. Während der letzten sechs Monate weigerten sich in der 1. Kavallerie-Division (Luft), die von vielen für die beste Division im Lande gehalten wird, 25 bis 30 Männer zu kämpfen."

Beech zitiert einen Soldaten, der meinte: „Unser Motto ist: Wenn Charlie keine Schweinereien mit uns macht, dann machen wir keine mit ihm." Beech schreibt weiter: „Zu der Langeweile, der Frustration und einem Gefühl der Zwecklosigkeit kommt noch die Einsicht, daß die Menschen daheim der Krieg in Vietnam nicht mehr sonderlich interessiert."

Das Drogenproblem ist für die Truppen ein neues und ernstes Phänomen. Über 70 Prozent aller Soldaten sollen Marihuana rauchen, inzwischen beginnen jedoch harte Drogen wie Heroin das relativ harmlose „Gras" zu verdrängen. In einem AP-Bericht aus Saigon vom 30. Oktober 1970 hieß es, 89 Soldaten seien in den vergangenen Monaten an einer Überdosis von Drogen gestorben. Die meisten an Ort und Stelle arbeitenden Reporter halten diese Zahl für zu niedrig. Und selbst die Armee teilte offiziell mit, bis Ende Oktober des vergangenen Jahres seien über 700 Krankenhausfälle auf Drogenmißbrauch zurückzuführen gewesen. Gelegentlich kommen trotz der Militärzensur Berichte über Soldaten durch, die ihre Offiziere und Unteroffiziere angegriffen haben. So veröffentlichte beispielsweise die „Los Angeles Times" am 8. Januar 1971 einen Bericht aus Quang Tri unter der Überschrift „GIs werfen Bomben auf Unteroffiziere und Offiziere". Der Bericht schilderte einen Angriff mit Splittergranaten auf das Hauptquartier der 14. Pionierdivision. Das Gebäude wurde völlig zerstört, der Sergeant vom Dienst zum Krüppel gemacht und ein weiterer Soldat, der in einem benachbarten Raum schlief, verwundet. Ein Armeesprecher sagte, er wisse nicht, wie viele solcher Vorfälle sich ereigneten, er teilte jedoch mit, die Zahl sei im Steigen begriffen. Ein weiteres Zitat aus dem Zeitungsbericht:

„Ein Bataillonskommandeur läßt von seinen Soldaten alle Splittergranaten einsammeln, sobald die Männer vom Einsatz zurückkehren. Sie erhalten sie zurück, wenn sie den Hubschrauber besteigen, um den nächsten Kampfeinsatz zu flie-

gen. — Im Bereich der 1. Brigade der 5. motorisierten Infanteriedivision sind entlang den Schützengräben um den Stützpunkt Quang Tri die Splittergranaten durch weniger tödliche Granaten mit weißem Phosphor ersetzt worden."

Sergeant Tingley aus Iowa, dem der obenerwähnte Anschlag gegolten hatte und der nur deshalb davonkam, weil er gerade an dem betreffenden Morgen die Zeit verschlafen hatte, sagte dem Reporter: „Ich schließe meine Tür ab, wenn ich nach draußen gehe, und suche nach Sprengladungen, wenn ich zurückkomme. Ich hüte mich vor dunklen Ecken." Ein vom gleichen Reporter interviewter General meinte: „Gegen Ende des Zweiten Weltkrieges hatten wir chronische Disziplinprobleme. Aber damals legte sich ein Mann dann mit seinem Sergeant an, und sie schlugen sich gegenseitig in die Fresse. Heute nimmt er eine Handgranate." Vielleicht sind Probleme wie diese der Hauptgrund dafür, daß Nixon die allgemeine Wehrpflicht abschaffen und stattdessen eine Berufsarmee aufstellen will. Eine solche Armee, besser besoldet als die Soldaten zur Zeit, wäre vermutlich verläßlicher. Und das nicht nur auf auswärtigen Kriegsschauplätzen, sondern auch im eigenen Lande.

IV

Wenden wir uns den innenpolitischen Problemen zu. Auch hier gibt sich der Präsident optimistisch. Aber auch hier gibt es nur wenig Anlaß für eine derartige Einstellung. Der Präsident versicherte seinen Gästen, die Arbeitslosigkeit werde zurückgehen. „Wie weit zurückgehen?" fragte einer der Journalisten, „würden Sie sagen: bis auf 4 Prozent?" — „So weit würde ich nicht gehen", war Nixons Antwort. Einige Tage danach teilte das Arbeitsministerium mit, im Gesamtbereich der USA sei die Arbeitslosigkeit im Dezember auf 6 Prozent gestiegen. In Kalifornien, wo die Arbeitslosigkeit sich in der Luftfahrtindustrie besonders schwerwiegend bemerkbar macht, wurden 7,2 Prozent erreicht. Seattle (Washington) hatte schon vor einiger Zeit 12 Prozent gemeldet.

Angenommen, Nixon bringt bis zum kommenden Sommer wirklich 120 000 Mann aus Vietnam in die USA zurück, wo werden die heimkehrenden Soldaten dann Arbeit finden? Regierungspläne für eine Umstellung der Wirtschaft auf Friedenszeiten gibt es nicht. Das Potential für eine explosive Situation in den Großstädten wird von Tag zu Tag größer.

Vor kurzem hat die Regierung Nixon ihre strenge Finanzpolitik rückgängig gemacht und die Zinssätze gesenkt. Per Exekutiverlaß hat Nixon dafür gesorgt, daß dem Big Business Steuervergünstigungen in Höhe von 1,8 Milliarden Dollar in den Schoß gefallen sind. Solche Finanzspritzen für die Wirtschaft haben jedoch den unvermeidlichen Nebeneffekt, erneut die Inflation zu beschleunigen.

Nixon ersucht den Kongreß, einen Etat mit einem Defizit in Höhe von 15 Milliarden Dollar zu verabschieden. Noch vor einem Jahr prophezeite er einen Überschuß von fast zwei Milliarden. Er legt sein Programm sozialer Reformen zur Annahme vor, ein Programm, das schwerwiegende Kürzungen in den Leistungen für die Armen vorsieht. Er bemüht sich um besondere Vollmachten für den Präsidenten, um im Falle von Lohnauseinandersetzungen seinen Schiedsspruch gewissen Industriezweigen aufzwingen zu können; er weigert sich jedoch standhaft, Preiskontrollen einzuführen. Seinen Innenminister Hickel hat er entlassen und der Erdölindustrie prompt neue Zugeständnisse in der Zulassung neuer Hochseebohrungen gemacht, trotz der wiederholten Zwischenfälle, in deren Verlauf weite Teile des Ozeans mit Öl verseucht und beträchtliche Schäden an den Küsten und im Fischbestand angerichtet wurden.

Nie zuvor hat es ein derartiges Fehlen jeglicher Kommunikation zwischen dem Weißen Haus und den ethnischen Minderheiten gegeben, wie das heute der Fall ist. Die Not in den Gettos hat dort zu äußerster Verzweiflung geführt. In den vergangenen Monaten ist es zwar nur zu wenigen Gewaltakten gekommen, aber das kann sich von heute auf morgen ändern, wie die blutigen Zusammenstöße zwischen der Polizei und Chicanos in Los Angeles gegen Ende des vergangenen Jahres und erneut im Januar 1971 beweisen.

Die Verteidiger von „Gesetz und Ordnung" halten sich für gut vorbereitet auf alle Eventualitäten. In den Novemberwahlen ist jedoch deutlich geworden, daß der Slogan „Gesetz und Ordnung" nicht wirksam genug war, um Nixon eine republikanische Mehrheit im Kongreß zu verschaffen. Eine Eigenschaft wird der neue Kongreß jedenfalls haben: er wird noch weniger zur Zusammenarbeit bereit sein. Auf einer vor kurzem durchgeführten Konferenz republikanischer Gouverneure wollte einer von ihnen darauf wetten, daß Vizepräsident Agnew, die Inkarnation aller „Gesetz-und-Ordnung"-Phrasen, im Jahre 1972 nicht mehr auf der republikanischen Liste stehen werde. Aber niemand wollte dagegen wetten. Agnews auffallende Abwesenheit bei öffentlichen Anlässen seit der Wahl mag andeuten, daß das Weiße Haus diesen Slogan und seine Wirksamkeit inzwischen anders als vor dem November 1970 beurteilt.

Es stimmt durchaus, daß es an den Hochschulen relativ ruhig ist und daß die Friedensbewegung eine recht schwierige Periode der Neueinschätzung ihrer Strategie durchmacht. Das bedeutet jedoch nicht, daß Amerikas Jugend mit der Nixon-Administration zufrieden ist. In dem Maße, wie der Krieg weitergeht, ohne daß ein Ende in Sicht wäre, wird die Verzweiflung der jungen Generation andere Aspekte zeitigen als die Ruhe von heute.

Trotz der optimistischen Vorhersagen des Präsidenten wird das Jahr 1971 im Hinblick auf seine Beziehungen zum Kongreß für das Weiße Haus viel härter werden. Den Demokraten ist die außerordentliche Verwundbarkeit des Präsidenten bewußt geworden. Sie merken, daß die Möglichkeit, ihm eine zweite Amtsperiode zu verweigern — eine Zeitlang bloßer Wunschtraum —, jetzt plötzlich in Reichweite gekommen ist. Der Oberste Gerichtshof der USA hat entschieden, daß der Kongreß bei seinem Beschluß, den 18jährigen zur Präsidentenwahl 1972 das Wahlrecht zu gewähren, rechtens verfahren ist. Das kann sich auf die bevorstehende Wahl auswirken, und zwar vielversprechend in einem Sinne, der nicht Nixons „schweigende Mehrheit" begünstigen wird.

Ein Indiz für die immer tiefer werdende Krise ist die rapide steigende Zahl der politischen Häftlinge. Der New Yorker Prozeß gegen die Black Panthers ist noch nicht beendet. Wir haben an dieser Stelle bereits vor einiger Zeit über die im vergangenen Jahr in Los Angeles veranstaltete gewaltige Demonstration des Chicano-Moratoriums berichtet. Damals wurde der Journalist Ruben Salazar, einer der Führer in der Gemeinschaft der Amerikaner mexikanischer Herkunft, von der Polizei erschossen, als er sich in einer Bar aufhielt. Gegen den verantwortlichen Polizeioffizier ist nichts unternommen worden. Stattdessen steht einigen Chicanos ein Prozeß wegen angeblichen „Aufruhrs" bevor. Vor kurzem wurde im Rahmen des Moratoriums eine Protestdemonstration gegen die ständigen Polizeischikanen durchgeführt. Die Aktion endete wieder in Zusammenstößen mit der Polizei und in Massenverhaftungen, die zu weiteren politischen Prozessen führen werden.

In der allgemeinen Einstellung gegenüber diesen politischen Prozessen ist ein Meinungswandel eingetreten. Angela Davis ist der Brennpunkt einer die gesamte Nation erfassenden Solidaritätsbewegung geworden. Ihre Überführung aus dem

Staate New York, wo sie verhaftet wurde, nach Kalifornien erfolgte nachts und unter außergewöhnlichen Sicherheitsvorkehrungen, nachdem ihre Anwälte viele Wochen hindurch gegen ihre Auslieferung gekämpft hatten. Im Gegensatz zur üblichen Verfahrensweise wurde sie nicht in einer Linienmaschine transportiert, sondern in einem Militärflugzeug. Das illustriert nicht nur die Tatsache, daß man sie für eine führende Persönlichkeit hält, sondern auch, daß sich die herrschende Klasse der anwachsenden Bewegung für die Freilassung der jungen Frau bewußt ist. In allen Teilen des Landes haben sich spontan Komitees zur Verteidigung von Angela Davis gebildet.

Während der offiziellen Anklageerhebung in Kalifornien gab sie den Ton an in einem Verfahren, das einer der klassischen politischen Prozesse in der Geschichte der USA zu werden verspricht. Sie machte klar, daß sie nicht nur unschuldig im Sinne der frei erfundenen Anklagepunkte, sondern sich auch voll der Tatsache bewußt ist, daß sie verfolgt wird wegen ihrer kommunistischen Überzeugung, weil sie eine Schwarze ist und noch dazu eine höchst erfolgreiche Dozentin. Nixon wird mit dieser Welle wachsenden Protestes fertig werden müssen, die seit Prozeßbeginn den Charakter einer internationalen Kampagne angenommen hat. Zur Meisterung dieses Problems ist er schlecht gerüstet.

Während der vergangenen zwei Jahre ist es Nixons bevorzugte Methode gewesen, die allgemeine Aufmerksamkeit von den innenpolitischen Themen durch irgendein Spektakel abzulenken, in dem seine Rolle die des großen Führers der „Freien Welt" zu sein hatte. Aber weder seine Asientour noch seine beiden Europareisen haben ihm dieses Image verschaffen können.

V

Es besteht eine Parallele zwischen dem neo-isolationistischen Trend, der seinen Ausdruck auch in Entwürfen für protektionistische Tarifgesetze im Kongreß gefunden hat, und der wachsenden Einsicht weiter Bevölkerungskreise in die Tatsache, daß das amerikanische Prestige während der letzten Jahre in allen Teilen der Welt stark gelitten hat. Da Jahr für Jahr mehr Amerikaner ins Ausland reisen, stellen sie fest, daß die Menschen anderswo scharfe Kritik an der Innen- und Außenpolitik der USA üben. Verglichen mit der Situation in den USA selbst ist es um die Glaubwürdigkeit der US-Regierung sogar noch schlimmer bestellt. Für Amerikaner ist es schwer, die Auswirkungen voll zu verstehen, die Ereignisse wie das Massaker von My Lai und andere Fälle eines krassen Völkerrechtsbruches im Rahmen des Völkermordes in Südostasien sogar auf Völker haben, die noch vor wenigen Jahren definitiv pro-amerikanisch waren. Die jüngsten Entwicklungen in Südamerika mit der Wahl des Präsidenten Allende in Chile und dem Linksruck in Bolivien sind der Aufmerksamkeit der Menschen im Ausland nicht entgangen. Ebensowenig wie die Tatsache, daß in der UNO sich zum ersten Male eine Stimmenmehrheit dafür gefunden hat, die Vertreter des Regimes Tschiang Kai-Scheks durch Vertreter der Volksrepublik China zu ersetzen, und die Anerkennung des kommunistischen China durch Italien.

Die verstärkte Rolle der Sowjetunion im Mittelmeerraum und der schwindende Einfluß der USA im Mittleren Osten haben die Europäer tief beeindruckt. Man wird sich daran erinnern, daß zu der Zeit, als die USA ernsthaft erwogen, Truppen nach Jordanien zu entsenden, über diplomatische Kanäle Erkundigungen eingeholt wurden, ob Kriegsschiffe der US-Marine in italienischen, griechischen und spanischen Häfen Brennstoff an Bord nehmen könnten. Diese Erkun-

digungen sind auf einhellige Ablehnung gestoßen, eine Entwicklung, die in der amerikanischen Presse kaum berichtet worden ist. In Westeuropa machte sie nicht nur Schlagzeilen, sondern führte zu langen Leitartikeln über den Rückgang des amerikanischen Einflusses in diesem Gebiet. Nixons säbelrasselnde Mittelmeertour konnte den Eindruck nicht rückgängig machen.

In der Politik der NATO-Verbündeten der USA — mit der möglichen Ausnahme Großbritanniens — lassen sich zunehmende Anzeichen für den Wunsch erkennen, die Abhängigkeit von den Vereinigten Staaten zu lockern. Washington hat nicht begriffen, daß es für diese Abkühlung Westeuropas gegenüber den USA verschiedene wichtige Gründe gibt. Einer davon ist offenbar der zunehmende Zweifel daran, daß die USA nach ihrer fatalen Rolle in Asien und angesichts ihrer offenkundigen Unfähigkeit, sich aus den zahlreichen Verstrickungen in diesem Gebiet zu lösen, die während des Kalten Kriegs propagierte Funktion einer „Schutzmacht" in Westeuropa überhaupt erfüllen könnten. Zweifel werden überdies wach, ob diese Funktion während der vergangenen 20 Jahre nicht laufend zu einseitigen Vorteilen für die USA geführt hat, die auszugleichen von Jahr zu Jahr schwieriger werden dürfte. Ein weiterer Grund ist, daß kaum ein verantwortlicher Politiker in Westeuropa noch an die Prämissen zu glauben scheint, auf deren Grundlage die Herrschaftsstruktur der NATO errichtet wurde: daß nämlich ohne eine starke, von den USA garantierte nukleare Verteidigung ganz Europa eines Tages von den „bolschewistischen Horden" überrannt würde.

Ein schwerwiegender Grund für Europas Drang nach größerer Unabhängigkeit liegt in der Furcht, die Wirtschaft der westeuropäischen Länder könnte in den Sog der amerikanischen Rezession — um nicht Depression zu sagen — geraten, wenn sie zu eng mit der amerikanischen Wirtschaft verflochten bleibt. Dies alles, und nicht irgend ein unerklärlicher Wandel politischer Loyalität, steht hinter der Intensivierung des Interesses der Westeuropäer für bessere Beziehungen zu den sozialistischen Nachbarn. Westdeutschland und die meisten anderen NATO-Länder sind eifrig darauf bedacht, ihren Handel mit dem östlichen Teil Europas auszuweiten.

Die Tatsache, daß die Regierung Nixon den beginnenden Trend zur Schaffung eines Klimas für eine gesamteuropäische Sicherheitsregelung nicht nur nicht versteht, sondern daß ihre politischen Planer, Männer wie Nixon und sein Berater Henry Kissinger, zu den in Mißkredit geratenen Konzepten eines John Foster Dulles zurückgekehrt sind, verdeutlicht besser als alles andere die politische Isolierung der Vereinigten Staaten heute.

Als Willy Brandt nach Washington kam, um Nixon über seinen Plan eines Vertrags mit Moskau zu informieren, sah sich der amerikanische Präsident in einer schwierigen Lage. Vor fünf oder zehn Jahren hätte er gegenüber einem solchen Schritt Bonns sein Veto einlegen können. Nixon muß gefühlt haben, daß dieser erste außenpolitische Schritt weg von der absoluten US-Abhängigkeit einige unerwünschte Konsequenzen nach sich ziehen und weitere westeuropäische Staaten zu einer unabhängigeren Politik ermuntern könnte, aber Nixon war nicht in der Position, die ihm ein Veto ermöglicht hätte.

Es ist jedoch typisch für Nixon, daß er, nachdem er Brandt zum Weitermachen aufgefordert hatte, keine Zeit verlor, um genau die Politik der Bundesrepublik Deutschland zu unterminieren, der er gerade seinen offiziellen Segen erteilt hatte. Angesichts des Drucks seiner rechten Opposition unter Führung von Franz Joseph Strauß hat Bundeskanzler Brandt die Ratifikation des Moskauer Vertrages von einer „befriedigenden" Lösung des Westberlin-Problems abhängig

gemacht. Die Tatsache, daß eine derartige Lösung von den Vier Mächten gefunden werden muß, in deren Händen immer noch die letzte Entscheidung über Westberlin liegt, gab Washington den Hebel in die Hand, um die Ratifizierung des Vertrages zwischen Moskau und Bonn wenn irgend möglich zu vereiteln. Brandt mag es bereits bedauern, für die Ratifizierung diese Bedingung gestellt zu haben.

Denn in der Zwischenzeit geschehen in Washington seltsame Dinge. Am 8. Dezember 1970 empfing Nixon Trumans früheren Außenminister Acheson, einen der Architekten der Politik des Kalten Krieges, zusammen mit John McCloy, dem früheren amerikanischen Hohen Kommissar für Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg, General Lucius Clay, der während der Berlinblockade die US-Streitkräfte in Europa kommandierte, und dem früheren Gouverneur von New York, Thomas E. Dewey. Was hatten diese Männer dem Präsidenten mitzuteilen? Auf einer höchst ungewöhnlichen Pressekonferenz, die Dean Acheson einberufen hatte, berichtete der 77jährige Kalte Krieger, er und seine Kollegen hätten dem Präsidenten ihre schwerwiegenden Befürchtungen über das, was Acheson Brandts „wahnsinniges Wettrennen nach Moskau" nannte, zum Ausdruck gebracht. Acheson befürchtet, Brandt könnte sich in den Verhandlungen über Westberlin „mit zu wenig zufrieden geben" und es sei eine Situation entstanden, „in der Westdeutschland anstelle der USA, Englands und Frankreichs den Ton angeben könnte". Acheson zitierte einen der Männer, die ihn ins Weiße Haus begleitet hatten: „Brandt schreibt den Friedensvertrag, und die Alliierten geraten dabei ins Hintertreffen". Er schloß die Pressekonferenz mit der Beobachtung, „daß sich der allgemeine Schwerpunkt leicht nach links verschiebt". Es verstößt gegen alle Regeln des Protokolls, wenn ein prominenter Besucher des Weißen Hauses die Erlaubnis erhält, seine eigene Pressekonferenz einzuberufen, um dort über sein Gespräch mit dem Präsidenten zu berichten. Noch ungewöhnlicher aber ist es, daß man Acheson zu erklären erlaubte, er habe gefunden, daß der Präsident und Henry Kissinger wirkliches Verständnis für das Problem gezeigt hätten, er sei jedoch „von der Haltung des Außenministers etwas verwirrt worden".

Mit der Erlaubnis für Achesons Pressekonferenz hat Nixon Brandt ein Messer in den Rücken gestoßen. Man kann sich unschwer vorstellen, wie diese Einmischung des amerikanischen Präsidenten in die Außenpolitik eines NATO-Verbündeten nicht nur in Bonner Regierungskreisen, sondern in anderen NATO-Hauptstädten aufgenommen wird. Das Ergebnis kann nichts anderes sein als eine noch tiefere Vertrauenskrise zwischen den Alliierten und den Vereinigten Staaten.

Wenn man das Gesamtbild amerikanischer Außen- und Innenpolitik betrachtet, dann fällt es schwer, Verständnis für den Optimismus aufzubringen, den Nixon in der oben erwähnten Diskussion mit Journalisten an den Tag gelegt hat.

Die Wirtschaft steckt in einer Krise. Der Kongreß ist noch weniger zur Zusammenarbeit bereit, als es der vorige war. Der Krieg in Vietnam geht immer weiter, und die ermutigenden Erklärungen der Regierung und des Pentagon finden immer weniger Glauben. Lateinamerika, das bis dato als traditioneller Hinterhof den USA sicher war, beginnt eigenständig zu handeln. Japan ist zu einem ernsthaften Konkurrenten der amerikanischen Wirtschaft geworden, und Westeuropa beginnt sich anscheinend zu entschließen, seine eigenen Lösungen ohne vorherige Genehmigung durch die USA zu finden. Anlaß zu Optimismus, anders als Nixon es sieht, gäbe es, wenn diese tiefgreifenden Entwicklungen die Kräfte der Besinnung in den USA zum Durchbruch brächten.

Notwendige Reformen

Gedanken über die Zukunft unserer Gesellschaft

Von Harold Rasch

I

Die gewaltige Steigerung der Produktivkraft unserer Wirtschaft, die ungeahnte Erhöhung der Einkommen und Vermögen, die seit der Währungsreform von 1948 erreicht ist, können nicht über die schweren Mängel unserer gesellschaftlichen Ordnung hinwegtäuschen. Alle Denkenden sehen sie, einzelne Verantwortliche suchen ihnen zu begegnen, die Mehrzahl der Politiker, schon vom Tagesgeschäft erdrückt, verschließt die Augen vor ihnen. In der jungen Generation macht sich vielfach Radikalismus, wenn nicht Nihilismus breit.

Was ist es, das den Protest der Jugend herausfordert, aber mehr und mehr auch bei vielen Älteren Zweifel an unserer Zukunft aufkommen läßt?

Der ständige Wechsel von — wirklicher oder vermeintlicher — Überinvestition und Unterbeschäftigung, Hochkonjunktur und Krise, dem nur durch laufende punktuelle Staatseingriffe, vor allem aber durch fortschreitende Geldentwertung notdürftig gesteuert wird;

Die Tendenz zur Erzeugung immer neuer, oft vollkommen sinnloser „Bedürfnisse", die eine raffiniert ausgeklügelte Reklametechnik benötigt und die modernen Massenmedien rücksichtslos in den Dienst einer mehr und mehr manipulierten Konsumgesellschaft stellt, von der Werbung für Zigaretten und Waschmittel bis zu der widerwärtigen, kultur- und geschmacklosen kommerziellen Ausbeutung der Sexualität;

Die ungeheure Verschwendung von Arbeitskraft und Kapital, sichtbar vor allem an der planmäßigen Verschlechterung der Qualität vieler Gebrauchsgüter, nur um den Umsatz zu steigern; der Raubbau an Natur und historisch gewachsener Landschaft, die kaum gehemmte Zerstörung der dauernden Lebensgrundlagen des Menschen durch Lärm, Verpestung der Luft und Verseuchung der Gewässer und Meere; die auch sonst völlig unzulängliche Berücksichtigung der Gemeinschaftsaufgaben, die insbesondere die Erhaltung der Volksgesundheit und die Förderung der geistig-kulturellen Bildung stellen;

Die allzu krassen Unterschiede in der Verteilung nicht nur der Vermögen, sondern vor allem auch der Einkommen und des Vermögenszuwachses aus dem laufenden Sozialprodukt; die schamlose Bodenspekulation.

Nun werden gewiß viele fragen: sind das nicht alles die Ungereimtheiten, Widersprüche, Ungerechtigkeiten, ja Scheußlichkeiten der kapitalistischen Gesellschaft, die seit eh und je Gegenstand der sozialistischen Kritik waren? Kündigt sich mit ihnen etwa das immer wieder hinausgeschobene Ende dieser Ordnung an? Muß man das, was ohnehin fällt, nicht auch noch stoßen?

Das ist in der Tat die Meinung der politisch führenden Schichten in den sozialistischen Staaten, die Meinung aber auch nicht weniger Wissenschaftler und Politiker im Westen, insbesondere die überwiegende Ansicht der außerparlamentarischen Linken bei uns, und es wäre sehr leichtfertig, mit einer Handbewegung über sie hinwegzugehen und sich damit zu trösten, daß der Kapitalis-

mus schon oft totgesagt worden sei, aber bis heute, wenn auch mit einigen Beschwerden, munter weiterlebe. Wir werden uns ernsthaft mit den Kritikern unseres Systems auseinandersetzen müssen. Nur besteht die Aufgabe nicht einfach darin, das Vorhandene einzureißen und durch eine Ordnung des Gemeinschaftslebens zu ersetzen, die vielleicht manches Positive bietet, aber dafür mit anderen, möglicherweise schlimmeren Mängeln behaftet ist. Die Frage ist vielmehr: Können wir die unbestreitbaren Nachteile unserer sozialen Ordnung beseitigen, ohne zugleich ihre unschätzbaren Vorteile, eine hohe Produktivität der Wirtschaft und ein außergewöhnliches Maß individueller Freiheit, die sie gewährt, preiszugeben? Müssen wir, wenn wir den gegenwärtigen Zustand verbessern wollen, die doch wohl ebenfalls unbestreitbaren Nachteile östlicher Plan- und Zwangswirtschaft in Kauf nehmen? Oder gibt es so etwas wie einen „Dritten Weg", einen Weg der Mitte, des Ausgleichs zwischen „Kapitalismus" und „Sozialismus"?

II

Eine namentlich von einigen Forschern in den USA vertretene Meinung sagt, daß die kapitalistische und die sozialistisch-kommunistische Gesellschaftsordnung sich unter dem Einfluß der modernen Technik, die ja für alle dieselben Probleme stelle, zunehmend einander näherten und weiter nähern würden (Konvergenztheorie). In dieser Allgemeinheit ist sie unhaltbar. Die Grundelemente beider Ordnungen — Privateigentum der Unternehmer und Unternehmen an den Produktionsmitteln, private Verfügungsgewalt im „Wettbewerb" über Arbeitskräfte, Produktion, Investition und Preise einerseits; Kollektiveigentum am Produktionskapital der Volkswirtschaft und Zentrale Planung des wirtschaftlichen Geschehens andererseits — sind nicht nur wesensverschieden, sie sind überdies politisch-rechtlicher Natur und werden durch die Technik als solche nicht beeinflußt. Insofern hat Günther Rose Recht, wenn er in einer Untersuchung „Konvergenz der Systeme. Legende und Wirklichkeit" (1970) zu dem Ergebnis kommt: „Zwischen Kapitalismus und Sozialismus besteht in allen gesellschaftlichen Belangen ein grundsätzlicher, unversöhnlicher Gegensatz" [1]).

Aber damit ist nicht gesagt, daß beide Ordnungen in der Welt der Wirklichkeit einander in Reinkultur, in Gestalt ihres „Idealtyps" gegenüberstehen. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall. Auch die sozialistischen Gesellschaftsordnungen des Ostens — die bekanntlich untereinander keineswegs identisch sind —, haben stets gewisse Zugeständnisse an Kriterien einer „Leistungsgesellschaft" gemacht, die eigentlich einer an objektiven „Bedürfnissen" orientierten, planwirtschaftlichen, arbeitsloses Einkommen verdammenden Ordnung widersprechen: sie berücksichtigen, wenn auch in relativ bescheidenem Umfang, die Wünsche der Verbraucher, des Marktes also, sie kennen den „Leistungslohn" (obwohl sich dieser im allgemeinen an keinem „Arbeitsmarkt" bildet), sie gestatten die Verzinsung von Sparguthaben, und sie versuchen immer wieder, freilich mangels freier Preisbildung mit problematischem Erfolg, die Führung der einzelnen Betriebe irgendwie „rentabel" zu machen. Man will den Kapitalismus „einholen".

Viel weiter noch haben sich die „kapitalistischen" Wirtschaftsordnungen von der Grundkonzeption des ursprünglichen Systems entfernt, auch die der Bundesrepublik, und dies aus guten und weniger guten Gründen. Längst ist die Leitung der großen und größten Unternehmen vom Eigentum an ihnen losgelöst, längst der „freie" weitgehend durch einen oligopolistisch strukturierten Wettbewerb ersetzt. Ein umfassendes System sozial- und steuerpolitischer Maßnahmen bewirkt

[1]) A.a.O., S. 214.

eine Umverteilung der am Markt erzielten Einkommen zugunsten der wirtschaftlich schwächeren Schichten. Ein breiter Strom von Geldern, nützlichen Hilfen im Rahmen langfristiger Strukturpolitik, aber auch sinnlos vergeudeten Subventionen zur Erhaltung überlebter Betriebsverhältnisse, ergießt sich über zahlreiche Wirtschaftszweige. Die öffentliche Hand bürgt für segensreiche Investitionskredite an Entwicklungsländer, aber auch für die Rendite des Steinkohlenbergbaus, indem sie den Aktionären Verluste abnimmt, die diese nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen selbst tragen müßten. Eine mittelfristige Finanzplanung mit „deficit spending", für Ludwig Erhard noch ein rotes Tuch, ist — bisher leider recht einseitig gehandhabt — Wirklichkeit und trotz aller Unzulänglichkeiten bereits unentbehrlich geworden. Kein Mensch glaubt mehr an die „Selbstheilungskräfte" der Wirtschaft, auf die noch Heinrich Brüning zu Beginn der dreißiger Jahre vertraut hatte. Selbst das Land, das allgemein als superkapitalistische Macht gilt, die USA, ist seit den Jahren Franklin D. Roosevelts durch ein System der Mischung von privater Unternehmer- und Staatstätigkeit, von Wettbewerb und Planung gekennzeichnet [1a]).

III

Unser Wohlstand beruht, wie ein einziger Blick in die Statistik lehrt, in entscheidendem Maß auf freiem internationalen Güteraustausch, auf Import und Export; sogar wer nichts von Statistik versteht, kann sich davon bei einem Gang durch ein beliebiges Warenhaus überzeugen. Der Außenhandel der Bundesrepublik würde in einer mehr oder weniger zentral gesteuerten Planwirtschaft, die eine Devisenbewirtschaftung zwangsläufig in sich schließt, mit Sicherheit rapide zusammenschrumpfen, denn er erfordert Kaufleute, unternehmerisch denkende und handelnde Persönlichkeiten, keine Staatsbeamten, die selbst bei bestem Willen gar nicht beweglich genug sein können, um den Anforderungen eines stark differenzierten Güteraustauschs gerecht zu werden. Aber nicht nur das: so überragend auch, wie noch zu zeigen sein wird, die Bedeutung einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Großkonzernen und Riesenbetrieben im Rahmen unserer Volkswirtschaft ist, so wenig gerechtfertigt ist eine Geringschätzung aller übrigen Wirtschaftskräfte. Wir haben, auch das ist mit einem Blick dem Statistischen Jahrbuch zu entnehmen, immer noch mehr als eineinhalb Millionen kleiner, auch kleinster, mittlerer und größerer Betriebe, die von ihren Inhabern selbst geführt werden. Sie sind zum größten Teil für das Wirtschaftsleben unentbehrlich und könnten nicht ohne schweren Verlust allein an volkswirtschaftlicher Effizienz ihrer — mehr oder weniger großen — Selbständigkeit beraubt werden. Alle diese Produktions-, Handels- und Verkehrsunternehmen verstaatlichen oder auch nur einer zentralen Planung ihrer Leistungen unterwerfen zu wollen, — eine grauenhafte Vorstellung; für die Ausmerzung unrentabler Betriebe sorgt auf die Dauer der Wettbewerb ohnehin. In Zeiten der Überbeschäftigung — wie heute — einem selbständigen Handwerker mit monopolähnlicher Stellung ausgeliefert zu sein, ist schlimm genug; dauernd bei einer staatlichen Handwerkergilde antichambrieren zu müssen, wäre sehr viel schlimmer. Glücklicherweise denkt unter den politisch maßgebenden Männern auch niemand an dergleichen. Berücksichtigt man, daß die Gesellschaft der Zukunft mit Sicherheit noch weit

---

1a) Hierzu jetzt auch Bruno Fritsch, Die vierte Welt, 1970, S. 46: „Was konsumiert wird, kann nicht mehr investiert werden; das gilt für kapitalistische wie für kommunistische Systeme. Ähnliches gilt für die Grundsätze des optimalen Einsatzes knapper Produktionsmittel. Sie sind auf der ganzen Welt gleich. Nicht gleich ist indessen die Bewertung und Verteilung der Produktionsergebnisse, denn sie hängt von den jeweiligen Aneignungsprozessen ab. Erfolgt die Bewertung und Verfügungsgewalt über das Produktionsergebnis durch den Parteiapparat, dürfte das Resultat anders sein, als wenn der Aneignungs- und Bewertungsprozeß über oligopolistische Märkte auf der Grundlage des Privateigentums an Produktionsmitteln ‚gesteuert' wird."

mehr als bisher eine Dienstleistungsgesellschaft sein wird, dann kann man sich selbst mit wenig Phantasie ausmalen, was uns unter einer radikal-sozialistischen Herrschaft blühte. Dabei war hier zunächst nur von der wirtschaftlich-sozialen Seite der Sache die Rede, von der persönlichen Freiheitssphäre des Einzelnen, der eine brutale Einengung drohte, ist überhaupt noch nicht gesprochen.

Wenn wir hiernach eine sozialistische Planwirtschaft östlicher Prägung, in welcher Spielart auch immer, entschieden ablehnen, weil sie uns nach aller volkswirtschaftlichen Überlegung und geschichtlichen Erfahrung eine erhebliche Senkung des materiellen Lebensstandards, aber auch eine unerträgliche Einschränkung der persönlichen Freiheit bringen würde, dann wird es um so dringlicher, ernstlich nach Wegen zu suchen, die die unbestreitbaren Mängel unserer gegenwärtigen Gesellschaftsordnung wenn nicht beseitigen, so doch erheblich mildern. Solche Wege gibt es, und sie sollen im folgenden wenigstens angedeutet werden. Sie zu erörtern, ihre Problematik aufzuzeigen und nach Möglichkeit auch breiteren Kreisen verständlich zu machen, scheint mir eine der wichtigsten, allerdings noch kaum in Angriff genommenen Aufgaben der politischen Führung zu sein. Daß dabei verschiedene Zielvorstellungen miteinander konkurrieren, daß nicht alle an sich vielleicht wünschenswerten Ziele gleichzeitig erreichbar sind, muß manchen jugendlichen Phantasten deutlich gesagt werden. Lediglich „Mißstände" aufzudecken, ohne klarzustellen, wie sie zu beseitigen sind und welche Folgen der Beseitigung man in Kauf zu nehmen bereit ist, vielleicht sogar wünscht, ist politisch unverantwortlich. Wir brauchen eine konstruktive Gesellschaftskritik.

IV

Alle heutige Wirtschaftspolitik, mag es sich um kapitalistische oder sozialistische Staaten handeln, wünscht Wachstum, will alljährlich ein steigendes Sozialprodukt und höhere Einkommen für den Einzelnen erreichen. Insbesondere die „kapitalistischen" Länder können ihre gesellschaftliche Ordnung schwerlich aufrechterhalten, wenn sie nicht ständig höheren Wohlstand bieten. Nur steigende Realeinkommen für jedermann oder doch die überwiegende Mehrheit lassen die Massen die offenbaren Ungerechtigkeiten dieser Ordnung ertragen. Bleibt ein Einkommenszuwachs auf längere Zeit aus, geht das Realeinkommen gar zurück, dann ist das geltende Ordnungssystem bedroht, wobei freilich die Frage offen bleibt, inwieweit ein anderes auch ein besseres wäre.

Über die Notwendigkeit des Wachstums unserer Wirtschaft, eines laufend steigenden Sozialprodukts sind sich die meisten Wirtschaftspolitiker einig. Keine Einigkeit besteht mit Bezug auf den Weg, zu dem gewünschten Ziel zu gelangen, keine Einigkeit auch über die optimale Zusammensetzung und Verteilung des Sozialprodukts. Wieweit können wir dem Wettbewerb einer Vielzahl einzelner Unternehmer vertrauen? Wie sichern wir am besten Bestand und Ausbau der „Infrastruktur" unserer Wirtschaft angesichts der Tatsache, daß der Bau und die Unterhaltung von Schulen, Krankenhäusern, Straßen, aber auch die Einschränkung des Lärms, die Reinerhaltung der Luft und der Gewässer, die Beseitigung des Mülls, der Schutz der Allgemeinheit vor manchen skrupellosen Praktiken der Industrie schlechthin unentbehrlich, aber entweder überhaupt nicht oder nur mit starken Einschränkungen privatwirtschaftlich rentabel zu gestalten sind? Ist ständiges Wachstum nur auf der Grundlage ständiger Geldentwertung, soziale Stabilität also nur um den Preis der Unstabilität des Geldwerts und damit durch Beraubung der Sparer und Rentner zu erreichen?

Es ist nicht die Aufgabe der folgenden Zeilen, auf alle solche und ähnliche Fragen eine begründete Antwort zu geben. Worauf es ankommt, ist, daß die Probleme

zunächst einmal gesehen werden. Wer, wie die meisten jungen Kritiker unserer Gesellschaftsordnung, vor allem viele zwar soziologisch, aber nicht ökonomisch gebildete, noch nicht erfaßt hat, daß hier Probleme vorliegen, und zwar deshalb, weil die Güter dieser Welt nun einmal noch immer knapp sind, und daß man auch bei wirtschaftspolitischen Entscheidungen in aller Regel zwischen zwei oder mehreren Möglichkeiten zu wählen hat, kann nicht erwarten, ernst genommen zu werden.

Zu den schwierigsten Fragen, vor die der Nationalökonom gestellt ist, gehört die nach dem Zusammenhang zwischen Wirtschaftswachstum und Preisentwicklung. Eine gewisse Tendenz zur Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus dürfte jeder kapitalistischen Wachstumswirtschaft immanent sein. Wohl ist die Wissenschaft heute in der Lage, den Politikern Wege zu zeigen, um zu erreichen, „daß die jahrhundertealten Schwankungen der Wirtschaftstätigkeit, die es nach wie vor gibt, nicht mehr lawinenartig anschwellen, weder zu ausgedehnten Depressionen noch zu galoppierenden Inflationen" [2]), aber die optimale Relation zwischen Wirtschaftswachstum und Geldwertstabilität hat bisher noch niemand gefunden. Sicher ist nur, daß es eine gewisse Grenze gibt, von der ab eine inflatorische Preisentwicklung, der Übergang von einer schleichenden zu einer trabenden und später galoppierenden Inflation das Wachstum nicht mehr begünstigt, sondern hemmt. In der Praxis werden die Politiker und die sie tragenden Wirtschaftskräfte Arbeitslosigkeit stets mehr fürchten als Inflation. Die erstere berührt organisierte Massen und bedroht die bestehende Ordnung, Inflation trifft lange Zeit hindurch nur die individuellen Sparer und Privatrentner, die schwer oder gar nicht organisierbar sind, keine Macht darstellen und daher die herrschenden Schichten nicht interessieren. Die Notenbanken, offiziell überall Hüterinnen der Währung, werden im Kampf zwischen Inflation und „Vollbeschäftigung" auch bei bestem Willen stets die schwächeren sein.

Die Deutsche Mark hat in zweiundzwanzig Jahren seit der Währungsreform von 1948 über ein Drittel ihrer Kaufkraft eingebüßt. Praktisch kümmert das niemand. Obwohl wir nahezu 2 Millionen ausländische Arbeitskräfte haben, obwohl für jede nachgefragte Stelle das Mehrfache an Stellenangeboten vorliegt, läßt schon der Gedanke, es könnte einmal auch nur der leiseste Rückgang in der Überbeschäftigung der Unternehmen eintreten, die Politiker erzittern. Alle reden von der Notwendigkeit einer Stabilität der Währung, neuerdings vorsichtshalber einer „relativen Stabilität", die wenigsten verstehen, worum es im einzelnen geht, diejenigen aber, die die Zusammenhänge einigermaßen kennen, mögen sie der CDU/CSU, SPD oder FDP angehören, zwinkern einander mit dem Lächeln und dem Zynismus der Auguren zu. Für die Manager der Unternehmen und die Verbandssyndici einerseits, die Gewerkschaftsvertreter andererseits gilt dasselbe, nur daß die letzteren wohl etwas aufrichtiger sagen, was sie wollen. „Ein bißchen Inflation" ist politisch immer zu verkraften. Werden die Dinge zu arg, dann werden die Bremsen der Zins-, Kredit-, Mindestreserve- und Offenmarktpolitik, vielleicht auch der Fiskalpolitik ein wenig angezogen, es tritt eine Beruhigung in der Preisentwicklung (natürlich niemals ein allgemeiner Preisrückgang) ein, und nach einiger Zeit kann das Spiel mit einem neuen „bißchen" von neuem beginnen. Den Sparern redet man zum Trost ein, daß das hohe Zinsniveau die Entwertung der Zinserträge ja ausgleiche, wenn nicht überkompensiere. Niemand fragt, ob es wirklich sozial ist, auch den Dümmsten und Faulsten auf Kosten der Gesamtheit wesentlich mehr als das Existenzminimum zu garantieren. Auch wir wollen diese Frage nicht weiter vertiefen, obwohl sie ein Grundproblem unserer Gesellschaftsordnung berührt.

[2]) Paul A. Samuelson, Volkswirtschaftslehre (nach der 7. amerikanischen Auflage 1967), Band I, S. 422.

V

Ständige Geldentwertung, wenn auch nicht im Ausmaß der letzten Jahre, ist wahrscheinlich unser Schicksal, und zwar um so mehr, als die Probleme der Infrastruktur unserer Wirtschaft und des Umweltschutzes immer drängender auf uns zukommen.

Daß die Aufgaben der Bildung, Ausbildung und Weiterbildung des Volkes in zwanzigjähriger CDU/CSU-Herrschaft sträflich vernachlässigt worden sind (wobei der Hinweis auf die „Kulturautonomie" der Länder keine Entschuldigung darstellt), ist heute längst allgemeine Überzeugung geworden. Neuerdings werden weitere Kreise sich allmählich auch darüber klar, daß wir, wenn nicht Wesentliches unternommen wird, auf dem besten Wege sind, auch ohne daß eine Atombombe fällt, die Grundlagen menschlichen Lebens zu zerstören. Die Verpestung der Luft, die Verseuchung der Gewässer, die Zerstörung der Landschaft schreiten immer weiter fort, aber es geschieht wenig, um dem zu begegnen. Gewiß, manche Probleme sind rein technisch noch nicht gelöst, zum Teil nicht einmal erforscht, aber vieles Notwendige und Mögliche scheitert einfach an den bestehenden Herrschaftsverhältnissen. Man kann die Abgase der Kraftfahrzeuge gefahrloser machen, die Ableitung der Abwässer besser kontrollieren, den Vertrieb gesundheitsschädlicher Chemikalien besser kontrollieren, aber man tut es nicht oder nur mit halber Kraft und endlosen Verzögerungen. Die Industrie denkt, von rühmlichen Ausnahmen abgesehen, nicht daran, sich wesentlichen freiwilligen Beschränkungen zu unterwerfen, und man kann das dem einzelnen Unternehmen nicht einmal übelnehmen, weil sonst ja der noch weniger gewissenhafte Konkurrent im Vorteil wäre. Gesetzlicher Zwang aber stößt sich immer wieder an dem Druck der Interessen-Vertreter auf Bürokratie und Parlament, wobei man um vielfältige Argumente, vor allem den Hinweis auf die ausländischen Wettbewerber, nicht verlegen ist.

Doch das Problem liegt noch wesentlich schwieriger. Die Erhaltung der Grundlagen unseres Lebens, der Schutz der Umwelt verursacht Kosten, und diese Kosten müssen entweder zu Lasten des individuellen Lebensstandards oder durch eine Erhöhung des Sozialprodukts aufgebracht werden. Das erstere bedeutet eine höhere steuerliche Belastung oder eine entsprechende Verschuldung der Gemeinschaft. Höhere Steuern können das bereits erreichte Sozialprodukt gefährden, Verschuldung bewirkt, da mit Sicherheit zum Teil durch Geldschöpfung finanziert, weitere Inflation. Eine Erhöhung des Sozialprodukts aber ist nur um den Preis weiterer Industrialisierung zu erreichen und schafft damit neue Probleme des Umweltschutzes. Wir stehen vor einem Teufelskreis, der offenbar nicht zu durchbrechen ist. Die Folgen: die politisch Verantwortlichen versagen, ähnlich wie gegenüber den Aufgaben unseres Bildungswesens, auch hier. Die derzeitigen Pläne zur Reform des Bildungswesens sind auf das Jahr 1980 abgestellt, Kenner flüstern bereits, daß es realistischer sei, mit 1985 zu rechnen. Aber bis dahin haben wir noch vier Bundestagswahlen vor uns. Die Aussichten für den Umweltschutz sind noch viel trüber, denn hier ist außer gegen die Dummheit der Massen, die Passivität und Verantwortungslosigkeit der Politiker und gegen die Bürokratie der Länder auch gegen stärkste industrielle Interessen zu kämpfen.

Ein einziges Patentrezept gibt es natürlich auch hier nicht, vielmehr werden verschiedene Mittel zusammen angewandt werden müssen. Ohne gewisse Eingriffe in den individuellen Lebensstandard, auch den der breiten Massen, wird es keinesfalls gehen, die dringendsten Gemeinschaftsaufgaben müssen Vorrang haben. Demgegenüber ist die Frage der Finanzierung dieser Aufgaben durch Steuern oder Verschuldung von sekundärer Bedeutung. Ohne eine viel stärkere Kon-

Neuerscheinungen Politik 1. Halbjahr '71

Parlamentarismus ohne Transparenz

Hrsg. Winfried Steffani
Reihe KRITIK, Band 3
280 Seiten, kartoniert
DM 16,–

Manipulation der Meinungsbildung

Hrsg. Ralf Zoll
Reihe KRITIK, Band 4
368 Seiten, kartoniert
DM 16,–

Heinrich Bußhoff
Zu einer Theorie der politischen Identität

WV-Sammlung Politik
104 Seiten, kartoniert
DM 6,80

Demokratie heute

Sonderheft 2 der „Politischen Vierteljahresschrift"
Mit einem Vorwort von Eugen Kogon.
Hrsg. Erwin Faul
520 Seiten, kartoniert
DM 48,–

Hedwig Wachenheim
Die deutsche Arbeiterbewegung von 1844 bis 1914

2. Auflage, 1971
Mit einem Vorwort von Ernst Fraenkel.
Ca. 696 Seiten.
In Vorbereitung

Hans-H. Hartwich
Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status quo

Schriften zur politischen Wirtschafts- und Gesellschaftslehre, Band 1
464 Seiten, kartoniert
DM 25,–; Leinen DM 42,–

Heino Kaack
Geschichte und Struktur des deutschen Parteiensystems

736 Seiten, kartoniert
ca. DM 30,–; Leinen
ca. DM 45,–

Partizipation

Aspekte politischer Kultur – Geistige und strukturelle Bedingungen, Gestaltungsbereiche, Modelle und Partizipationsformen.
Reihe „OFFENE WELT".
232 Seiten, kartoniert
DM 19,80

Carl Böhret
Entscheidungshilfen für die Regierung

Modelle – Instrumente – Probleme
Schriften zur politischen Wirtschafts- und Gesellschaftslehre, Band 2
352 Seiten, kartoniert
DM 48,–; Leinen DM 62,–

Westdeutscher Verlag

trolle der Industrie, ohne Preisgabe mancher, bisher als selbstverständlich angesehener „Freiheiten" werden wir ebenfalls nicht weiter kommen, weder einfache Gesetze noch die Verfassung dürfen sakrosankt sein. Auch insoweit handelt es sich letzten Endes um eine Frage der Einsicht des gesamten Volkes und seiner führenden Schichten in die unabdingbaren Anforderungen unseres Zeitalters.

Die Lösung oder wenigstens eine Inangriffnahme der Lösung der drängendsten Aufgaben der Zeit, zu deren Problemen die langfristige Planung des wirtschaftlichen Wachstums ebenso gehören wie die der Bildung und des Umweltschutzes, wird auch vor dem geltenden Bodenrecht nicht Halt machen dürfen. Der leider allzu früh verstorbene Nationalökonom und Soziologe Werner Hofmann hat dies zuletzt in einem kurzen, aber glänzend geschriebenen Essay [3]) dargestellt, und Gustav Konow legt neuerdings überzeugend dar, daß uneingeschränkte Praktizierung von Individualrechten durch Zerstörung der Umwelt unser Leben gefährdet [4]). Freilich muß man gerade hier, weil Fehlentscheidungen fast irreparabel sind, sehr sorgfältig prüfen. Die Forderung nach kritischer Untersuchung unseres Bodenrechts ist nicht einfach mit der Forderung nach Enteignung des gesamten Bodens identisch. Andererseits dürfen weder der Inhalt des Eigentums noch die unserem Recht eigentümliche Verknüpfung des Eigentums an Gebäuden mit dem am Grund und Boden, auf dem sie errichtet sind, noch überkommene Grundsätze der Entschädigung tabu sein. Die Frage der Umwandlung des geltenden Eigentumsrechts von einem im Prinzip unbeschränkten Verfügungsrecht in ein bloßes Nutzungsrecht, die Möglichkeit der Trennung von Grundeigentum und Gebäudeeigentum, die Probleme der Entschädigung für entzogenes Eigentum bedürfen gründlicher Erörterung. Wäre beispielsweise eine allgemeine, also nicht zu Lasten einer einzelnen Person oder bestimmter Gruppen von Rechts wegen statuierte Wandlung des Eigentumsbegriffs überhaupt eine Enteignung im Sinne des Grundgesetzes? Solche und ähnliche Fragen müssen endlich ernsthaft in Angriff genommen werden.

Es bleibt hinzufügen, daß eine stärkere Orientierung der deutschen Wirtschaft nach dem Osten neue zusätzliche Probleme aufwirft: langfristige Kredite größeren Ausmaßes müssen ja finanziert werden, und das kann wiederum ohne weitere Inflationierung der Währung nur aus der volkswirtschaftlichen Ersparnis, also zu Lasten des inländischen Konsums geschehen.

VI

Solides Wirtschaftswachstum ohne allzu rasch fortschreitende oder gar trabende Geldentwertung zu erreichen, ist möglich, muß aber von den Praktikern erst noch gelernt werden. Für die dringendsten Aufgaben der Erhaltung und Entwicklung der Infrastruktur (Volksgesundheit, Bildung, Verkehr, Umweltschutz) fehlt es sogar weitgehend noch an brauchbaren langfristigen Grundkonzeptionen. Die allzu krassen Unterschiede in der Entwicklung der Einkommen und des Vermögenszuwachses dagegen könnten schon in verhältnismäßig kurzer Zeit gemildert werden.

Schon für die Jahre 1950 bis 1959 kam ein im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums von Professor Carl Föhl und seinen Mitarbeitern erstattetes Gutachten „Kreislaufanalytische Untersuchung der Vermögensbildung in der Bundesrepublik und der Beeinflußbarkeit ihrer Verteilung" [5]) zu folgenden Ergeb-

[3]) Grundeigentum und Gesellschaft (1968), in „Abschied vom Bürgertum. Essays und Reden", 1970, S. 96 ff.
[4]) Freiheit und Eigentum 1984, Frankfurter Hefte 1970, S. 695 ff.
[5]) Band 2 der Schriftenreihe des Instituts für angewandte Wirtschaftsforschung, Tübingen 1964, S. 40, 41/2.

nissen: „Da die kleinen Einkommen fast vollständig zu Verbrauchsausgaben verwendet werden, während ein sehr erheblicher Teil der großen Einkommen gespart wird, da andererseits die hohen Einkommen vorwiegend aus Gewinn und Zinseinkommen bestehen, also Besitzeinkommen sind, fällt zwangsläufig der weitaus größte Teil des jeweils neu geschaffenen Volksvermögens denjenigen zu, welche bereits besitzen. Wer hat, dem wird gegeben!"

„Die hohe Wachstumsrate, deren Verwirklichung angesichts der Kriegszerstörungen begreiflicherweise das vordringliche Ziel der Wirtschaftspolitik sein mußte, wurde durch eine konjunkturelle Überhitzung, d. h. eine schleichende Geldentwertung und durch eine Verteilung der Einkommen und der Vermögensbildung erkauft, die von dem dabei zu kurz gekommenen Teil der Bevölkerung in steigendem Maße als ungerecht empfunden wird.

Die Verwirklichung der Alternative, durch kräftige Förderung der Ersparnisbildung aus dem Einkommen der Unselbständigen unter wirksamer Beschneidung der aus den Unternehmergewinnen fließenden Nettoeinkommen der Selbständigen eine hohe Wachstumsrate und zugleich eine gerechtere Verteilung zu erreichen, ist vorerst über erste zaghafte Ansätze nicht hinausgekommen."

An dieser Verteilung der Vermögen hat sich bis heute grundsätzlich nichts geändert, das läßt sich feststellen, auch wenn der „Spiegel" [6]) mit seiner Behauptung Recht haben sollte, „das Statistische Bundesamt in Wiesbaden, das Jahr für Jahr auf Kosten der Steuerzahler ausgewählte Obstkulturen, abgemagerte Schlachttiere und die Freunde des deutschen Männergesangs akribisch zählt", habe „die Klassenunterschiede in der westdeutschen Gesellschaft nie erforschen" dürfen. Dabei besteht das Vermögen der Millionäre zu mehr als 80 Prozent aus Eigentum an Produktionsmitteln. Dieses Eigentum ist am stärksten konzentriert; nach einer Untersuchung aus dem Jahre 1968 waren 70 Prozent in der Hand von 1,7 Prozent der Bevölkerung [7]). Die „Oligarchie der großen Familien hat viermal soviel Vermögen angehäuft wie alle 13 Millionen Arbeiter zusammen" [8]).

Ob diese Ziffern etwa mehr oder minder größerer Korrekturen bedürfen, ist ohne Bedeutung; das Wesentliche bliebe unberührt. Für den volkswirtschaftlich auch nur einigermaßen Gebildeten ist das keineswegs überraschend. Der Eigentümer von Produktionsmitteln verdient zwangsläufig mehr als der, der lediglich seine Arbeitskraft verwerten kann, er hat zusätzliches Unternehmereinkommen bzw. Einkommen aus Kapitalvermögen. Infolgedessen kann er auch schneller und in größerem Umfang weiteres Vermögen bilden. „Wer hat, dem wird gegeben." Wenn man daran prinzipiell Anstoß nimmt, muß man das private Eigentum an den Produktionsmitteln mehr oder weniger vollständig beseitigen, wie es die kommunistisch beherrschten Staaten getan haben. Man wird dann freilich auf noch immer wirksame Antriebs- und Lenkungskräfte einer privatrechtlich fundierten Wirtschaftsordnung verzichten müssen. Der Kuchen des Sozialprodukts mag dann gleichmäßiger verteilt sein als zur Zeit, aber er wird wesentlich kleiner werden als er heute ist, und mit Sicherheit wird auch auf den Einzelnen ein kleineres Stück entfallen als jetzt. „Wenn die Öffentlichkeit das erreichen will, was sie als Gerechtigkeit bezeichnet oder aber eine ethisch wünschenswertere Einkommensverteilung herbeizuführen beabsichtigt, sollte sie alle daraus folgenden verzerrenden Auswirkungen auf die Anreize berücksichtigen und gegeneinander abwägen" [9]).

[6]) Nr. 31/1969, S. 38 ff., 39 (Paradies der Reichen — Wohlstand für alle?).
[7]) Krelle-Schunck-Siebke, Überbetriebliche Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer. Mit einer Untersuchung der Vermögensstruktur der Bundesrepublik Deutschland, 2 Bände, 1968, II, S. 380 f.
[8]) „Der Spiegel", a.a.O.
[9]) Paul A. Samuelson, a.a.O., II, 323.

Damit ist freilich mitnichten gesagt, daß gar nichts zugunsten einer breiteren Vermögensstreuung geschehen könne. Von der neuerdings beschlossenen Erhöhung des Begünstigungsrahmens von DM 312 auf DM 624 jährlich für vermögenswirksame Leistungen freilich wird man nicht allzu viel erwarten dürfen. „Die Grenzen einer Vermögenspolitik im Kapitalismus sind sehr eng; es ist fraglich, ob eine Änderung der Vermögensverteilung überhaupt zu erreichen ist" [10]). Immerhin bieten Einkommen- und namentlich Erbschaftsteuergesetzgebung noch manche Ansatzpunkte für langfristig durchaus wirksame Maßnahmen.

Der geltende Einkommensteuertarif ist bekanntlich ein gemischter Tarif: in den unteren Einkommenstufen bis zu einem Betrage von DM 8000,— (bei Anwendung des Splittingstarifs DM 16 000,—) steigt die Steuer proportional zum steuerpflichtigen Einkommen, dann erhöht sie sich progressiv, und bei sehr hohen Einkommen werden Einkommensteile, die über Beträge von DM 110 000,— (DM 220 000,—) hinausgehen, wiederum proportional, und zwar mit 53 Prozent, besteuert.

Da sehr hohe Einkommen kaum noch durch Mehrarbeit weiter erhöht werden können, sondern ein weiterer Einkommenszuwachs fast ausschließlich die Folge der wirtschaftlichen Entwicklung ist, sollte sowohl eine Erhöhung des Spitzentarifs von 53 Prozent wie — alternativ — eine Ausdehnung der Steuerprogression auch auf die höchsten Einkommen erwogen werden. Auch der Abbau von Steuervergünstigungen (Sonderausgaben), die Beseitigung oder doch Einschränkung der degressiven Abschreibung, eine umfassendere Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Grundstücken sind ernsthaft zu erwägen.

Das Problem ist gewiß kompliziert: die Selbstfinanzierung der Einzelunternehmen und Personengesellschaften darf nicht übermäßig eingeschränkt werden, der Zusammenhang zwischen Einkommensteuer einerseits, Vermögen- und Gewerbesteuer andererseits ist zu beachten. Auch die Kirchensteuer — deren Höhe freilich nicht länger tabu sein darf — muß berücksichtigt werden. Aber es handelt sich ja hier auch nicht um konkrete Gesetzesvorschläge, sondern nur um die Aufzeigung einer Tendenz, die die Gesetzgebung verfolgen sollte. Inwieweit derartige Maßnahmen rein fiskalisch ins Gewicht fallen, ist dabei ohne Bedeutung.

Erheblich größeren politischen Effekt noch dürfte von einer Änderung des Erbschaftsteuerrechts zu erwarten sein. Nach dem geltenden Erbschaftsteuergesetz beträgt der höchste Steuersatz in der Steuerklasse I (Ehegatten und Kinder) nur 15 Prozent des angefallenen Vermögens. Das ist schon sozial nicht mehr vertretbar. Die bisherige Hessische Regierung hat denn auch seit einiger Zeit einen Plan verfolgt, der — bei Entlastung kleinerer und mittlerer Erbschaften — den Höchstsatz der Steuer in der Steuerklasse I auf 25 Prozent festsetzen will [11]). Dem ist durchaus zuzustimmen, natürlich nur für die wirklich großen und größten Erbschaften. Auch hier ist nicht das finanzielle Ergebnis für den Fiskus, sondern der politische Effekt maßgebend. Eine beträchtliche Erhöhung der Erbschaftsteuer muß zu einer gewissen Auflockerung wirtschaftlich-finanzieller und damit zugleich politischer Machtpositionen führen, und genau das sollte das Ziel sein. Man wende nicht ein, daß dadurch die Existenz von Familienunternehmen gefährdet würde. Ohne Zweifel würde eine erhebliche Erhöhung der Erbschaftsteuer für die großen und größten Erbanfälle, soweit es sich um Betriebsvermö-

10) Wilhelm M. Breuer, „Blätter für deutsche und internationale Politik", 1970, S. 359 ff., 375; s. auch Harry Gräser, ebenda 1970, S. 1155 ff.; andererseits Carl Föhl, Politische Illusionen? „Der Volkswirt" vom 29. 5. 1970, Nr. 22, S. 31.

11) Einzelheiten in den „Berichten des Deutschen Industrie-Instituts zur Wirtschaftspolitik", Jahrgang 4 (1970), Nr. 5, S. 39 ff.

gen handelt, zur Umwandlung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften in Kapitalgesellschaften und zur Aufnahme neuer Teilhaber — damit die Erbschaftsteuer bezahlt werden kann — zwingen. Eben das aber, eine breitere Vermögensstreuung und Verbreiterung des Establishments, ist gewollt. Die Erhaltung von Familienunternehmen und Familienvermögen, an sich wünschenswert, darf nicht länger entscheidendes Motiv der Erbschaftsteuergesetzgebung sein.

Dieser Gesichtspunkt gilt im übrigen natürlich auch für die Einkommensteuer: eine Erhöhung des Einkommensteuertarifs an der Spitze darf nicht allein daran scheitern, daß sie zur Aufnahme neuer Gesellschafter nötigt, die das für die Finanzierung neuer Investitionen erforderliche Kapital einbringen, das sonst die bisherigen Gesellschafter aus ihren Gewinnen zur Verfügung gestellt hätten.

Eine ins Gewicht fallende, aber keineswegs konfiskatorische Erhöhung der Einkommen- und Erbschaftsteuer braucht erhaltenswerte Grundlagen einer marktwirtschaftlichen Ordnung des Wirtschaftslebens nicht zu zerstören. Über Einzelheiten wird man gewiß verschiedener Meinung sein können.

VII

Man wird die Wirkungen gesetzlicher Maßnahmen zugunsten einer breiteren Vermögensstreuung im kapitalistischen System, wie gesagt, gewiß nicht überschätzen dürfen, sollte sie langfristig aber doch nicht mißachten, und für andere als langfristige Wandlungen unserer Gesellschaftsstruktur besteht ohnehin weder Aussicht noch Bedürfnis noch gar zwingende Notwendigkeit. Das gilt nicht nur für die besondere Frage der Entwicklung der Einkommen und Vermögen, sondern auch für die gesellschaftliche Machtstruktur ganz allgemein. Man kann die Vorzugsstellung, die der „Kapitalist" demgegenüber hat, der nur über seine Arbeitskraft verfügt, nicht beseitigen, wenn man nicht das privatkapitalistische System in seiner Gesamtheit beseitigen will, und das ist in der Bundesrepublik Deutschland auf absehbare Zeit ebenso wenig möglich wie wünschenswert. Was man tun kann und tun sollte, ist vielmehr, Machtpositionen nach Möglichkeit zu begrenzen, wirtschaftliche Macht, die nicht oder nicht hinreichend durch den Markt kontrolliert wird, anderweiter Kontrolle zu unterwerfen.

Es gibt keine leistungsfähigere Wirtschaftsordnung als die Wettbewerbsordnung, aber diese genügt heute weder, um die Gemeinschaftsaufgaben unserer Zeit zu meistern, noch reicht sie aus, wo die Grundlage jeder Wettbewerbsordnung, eben umfassender freier Wettbewerb, nicht mehr besteht, wo an die Stelle des Wettbewerbs Vieler am Markt Machtpositionen einiger Weniger getreten sind. Das ist in mehr oder minder bedeutendem Umfang bei unseren Groß- und Riesenunternehmen der Fall.

Nach der neuesten Ausgabe des Statistischen Jahrbuchs für die Bundesrepublik Deutschland erzielten im Jahre 1966 3871 Unternehmen mit je 25 Mio. DM Jahresumsatz und mehr = 2 ‰ der Unternehmer 45,3 Prozent aller Umsätze; allein auf die 283 größten Unternehmen mit je 250 Mio. DM Umsatz und mehr entfielen 25,7 Prozent der Gesamtumsätze. Auch die Beschäftigungsstatistik ist lehrreich: im gleichen Jahr waren von den insgesamt erfaßten 8,4 Mio. Beschäftigten 4,9 Mio (58 Prozent) in 2244 (von insgesamt 47 000) Unternehmen mit 25 Mio. DM und mehr Umsatz tätig; 182 Unternehmen mit Umsätzen von je 250 Mio. DM und mehr beschäftigten 2,4 Mio. (28 Prozent) Arbeitnehmer [12]). Das Bild unserer Wirtschaft wird also entscheidend von einer verhältnismäßig kleinen Anzahl

[12]) Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1969, S. 410, 196.

größerer und Großunternehmen mitgeprägt. Daß in einzelnen Gemeinden — etwa Leverkusen und Wolfsburg — die Entwicklung eines einzigen Großunternehmens über das Wohl und Wehe der ganzen Stadt entscheidet, ist allgemein bekannt.

Gerade in den letzten Jahren hat zudem die Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik — wie in der gesamten kapitalistischen Welt — gewaltige Fortschritte gemacht. Kaum eine Woche vergeht, in der die Presse nicht von neuen Aktienpaketkäufen, Verschmelzungen (Fusionen) und „Eingliederungen", von dem Erwerb von Schachtel- und Mehrheitsbeteiligungen, dem Abschluß von Organschaftsverträgen und ähnlichen Transaktionen berichtet. Der kleinere und mittlere selbständige Unternehmer stirbt gewiß nicht aus, er ist im Gegenteil, wie wir sahen, nach wie vor von allergrößter Bedeutung, aber viele suchen in irgendeiner Form Anlehnung an einen Großbetrieb, wenn sie nicht — wie häufig in der Kraftfahrzeug-, der Elektrotechnischen und Chemischen Industrie — ohnehin als Lieferanten einem einzigen Großunternehmen auf Gedeih und Verderb verbunden sind [13]).

Diese Entwicklung bedeutet Konzentration von Macht, von wirtschaftlicher, finanzieller, sozialer, aber auch von politischer Macht bei den Großen, und das heißt, da ja nicht juristische Gebilde als solche, sondern Menschen Macht ausüben, Konzentration von Macht in der Hand einer kleinen Anzahl führender Unternehmer und Manager. Das Großunternehmen, dessen Märkte weitgehend oligopolistisch strukturiert sind, ist nur beschränktem Wettbewerb ausgesetzt, es benötigt nicht erst Kartellverträge, um den Markt mehr oder weniger zu beherrschen. Es kann durch Einbehaltung eines beträchtlichen Teils der erwirtschafteten Gewinne in großem Umfang Selbstfinanzierung betreiben und sich insoweit auch vom allgemeinen Kapitalmarkt unabhängig machen. Und es stellt auch sozial einen erheblichen Machtfaktor dar, weil die bei ihm Tätigen ihre Arbeitsplätze praktisch vielfach gar nicht wechseln können. Alles das ist seit langem ebenso offenkundig wie die wichtige Rolle, die die Großbanken bei dem Prozeß der Unternehmenskonzentration spielen.

„Die entscheidenden Folgen sind klar: die wirtschaftliche Machtakkumulation begrenzt heute die Handlungsfähigkeit jeder Regierung. Die Entscheidung über Prioritäten bei der Zuweisung volkswirtschaftlicher Mittel und der Beschäftigung von Arbeitnehmern bei der Erzeugung von Gütern und Leistungen verlagert sich zunehmend in die Hand einer kleinen Zahl wirtschaftlicher Kontrollgruppen. Verschärfend ist dabei, daß die Einflußinstanzen der Großindustrie die Legislatur- und Regierungsperioden überdauern und so eine Kontinuität erreichen, die im politischen Leben fehlt" [14]).

„Erweisen sich somit die großen Unternehmen durch ihr Dasein und durch ihr Wirken als die tragenden Säulen der Wirtschaft und als Gebilde mit einem bedeutendem wirtschaftlichen und sozialen Einfluß, dann können sie nicht mehr nur als private Gebilde behandelt werden. Sie sind vielmehr öffentliche Institutionen. Die Öffentlichkeit und der Staat müssen sich für sie interessieren und prüfen, welche Ordnung für sie angemessen ist. Die rechtliche Gestaltung ihrer inneren Ordnung kann nicht mehr ihnen selbst überlassen werden, sondern ist wegen ihrer Bedeutung für Gesamtwirtschaft und Gesamtgesellschaft Sache des Gesetzgebers" [15]).

13) Wesentliches Schrifttum zum Konzentrationsprozeß in der Wirtschaft ist in den Arbeiten des Verfassers „Deutsches Konzernrecht", 4. Aufl. 1968, S. 390 und „Aktuelle Probleme des Konzernrechts und der Konzerngesetzgebung" 1970, S. 139, aufgeführt. Neuerdings auch Urs Jaeggi, Macht und Herrschaft in der Bundesrepublik, Fischer-Bücherei 1969, S. 44 ff., und Jörg Huffschmid, Die Politik des Kapitals. Konzentration und Wirtschaftspolitik in der Bundesrepublik, edition Suhrkamp 1969, S. 38 ff., 68 ff.

14) Urs Jaeggi, a.a.O., S. 50.

15) Unternehmensverfassung als gesellschaftspolitische Forderung. Ein Bericht von Boettcher/Hax/Kunze/von Nell-Breuning/Ortlieb/Preller, 1968, S. 16.

Hier scheint mir der eigentliche Grund für die Berechtigung der Forderung nach Mitbestimmung der Gewerkschaften in den Aufsichtsräten der Großunternehmen zu liegen. Es geht um die Auflockerung bestehender Machtpositionen in Wirtschaft und Gesellschaft, um nichts anderes. Die Macht des Kapitals und seiner Manager kann und soll nicht beseitigt, aber sie muß im Interesse des Ganzen begrenzt werden. Nicht die Produktion von immer mehr Automobilen mit künstlich verkürzter Lebensdauer, sondern eine sinnvolle Stadt-, Land- und Verkehrsplanung, nicht täglich neue Medikamente, sondern die Erhaltung der natürlichen Grundlagen der Volksgesundheit verdienen den Vorrang. Daß insoweit an der langfristigen Produktions- und Investitionsplanung der Großunternehmen auch eine weitere Öffentlichkeit beteiligt wird, ist nur wünschenswert. Und wenn damit vorerst nur eine bessere Information der Allgemeinheit erreicht würde, wäre bereits viel gewonnen.

Erweiterte Mitbestimmung in unseren Großunternehmen, und zwar Mitbestimmung nicht nur durch Betriebsangehörige, die ja selbst von der Leitung abhängig sind, sondern auch durch außerhalb des Unternehmens stehende Personen wäre selbstverständlich keine Lösung der gesellschaftlichen Probleme, vor die unsere Zeit gestellt ist. Nach einer Ordnung, die den Wettbewerb auf einzelnen Märkten mit genereller Planung der Grundrichtung der volkswirtschaftlichen Produktion optimal verbindet, wird weiterhin zu suchen sein. Aber eine erweiterte Mitbestimmung der Gewerkschaften und vielleicht auch sonstiger Vertreter der Öffentlichkeit in den großen Unternehmen wäre wenigstens ein Anfang in der Richtung der unerläßlichen Beschränkung privater Macht.

In dieselbe Richtung würde auch eine staatliche Überwachung des Zusammenschlusses von Unternehmen zu größeren Einheiten (Fusionskontrolle) zielen, wobei die Beweislast für die volkswirtschaftliche Nützlichkeit der beabsichtigten Konzentration den beteiligten Unternehmen aufzuerlegen wäre und die — wirtschaftspolitische — Entscheidung der Verwaltungsbehörde, etwa des Bundeskartellamts, gerichtlich nur unter dem Gesichtspunkt eines etwaigen Ermessensmitbrauchs nachgeprüft werden dürfte.

VIII

Einen Weg der Mitte, einen Weg zwischen „Kapitalismus" und „Sozialismus" zu programmieren, wird gewiß nicht leicht sein, selbst wenn sich die Besten der Nation, Nationalökonomen, Soziologen, Juristen, Techniker und Verwaltungsfachleute hierfür zur Verfügung stellten. Vorerst wäre zu wünschen, daß sich breitere Kreise der Öffentlichkeit darüber klar würden, daß es uns nicht unbegrenzte Zeit mehr gestattet sein wird, mit den zwanzig Jahre lang geübten Praktiken weiter zu wursteln. „Wenn die Staaten den Bau von Überschall-Transportflugzeugen beschließen, die auf der Strecke New York—Paris drei Stunden gewinnen, die dann in den Verkehrsstockungen zwischen dem Flugplatz und den Stadtzentren verloren gehen, so begnügen sich die öffentlichen und privaten Verantwortlichen meist mit der sinnlosen Formel als Antwort: ‚Man kann den Fortschritt nicht aufhalten' " [16]). Das ist nur eine von unzähligen Narreteien unserer Welt. Man sollte wenigstens anfangen, ernsthaft darüber nachzudenken, wie etwas mehr Vernunft an ihre Stelle gesetzt, wie insbesondere die Kluft zwischen immer noch steigendem privaten Wohlstand, ja Luxus und wachsender öffentlicher Armut wenn nicht geschlossen, dann wenigstens verengt werden kann.

[16]) Raymond Aron, Fortschritt ohne Ende?, 1970, S. 275/6.

Weit schwieriger freilich noch als die Erarbeitung einer brauchbaren Konzeption für eine langfristig gültige Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung wird die Durchsetzung des schließlich als notwendig Erkannten in der Praxis sein. Die demokratisch-parlamentarische Verfassung der Bundesrepublik Deutschland als solche brauchte nicht entgegenzustehen. Sehr viel stärker fallen die politische Macht privatkapitalistischer Interessen, die Abhängigkeit des Parlaments und der Ministerialbürokratie von ihnen, der engstirnig-krähwinkelhaft gehandhabte Föderalismus unseres Staatswesens ins Gewicht. Unser ökonomisch-politisches Establishment ist unerhört tüchtig, aber moralisch ganz schwach. Es hat weder den Willen zu grundlegenden Reformen unserer gesellschaftlichen Struktur noch Mut und Kraft genug, gegen die ständige Aushöhlung der geltenden Rechtsordunng energisch Front zu machen. Für die nächste Zeit dürfte auch wenig Hoffnung auf eine Änderung der Verhältnisse bestehen. Wenn man nicht auf einen einmal kommenden „starken Mann" bauen will — und das wollen wir nach den Erfahrungen unserer Generation doch lieber nicht —, kann man eine Lösnug nur in einer sich allmählich verbreiternden politischen Bildung des gesamten Volkes sehen. Hierzu sollte, wer immer sich befähigt fühlt, nach besten Kräften beitragen.

„Bund Freiheit der Wissenschaft"

Von Herbert Claas

Wenige Wochen nach der Gründung des „Bundes Freiheit der Wissenschaft" (BFW) können die letzten Zweifel über seinen politischen Standort fallengelassen werden: Auch wenn es einzelne seiner Begründer oder Anhänger subjektiv ehrlich meinen mit ihrem Beitrag zu einer „vernünftigen Lösung" der Problematik der Hochschulreform, so kann die objektive Funktion des BFW in der gegenwärtigen sozioökonomischen Situation der BRD nur in einer Begünstigung der allgemeinen Rechtsentwicklung bestehen. Im folgenden sollen, ausgehend von der offiziellen Programmatik, Beobachtungen über Vorgeschichte, soziale Träger und wissenschafts- und allgemeinpolitische Zielsetzungen des BFW angestellt werden, die diese Einschätzung stützen.

Präventive Programmatik

Den Berichterstattern vom Gründungskongreß des BFW am 18. November 1970 in Bad Godesberg wurde es einerseits erleichtert, Lobendes von der Veranstaltung zu schreiben. Wenn nahezu 1500 Wissenschaftler, fast alle Professoren [1]),

1) Welches quantitative Verhältnis von „Hochschulangehörigen (Professoren, Assistenten, Studenten, Angestellten, Arbeitern) und von Bürgern, die am Schicksal der Hochschulen Anteil nehmen" (Hans Maier in: Hans Maier und Michael Zöller (Hrsg.), Bund Freiheit der Wissenschaft. Der Gründungskongreß in Bad Godesberg am 18. November 1970. Köln 1970, S. 17), in der Mitgliedschaft besteht, könnte freilich nur eine Offenlegung der Mitgliederliste erhellen, die bisher aber fehlt. Die Hochschulpolitischen Informationen, das Mitteilungsblatt des BFW, erklären in Nr. 4/26. Nov. 1970: „Etwa 50 Prozent der Kongreßteilnehmer waren Hochschullehrer, 25 Prozent Assistenten und Studenten, weitere 25 Prozent setzten sich aus Privatpersonen, Politikern, Vertretern der Wirtschaft, von Verbänden und der Presse zusammen." Hier fehlen Arbeiter und Angestellte.

sich zusammenfinden, um wie der gesunde Menschenverstand selber aufzutreten, indem sie die Wiedereinkehr von Ruhe und Ordnung an den Universitäten fordern, läßt sich dies „begreifen und begrüßen" [2]), „unterstützen" [3]) oder als „aller Achtung und Anerkennung wert" [4]) rühmen. Andererseits empfanden es gerade die wohlwollendsten Kommentare als einen die Zustimmung erschwerenden Mangel, daß der BFW sich in der Abwehr bescheide. „Es muß also doch etwas ‚Konstruktives' und ‚Positives' die Negation des Unrechts und der Unfreiheit begleiten" [5]). Die Hoffnung auf einen „Kampfverband", mit dessen Kongreß „in der deutschen Universitätsgeschichte ... ein neues Blatt aufgeschlagen worden" sei, beinhaltet, daß er „nicht nur defensiv Absurditäten geißeln (darf), er muß auch offensiv die Planung besserer Modelle vorantreiben" [6]).

Neben den fünf Kongreßreferaten konnte sich die publizistische Einschätzung auf den Gründungsaufruf und eine Programmerklärung des BFW stützen [7]), Dokumente, in denen tatsächlich präventive Absichten überwiegen.

Der Gründungsaufruf warnt vor „Anpassung an Modeströmungen" und „Rückgriff auf ideologische Heilslehren", „wenn eine Institution, Staatsform oder gesellschaftliche Ordnung in ihrer Substanz erhalten bleiben soll". Er wendet sich gegen den „pseudoreligiöse(n) Impuls ... einer modernen Jugendbewegung", deren „Machtwille" die Wissenschaft der „Parteinahme in einer angeblichen Weltauseinandersetzung zwischen den Guten und dem Bösen" zu unterwerfen gedenke. Ihm gilt es, den Marxismus von den Hochschulen fernzuhalten, wenn er sich „als fanatischer Anspruch auf Alleinbesitz der Wahrheit oder gar als militanter Aktionismus" versteht und nicht „als selbstkritische Methode der Erkenntnis".

Alle vorgeblich reformerischen Forderungen des Aufrufs tragen im Kern die Absicht der Restriktion. Die „Grundvoraussetzung der Freiheit der Wissenschaft aber ist, daß ausschließlich Wissenschaftler darüber entscheiden, wer als Wissenschaftler anerkannt wird" [8]), wischt alle Überlegungen beiseite, die auf Grund gewandelter Arbeitsformen im Wissenschaftsprozeß [9]) eine Erweiterung der Wissenschaftsfreiheit auf alle ihre Träger in Forschung, Lehre und Studium anstreben [10]). Anspruch auf Beteiligung am Willensbildungsprozeß der universitären Selbstverwaltung hält der BFW zumindest in der Frage der Ergänzung des Lehrkörpers ein zunft- oder innungsähnliches Kooptationsverfahren entgegen als „Sicherung der staatlich kontrollierten Selbstbestimmung der im Zug der Demokratisierung erweiterten Lehrkörper in allen Fragen der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Qualifizierung". Und ehe man den Studenten „die Mitwirkung ... vor allem in Fragen der Didaktik und der studentischen Arbeitsbedingungen" einräumt, sind die „staatlichen Organe" und die „betroffenen gesellschaftlichen Gruppen" zur Mitwirkung bei der „Festsetzung

---

2) „Rheinische Post", 20. 11. 1970.
3) „Rheinischer Merkur", 27. 11. 1970.
4) „Handelsblatt", 20. 11. 1970.
5) Günther Gillessen in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung", 20. 11. 1970.
6) Bernd Nellessen in der „Welt", 20. 11. 1970.
7) Alle inzwischen veröffentlicht in Maier, Zöller, a.a.O., im folgenden zitiert als „Gründungskongreß".
8) Alle Zitate ebd., S. 7 ff.
9) Es „verschärfen sich aber tendenziell die Widersprüche zwischen den eigengesetzlichen Arbeitsformen spezialisierter und kooperativ-betriebsförmiger Wissenschaft und den überkommenen repressiven Arbeitsverhältnissen in der Hochschule." Nitsch/Gerhardt/Offe/Preuß, Hochschule in der Demokratie. Berlin/Neuwied 1965, S. 86.
10) „Wo Wissenschaftsfreiheit (als Individualrecht) nur als Ausgrenzungsrecht verstanden wird, bedarf es der Selbstverwaltung als eines äußeren institutionellen Schutzes vor sachfremder Ingerenz. Wo der Anspruch auf Freiheit der Wissenschaft zugleich auch ein Anspruch auf Teilhabe an der Organisation des Wissenschaftsprozesses ist, wird die Garantie der Selbstverwaltung ‚denknotwendig' zum Inhalt der Garantie der Wissenschaftsfreiheit." Ebd., S. 205. „Die Beschränkung der Kooptationsentscheidung auf diejenigen, die selbst habilitiert sind, deren Stellung also durch die Kooptation verliehen wird, führt allzu leicht zu jenen Nachteilen, die schon Schleiermacher so einprägsam beschrieben hat: Einseitigkeit, Erstarrung, Schulenbildung, Vetternwirtschaft." Peter Hauck und Jürgen Lüthje, Wissenschaftsfreiheit durch Mitbestimmung. Stellungnahme der Beauftragten der BAK zu Verfassungsbeschwerden (Schriften der Bundesassistentenkonferenz 9). Bonn 1970, S. 35.

der Anforderungen professioneller (nicht „professoraler", d. Verf.) Qualifizierung" eingeladen [11]).

Geht die Verteidigungsrichtung im Gründungsaufruf noch eindeutig gegen die Studentenbewegung, so erweitert die Programmerklärung das Verdikt auf deren vermeintliche Erfolge in neuen Hochschulgesetzen. „Die Freiheit der Wissenschaft ist heute von zwei Seiten bedroht: Durch den Gesinnungsterror ideologisch fanatisierter Gruppen an den Hochschulen gegen Andersdenkende und durch Bestimmungen in einer Reihe von Hochschulgesetzen . . ." [12]). Schon in einer früheren Broschüre des BFW hatte Maier konstatiert, daß die „meist eilfertig erlassenen Ländergesetze . . . prinzipienlos dem Druck der Studenten- und Assistenten-Verbandsmacht nachgaben" und damit „in völliger Verkennung des Prinzips der Universität die Gruppen zu Trägern der Hochschule gemacht habe" [13]). Neben der Ablehnung der Konzeptionen von Mitbestimmung, die bestehende soziale Differenzierungen der verschiedenen Hochschulgruppen berücksichtigen, wird in der Programmerklärung als weise Enthaltsamkeit von „parteipolitischen Streitfragen" ausgegeben, daß der BFW selber „keine Einzelvorschläge zur Reform und Struktur der Hochschule" macht. Punktum. Der stumme Besitz der Macht äußert sich nur, wo er in Frage gestellt wird, und macht sich im übrigen über die „organisatorischen Patentlösungen, heute der Fachbereich, morgen die Drittelparität, übermorgen der Staatskommissar", und über den „Meinungsverzehr" der Hochschulpolitiker lustig [14]).

Der Argumentationsrahmen reduziert sich, aller Schnörkel entkleidet, auf ein einfaches Bündnisangebot. Die Professoren sind in den Universitäten nicht mehr Herr im Hause, weil angeblich verfassungsfeindliche Kräfte die Oberhand gewonnen haben. Ihnen wirksam entgegenzutreten, vermag nur noch der Staat mit Unterstützung der gesamten Öffentlichkeit, welchen beiden vom BFW die Augen geöffnet werden. Bisher ist nur die Universität gelähmt, bald kann aber der Staat selber dem Umsturz zum Opfer fallen. Folglich tut er im eigenen Interesse gut daran, die Professoren in ihrem bisherigen Status gegenüber den Studenten zu stärken. Die Hochschullehrer bieten als Gegenleistung die stromlinienförmige Indienstnahme der Ausbildung und der Forschung für die Zwecke der herrschenden Kapitalinteressen an. Bedenkliche Fehlentwicklungen der Hochschulgesetzgebung zum Beispiel in Berlin, Hamburg und Hessen können revidiert werden, wenn „der Appell gehört und verstanden wird — auf beiden Seiten" [15]).

Eine Unstimmigkeit besteht nur noch darin, daß dem Staat, von dem beherztes Eingreifen verlangt wird, immer noch gesetzgeberische Pannen unterlaufen. Doch mit begründeter Zuversicht verläßt man sich darauf, daß nicht alles verloren ist, wo Hans Maier vom Vorstand des BFW ins Amt des bayerischen Kultusministers überwechseln kann und die CDU/CSU „ein deklamatorisches Zugeständnis an die Adresse des ‚Bundes Freiheit der Wissenschaft'" [16]) dergestalt in ihren Gegenentwurf für ein Hochschulrahmengesetz des Bundes einbaut, daß sie Eingriffsmöglichkeiten des Staates verstärkt und studentische Mitentscheidung bei Professoreneinstellung ausschließt [17]). Wilhelm Hennis, Mitini-

11) Alle Zitate: Gründungskongreß, S. 7 ff.
12) Ebd., S. 76 f.
13) Hans Maier und Michael Zöller (Hrsg.), Die andere Bildungskatastrophe. Hochschulgesetze statt Hochschulreform. Köln 1970, S. 22. Ebenso Horst Sanmann in: Hans Maier und Michael Zöller (Hrsg.), Gegen Elfenbeinturm und Kaderschmiede. Die hochschulpolitische Tagung in Bonn am 22. Juni 1970. Köln 1970, S. 24 ff.
14) Alle Zitate: Die andere Bildungskatastrophe, S. 22.
15) Richard Löwenthal, Lernprozeß in der Hochschulpolitik? „Die Zeit" Nr. 50, 11. 12. 1970.
16) „Frankfurter Rundschau" (FR), 8. 1. 1971.
17) In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß zahlreiche Verfassungsbeschwerden von fast 200 Hochschullehrern gegen die Hochschulgesetze der Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen gebündelt in Karlsruhe anhängig sind.

tiator des BFW, trat inzwischen aus der SPD aus und in die CDU ein, aber sicher nicht, weil er in ersterer keine Verbündeten getroffen hätte.

Vorläufer

Die Koppelung von Professoren- und Wirtschaftsinteressen kündigt ein längst fälliges Bündnis an. Für die Privatwirtschaft besteht die Schwierigkeit einer qualifizierten Ausbildung von Arbeitskräften, seit mit dem Ende der Rekonstruktionsperiode [18]) und der Wirtschaftskrise von 1966/67 deutlich wurde, daß die Entwicklung des gesamten Ausbildungssystems einschließlich der Hochschulen ohne die gezielte Anforderung produktionsunmittelbarer Funktionalisierung gewissermaßen „ungleichzeitig" verlaufen war [19]). Zwar gelang in der Anfangphase der Einwirkung eine Interessenidentität von Privatwirtschaft und Studentenbewegung, solange die Dysfunktionalität der feudalen Ordinarienuniversität angegangen wurde, doch schied die Studentenschaft als Träger der kapitalistischen Rationalisierung in dem Maße aus, wie sie sozialistisches Potential entwickelte. Spätestens an diesem Punkt deckten sich die Gegenstrategien von Hochschulreaktion und Privatwirtschaft. Doch bis der Weg für ihre optimale Kombination offenstand, kennzeichneten mißglückte Versuche von beiden Seiten her den Organisationsgrad und Bewußtseinsstand der Beteiligten.

Die als „Marburger Manifest" bekannt gewordene Erklärung „Zur Politisierung und sogenannten Demokratisierung der Hochschulen der Länder der Bundesrepublik Deutschland" [20]) vom April 1968 stellt vom Typus her eine originäre Ordinarieninitiative dar, mit all der Schrulligkeit, mit der Angehörige dieses honorigen Berufsstandes zu kokettieren pflegen. „Da treten die Musikwissenschaftler und Assyrologen an, die Keilschriftforscher und Kunsthistoriker, die Dialektgeographen und die Spezialisten für ‚Allgemeine und bayerische Papstgeschichte'" [21]). Die Verfasser beschwören die Gefahr einer „Demokratisierung der Hochschule", die da heißt „Vermischung des Gedankenguts der Hochschulreform mit dem eines gesellschaftlichen Umsturzes insgesamt". Sie lehnen die Ausdehnung von Legitimationszwängen über den Bereich der Gesetzgebung, etwa „auf sämtliche Lebensbereiche des Staates", ab und beweisen, daß sie mit dem Grundgesetzprinzip vom demokratischen und sozialen Rechtsstaat nicht allzuviel im Sinne haben. Ihnen fällt auf, „daß kein anderer Kulturstaat der Erde außer der Bundesrepublik und der Volksrepublik China auf den Gedanken kam, eine so kostbare und kostspielige Institution wie die Universität und die an ihr bestehende Organisation von Forschung und Lehre zu ‚demokratisieren'" [22]). Den erschreckten Adressaten drängt sich der Gedanke an eine bevorstehende Kulturrevolution auf [23]) und zudem, daß Demokratisierung nur erlaubt sein kann, solange sie nichts kostet. Was aber etwas kostet, interessiert die „Wirtschaft", deren Verfügungsgewalt in den Produktionsstätten auch der Wissenschaft nicht geschmälert werden darf, da dies „ihre Wettbewerbsfähigkeit gefährdende Nachteile" [24]) zur Folge hätte.

---

18) Vgl. dazu Elmar Altvater, Perspektiven jenseits des Wirtschaftswunders. In: Neue Kritik 38/39 und 40. Oktober/Dezember 1966 und Februar 1967, sowie Franz Jánossy, Das Ende der Wirtschaftswunder. Erscheinung und Wesen der wirtschaftlichen Entwicklung. Frankfurt 1966; und Joachim Hirsch, Wissenschaftlich-technischer Fortschritt und politisches System. Organisation und Grundlagen administrativer Wissenschaftsförderung in der BRD. Frankfurt 1970.

19) „Leistungsprinzip, Straffung der Lehrpläne und der Studiendauer, Management in der Hochschulverwaltung, Teamarbeit unter den Professoren — das sind nur einige Stichworte für die überfällige ‚Industrialisierung' der Hochschule." Peter Sweerts-Sporck, Der Volkswirt, 19. 4. 1968.

20) Der Text wurde durch ganzseitige Anzeigen verbreitet, z. B. in der FAZ, 5. 7. 68, und in der „Welt", 9. 7. 68.

21) Hilke Schlaeger, Ein Viertel nur . . ., „Die Zeit" Nr. 26, 28. 6. 68.

22) Alle Zitate: „Marburger Manifest", FAZ, a.a.O.

23) Der Marburger Arbeitsrechtler Ernst Wolf, Unterzeichner des Manifests, hatte noch weitergehende Assoziationen, die mitzuvollziehen sein Leserbrief in der „Welt" vom 1. 8. 1968 einlud: „Danach bedeutet ‚Demokratisierung' soviel wie Volksdemokratisierung oder Sowjetisierung. Dies schließt nicht aus, daß ‚Demokratisierung' von Maoisten, die es zum Beispiel im SDS gibt, auch in der Bedeutung von Maoisierung gebraucht wird."

24) Manifest, a.a.O.

Auch wenn diese täppischen Offerten in die richtige Richtung zielen, machen solche Bündnispartner für Interessenten außerhalb der Hochschulen nicht genug her. Der Beigeschmack von Wahrheit in solchem Kontext ist eher kompromittierend als nützlich, doch „abgesehen von allen explikatorischen Ungereimtheiten des Manifests erreichten sie (die Unterzeichner, d. Verf.) damit das Niveau, auf dem sie, letztlich als Komparsen, für die Formierung des Wissenschaftsbetriebs fungibel werden" [25]).

Die Komplementärerscheinung zum „Marburger Manifest" stellen die Aktivitäten der „Hochschulgesellschaft e. V. für die Erneuerung der deutschen Universität", Heidelberg, in den Jahren 1968/69 dar, vom Typus her die Art von Gegenreform, die zweckdienliche Vernunft von Vertretern des „öffentlichen Lebens" in die Universitäten einziehen läßt. Im Beirat koexistieren — wohl ohne Selbstverleugnung — Robert Bosch, Ralf Dahrendorf, Hans Maier, Philip Rosenthal, Edgar Salin, und die Programmatik ist in erquickendem Gegensatz zum Schwulst des „Marburger Manifests" auf die Gepflogenheiten des Kommerzes zugeschnitten, auf die Form des Kaufangebotes: „. . . in diesem Rahmen Angebote für eine (entschädigte) Mitarbeit an jene idealistischen Studenten, die heute aus Verzweiflung darüber, daß sie niemand braucht, zum SDS gehen. (Entsprechende Reformstudien hat die Hochschulgesellschaft seit Beginn dieses Jahres, mit Unterstützung der Ford Foundation, des Stifterverbandes, der Stiftung Volkswagenwerk und einer Anzahl deutscher Firmen entwickelt" [26]). In ihrer vertraulichen Mitteilung an ausgewählte Industrielle über ihre Zwecksetzung, die Niederschlagung der Studentenbewegung, wird deren Nützlichkeit vorab gewürdigt. „Der SDS hat sein ursprüngliches Verdienst, geschlossene Türen aufgestoßen zu haben, ins Gegenteil verkehrt." Nunmehr sei es aber an der Zeit, ihn „durch eine gut koordinierte Generalstabsarbeit" auszuschalten [27]). Der Plan, nach dem vertrauten Vorbild einer Börsenmachination 51 Prozent der Universität in die Hand zu bekommen, scheiterte nicht erst mit seiner Publizität [28]). Ohne Verbindung mit einer geschlossenen Gruppe innerhalb der Hochschulen ist diese Strategie nicht zu praktizieren und — nicht geheim. Sie blieb ohne Beispiel, rechnet man die verunglückte Konstruktion des „Wissenschaftszentrum Berlin GmbH" nicht dazu [29]).

Am Anfang der öffentlichen Wirksamkeit, die nach den Fehlschlägen der getrennten Akteure die Reputation der Professoren mit dem Leistungsethos der Manager zusammenführte, stand eine Gruppe von diskutierenden Leserbriefschreibern, der „Frankfurter Kreis", der „sich als verschworener Männerbund gibt" [30]). Vom „Frankfurter Kreis" führt eine direkte Linie über die „Wissenschaftliche Gesellschaft e. V.", München, zur Gründung des BFW.

Soziale Träger

Die im BFW versammelten Professoren repräsentieren drei durch Entstehungs-

---

25) Frank Niess, Das Rechtskartell an der Universität und die Zukunft der angepaßten Wissenschaft. Bemerkungen zur Gründung des „Bundes Freiheit der Wissenschaft". In: Das Argument Nr. 61, S. 728. Als Nachklapp des gleichen Typus ohne Erfolg sind anzusehen die „Arbeitsgemeinschaft zum Schutze der Freiheit von Forschung und Lehre" an der Marburger Philipps-Universität und die Westberliner „Notgemeinschaft für eine freie Universität".

26) Rotes Forum, Heidelberger Studentenzeitschrift, Nr. 4, 1969, S. 25.

27) Ebd., S. 24 f. Am 31. 1. 1969 betrug die Zwischenbilanz der generalstabsmäßigen Spendenaktion DM 72 950,—.

28) „Natürlich merkte kein Student etwas von den hochtrabenden Plänen des Harm Rösemann." Rösemann ist der Geschäftsführer der Hochschulgesellschaft. Ebd., S. 24.

29) Das Wissenschaftszentrum Berlin GmbH, das Projekt einer privaten Gegenuniversität, das, aus öffentlichen Mitteln finanziert, industrielle Organisations- und Verwaltungsformen erlauben sollte, wurde im Sommer 1970 nach einjähriger Vorarbeit fallengelassen. Vgl. Leibfried/Niemann/Gessinger u. a., Die „GmbH-Universität für die Mandarine der Zukunft". Eine annotierte Dokumentation zum „Wissenschaftszentrum Berlin GmbH" und weitere Materialien. Sonderdruck marburger blätter 1970.

30) Nina Grunenberg, Die Prügelknaben schlagen zurück. „Die Zeit" Nr. 32, 7. 8. 1970, die auch weiteres Material zur Vorgeschichte und zum Selbstverständnis des BFW beiträgt.

geschichte und Interessenschwerpunkte unterschiedene Fraktionen, die im präventiven Programm eine gemeinsame Plattform gefunden haben.

Da sind einmal die Reaktionäre, die seinerzeit das Manifest unterzeichneten und auch fürderhin als gesichertes Potential des Status quo in Hochschule und Gesellschaft angesehen werden können, weil sie die Welt nicht mehr verstehen. Sechs Namen von 21 unter dem Gründungsaufruf des BFW standen auch unter dem Manifest [31]). Auf dem Kongreß mag diese Gruppe den größten Teil der Lämmerherde ausgemacht haben, die der Programmerklärung ohne jede Diskussion akklamierte [32]).

Als nächster näher zu umschreibender Personenkreis fallen die Wirtschaftswissenschaftler ins Auge [33]), die in dem Maße aktiv werden, wie ihre Wissenschaft mit der Konsolidierung der Studentenbewegung unter deren Legitimationsdruck zerbröckelt [34]). Mit den Reaktionären teilen diese Nationalökonomen das Bedürfnis nach Ruhe und Ordnung, doch als Stützen der „eigentliche(n) geistige(n) Frontdisziplin" [35]) der kapitalistischen Gesellschaftsordnung obliegt es ihnen als Interessenwissenschaft, ideologischen Drill unentwegt fortzusetzen [36]). Die eigentliche neue Qualität des BFW macht eine dritte Gruppe von Professoren aus, zugleich jüngste historische Schicht des Bundes und weitgehend identisch mit dem angesprochenen „Frankfurter Kreis", der die konzeptionelle Vorarbeit leistete. „Es mußten Leute sein, die in der Reformbewegung aktiv waren" [37]), „im Kern Schüler von Arnold Bergstraesser, die den Namen ihres Lehrers wie ein Adelsprädikat tragen: die Politikwissenschaftler Wilhelm Hennis, Hans Maier, Friedrich H. Tenbruck, Dieter Oberndörfer und einige ihrer Assistenten" [37a]). Im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Konzeption dieser Schule steht ein Begriff vom politischen Handeln, das „stets mit der Frage nach dem Rechten und Guten verbunden sein sollte" und auf eine politisch-soziale Ordnung zielt, die „das ‚gute tugendhafte Leben'" ermöglicht. Allerdings: „Wir gestehen, daß wir uns in der Tat eine Gesellschaft ohne Herrschaft und eine Aufhebung des Zwangscharakters gesellschaftlicher Institutionen nicht vorstellen können" [38]).

Aus der Verbindung dieses praktischen Begriffs von Politikwissenschaft, der gleichwohl von jedem Ansatz zur Klassenanalyse gereinigt ist, mit einer beteuerten Reformbereitschaft seiner Repräsentanten resultierte die anfängliche Verwirrung über den sozialen Standort des BFW. Der theoretisch-praktische Kern wird zudem aufs vorteilhafteste ergänzt durch einen bekehrten Sozialisten (Richard Löwenthal), einen Sozialtechniker (Erwin K. Scheuch), einen Philosophen, der Staatssekretär war (Hermann Lübbe), und einen Faschismusforscher

---

31) Nach dem Namensverzeichnis der Anzeige in der FAZ, a.a.O., sind dies: Häuser, Ortlieb, Repgen, Sauermann, Schmitt und Tenbruck.
32) Vgl. Horst Köpke, Professoren-Bund will die SPD verunsichern, FR, 20. 11. 1970.
33) Neben denjenigen, die bereits das Manifest unterzeichneten, z. B. Eucken-Erdsieck und vor allem Sanmann, dem die Westberliner Studentenbewegung seinen dortigen Lehrstuhl verleidete.
34) Das werbende Anschreiben der Hochschulpolitischen Informationen vom 24. 9. 1970 weist darauf hin: „In der Tat ist die Krise der Universität längst nicht mehr auf die geisteswissenschaftlichen Fakultäten beschränkt. Zunehmend wächst die Neigung, auch die Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen umzufunktionieren."
35) Werner Hofmann, Die Ideologisierung der ökonomischen Theorie. In: Studium Generale 23 (1970), S. 1189.
36) Werner Hofmann, Das Elend der Nationalökonomie, in: Universität, Ideologie, Gesellschaft. Beiträge zur Wissenschaftssoziologie. Frankfurt 1968, S. 139: „Es kann unter diesen Umständen nicht wundernehmen, wenn auch die akademische Vermittlung des nationalökonomischen Lehrguts einer progressiven Aushöhlung unterliegt, wenn die Kenntnis sowohl der Wirtschaftsgeschichte als auch der Theoriegeschichte verkümmert, wenn sowohl die Theorie wie auch die vermittelte Empirie für die Studierenden unserer Hochschulen völlig unglaubwürdig geworden sind, wenn dogmatische Schulweisheit und dumpfes geistiges Griffeklopfen sich des akademischen Lehr- und Lernbetriebs bemächtigt haben . . ."
37) Rüegg laut „Die Zeit" Nr. 32, 7. 8. 1970.
37a) Ebd.
38) Alle Zitate: Dieter Oberndörfer, Politik als praktische Wissenschaft, in: Wissenschaftliche Politik. Eine Einführung in die Grundfragen ihrer Tradition und Theorie. Hrsg. Dieter Oberndörfer. Freiburg 1962.

(Ernst Nolte), um zu belegen, daß „der alte Gegensatz zwischen ‚Konservativen' und ‚Reformern' in hochschulpolitischen Fragen überholt" [39]) sei.

Gerade diese Sammlung von Professoren, die „weder rechts noch links" [40]) zu stehen vorgeben, beendet die Suche der Privatwirtschaft nach „unpolitischer" Interessenabsicherung im Hochschulbereich. Der Grenzgänger zwischen Big Business und Big Science Walter Rüegg kümmerte sich um ein Kuratorium mit „Personen des öffentlichen Lebens", „um die Verbindung zur Gesellschaft zu institutionalisieren" [41]). Bei Bankiers, Panzer- und Schuhproduzenten, Fernsehleuten und Politikern der großen Parteien, die entweder im Kuratorium oder im Beirat der Hochschulpolitischen Informationen (HPI) sitzen oder zumindest die Gründung unterstützten, fand er offene Ohren [42]).

Zwischen Wirtschaft und Wissenschaft spielte sich eine jedem Partner gemäße Arbeitsteilung in der inneren Organisation des BFW ein [43]). Die Wirtschaft gibt das Geld, die Wissenschaft den guten Willen. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) forderte ihre Mitgliedsverbände auf, die HPI des BFW „zu abonnieren bzw. Abonnements zu spenden" [44]), und der Kassierer des Bundes, zugleich Hauptgeschäftsführer des Arbeitgeberverbandes des privaten Bankgewerbes, verfügt zur Finanzierung der HPI und anderer Publikationen im Kölner Markus-Verlag, dem er als Geschäftsführer vorsteht, über stattliche Gelder [45]).

Überhaupt mußte sich dieser Verlag seit Bestehen noch keine Sorgen um die Marktgängigkeit seiner Produktion machen. Die Abnehmer und Großabnehmer für die Bundesgrenzschutz-Zeitschrift „Parole" dürften ebenso festgestanden haben wie diejenigen der Bundeswehr-Zeitschrift „Visier" oder des Informationsdienstes „Innere Sicherheit" und nunmehr in sinnfälliger Ergänzung der HPI. Wenn Ernst Nolte in einem Brief an die Fachgruppe Soziologie/Politologie der Universität Marburg vom 15. Januar 1971 schreibt, der Bund hänge „keineswegs an den Drähten ‚des Kapitals' (wie sich das kleine Fritzchen die Welt so vorstellt)", sondern sei „sehr arm, vermutlich viel ärmer als Spartakus", so muß man zu Noltes Gunsten annehmen, daß er im Hinblick auf die politische Schaltzentrale des BFW eine marginale Rolle spielt, die nichtsdestotrotz zum Stück gehört.

Objektive Positionen

Die inhaltlichen Übereinstimmungen in bildungs- und gesellschaftspolitischen Vorstellungen, die das Bündnis von Wirtschaft und Wissenschaft ermöglichen, betreffen die Pläne für die Organisation der Ausbildung für akademische Berufe, die Beibehaltung nichtöffentlicher Hochschulforschung und die Abwehr systemgefährdender Mitbestimmungsregelungen. Zur Spezifizierung dieser Vorstellungen müssen neben den eher verschleiernden Grundsatzerklärungen die Einzeläußerungen der Initiatoren und damit korrespondierende Appelle aus der Wirtschaft herangezogen werden.

---

39) Gründungsaufruf, in: Gründungskongreß, S. 10.
40) Maier, in: Gründungskongreß, S. 19.
41) „Die Zeit" Nr. 32, 7. 8. 1970.
42) Es sind dies z. B. die Bankiers Leopold W. Bröker (Landeszentralbank Hessen), Johann Philipp Frhr. v. Bethmann (Gesellschafter des Bankhauses Bethmann, mehrere Aufsichtsratsmandate etc., CDU-Mitglied), F. Wilhelm Christians (Deutsche Bank AG, mehrere Aufsichtsratsmandate), aus der Industrie: Heinz Kaufmann (Farbwerke Hoechst, mindestens 6 Aufsichtsratsmandate), Franz Ludwig Graf v. Stauffenberg (Krauss-Maffei, stellvertr. Vorsitzender der Jungen Union), Arthur Burkhardt (WMF), Elmar Michel (Salamander AG), vom Zweiten Deutschen Fernsehen: Karl Holzamer (Intendant) und Gerhard Löwenthal (Moderator), aus dem Umkreis von Politik und Wirtschaft: Gerhard Stoltenberg (CDU, Krupp), Hans Dichgans (CDU, Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie), Hermann Schmitt-Vockenhausen (SPD), Gerhard Schröder (CDU) und Bruno Heck (CDU).
43) „Von uns Hochschullehrern verlangt man nur ideellen Einsatz, nichts Materielles." Burkhardt lt. „Der Spiegel", Nr. 48/1970, S. 110.
44) Rundschreiben vom 9. 11. 1970.
45) „Der Spiegel" spricht a.a.O. von DM 98 000,— „in der Kriegskasse".

Die Programmerklärung verwehrt „Nichtwissenschaftlern zunehmenden Einfluß auf die Bewertung wissenschaftlicher Leistungen" (Punkt 2) und eröffnet „demokratisch verantwortlichen Organe(n) der Gesellschaft" und den „Vertretern der betroffenen Berufsgruppen und der wissenschaftlichen Sachkenner, die Anforderungen der Berufsausbildung an den Hochschulen (zu) bestimmen" und „entscheidenden Einfluß auf Prüfungsordnungen und Studiengänge" auszuüben (Punkt 3) [46]). Die scheinbare Inkonsequenz dieser Formulierungen verrät die Konsequenz. Die Abwehr gilt den „Fanatikern" und die Einladung der erwerbswirtschaftlichen Vorteilssuche. Zusammen enthalten sie das Angebot eines Kompensationsgeschäftes an die Privatwirtschaft und deren Interessenvertretung in der staatlichen Wissenschaftsadministration. In der Hoffnung auf die weitere Privilegierung der Gelehrtenrepublik im Lehrkörper der Universitäten soll der Preis des reglementierten Studiums gezahlt werden.

Am deutlichsten fordert Löwenthal „die Festsetzung der Anforderungen an die Berufsausbildung durch außeruniversitäre Instanzen" [47]), und zwar gerade „in den Geistes- und Sozialwissenschaften". Mag er noch so recht damit haben, daß „keine hochindustrielle Gesellschaft ihre Fachleute ohne ein diszipliniertes Studium rekrutieren" kann, so kann man ihm nicht mehr folgen, wenn er dessen Organisation den Beteiligten entzieht [48]). „Die ‚Öffnung' der Universität in die Gesellschaft hinein, so wie sie ist, bedeutet ihre unmittelbare ‚Integration' in die Bedürfnisse des herrschenden Teils der Gesellschaft" [49]).

Daß Löwenthal die Problematik, die aus politischen Beteiligungsansprüchen erwächst, ein für allemal entwirrt, geschieht gleichsam nebenbei. Die „Erziehung zur Demokratie" steht „neben den Anforderungen fachlicher Ausbildung" [50]) und ist damit mangels materiellen Substrats wieder auf das Maß des Studium Generale seligen Angedenkens zurückgebracht.

Im Gegensatz zum Ausbildungsbereich, in dem ein offensives Konzept Wirtschaft und Wissenschaft vereint, deutet auf beider Komplizenschaft im Forschungsbereich, daß ein Mantel von Schweigen das Arkanum umgibt. Der Gründungsaufruf gibt den kargen Bescheid, daß die Forschung „weder von ideologischen Gruppen noch von Einzelinteressen noch von der Tagespolitik in Pflicht genommen werden" darf und sich als „Dienst an der Gesellschaft" verstehen soll [51]). Man kann davon ausgehen, daß nicht viele Mitglieder des BFW mehr über kapitalintensive Forschung zu sagen wüßten [52]), denn Naturwissenschaftler und Mediziner fehlen unter den bekanntgewordenen Namen vollständig. Die Funktion der aufwendigen Aktionen des BFW besteht unter anderem in der Ablenkung von der Fortexistenz „externer Forschungslabors" [53]) der Wirtschaft in den Hochschulen und der ungebrochenen Gültigkeit unternehmerischer Prin-

---

46) Gründungskongreß, S. 76 f.
47) „Die Zeit", Nr. 50, 11. 12. 1970.
48) Alle Zitate ebd. Löwenthal zieht einen Umkehrschluß aus der Ansicht des Personalberaters L. Kroeber-Keneth: „Die Wirtschaft wird überhaupt in steigendem Maße dazu übergehen müssen, sich die Menschen, die sie braucht, selbst zu backen" (Interview in: input 1/1969, S. 35). Er öffnet die Universität für das „Menschenbacken". Solange dem nicht so ist, hat die Wirtschaft keine hohe Meinung von der universitären Geistes- und Sozialwissenschaften. Vgl. zum Beispiel den Unternehmer Hans Erich Freudenberg, Am Markt vorbei, in: Der Arbeitgeber Nr. 6/21 (1969), S. 200 ff.: „Es sind dies gleichzeitig relativ junge Disziplinen, in denen Emotionales und Subjektives noch stark verankert sind und viel Wunschdenken die Gemüter bewegt." — „Im allgemeinen ist man der Fallmethode immer noch abhold und bringt somit die Nutzanwendung des Lehrstoffes für das Leben nur unzulänglich zum Ausdruck."
49) Werner Hofmann, Hochschule und Herrschaft, in: Abschied vom Bürgertum. Essays und Reden. Frankfurt 1970, S. 71.
50) „Die Zeit" Nr. 50, 11. 12. 1970.
51) Gründungskongreß, S. 11.
52) Außer Hans Maier, vgl. Deutsche Universitäts-Zeitung Nr. 13, 1970, Interview: „Für eine freie Wissenschaft kämpfen!".
53) Kurt H. Biedenkopf, Eine Frage von 80 Milliarden. Bildungspolitik auch Sache der Wirtschaft. In: Handelsblatt Nr. 228, 27./28. 11. 1970, S. 37.

zipien in deren Verwaltung [54]). Vor allem die Deutsche Forschungsgemeinschaft, der Rechtsform nach Selbstverwaltungsorgan der Wissenschaft, in Wahrheit der Professoren, profitiert von dieser Windstille und preist das Reservat als „Gutachter-Demokratie" [55]). Der BFW weiß, was er tut, wenn er in Paragraph 12 seiner Satzung für den Fall der Auflösung verfügt, das Vermögen der DFG zukommen zu lassen.

Das Verhältnis zum Mitbestimmungsproblem hält die verschiedenen Seiten der Programmatik des BFW zusammen und verleiht ihr Kenntlichkeit, denn in den Aussagen finden sich ähnliche Argumentationsfiguren wie im „Marburger Manifest". Ernst Nolte erhebt zum „Gesetz": „Jede einzelne Institution in einer Demokratie, die sich autonom und unter Gefährdung ihrer gesellschaftlichen Funktion demokratisiert, handelt antidemokratisch" [56]), und Richard Löwenthal modifiziert etwas geschickter, daß „funktionale Einrichtungen", die unter dem „Gesetz der Zweckmäßigkeit" stehen, „in ihrem inneren Aufbau nicht konsequent demokratisiert werden (können), ohne sich in gefährlicher Weise von der demokratischen Kontrolle durch die Gesamtgesellschaft zu emanzipieren, der sie dienen sollen" [57]). In der strikten Abwehr aller plebiszitären Formen von Selbstbestimmung werden das Repräsentationsmodell und der Amtsgedanke zum verpflichtenden und ewigen politischen Organisationsprinzip verklärt. Daß gerade der offene und unfertige Wissenschaftsprozeß als Voraussetzung sinnvollen Fortschreitens „Chancengleichheit und Teilhabe, ferner Mobilität, Pluralismus, Transparenz, Universalismus und Herrschaftsminderung durch Genossenschaftlichkeit" [58]) erfordert, und zwar aller Beteiligten, wird geleugnet.

Gegenüber dem qualitativen Demokratiebegriff, der auf materieller Gewährleistung beruht, laboriert der Bund auf einer „professoralen Auffanglinie" [59]), indem er quantitative Forderungen der Studentenbewegung aufgreift [60]).

Wenn der BFW, der immerhin damit „Wissenschaft als private Vereinigung konstituieren" [61]) will, seine eigene Satzung als Organisationsmodell vorschlägt, besteht kein Mißverständnis mehr über seine undemokratischen Vorstellungen. Die Mitgliederversammlung tagt „mindestens alle zwei Jahre". Der Bundesausschuß (BA) „bestimmt die Richtlinien der Arbeit". Seine bis zu 40 Mitglieder können freie Sitze durch Kooptation besetzen. Der BA wählt das Kuratorium. Der BA wählt den Vorstand. Der BA entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und über deren Ausschluß im Falle eines Verstoßes gegen die Ziele [62]).

---

54) Am 27. 8. 1969 teilte Siegfried Balke als Vorsitzender des Deutschen Verbandes Technisch-wissenschaftlicher Vereine der Kultusministerkonferenz mit, er müsse „mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß die Förderung der Forschung an Hochschulen ernstlich in Frage gestellt wird, wenn in Zukunft unzuständige Gruppenvertreter an Entscheidungen mitwirken und dabei kein sachkompetentes Urteil zugrunde legen können, und wenn die Alleinverantwortlichkeit des einzelnen qualifizierten Forschers beseitigt oder auch nur geschmälert wird." Begriffe wie „Vernichtungswissenschaftler" würden „die Bereitwilligkeit der Industrie schmälern, im bisherigen Umfang Forschungsmittel bereitzustellen." Leibfried u. a., Die „GmbH-Universität" . . ., a.a.O., S. 52.
55) Thomas Nipperdey und Ludwig Schmugge, 50 Jahre Forschungsförderung in Deutschland. Ein Abriß der Geschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft. 1920—1970. Bonn 1970, S. 83.
56) Gründungskongreß, S. 24.
57) Ebd., S. 39 f.
58) Peter Hauck und Jürgen Luthje, Wissenschaftsfreiheit durch Mitbestimmung, a.a.O., S. 19.
59) Erklärung des Geschäftsführenden Vorstandes der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zur Gründung des BFW, abgedruckt in der Sondernummer „GEW-Hochschulinformationen — vds-press — BAK Info" zum Kongress „Mitbestimmung in Wissenschaft und Ausbildung, für Demokratie und sozialen Fortschritt" am 16. 12. 1970.
60) „Wenn der Begriff ‚Demokratisierung' so verstanden wird, daß sozial ungerechte Zugangsbeschränkungen beseitigt werden, daß die Lehrkörper beträchtlich erweitert und die kleinsten Einheiten anders bestimmt werden, so hat er einen guten Sinn." Gründungskongreß, S. 8.
61) Nolte, ebd., S. 35.
62) In diesem omnipotenten Gremium sitzen seit der Gründung des BFW am 17. 11. 1970 22 Mitglieder, darunter Hennis, Richard Löwenthal, Lübbe, Maier, Nolte, Oberndörfer, Ortlieb, Rüegg, Sanmann, Tenbruck und Zöller, der die Arbeit macht, wie es einem Assistenten geziemt. „Die Vorbereitungsarbeit hat ganz wesentlich und in einem geradezu unmenschlichen Ausmaß auf den Schultern eines Mannes geruht . . . das ist Herr Zöller aus München (starker Applaus)." So Sanmann auf dem Kongreß. (Tonbandprotokoll des AStA der Uni Hamburg.) Lübbe, Maier und Rüegg wurden in den Vorstand gewählt.

Gleichgültig, ob allen Anhängern des BFW diese Tatsache bewußt ist oder nicht, ob sie ihren subjektiven Absichten entspricht oder nicht: wie er sich nunmehr darstellt, ist der BFW dem Rechtskartell in der BRD zuzuzählen [63]), das die von der SPD/FDP-Koalition nur mühsam pazifizierten gesellschaftlichen Antagonismen — so auch den Hochschulkonflikt — in seinem Sinne demagogisch uminterpretiert. Der Rahmen des BFW gestattet dabei durchaus, daß die buntesten Ideologiefetzen zusammenkommen. Gerade die Abwesenheit von Naturwissenschaftlern im Bund und die Ungeheuerlichkeit, daß „die Universitäts-Repräsentanz derart in die Hände der Politologen fallen konnte" [64]), signalisieren die Funktion des ideologischen Kampfbundes, der seine defensiven Aufgaben flugs zugunsten offensiver Teilnahme wechselt. In der Tat beschreitet der BFW „nicht nur den Weg einer rückwärts gewandten Korrektur" [65]). Wenn seine Wortführer nach vorwärts korrigieren, wird sich erweisen, ob sie ihre Zukunft hinter sich haben. Während der „Bund Freiheit der Wissenschaft" begreifliche Schwierigkeiten hat, sich vom Geruch ständischer Maffia freizumachen, ist die demokratische Gegenposition, die sich auf dem Kongreß „Mitbestimmung in Wissenschaft und Ausbildung — Für Demokratie und sozialen Fortschritt" am 16. Dezember 1970 [66]) in Bonn präsentierte, schwerlich dem Verdacht auszusetzen, mehrheitsfeindliche Partialinteressen zu vertreten. In der Kooperation von Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Verband Deutscher Studentenschaften (VDS) und Bundesassistentenkonferenz (BAK) verdichten sich die progressiven Entwicklungen der letzten Jahre für eine demokratische Reform des gesamten Bildungssystems einschließlich der Berufsausbildung in einer entscheidenden Phase. Der „Bund Freiheit der Wissenschaft" ließ seine Furcht vor den gesellschaftlichen Wirkungsmöglichkeiten dieser Konstellation deutlich erkennen, als er seine Zuflucht in der Beschwörung antikommunistischer Ressentiments gegen das Schreckbild einer „Volksfront" suchte [67]). In der Tat steht es dann schlecht um die Demokratisierungsgegner, wenn das Bündnis für Demokratie und sozialen Fortschritt konkret und handlungsfähig wird. Der GEW/BAK/VDS-Kongreß und die bundesweite Mitbestimmungswoche an den Hochschulen Anfang Januar sind Beispiele, wie den Rechtskräften in Wissenschaft und Gesellschaft begegnet werden muß. „In diesem Zusammenhang" — so die Schlußresolution des Bonner Dezemberkongresses — „nimmt die Forderung nach Mitbestimmung in allen gesellschaftlichen Bereichen eine zentrale Stellung ein. Die Durchsetzung der Mitbestimmung soll eine weitere Formierung des Wissenschafts- und Ausbildungsbereiches verhindern, sie soll es ermöglichen, offen zu gestaltende Lern- und Lehrinhalte an die Stelle reaktionärer zu setzen; sie soll den arbeitenden Menschen in die Lage versetzen, über die Gestaltung und Planung seiner Zukunft mitzuentscheiden und sozialen Fortschritt einzuleiten. Die Forderung nach Mitbestimmung ist deshalb Ausgangspunkt für den gemeinsamen Kampf . . ." [68])

---

63) Am 16. 12. 1970 berichtete die FR, der BFW plane eine „Retusche des Rechtstrends". Bei einer Zusammenkunft seien die Möglichkeiten erörtert worden, „für die Öffentlichkeit das Odium des Rechtstrends zu verlieren". — „Dabei wurde vorgeschlagen, den Bundesvorsitzenden der politisch rechtsaußen agierenden CSU-Freundeskreise, Professor Rubin aus Köln, zu einer möglichst scharfen Stellungnahme gegen den BFW zu veranlassen. Eine klare Absage Rubins an den konservativen Kampfbund rücke die Organisation in den Augen der Öffentlichkeit und des rechten Flügels der SPD in eine politische Mittellage und mache sie damit für viele attraktiver, wurde argumentiert."

64) Rudolf Walter Leonhardt, Professoren-Bund rückt nach rechts, „Die Zeit" Nr. 4, 22. 1. 1971.

65) Löwenthal, Gründungskongreß, S. 46.

66) Die Schlußresolution dieses BAK/GEW/VDS-Kongresses ist im Dokumentarteil der „Blätter", Heft 12/1970, S. 108 f., abgedruckt.

67) Vgl. „Frankfurter Rundschau", 16. 12. 1970.

68) „Blätter", Heft 12/1970, S. 109.

Naturwissenschaftlich-technische Intelligenz und Arbeiterklasse

Von Christof Kievenheim und André Leisewitz

Die Frage nach dem gesellschaftlichen und betrieblichen Status, nach Bewußtsein, politischem Standort, Organisierungsformen der in wissenschaftlichen und technischen Arbeitsbereichen tätigen Angestellten hat in den letzten Jahren zunehmend ein nicht nur akademisches Interesse gefunden. In dem Maße, in dem der tiefgreifende Prozeß, der treffend „Wissenschaftlich-technische Revolution" genannt worden ist, die verschiedensten gesellschaftlichen Bereiche mit wachsender Geschwindigkeit umwandelt, nimmt die sogenannte wissenschaftlich-technische Intelligenz als unmittelbar betroffene Sozialgruppe zahlenmäßig sehr rasch zu. Zugleich weist die enge Verbindung mit den neuen Entwicklungen in Produktion und Verteilung der wissenschaftlich-technischen Intelligenz zunehmend Schlüsselstellungen auch in den Fragen der gesamtgesellschaftlichen politischen Entwicklung zu.

In Heft 2/1970 der „Blätter" haben wir bereits eine längere Analyse der Situation naturwissenschaftlich-technischer Intelligenz veröffentlicht. Derzeit wird die Diskussion dieser Fragen mit besonderer Intensität von Autoren geführt, die von marxistischen Ansätzen ausgehen.

In nächster Zeit werden die „Blätter" weitere Analysen und Standpunkte zu Fragen der angestellten Intelligenz im wissenschaftlich-technischen Bereich veröffentlichen. D. Red.

Die Frage nach den Politisierungsmöglichkeiten der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz im Rahmen der demokratischen Bewegung ist besonders in der Spätphase der „Studentenrevolte" der sechziger Jahre zunehmend Gegenstand der Diskussion auch in der BRD geworden. Hierin spiegelt sich objektiv der quantitative und qualitative Bedeutungszuwachs, den diese Gruppe in der wissenschaftlich-technischen Revolution erhält, wieder.

Aussagen über die perspektivische Entwicklung des Bewußtseins und Möglichkeiten der Politisierung der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz haben auszugehen von einer Analyse ihrer Stellung im System antagonistischer Klassenbeziehungen. Grundlegend dafür ist ihr Platz in der gesellschaftlichen Produktion, der gleichzeitig Ausgangspunkt innerer Differenzierungen der Gruppe ist. Entscheidende Bedeutung kommt hierbei den Veränderungen in der sozialen Lage zu, die mit der wissenschaftlich-technischen Revolution unter den Bedingungen des staatsmonopolistischen Kapitalismus verknüpft sind.

Die hier vorgelegten Bemerkungen haben fragmentarischen Charakter sowohl im Hinblick auf die Aufarbeitung der bisherigen theoretischen Diskussion wie auch der empirischen Erfassung der sozialökonomischen Differenzierungen der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz. Sie sollen vor allem die notwendigen Schwerpunkte für weitere Untersuchungen aufzeigen.

I

Zur wissenschaftlich-technischen Revolution in der BRD

Mit der Herausbildung von Industriezweigen, die vollständig auf der produktiven Anwendung von Wissenschaft beruhten (chemische und elektro-technische Industrie), vollzog sich bereits im 19. Jahrhundert der Prozeß der Einbeziehung der Wissenschaft in die Produktion und ihre allmähliche Entfaltung zur Produktivkraft.

Unter dem Zwang zur permanenten Erhöhung der organischen Zusammensetzung des Kapitals wurden Wissenschaft und Technik selbst zu Anlagesphären von Kapital. Während bisher das Verhältnis zur Technik wesentlich empirisch gewesen war, wurde die Wissenschaft jetzt stärker auf die Probleme der materiellen Produktion orientiert — der Produktionsprozeß erhielt eine wissenschaftliche Grundlage [1]). Gleichzeitig veränderte sich der Wissenschaftsprozeß selbst nachhaltig; wissenschaftliche und technische Arbeiten wurden in bisher unbekanntem Umfang durchgeführt und erforderten Formen von Arbeitsteilung und Kooperation, wie sie sich im kapitalistischen Industriebetrieb entwickelt hatten [2]).

In der industriellen Revolution bezogen sich die Veränderungen im System der Produktivkräfte wesentlich auf die Entwicklung von „Naturkräfte produktiv konsumierenden" Maschinen [3]), also auf die Beseitigung der die Entwicklung der Arbeitsproduktivität hemmenden Schranke der physischen Arbeitsfähigkeit des Menschen. Die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Analyse mögliche Einbeziehung von Naturprozessen in die Ausführung von Arbeitsoperationen blieb jedoch bruchstückhaft. Besonders intellektuelle sowie Regel- und Steuerfunktionen wurden von dieser Entwicklung nicht erfaßt. Erst in der wissenschaftlich-technischen Revolution des 20. Jahrhunderts tritt der Mensch mit dem Einsatz technischer Steuer- und Regelsysteme neben den Fertigungsprozeß, der zu einem System von einander in gewünschter Weise beeinflussenden und verändernden Naturstoffen und -kräften organisiert wird [4]). Diese historische Tendenz ist weder abgeschlossen noch setzt sie sich unter kapitalistischen Bedingungen gleichmäßig und widerspruchsfrei durch.

Mit dem Übergang zum monopolistischen Kapitalismus hat sich die Entfaltung von Wissenschaft und Technik ungeheuer beschleunigt; da sie sich im Rahmen der Monopole vollzieht, entspricht der Monopolisierung der Wirtschaft die Monopolisierung der Wissenschaft. Als Anlagesphäre von Kapital ist Wissenschaft dessen Verwertungsinteresse unterworfen. Die Absicherung wissenschaftlich-technischer Kenntnisse durch Patente und der Versuch, dem immer rascheren moralischen Verschleiß der Produktionsinstrumente zu begegnen, führt zeitweilig zur Senkung der Innovationsrate; die wechselseitige Geheimhaltung von wissenschaftlichen Arbeiten führt zur Vergeudung gesellschaftlichen Reichtums durch Doppelarbeiten. Forschungseinrichtungen werden bestimmt durch die Markt- und Machtinteressen der einzelnen Monopole. Gesamtgesellschaftliche Bedürfnisse bleiben soweit wie irgend möglich unberücksichtigt. Die Militarisierung der Wissenschaft läßt diese selbst zur Destruktivkraft werden. Das ungeheure Anwachsen des Kapitaleinsatzes bei großen wissenschaftlichen Unternehmen und die Notwendigkeit von nicht direkt profitablen Forschungen (Grundlagenforschung)

1) Vgl. Bernal, J. D., Die Wissenschaft in der Geschichte, Darmstadt 1961, S. 472 ff.
2) Vgl. z. B. Schmauderer, E., Die Stellung des Wissenschaftlers zwischen chemischer Forschung und chemischer Industrie im 19. Jahrhundert, in: Technikgeschichte in Einzeldarstellungen Nr. 11, Düsseldorf 1969.
3) Marx, K., Das Kapital, Bd. 1, MEW 23, S. 407.
4) Vgl. Shibata, S., Zur Theorie der wissenschaftlich-technischen Revolution, in: Historischer Materialismus und Sozialforschung, Berlin 1966; Jonas, W., in: Die Produktivkräfte in der Geschichte, Bd. 1, Berlin 1969, S. 10—59.

hat zu einer umfassenden Mobilisierung des Staates zur Finanzierung und Organisierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Interesse der monopolistischen Industrie geführt. Die staatliche Finanzierung von Forschungsvorhaben aus Steuermitteln und die private Nutzung der Forschungsergebnisse durch das Kapital im Rahmen staatsmonopolistischer Wissenschaftspolitik und -förderung entlastet das Kapital von notwendigen Ausgaben und eröffnet neue Möglichkeiten verstärkter Umverteilung gesellschaftlichen Reichtums [5]). All das macht deutlich, daß sich die wissenschaftlich-technische Revolution im Kapitalismus weder wird voll durchsetzen können, noch daß sie den Interessen der Lohnabhängigen, die sie finanzieren und durch ihre Arbeit erst ermöglichen, in ihrer kapitalistischen Gestalt entspricht.

In der wissenschaftlich-technischen Revolution vollzieht sich mit wachsender gesellschaftlicher Arbeitsteilung zugleich eine zunehmende innere Differenzierung des gesellschaftlichen Gesamtarbeiters. Die Entwicklung der Arbeitskräftestruktur spiegelt die wachsende oder fallende Bedeutung einzelner Industriezweige im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß und wird entscheidend beeinflußt durch das Tempo und den Umfang von Mechanisierung und Automation als Substitution lebendiger durch tote Arbeit. Gleichzeitig wirken Arbeitskräftestruktur- und -angebot nachhaltig auf den technischen Wandel zurück.

Nach Wiederherstellung der Vorkriegsstruktur der westdeutschen Wirtschaft um 1950 [6]) begann eine Periode der raschen extensiven Entwicklung der Industrie, die durch das relativ hohe technische Niveau der Industrieausrüstung, das große Arbeitskräfteangebot sowie die internationale Marktsituation begünstigt wurde. 1955/57 wurde Vollbeschäftigung erreicht. Der hieraus sich ergebende Zwang zu kapitalintensiver Akkumulation führte zu einer sprunghaften Veränderung im Verhältnis von Kapitaleinsatz und Neubeschäftigung [7]). Gegen Ende der fünfziger Jahre waren Erscheinungen zu beobachten, die als typisch für das Ende der Rekonstruktionsperiode gelten können: Rückgang des durchschnittlichen jährlichen Wachstumstempos der Industrieproduktion und rückläufiger Verbrauch von Eisen, Stahl und Kohle. Tiefgreifende Strukturwandlungen, die sich krisenmäßig durchsetzten, bedingten die Verlagerung des Schwerpunktes der Industrieproduktion von der Schwer- zur Leichtindustrie [8]). Gleichzeitig begannen sich im Zusammenhang mit der steigenden Bedeutung der sogenannten Wachstumsindustrien neue Formen staatsmonopolistischer Regulierung durchzusetzen [9]).

In dieser Periode machte sich der mit der Realisierung des technischen Fortschritts in der Fertigungsindustrie verbundene Freisetzungseffekt bereits bemerkbar, obwohl er durch verstärkte Beschäftigung in der Investitionsgüterindustrie insgesamt noch verdeckt wurde [10]).

---

5) Vgl. in diesem Zusammenhang: Rilling, R., Kriegsforschung und Wissenschaftspolitik in der BRD, in: „Blätter für deutsche und internationale Politik", XIV (1969 12 und XV (1970) 1; Hirsch, J., Wissenschaftlich-technischer Fortschritt und politisches System, Frankfurt/M., 1970; Krauch, H., Die organisierte Forschung, Neuwied 1970; Autorenkollektiv, Wissenschaft im Klassenkampf, Berlin 1968.

6) Vgl. Zahn, Lola, Technischer Fortschritt und Beschäftigung in der Industrie Westdeutschlands in den Jahren 1950 bis 1960, in: „Konjunktur und Krise", 6 (1962) 3, S. 157 f.

7) Vgl. Zahn, a.a.O., S. 166.

8) Vgl. Autorenkollektiv, Imperialismus heute, Berlin 19685, S. 122 ff; Huffschmidt, Joachim, Koenigs, Krueger, Mänicke, Vorberg, Die Widersprüche des westdeutschen Kapitalismus und die Wirtschaftspolitik der SPD, in: „Kursbuch" 21, S. 41 f.

9) In diese Zeit fällt die Gründung verschiedener staatsmonopolistischer Lenkungsorgane zur Organisation und Verbindung von staatlicher und industrieller Forschung. Vgl. Rilling, a.a.O., (1969), S. 1274 ff.

10) Vgl. Zahn, a.a.O., S. 179; die beschriebene Entwicklung deutet insgesamt auf das sich abzeichnende Ende der Rekonstruktionsperiode hin. Janossy kommt aus der Analyse verschiedener „Trendlinien" zu der Feststellung, daß der „Endpunkt der Rekonstruktionsperiode anfangs der sechziger Jahre" zu datieren sei. Vgl. Janossy, F., Das Ende der Wirtschaftswunder. Erscheinung und Wesen der wirtschaftlichen Entwicklung, Frankfurt/M., o. J., S. 54. Ähnlich stellt Lola Zahn fest: „Die langanhaltende, kaum unterbrochene westdeutsche Nachkriegskonjunktur beruht entscheidend auf der einmaligen, zunächst verzögerten, dann beschleunigt nachgeholten Schaffung der materiell-technischen Grundlagen für die Erneuerung der technischen Produktionsbasis in West-

Die mit dem Ende der Rekonstruktionsperiode deutlich werdenden Tendenzen in Richtung auf Strukturverschiebungen zugunsten der wachstumsintensiven Sektoren Maschinen- und Fahrzeugbau, elektrotechnische und chemische Industrie prägten sich in den sechziger Jahren weiter aus. Die Kapitalkonzentration nahm insgesamt und besonders in diesen Sektoren rapide zu [11]). Ebenso verlief die Beschäftigtenzunahme von 1950 bis 1960 und verstärkt bis 1965 zugunsten dieser Industriebereiche. 1968 vereinigten sie fast 40 Prozent der Gesamtbeschäftigtenzahl auf sich [12]).

In Verbindung mit dieser Entwicklung ist der Anteil traditioneller industrieller und handwerklicher Berufe anteilmäßig zurückgegangen. Gleichzeitig läßt sich eine starke Zunahme bei technischen Berufen konstatieren. Dem entspricht, daß in der Industrie die Zahl der Angestellten gegenüber der der Arbeiter relativ zugenommen hat [13]). Innerhalb der Angestellten hat sich die Gruppe der technischen Angestellten wiederum überdurchschnittlich vergrößert [14]).

Diese Entwicklung reflektiert die im Zuge der wissenschaftlich-technischen Revolution wachsende Bedeutung der dem Fertigungsprozeß vor- und nachgelagerten Bereiche des gesamten Produktionsprozesses. Technischer Fortschritt als „Umschichtung in Richtung eines Wachstums der vergegenständlichten im Verhältnis zur lebendigen Arbeit" bedeutet dabei sowohl Freisetzung wie auch Umverteilung von gesellschaftlicher Arbeit zugunsten jener mit dem Fertigungsprozeß nur mittelbar verbundenen Sektoren [15]).

Das quantitative Verhältnis der einzelnen Abteilungen der Arbeiterklasse verschiebt sich in diesem sozialökonomischen Gesamtprozeß ebenso, wie einzelne soziale Gruppen qualitative Veränderungen in ihrer gesellschaftlichen Stellung erfahren. Das soll im folgenden untersucht werden. Die Verteilung der Arbeiterklasse auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche läßt konstatieren, daß der im produzierenden Gewerbe tätige Teil anteilmäßig leicht zurückgeht, während die im Handel und Verkehr sowie im Dienstleistungssektor beschäftigten Gruppen relativ zugenommen haben [16]).

---

deutschland. Die diese Entwicklung begünstigenden Nachkriegsfaktoren haben ihre Wirksamkeit verloren." (a.a.O., S. 179) Diese Tendenzen wurden 1961 durch das Ausbleiben von aus der DDR zuströmenden qualifizierten Arbeitskräften verschärft.

11) Während sich in der Periode von 1950 bis etwa 1960 die Kapitalkonzentration im Rahmen bestehender monopolistischer Strukturen in erster Linie über staatlich geförderte verstärkte Akkumulation vollzog, rückten in den sechziger Jahren und besonders in der Folge der Krise von 1966/67 „die Maßnahmen zur Förderung der monopolistischen Zentralisation, insbesondere in Form von Großfusionen bzw. von Aufkäufen lukrativer Mittel- und Großunternehmen durch kapitalkräftige Monopole in den Vordergrund". Vgl. Hahn, W./Tammer, H., Kapitalkonzentration in Westdeutschland an der Wende zum neuen Jahrzehnt, in: „DWI-Berichte", 21 (1970) 8, S. 23. Dieser Prozeß fand seinen schärfsten Ausdruck im Bereich der Wachstumsindustrien: „Von den 220 zwischen dem 1. 1. 1967 und dem 30. 9. 1969 nach den Bestimmungen des Kartellgesetzes anzeigepflichtigen Zusammenschlüssen entfielen auf

Chemie	31	Maschinenbau	24
Elektrotechnik	27	Fahrzeugbau	23." (a.a.O., S. 25)

12) Von 1950 bis 1965 ist die Gesamtzahl der in der westdeutschen Industrie Beschäftigten mit verschiedener Intensität gewachsen. Der seit 1960 minimale Zuwachs schlug 1966/67 in eine absolute Abnahme um. Seit 1967 ist wieder ein geringes Anwachsen der Beschäftigtenzahl zu verzeichnen. 1968 lag der Beschäftigtenstand jedoch noch unter dem von 1960. Vgl. Wirtschaftliche und soziale Aspekte des technischen Wandels in der BRD. Erster Band: Sieben Berichte. Kurzfassung der Ergebnisse, Frankfurt/M. 1970. In diesem Zusammenhang besonders S. 86—126. Hier: S. 88, S. 96 f. Vgl. auch: Wirtschaft und Statistik (WiSta), 1970/2, S. 84.

13) Vgl. Sieben Berichte, a.a.O., S. 90 ff., und WiSta, a.a.O., S. 84.

14) Vgl. Kloß, H. G., Zur Struktur der Angestelltenschaft. Ergebnis der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1966, in: WiSta 1969/6, S. 309—313 und 369* sowie: Marx, J., Strukturveränderungen der westdeutschen Arbeiterklasse in der wissenschaftlich-technischen Revolution, in: „DWI-Berichte", 20 (1969) 12, S. 7.

15) Katzenstein, R., Technischer Fortschritt, Wachstum und Umschichtung der gesellschaftlichen Arbeit zwischen den beiden großen Abteilungen der gesellschaftlichen Produktion, in: „Konjunktur und Krise", -- (1967) 4, S. 234.

16) Vgl. J. Marx, a.a.O., S. 5, wo für 1968 folgende Angaben gemacht werden:

Land- und Forstwirtschaft:	1,4 Prozent
produzierendes Gewerbe:	54,5 Prozent
Handel und Verkehr:	17,5 Prozent
Dienstleistungssektor:	26,6 Prozent

Vgl. auch Tjaden-Steinhauer, M./Tjaden, K. H., Zur Analyse der Sozialstruktur des deutschen Kapitalismus, in: „Das Argument", 61, 12 (1970) 9/10, und Jung, H., Zur Diskussion um den Inhalt des Begriffs „Arbeiterklasse" und zu Strukturveränderungen in der westdeutschen Arbeiterklasse, in: ebenda.

Ähnliche Entwicklungen wie in der BRD sind auch für andere monopolkapitalistische Länder charakteristisch; sie sind in den USA, aber teilweise auch in anderen westeuropäischen Staaten, sogar weiter vorangeschritten [17]). Die im Zeichen der „technologischen Lücke" in der BRD besonders im Bereich der Wachstumsindustrien forcierten staatsmonopolistischen Lenkungs- und Regulierungsmaßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Niveaus [18]) lassen vermuten, daß mit der beschleunigten Entwicklung technischen Wandels sich die entsprechenden sozialen Folgen zugleich beschleunigt einstellen werden.

II

Zur Ableitung des Klassenbegriffs

Der sich in der gegenwärtigen Phase der wissenschaftlich-technischen Revolution vollziehende Umwälzungsprozeß der Produktivkräfte impliziert nicht nur die Veränderung der gegenständlich-stofflichen Faktoren der materiellen Produktion und der an die lebendige Arbeit gerichteten Anforderungen, sondern er ruft auch Modifikationen der sozialen Beziehungen in der Produktion hervor, deren Struktur determinierende Grundlage der primären Klassen- und Schichtenbildung in der Gesamtgesellschaft ist. Gleichzeitig vollziehen sich diese Veränderungen auf der Grundlage gegebener sozialer Beziehungen der Produzenten untereinander, die — vermittelt über ihre ökonomische Bestimmung — sowohl die Entfaltung der Produktivkräfte selbst strukturieren als auch den Rahmen für aktuelle Veränderungen in der Sozialstruktur geben.

Sofern jede Produktion „Aneignung der Natur von Seiten des Individuums innerhalb und vermittels einer bestimmten Gesellschaftsform" ist [19]), bedeutet das, daß jeder Produktionsprozeß als Aneignungsprozeß generell auf die Bildung von Eigentum mittels Aneignung und Verformung des Naturgegenstandes hinausläuft, wobei diese Eigentumsbildung sich in bestimmten gesellschaftlichen Formen vollzieht [20]).

Ist die Aneignungsform ursprünglich eine gemeinschaftliche, die sich innerhalb der durch „Geschlechtsbande begründeten Gliederung der Gesellschaft" vollzieht, entwickeln sich mit der Erhöhung der Produktivität der Arbeit, der Arbeitsteilung und Kooperation und der dadurch ermöglichten Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrproduktes (das nicht unmittelbar der Konsumtion durch den Produzenten dient) „Privateigentum und Austausch, Unterschiede des Reichtums, Verwertbarkeit fremder Arbeitskraft und damit die Grundlage von Klassengegensätzen" [21]). Die Entstehung von Klassen ist also begründet in der historisch sich verändernden Form gesellschaftlicher Produktion und Aneignung und damit in den Beziehungen innerhalb des Produktionsprozesses, wo Angehörige verschiedener Klassen einen unterschiedlichen Platz einnehmen.

„Als Klassen bezeichnet man große Menschengruppen, die sich voneinander unterscheiden nach ihrem Platz in einem geschichtlich bestimmten System der gesellschaftlichen Produktion, nach ihrem (größtenteils in Gesetzen fixierten und formulierten) Verhältnis zu den Produktionsmitteln, nach ihrer Rolle in der

17) Vgl. J. Marx, a.a.O.; für die Entwicklung in den fünfziger Jahren: Teßmann, K., Die Klassen- und Sozialstruktur des Kapitalismus unter dem Einfluß seiner allgemeinen Krise und des technischen Fortschritts, in: „Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock", 11 (1962) 5, S. 659—711. Zur ungleichen Entwicklung zwischen den USA und Westeuropa und den sich hieraus ableitenden Tendenzen vgl.: Mandel, E., Die EWG und die Konkurrenz Europa-Amerika, Frankfurt/M., 1969³, bes. S. 6—13.

18) So besonders die Umorientierung der westdeutschen Wissenschaftspolitik auf die verstärkte Förderung ziviler Technologien seit 1966/67. Vgl. Anm. 5.

19) Marx, K., Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1953, S. 9.

20) Vgl. H. Jung, Der Marx'sche Klassenbegriff — Instrument zur Analyse der kapitalistischen Gesellschaft von heute, in: „Marxistische Blätter", Sonderheft 2/1968.

21) Fr. Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, Stuttgart 1948, Vorwort zur 3. Auflage von 1884, S.V.

gesellschaftlichen Organisation der Arbeit und folglich nach der Art der Erlangung und der Größe des Anteils am gesellschaftlichen Reichtum, über den sie verfügen. Klassen sind Gruppen von Menschen, von denen die eine sich die Arbeit einer andern aneignen kann infolge der Verschiedenheit ihres Platzes in einem bestimmten System der gesellschaftlichen Wirtschaft" [22]).

In dieser Zusammenfassung wird sowohl die Priorität der Produktion für die Herausbildung der grundlegenden sozialen Beziehungen, als auch die des Verhältnisses zu den Produktionsmitteln, über das sich mittels der Eigentumsverhältnisse die Aneignung der Arbeit — und damit des Arbeitsproduktes — einer Gruppe von Menschen durch eine andere vollzieht, für die Konstituierung von Klassen betont.

Die Notwendigkeit, diesen grundlegenden Aspekt hervorzuheben, ergibt sich aus den zentralen Thesen heute gängiger Verfälschungen und „Mißverständnisse" der Marx'schen Klassentheorie, deren Angemessenheit für die Analyse der gegenwärtigen Gesellschaftsstruktur mit dem Hinweis darauf bestritten wird, daß sich die Verteilungsrelationen (d. h. die jeweilige Größe des Anteils am gesellschaftlichen Reichtum) zwischen den sozialen Gruppen geändert hätten bzw. daß eine Trennung von rechtlichem Eigentum und faktischer Kontrolle der Produktionsmittel stattgefunden habe [23]).

Die in den historisch aufeinanderfolgenden Gesellschaftsordnungen jeweils vorherrschenden Formen des Privateigentums bedingen die Entstehung der jeweiligen Haupt- oder Grundklassen. Die kapitalistische Gesellschaft zeichnet sich unter ihnen dadurch aus, „daß sie die Klassengegensätze vereinfacht hat. Die ganze Gesellschaft spaltet sich mehr und mehr in zwei große . . ., einander direkt gegenüber stehende Klassen: Bourgeoisie und Proletariat" [24]).

Eine Analyse dieses gesellschaftlichen Polarisierungsprozesses wird bei der Bestimmung der Arbeiterklasse und ihrer Abgrenzung gegenüber anderen Klassen und Schichten von dem zentralen Charakteristikum auszugehen haben, daß „sie (die Angehörigen der Arbeiterklasse, die Verf.) keine eigenen Produktionsmittel besitzen, darauf angewiesen sind, ihre Arbeitskraft zu verkaufen, um leben zu können" [25]).

III

Zur Diskussion um den Inhalt des Begriffs der „Arbeiterklasse"

Die sich im Verlaufe der wissenschaftlich-technischen Revolution vollziehenden Veränderungen in der Beschäftigtenstruktur sind Gegenstand der seit einigen Jahren geführten internationalen marxistischen Diskussion des Begriffs der Arbeiterklasse [26]).

Kontroverse Auffassungen werden dabei bei der Beantwortung der Frage vertreten, ob sich — wie nach Ansicht der Verfasser — beim gegenwärtigen Entwicklungsstand der spätkapitalistischen Gesellschaft in erster Linie zwei in der Sozialstruktur „aneinandergrenzende" Hauptklassen gegenüberstehen (Arbei-

22) W. I. Lenin, Die Große Initiative, in: Werke, Bd. 29, S. 410.
23) Vgl. die folgenden Bemerkungen zur Kapitalfunktion.
24) Marx/Engels, Manifest der kommunistischen Partei, in: MEW 4, S. 462.
25) Ebenda.
26) Vgl. die angeführten Arbeiten von J. Marx und H. Jung; vgl. weiterhin: Der Kapitalismus von heute, wissenschaftlich-technische Revolution und Arbeiterklasse, in: „Probleme des Friedens und des Sozialismus", 12 (1969) 1, 2; Gerns, W., Strukturveränderungen der Arbeiterklasse Westdeutschlands, in: „Probleme des Friedens und des Sozialismus", 12 (1969) 8; Steiner, H., Soziale Strukturveränderungen im modernen Kapitalismus, Berlin 1967; Hunt, A., Class structure in Britain today in: „Marxism today", London 1970, H. 6; Laurent, S., Einige Wandlungen in den gesellschaftlichen Schichten und Klassen der entwickelten kapitalistischen Länder, in: „Probleme des Friedens und des Sozialismus", 13 (1970) 8 sowie die im „Marxismus Digest" 1/1971 zusammengestellten Arbeiten.

terklasse und Bourgeoisie mit den ihr aggregierten Gruppen der Kapitalfunktionäre), oder ob es innerhalb der Lohnabhängigen bzw. Nichtbesitzer von Produktionsmitteln außerhalb der Arbeiterklasse noch andere Schichten und Gruppen zu differenzieren gibt, die keiner der beiden Hauptklassen angehören. Die These, daß zwischen Lohnabhängigen im weiteren und Arbeiterklasse im engeren Sinne unterschieden werden müsse, ist bislang noch insbesondere von einigen französischen marxistischen Theoretikern vertreten worden. Serge Laurent rechnet zur Arbeiterklasse „nicht nur die Proletarier der Äcker, der Fabriken, der Bergwerke und der Baustellen . . ., sondern auch die Gesamtheit der Arbeiter — sofern ihre Tätigkeit in der Schöpfung von Mehrwert besteht —, die an der Vorbereitung der industriellen Arbeit teilnehmen . . . oder die zur Vollendung und Fortführung des Fabrikationsprozesses beitragen . . ." [27])

Für Laurent ist die direkte Mehrwertproduktion neben der Eigentumslosigkeit und Lohnabhängigkeit entscheidendes Kriterium für die Zugehörigkeit zur Arbeiterklasse. Entsprechend gehören sowohl die kommerziellen Lohnarbeiter wie auch die Techniker, die nicht unmittelbar in der Fabrikation arbeiten sowie das Personal industrieller Forschungsabteilungen zu einer außerhalb der Arbeiterklasse stehenden Schicht von Lohnabhängigen [28]).

Für eine solche Argumentation spricht scheinbar, daß der Antagonismus zwischen Bourgeoisie und Proletariat im Produktionsprozeß durch die Verwertung der Arbeitskraft der lohnabhängigen Produzenten, d. h. durch die Aneignung des produzierten Mehrwerts, gekennzeichnet ist [29]). Indessen bedarf der Begriff des mehrwertschöpfenden Arbeiters einer Erweiterung, die auch die von Laurent nicht zur Arbeiterklasse gerechneten Gruppen teilweise betrifft. Der im Prozeß der reellen Subsumption des Arbeitsprozesses unter das Kapital sich herausbildende gesellschaftliche Gesamtarbeiter (der nicht die Summe einzelner, nebeneinander her im kapitalistischen Sinne produktiv Arbeitender bedeutet, sondern sich auf Grund gemeinsamer produktiver Arbeit konstituiert) impliziert, daß mit der Entwicklung der Wissenschaft zur Produktivkraft auch Wissenschaftler und Techniker in den Betriebsabteilungen produktiv arbeiten, also an der Mehrwertschöpfung beteiligt sind, die nur im mittelbarem Zusammenhang mit dem Fertigungsprozeß stehen [30]). Laurents Bemerkung, daß „die Techniker, die nicht direkt in der Fabrikation arbeiten, die Ingenieure der Forschungsabteilungen, die als Lohnabhängige in öffentlichen oder privaten Unternehmen arbeiten" sich

[27]) S. Laurent, Données sur les classes sociales en France à l'époque du capitalisme monopoliste d'Etat, in: „Economie et Politique", No. 149/50 (1966/67), hier zitiert nach: Deppe, F./Lange, H./Peter, L., Die Neue Arbeiterklasse. Technische Intelligenz und Gewerkschaften im organisierten Kapitalismus, Frankfurt/M. 1970, S. 147 f.

[28]) Vgl. ebenda, S. 149.

[29]) Damit der Verwertungszweck des kapitalistischen Produktionsprozesses erfüllt ist, muß eine Ware produziert werden, „deren Wert höher als die Wertsumme der zu ihrer Produktion erheischten Waren, der Produktionsmittel und der Arbeitsmarkt (ist), für die er (der Kapitalist, die Verf.) sein gutes Geld auf dem Warenmarkt vorschoß. Er will nicht nur einen Gebrauchswert produzieren . . ., sondern auch Mehrwert." Marx, Das Kapital, Bd. I, in: MEW 23, S. 201. Daher muß die vom Arbeiter geleistete Arbeit größer sein als die Arbeit, welche zur Reproduktion seines Arbeitsvermögens notwendig ist.

[30]) Marx beschreibt diesen Prozeß folgendermaßen: „Da mit der Entwicklung der reellen Subsumption der Arbeit unter das Kapital oder der spezifisch kapitalistischen Produktionsweise nicht der einzelne Arbeiter, sondern mehr und mehr ein sozial kombiniertes Arbeitsvermögen der wirkliche Funktionär des Gesamtarbeitsprozesses wird, und die verschiedenen Arbeitsvermögen, die konkurrieren, und die gesamte produktive Maschine bilden, in sehr verschiedener Weise an dem unmittelbaren Prozeß der Waren- oder besser hier Produktbildung teilnehmen, der eine mehr mit der Hand, der andre mehr mit dem Kopf arbeitet, der eine als manager, engineer, Technolog etc., der andre als overlooker, der dritte als direkter Handarbeiter, oder gar bloss Handlanger, so werden mehr und mehr Funktionen von Arbeitsvermögen unter den unmittelbaren Begriff der produktiven Arbeit und ihre Träger unter den Begriff der produktiven Arbeiter, direkt vom Kapital ausgebeuteter und seinem Verwertungs- und Produktionsprozeß überhaupt untergeordneter Arbeiter einrangiert. Betrachtet man den Gesamtarbeiter, aus dem das Atelier besteht, so verwirklicht sich materialiter seine kombinierte Tätigkeit unmittelbar in einem Gesamtprodukt, das zugleich eine Gesamtmasse von Waren ist, wobei es ganz gleichgültig, ob die Funktion des einzelnen Arbeiters, der nur ein Glied dieses Gesamtarbeiters, ferner oder näher der unmittelbaren Handarbeit steht. Dann aber: Die Tätigkeit dieses Gesamtvermögens ist seine unmittelbare produktive Konsumtion durch das Kapital, d. h. also Selbstverwertungsprozeß des Kapitals, unmittelbare Produktion von Mehrwert, und daher, wie dies später noch weiterentwickelt werden soll, unmittelbare Verwandlung desselben in Kapital." K. Marx, Resultate des unmittelbaren Produktionsprozesses, Frankfurt/M., 1970, S. 65 f.

zwar in einer der Arbeiterklasse ähnlichen Lage befänden, dieser jedoch nicht angehörten, bleibt insofern fragwürdig. Auch der Hinweis darauf, daß zwischen beiden Gruppen der Lohnabhängigen „tatsächlich eine Klassenverwandtschaft" bestünde [31]), beweist nur die Problematik, der Klassenanalyse des Kriterium der Mehrwertschöpfung zugrunde zulegen [32]). Dagegen muß — zunächst unabhängig von objektiv oder subjektiv relevanten Differenzierungen innerhalb der Arbeiterklasse — auf den für die Gesamtklasse konstitutiven Faktoren der Eigentumslosigkeit und des Zwangs zum Verkauf der Arbeitskraft als Lohnabhängige insistiert werden. Ausschlaggebend ist nicht nur, daß auch der nicht unmittelbar mehrwertschöpfende Lohnarbeiter für den Kapitalisten unbezahlte Arbeit leistet, sondern auch, daß die Lohnarbeit gemeinsame objektive Grundlage der Organisierung der Arbeiterklasse „als Klasse für sich" darstellt [33]). Einschränkungen müssen allerdings im Hinblick auf die Träger von Leitungsfunktionen im kapitalistischen Produktionsprozeß gemacht werden.

Eng verknüpft mit der historischen Tendenz kapitalistischer Akkumulation, die Produktionsmittel zu zentralisieren und die Produktion zu vergesellschaften ist die Trennung von Kapitaleigentum und Kapitalfunktion. Nahm ursprünglich der individuelle Kapitalist die aus dem gesellschaftlich-kombinierten Charakter des Produktionsprozesses einerseits und dem Gegensatz von Lohnarbeit und Kapital andererseits notwendig resultierende Leitungstätigkeit und Oberaufsicht selbst wahr, so wird diese mit wachsender Kapitalgröße an angestellte Leiter delegiert. In der Aktiengesellschaft als der juristischen Hauptform der Zentralisation des Kapitals findet dies seinen deutlichsten Ausdruck [34]). Die Leitungstätigkeit wird in bezug auf die Entscheidungsfindung grundlegend bestimmt vom Verwertungsinteresse des Kapitals. Entsprechend liegt die Funktion des Managements darin, für die einzelnen Kapitaleigentümer die Mehrwertschöpfung möglichst rationell zu organisieren und ihnen den Mehrwert zu übereignen. Hierbei ist ihm die „Verfügungsgewalt über die personellen und sachlichen Kapitalreichtümer der monopolistischen Eigentümer" [35]) übertragen. Steiner hat auf die Tatsache verwiesen, daß sich das „top-management" auch dann, wenn es selbst nicht Eigentümer an Produktionsmitteln ist, einen Teil des unter seiner Regie erzeugten Mehrwerts aneignet, der andernfalls dem Kapitaleigentümer selbst zugekommen wäre. Darin, daß sich die Substanz des Einkommens des „top-managements" aus Arbeitslohn und Mehrwertteilen zusammensetzt, zeigt sich, daß es trotz des Nicht-Besitzes an Produktionsmitteln (soweit dies überhaupt der Fall ist) als der Bourgeoisie aggregiert betrachtet werden muß [36]). Außerordentlich schwierig ist die Differenzierung innerhalb des Managements und die Abgrenzung von „top- und middle-management". Als mögliche Unter-

31) Laurent, a.a.O., S. 151.

32) Auch die zuletzt in der Zeitschrift „Sozialistische Politik" geführte Diskussion ist zu einem entsprechenden Ergebnis gekommen (Vgl. die Beiträge in „SoPo" 6/7 (1970) sowie: Altvater/Huisken, Produktive und unproduktive Arbeit als Kampfbegriffe, als Kategorien zur Analyse der Klassenverhältnisse und der Reproduktionsbedingungen des Kapitals, in: SoPo 8/1970). Die von M. Gronau vorgenommene Differenzierung nach Primär- und Sekundärproduzenten von Mehrwert drückt nur die Schwierigkeit der konkreten Analyse des gesellschaftlichen Gesamtarbeiters aus und trägt ebenfalls kaum zur Analyse der grundlegenden Klassenbeziehungen bei. Unter „Primärproduzenten von Mehrwert" versteht die Autorin Produktionsarbeiter sowohl im Fertigungsprozeß wie auch in den ihm vor- respektive nachgeschalteten Bereichen. Da Forschung wie produktive Anwendung ihrer Ergebnisse zum „untrennbaren Bestandteil des Produktions- und Reproduktionsprozesses" werden, geht folglich die von „Vertretern der Intelligenz in wissenschaftlichen Instituten und Hochschulen in Form von *Forschungsarbeit geleistete produktive schöpferisch-geistige Arbeit* in den staatsmonopolistischen Kapitalverwertungsprozeß ein und trägt zur Erzeugung des Gesamtmehrwerts bei. So gesehen sind diese Vertreter der Intelligenz auch an der Mehrwertproduktion im monopolistischen Unternehmen selbst beteiligt. Man kann sie als Sekundärproduzenten von Mehrwert bezeichnen." M. Gronau, Intelligenz unter Monopolherrschaft, „DWI-Forschungshefte" 4 (1969) 3, S. 48.

33) Einer näheren Untersuchung bedürfte dabei die Klassenlage der im staatlichen Bereich tätigen Angestellten und Beamten; auf sie kann hier jedoch nicht eingegangen werden.

34) Vgl. K. Marx, Das Kapital, Bd. III, in: MEW 25, S. 397 ff, sowie: Schumacher, K.., Partnerschaft oder Mitbestimmung, Berlin 1967, S. 45 ff., hier bes. S. 50 ff.

35) Steiner, a.a.O., S. 131.

36) Vgl. ebenda, S. 132 f.

scheidung könnte angenommen werden, daß die Entscheidungen des middle-managements sich nur innerhalb eines Rahmens von durch das top-management vorgegebenen grundsätzlichen Entscheidungen, die allein die Strategie des Kapitals (Investitionen, Marktstrategien, Forschungsrichtungen etc.) bestimmen, bewegen, und von daher stark technisch organisatorischen Charakter tragen [37]).

IV

Zur Klassenlage der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz

Als naturwissenschaftlich-technische Intelligenz (NTI) wird im folgenden die Gesamtheit der Menschen verstanden, die auf der Grundlage einer naturwissenschaftlichen respektive technischen Ausbildung an Hoch- oder Fachhochschulen Funktionen mit naturwissenschaftlich-technischen Qualifikationsvoraussetzungen ausüben [38]).

Die jüngst auch in der marxistischen Diskussion in der BRD vertretene Definition der Intelligenz als „Schicht" bzw. „soziale Zwischenschicht" [39]) läßt an dieser Stelle zunächst einige grundlegende Bemerkungen zur inhaltlichen Bestimmung des Schichtungsbegriffs — der als Kategorie sozialer Differenzierung sowohl in den bürgerlichen wie auch marxistischen Sozialwissenschaften gebräuchlich ist — angebracht erscheinen.

Auf der Grundlage der Verkürzung soziologischer Forschung auf das unmittelbar „sinnlich Erfahrbare", der Leugnung außerhalb dieser Erfahrung vorhandener objektiver Gegenstände und Beziehungen und des Postulats theoretischer Voraussetzungslosigkeit vermag die bürgerliche Sozialwissenschaft nicht von gesellschaftlichen Oberflächenerscheinungen zu den Triebkräften historischer Entwicklung vorzudringen. Die auf Grund willkürlicher Auswahlkriterien mehr oder weniger stark voneinander abgegrenzten bzw. sich u. E. überlagernden sozialen Schichten konstituieren sich zu gesellschaftlichen Schichtungsgefügen, denen zwar Interessenkollisionen und -konflikte zumeist nicht fremd sind, deren einzelne Glieder jedoch mit der Perspektive sozialer Mobilität im allgemeinen friedlich nebeneinander koexistieren können. Diese Modelle demonstrieren dort ihre ideologische Funktion, wo die Analyse gesellschaftlicher Beziehungen notwendigerweise den gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustand nicht transzendieren kann und dessen zentrale Antagonismen verdeckt [40]).

In der marxistischen Schichtungstheorie werden soziale Schichten als Produkte historischer Entwicklung grundsätzlich in Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Primär-, d. h. Klassenbeziehungen, gesehen. Kriterien für die Zuordnung einzelner Individuen zu bestimmten Schichten ergeben sich dabei in jedem Falle aus ihrer gesellschaftlichen Praxis und nicht etwa aus Selbstbewertung (Sozialprestige) u. ä.

Werner Hofmann [41]) unterscheidet drei verschiedene grundlegende Beziehungen zwischen Klassen und sozialen Schichten: 1) Das Schichtengefüge einer Gesellschaft stellt die Feingliederung von Klassen dar; 2) gesellschaftliche Schichten können zwischen den Klassen stehen [42]); 3) soziale Schichten können neben den Klassen stehen, wobei nicht ausgeschlossen bleibt, daß obere oder untere

37) Vgl. Pross, H., Manager und Aktionäre in Deutschland, Frankfurt/M. 1965, S. 92 ff.
38) Im Hinblick auf die Annäherung in Qualifikation und Tätigkeit von akademisch und nicht-akademisch ausgebildeten Technikern und Ingenieuren muß diese Abgrenzung problematisiert werden; im vorliegenden statistischen Material wird ebenfalls oft nicht zwischen beiden Gruppen differenziert.
39) Vgl. H. Jung, Zur Diskussion um den Inhalt des Begriffs „Arbeiterklasse . . .", a.a.O., S. 693 ff.
40) Zur Kritik der bürgerlichen Schichtungsideologie vgl. u. a.: Tjaden-Steinhauer/Tjaden, a.a.O., S. 645 ff.; zu methodologischen und erkenntnistheoretischen Grundlagen soziologischer Forschung siehe: Hahn, E., Historischer Materialismus und marxistische Soziologie, Berlin 1968.
41) Hofmann, W., Grundelemente der Wirtschaftsgesellschaft, Reinbek 1969, S. 35 ff.
42) Der für diese Schichten häufig in der marxistischen Literatur verwandte Begriff der Zwischen-, Übergangs- oder Nebenklassen charakterisiert sie u. E. als Reste vorkapitalistischer Klassen.

Gruppen solcher Schichten ihrerseits objektiv (verschiedenen) Klassen angehören. Begrifflich sind dabei „soziale Schichten" sorgsam von sich durch demographische Gemeinsamkeiten auszeichnenden „Bevölkerungsschichten" zu unterscheiden [43]). Die klassen- und schichtenmäßige Differenzierung der Intelligenz und besonders der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz steht in engem Zusammenhang mit der „formellen", später auch „reellen" Subsumtion der Wissenschaft unter das Kapital und damit der zunehmenden Vergesellschaftung wissenschaftlicher Produktion.

Die quantitativ unbedeutende Gruppe der naturwissenschaftlichen und technischen Intelligenz rekrutierte sich zu Beginn der kapitalistischen Entwicklung ihrem sozialökonomischen Status nach entweder unmittelbar aus der herrschenden Klasse und den ihr direkt zuzuordnenden Schichten oder nahm als „freischaffende" Intelligenz die Stellung kleiner Warenproduzenten ein [44]). Die Herausbildung des modernen Ingenieurs und Technikers in der Produktion als neues Phänomen läßt sich mit dem Übergang von der handwerklichen zur maschinellen Produktion und der Trennung von Hand- und Kopfarbeit konstatieren. Im kapitalistischen Kleinbetrieb blieb die Funktion des Technikers und Wissenschaftlers zunächst jedoch überwiegend Privileg der Bourgeoisie, die sich „neben der Ausübung der produktiven Unternehmerfunktionen der Leitung und Organisation des Unternehmens die akademische Qualifikation und wissenschaftliche Tätigkeit weitgehend vorbehielt" [45]). Erst durch das Anwachsen der Bedeutung wissenschaftlicher Qualifikationen für die Vorbereitung und Inganghaltung des Produktionsprozesses wurde eine berufliche Verselbständigung der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz eingeleitet, die zunächst mit dem Übergang zum Monopolkapitalismus für relevante Teile mit der Einnahme oberer Leitungsfunktionen im kapitalistischen Verwertungsprozeß verbunden war. Der Ingenieur war in der Regel zwar Nichteigentümer von Produktionsmitteln, hatte jedoch eine doppelte Funktion: „er war sowohl Leiter, Kontrolleur und Konstrukteur eines Produktions- als auch eines Ausbeutungsprozesses. Ökonomische Bestechung aus Surplusprofiten, juristische und moralische Sonderstellung vervollständigten seine Abhängigkeit vom Kapitalisten" [46]). Entsprechend war die betriebliche naturwissenschaftlich-technische Intelligenz sowohl durch die Übernahme von Kapitalfunktionen wie auch vielfach durch individuelle soziale Herkunft unmittelbar der Bourgeoisie verbunden. Legitimerweise ließe sie sich für diese historische Entwicklungsetappe als Teil der „sozialen Nebenschicht Intelligenz" definieren, für die auch bestimmte gemeinsame Bewußtseinsmerkmale im Ergebnis von sozialer Herkunft und Lage konstitutiv waren [47]).

Mit der weiteren Konzentration der Produktion und ihrer fortschreitenden Verwissenschaftlichung wurden produktive wissenschaftliche Funktionen zunehmend von der Betriebsleitung nach unten delegiert. Dies führte zur Herausbildung einer wachsenden Gruppe von Angehörigen der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz, bei der sich lohnabhängiger Status mit technischen oder

43) Vgl. Stichwort: Schicht, soziale, in: Wörterbuch der marxistisch-leninistischen Soziologie, Berlin 1969, S. 393 f., und: Kuczynsky, J., Zur Soziologie des imperialistischen Deutschlands, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, Berlin 1962, Teil II, S. 47.
44) Vgl. Autorenkollektiv, Wissenschaft im Klassenkampf, Berlin 1968, S. 268.
45) Steiner, a.a.O., S. 120.
46) Grundmann, S., Arbeiterklasse und Intelligenz in der gegenwärtigen Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus, in: „Deutsche Zeitschrift für Philosophie", 18 (1970) 11, S. 1227.
47) Auch die Lenin'sche Definition der Intelligenz als „besondere Schicht" der modernen kapitalistischen Gesellschaft" ist im Zusammenhang mit dem im Verhältnis zu den westeuropäischen Industrieländern unterentwickelten russischen Kapitalismus vor dem Ersten Weltkrieg zu sehen. Individualismus, „Schwäche und Wankelmütigkeit der Intelligenz" werden in „unlöslichem Zusammenhang mit ihren gewöhnlichen Lebensbedingungen und ihren Erwerbsverhältnissen, die sich in sehr vielem den Verhältnissen der kleinbürgerlichen Existenz nähern (Arbeit als Einzelperson oder in sehr kleinen Kollektiven)" interrpetiert. Vgl. W. I. Lenin, Ein Schritt vorwärts, zwei Schritte zurück, in: Werke, Bd. 7, S. 266 f.

wissenschaftlichen Spezialfunktionen verband, ohne daß sie jedoch zur Leitung des Unternehmens gehörten bzw. unmittelbar aus dem kapitalistischen Ausbeutungsverhältnis resultierende Positionen „industrieller Oberoffiziere (Dirigenten, managers)" [48]) ausübten. „Diese der Entwicklung der Produktivkräfte zugehörige objektive Entwicklungstendenz führt in ihrer monopolkapitalistischen Verwirklichung zu einer Proletarisierung vornehmlich der technischen, aber auch der ökonomischen Intelligenz" [49]). Juristisch waren und sind Wissenschaftler und Techniker der kapitalistischen Betriebe Teil der sich zu dieser Zeit rapide innerhalb der Arbeiterklasse vergrößernden Gruppe der Angestellten [50]).

Mit der fortschreitenden Kapitalkonzentration nach dem Zweiten Weltkrieg und der Konzentration der Großforschung in der hochmonopolisierten Wachstumsindustrie hat sich dieser Prozeß weiter verschärft. Die überwiegende Mehrzahl der wissenschaftlich Arbeitenden ist lohnabhängig; der Anteil der Selbständigen, d. h. der sozialökonomisch den kleinen Warenproduzenten zuzuordnenden Angehörigen der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz dürfte gegenwärtig in der BRD 8 bis 10 Prozent der Gesamtgruppe nicht überschreiten [51]).

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine exaktere klassenmäßige Zuordnung der Träger von Leitungsfunktionen und eine inhaltliche Abgrenzung des Begriffs der Kapitalfunktion im staatsmonopolistischen Kapitalismus hier nicht zugrundegelegt werden kann, daß also die Gruppe der Kapitalfunktionäre quantitativ nicht exakt erfaßt werden kann, läßt sich zumindestens behaupten, daß weit über 80 Prozent der Angehörigen der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz Lohnabhängige sind, die objektiv die Kriterien der Zugehörigkeit zur Arbeiterklasse erfüllen [51a]). Die Klassenstruktur der Gesamtgesellschaft spiegelt sich also auch in etwa im Bereich dieser Gruppe der Intelligenz.

V

Zur sozialen Differenzierung der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz im Bereich der kapitalistischen Unternehmungen

Im folgenden sollen sowohl die aktuellen wie auch — im Zusammenhang mit den zu erwartenden Veränderungen in der wissenschaftlich-technischen Revolution — die perspektivischen sozialen Differenzierungen der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz untersucht werden; der Schwerpunkt liegt dabei auf

48) K. Marx, Das Kapital, Bd. I, MEW 23, S. 359.
49) Steiner, a.a.O., S. 120.
50) Vgl. Croner, F., Soziologie der Angestellten, Köln-Berlin 1962, S. 199. Hortleder bemerkt zu dieser Entwicklung: „Die Erweiterung der Gruppe der abhängig tätigen Ingenieure bedeutete für den Ingenieur, der nicht zu den leitenden Angestellten zählte, also für die große Mehrheit, eine Verschlechterung seines Status innerhalb des Betriebes. Ein Ingenieur wurde ‚eingestellt' wie jeder Angestellte auch. War er früher selbst Unternehmer und Ingenieur in einer Person oder zumindestens als Leiter eines Betriebes ‚die rechte Hand des Chefs' gewesen, so wurde er jetzt zum Rollenträger innerhalb eines arbeitsteilig gegliederten Produktionsprozesses. Die spezialisierte Funktionsgruppe löste den ‚genialen' Ingenieur ab. Aus der Vertrauensstellung gegenüber dem Chef des überschaubaren Betriebs trat er hinaus in den Konkurrenzkampf eines Großbetriebes." G. Hortleder, Das Gesellschaftsbild des Ingenieurs. Zum politischen Verhalten der technischen Intelligenz in Deutschland, Frankfurt/M., 1970, S. 40 f.
51) Vgl. Rink, J., Was können deutsche Ingenieure erreichen? in: „VDI-Nachrichten", 1969, Nr. 14—17; hier: Nr. 16, S. 1, und Hesse, H. A., Diplom-Ingenieure und Naturwissenschaftler. Studium, Karriere, Studienkritik, Gütersloh 1970, S. 81.
Die Untersuchung von Rink bezieht sich auf eine Umfrage unter den etwa 60 000 Mitgliedern des VDI. Die Ergebnisse sind ausführlicher dargestellt in: „VDI-Information", 1969, Nr. 18. Hesse hat unter 888 Absolventen der TH Hannover eine Umfrage durchgeführt. Eine bei ihm vorgenommene Spezifizierung der max. 10 Prozent Selbständigen nach Ausbildungsrichtung und Tätigkeitsbereich ergibt, daß dieser Durchschnitt im wesentlichen durch einen besonders hohen Selbständigen-Anteil bei den Fachrichtungen Architektur (35 Prozent), Landespflege (20 Prozent), Bauingenieurwesen (13 Prozent) sowie Gartenbau (10 Prozent) bedingt wird. „Für das Bild aller übrigen Fachrichtungen sind sie (die Selbständigen, der Verf.) mit einem Anteil von weniger als 4 Prozent bedeutungslos." A.a.O., S. 82; vgl. auch S. 229.
51a) Dies kann unter Zugrundelegung von maximal 10 Prozent Selbständigen und 5,5 Prozent Kapitalfunktionären, die als der Bourgeoisie aggregiert betrachtete werden müssen, festgestellt werden. Vgl. Anm. 57. Die Angaben für Kapitalfunktionäre dürften insofern überhöht sein, als die Kategorie „Industrielle Verwaltung/Unternehmensleitung" sehr viel weiter gefaßt ist.

der Behandlung ihrer umfangreichsten Gruppe, der in den kapitalistischen Unternehmungen Beschäftigten.

Im Rahmen der durch Eigentum an den Produktionsmitteln und die daraus folgenden Kriterien bestimmten Klassenabgrenzung werden soziale Differenzierungen im wesentlichen durch die Rolle der einzelnen Gruppen „in der gesellschaftlichen Organisation der Arbeit" und die „Art der Erlangung und (die) Größe des Anteils am gesellschaftlichen Reichtum" [52]) bestimmt. Bei der empirischen Erfassung der inneren Struktur der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz wird unter dem ersten Aspekt vor allem nach der Art der Tätigkeit und dem Rangplatz in der innerbetrieblichen Hierarchie, in dem sich u. E. die Funktion im Prozeß der gesellschaftlichen Produktion und Reproduktion ausdrückt, zu fragen sein; beim zweiten nach Höhe und Quelle des Einkommens.

a) Umfang, Wachstum und Tätigkeitsbereiche der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz

Von 1951 bis 1961 hat sich der Anteil von Ingenieuren und verwandten Berufen an der Gesamtzahl von Arbeitern, Angestellten und Beamten von 1,56 auf 3,08 Prozent gesteigert. Während die Zunahme der Gesamtbeschäftigten 28,6 Prozent betrug, belief sie sich bei Ingenieuren, Technikern u. a. auf 153 Prozent [53]). Der Anteil der technischen Angestellten an der Gesamtzahl der Angestellten (1966: 18,6 Prozent [54])) respektive — im industriellen Bereich — an der Gesamtbeschäftigtenzahl (9,4 Prozent) lag zu angegebenem Zeitpunkt in Großbetrieben (mit über 1000 Beschäftigten) weitaus höher als im Durchschnitt. Der Anteil an der Gesamtbeschäftigtenzahl der Industrie betrug hier etwa 12,9 Prozent [55]). Eine Aufgliederung nach Industriezweigen zeigt, daß technische Angestellte besonders in den Wachstumsindustrien — in denen der Angestellten-Anteil bereits insgesamt sehr hoch liegt — überdurchschnittlich stark vertreten sind [56]). Diese Tendenz zur Konzentration der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz in den technologisch fortgeschrittensten Industriezweigen korreliert mit ihrer vorwiegenden Beschäftigung in den dem Fertigungsprozeß vor- und nachgelagerten Sektoren. Für die Tätigkeitsbereiche von Ingenieuren ergab sich 1968 folgende Verteilung [57]):

Forschung, Entwicklung, Versuch	14,04 Prozent
Konstruktion, Projektierung	24,66 Prozent
Betrieb, Fertigung, Montage, Bau	24,74 Prozent
Einkauf, Vertrieb	2,57 Prozent
Verkauf, Werbung	7,11 Prozent
Industrielle Verwaltung, Unternehmensleitung	5,48 Prozent
Sachverständiger, Gutachter, Schätzer, Prüfwesen	1,46 Prozent
Lehrtätigkeit und Ausbildungswesen	3,42 Prozent
Behörden, Verwaltung	3,51 Prozent
Archiv, Dokumentation, Publizistik	0,34 Prozent
Sonstiges	4,37 Prozent
Keine Angaben	5,05 Prozent

52) Vgl. W. I. Lenin, Die große Initiative, a.a.O.
53) Vgl. Gerns, W., Strukturveränderungen in der Arbeiterklasse der Bundesrepublik, in: „Marxistische Blätter", 7 (1969) 5, S. 58.
54) Berechnet nach Kloß, a.a.O., S. 369*.
55) Nach: Hauptergebnisse der Arbeits- und Sozialstatistik (1967), hrsg. vom BMfArbeit und Sozialordnung, S. 38 ff. Zu ähnlichen Ergebnissen gelangten bereits 1962 Mathieu/Schnadt/Schönefeld/Zimmermann, Beschäftigung und Ausbildung technischer Führungskräfte, Köln/Opladen 1962, bes. S. 21 f.
56) Der Durchschnitt der technischen Angestellten betrug für die Bereiche Chemie, Mineralölverarbeitung, Stahl- und Leichtmetallbau, Luftfahrzeugbau, Maschinenbau und Elektroindustrie 15,7 Prozent; berechnet nach: Hauptergebnisse . . ., S. 39 f.; vgl. Kloß, a.a.O.
57) Rink, a.a.O., Nr. 15, S. 17; Vgl „VDI-Information", 18/1969, S. 8.

Diese Angaben für Mitglieder des VDI können — mit Einschränkung — als repräsentativ für Ingenieure angesehen werden. Da im VDI „einfache" d. h. nichtakademische Ingenieure gegenüber promovierten und Diplomingenieuren unterrepräsentiert sind [58]), diese „einfachen" Ingenieure aber in verstärktem Maße im Sektor Betrieb, Fertigung, Montage, Bau tätig sind [59]), dürfte der Anteil dieses Betriebsbereiches mehr als 25 Prozent der Ingenieure umfassen. Ebenso sind „einfache" Ingenieure in der „Industriellen Verwaltung und Unternehmensleitung" (sicher im weitesten Sinne verstanden) stark unterrepräsentiert, so daß die Angaben überhöht sein dürften.

Wenn nicht nur Ingenieure, sondern auch Naturwissenschaftler untersucht werden, verschiebt sich das Bild noch weiter zugunsten von Forschung, Entwicklung und Konstruktion. Hesse gibt folgende Verteilung an [60]):

Forschung, Entwicklung, Konstruktion	50,9 Prozent
Produktions- und Hilfsbetrieb	15,1 Prozent
Vertrieb (Einkauf/Verkauf)	10,4 Prozent
Planung, Projektierung	23,6 Prozent

Angaben für einzelne Industriezweige differieren stark. In der chemischen Industrie umfaßt der Sektor Forschung, Entwicklung, Konstruktion beispielsweise ca. 71 Prozent der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz, während in der Elektroindustrie der Vertriebsbereich überdurchschnittliches Gewicht hat. Hier spielt zweifellos der unterschiedliche Automations- und Mechanisierungsgrad, aber auch der Charakter der Produkte, eine Rolle.

b) Innerbetriebliche soziale Position, Qualifikation und Einkommen

Eine genauere Analyse der sozialen Differenzierung der betrieblichen naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz nach mehr anleitenden bzw. ausführenden Funktionen in Korrelation mit Einkommenshöhe und Qualifikation sowie der Entwicklungstendenzen im Zuge der wissenschaftlich-technischen Revolution erweist sich — an Hand des vorliegenden Materials — als außerordentlich schwierig [61]).

Unter Zugrundelegung einer vertikalen Funktionsgliederung kann nach Berechnungen an Hand des bereits zitierten VDI-Materials von etwa folgender innerbetrieblichen Verteilung der nicht-selbständigen Ingenieure ausgegangen werden [62]):

Mitarbeiter, Sachbearbeiter	ca. 25 Prozent
Gruppenführer	ca. 17 Prozent
Abteilungsleiter, Oberingenieur	ca. 31 Prozent
Stabsstellenmitarbeiter	ca. 10 Prozent
Direktionsassistent	ca. 2 Prozent
Prokurist, Geschäftsführer, Direktor	ca. 15 Prozent

Aus den Ergebnissen der Umfrage läßt sich deutlich eine positive Korrelation zwischen Position und Qualifkationsgrad ablesen. Danach nimmt der Anteil der Ingenieure mit Ingenieurschulausbildung bzw. -graduierung, die auf der Ebene der „Mitarbeiter" und „Gruppenführer" noch etwa 80 Prozent aller hier tätigen Ingenieure stellen, über die Abteilungsleiter bis zu den Spitzenpositionen merklich ab, während gleichzeitig der Anteil von Hochschulabsolventen ansteigt [63]).

58) Vgl. Hortleder, a.a.O., S. 176 ff.
59) Rink, a.a.O.
60) Hesse, a.a.O., S. 92.
61) Schwierigkeiten ergeben sich schon aus dem zumeist ideologischen Gebrauch von Begriffen wie „Leitungstätigkeit", „Führungsposition", „Führungskräfte" bzw. „Qualifikation", denen oft außerordentlich unterschiedliche Qualitäten von Leitungs- und Entscheidungsmöglichkeiten bzw. Ausbildung subsumiert werden.
62) Rink, a.a.O.; vgl. Anm. 58 f.
63) Vgl. ebenda.

Die soziale Differenzierung der in der kapitalistischen Leitungshierarchie Beschäftigten findet ihren organisatorischen Ausdruck im Stab-Linien-System. Den Linienfunktionen ausübenden, allein weisungsberechtigten Leitungsstellen sind bestimmte Stabsstellen beigeordnet, die ausschließlich Beratungs- und Zuarbeitungs-Funktionen ausüben.

Die mit der Verwissenschaftlichung der Produktion, der Unternehmenskonzentration und der Verschärfung der innermonopolistischen Konkurrenz verbundenen komplexeren technischen und ökonomischen Entscheidungsprozesse führen zunächst zu einer Erweiterung des an den Entscheidungsprozessen beteiligten Personenkreises in Form des Ausbaus der Stabsstellen, ohne daß jedoch der Kreis der eigentlichen Entscheidungsträger wesentlich ausgedehnt würde:

„Die begründete, nach allen Seiten abgewogene und im Sinne des Betriebsziels optimale Führungsentscheidung setzt ... voraus, daß zur Entscheidungsvorbereitung ein Kreis von Spezialisten bereitsteht, der die Funktion der beratenden Stabsstellen einnimmt, während die eigentliche Entscheidung von einer Person oder besser von einem Team getroffen wird" [64]). Im Vergleich zu anderen Funktionsgruppen innerhalb der Hierarchie sind hier Ingenieurschulabsolventen im Verhältnis zu diplomierten bzw. promovierten Ingenieuren mit einem sehr hohen Prozentsatz vertreten [65]). Die sich im Bereich der Stabsstellen abzeichnende Spezialisierung dürfte im Zusammenhang mit der fortschreitenden Rationalisierung zur Ursache der Gefährdung ihrer sozialen Position werden.

Weist bereits der aufgeführte Zusammenhang zwischen Qualifikation und Platz in der Unternehmenshierarchie auf umfassendere Qualifikationsanforderungen in den genuinen Leitungsfunktionen hin, so mehren sich in der letzten Zeit die Stimmen, die für nur naturwissenschaftlich-technisch ausgebildete Leitungskader zusätzlich das Vorhandensein von volks- respektive betriebswissenschaftlichem Grundlagenwissen fordern: „Der Absolvent einer Technischen Hochschule sollte die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge durchschauen. Der Betriebswirt und der Volkswirt sollten die grundsätzlichen technischen Herstellungsprozesse kennen bzw. das technische Grundwissen besitzen, um schnell die Abläufe in den Produktionsbetrieben verstehen zu können" [66]). Naturwissenschaftler bzw. Techniker, die ihr Studium nicht durch ein wirtschafts- respektive arbeitswissenschaftliches Kurzstudium ergänzt haben, sollen in Zukunft mehr in „marktfreien" Bereichen eingesetzt werden. „Sie werden, wenn sie kein Ergänzungsstudium absolviert haben, nur noch beschränkt die Chance haben, von der Forschung in Führungspositionen anderer Bereiche der Unternehmen, insbesondere auch in das Spitzenmanagement, aufzusteigen" [67]).

Neben der Qualifikationspolarisierung zwischen Entscheidungs- und Stabsfunktionen sind gegenwärtig Prozesse zu beobachten, die auf eine stärkere Differenzierung innerhalb der Gruppe der Entscheidungsträger selbst hinauslaufen. Die Konzentration der Entscheidungen an der Spitze der großen Unternehmen, die mit der weiteren monopolistischen Konzentration verbunden ist, dürfte in Zukunft zu einer Stärkung des „top-managements" und zur Nivellierung der Verantwortlichkeiten innerhalb der mittleren Leitungspositionen führen. Diese ökonomisch bedingte Entwicklung wird durch die Einführung von Elektronischer

64) Groschka, E., Einflüsse der Automatisierung auf Leitung und Organisation der Unternehmen, in: VDI-Berufs- und Standesfragen, Ingenieurausbildung, 1965/66 (Sonderdruck) Düsseldorf 1967.
65) Vgl. Rink, a.a.O., Nr. 16.
66) So Dieter Spethmann, Vorstands-Vorsitzender der DEW, Krefeld, in: „Der Arbeitgeber", 1969/6, S. 191 f. Sehr selben Ausgabe. Schleyer betont besonders die Notwendigkeit „führungstechnischen" Wissens aus Psychologie und Gruppensoziologie; „human-relations" dürften in Zukunft wachsende Bedeutung gewinnen.
67) Nohr, W., Studieren für die 80er Jahre, in: Management im Aufbruch — Karrieren für die Zukunft. Eine Dokumentation von „Handelsblatt" und „Plus", Nov. 1970.

Datenverarbeitung (EDV) ermöglicht und unterstützt [68]). Mit der Einengung der Entscheidungsspielräume des mittleren Leitungspersonals und dem Anwachsen der in Stabsstellen vertretenen Spezialisten ist für einen großen Teil der in Leitungsfunktionen Beschäftigten die Entwertung ihrer Arbeit durch Arbeitsteilung (Detail- und Routinearbeiten) verbunden, wobei — zumindestens für die unteren Gruppen und die Stabsstellen — aus einer „einst privilegierten ... eine ihren Arbeitsbedingungen gemäß gehobene und bevorrechtigtete ‚Arbeiter'tätigkeit" wird, die durch Austauschbarkeit und verschärfte Konkurrenz untereinander gekennzeichnet ist [69]).

Nach Ansicht der „Union der Leitenden Angestellten" (ULA) ist der Umschichtungsprozeß innerhalb der betrieblichen Hierarchie auch mit der Nivellierung der Einkommen der Gruppe der „Leitenden Angestellten" verbunden [70]).

Wie aus den folgenden Berechnungen ersichtlich ist, kann allerdings gegenwärtig noch von einer starken Einkommensdifferenzierung innerhalb der Gesamtgruppe der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz gesprochen werden [71]):

Monatsgehälter (in DM)	Ingenieure und Naturwissenschaftler (Hesse)	Ingenieure (Rink)
unter 1000	1,6 Prozent	2,7 Prozent
1000 bis 1500	11,6 Prozent	19,2 Prozent
1500 bis 2000	40,0 Prozent	26,4 Prozent
2000 bis 3000	26,8 Prozent	28,4 Prozent
3000 bis 5000	11,6 Prozent	
über 5000	4,4 Prozent	16,0 Prozent

Einen Anhaltspunkt für Einkommensdifferenzierung im Zusammenhang mit den verschiedenen Ebenen betrieblicher Hierarchie geben folgende Angaben für Ingenieure [72]): Von den Mitarbeitern und Sachbearbeitern verdienen weit über 50 Prozent weniger als 1500 DM monatlich und lediglich 10 Prozent über 2000 DM; als Gruppenführer verdienen rund 60 Prozent der Ingenieure zwischen 1500 und 2200 DM, als Mitarbeiter einer Stabsstelle rund 60 Prozent zwischen 1500 und 2500 DM. Dagegen liegt das Monatseinkommen von Abteilungsleitern und Oberingenieuren zwischen 1800 und 3000 DM (für etwa 60 Prozent dieser Gruppe). Von den als Prokuristen, Geschäftsführer oder Direktoren beschäftigten Ingenieuren erhält mehr als die Hälfte ein Bruttogehalt von über 3000 DM. Die Einkommenshöhe bei Angehörigen des mittleren (u. E.) und des „top-managements" wird bestimmt durch den Versuch der Kapitaleigner, diese Gruppen durch materielle Privilegien fest an die Interessen des Kapitals zu binden; hierbei spielen Umsatz- und Ertragsbeteiligungen, Leistungsprämien, Hilfen bei der Wohnungsbeschaffung, zinslose Darlehen u. ä. eine Rolle [73]). Während das „deutsche Mittelmanagement im technischen und Forschungsbereich großer multinationaler Unternehmen ... im Durchschnitt ein Bruttojahreseinkommen von 61 100 DM"

---

[68]) Hierbei spielt „operations research" als heuristische Lösung von Problemen eine wesentliche Rolle. Vgl. Pollock, F., Automation, Materialien zur Beurteilung der ökonomischen und sozialen Folgen, Frankfurt/M. 1964[5], S. 265 ff.; Groschka schreibt zur Einführung von EDV, sie ermögliche es, „die notwendigen Entscheidungsunterlagen selbst für räumlich weit voneinander entfernte Betriebe rechtzeitig und vollständig an einer zentralen Stelle bereitzuhalten, so daß die zentralen Leitungsstellen immer auf dem neuesten Stand gehalten werden können." Hierdurch würde eine Rezentralisierung der Leitung begünstigt. A.a.O., S. 50 ff.

[69]) Vgl. Steiner, a.a.O., S. 120.

[70]) Vgl. F. Grüll, Die Grenzen der Eigenversorgung der leitenden Angestellten, in: „Der leitende Angestellte", J. 17, H. 4: „Im übrigen bewegen sich die Bezüge der leitenden Angestellten im Zuge der seit Jahren zu beobachtenden Nivellierung der Löhne und Gehälter bereits seit längerem in einer Größenordnung, die im Hinblick auf die eingegangenen (finanziellen) Verpflichtungen sowie die Kosten für die Ausbildung der heranwachsenden Kinder nur noch begrenzten Spielraum für die Ansammlung von Ersparnissen läßt ..."

[71]) Hesse, a.a.O., S. 99, und Rink, a.a.O., Nr. 15, S. 17, berechnet. 5,05 Prozent ohne Angaben.

[72]) Rink, a.a.O.

[73]) Vgl. Schubart, M., Das Tabu der Gehälter, Düsseldorf/Wien 1962, S. 86 f.; vgl. auch die von M. Gronau angestellten Berechnungen. Die Sondervergütungen können danach bis zu 50 Prozent des Gehalts betragen. A.a.O., S. 70 ff.

hat [74]), liegt der Verdienst Leitender Angestellter „erster Kategorie" je nach Größe und Umsatzklasse des Betriebes zwischen 29 000 und 63 000 DM [75]), wobei Geschäftsführer durchschnittlich das Doppelte beziehen. Im „top-management" von Technik und Forschung beträgt das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen etwa 128 700 DM [74]).

Unter dem Gesichtspunkt der Einkommenshöhe lassen sich in etwa folgende drei Gruppierungen gegeneinander abgrenzen: 1) ausführende Funktionen („Mitarbeiter/Sachbearbeiter", Stabsstellen-Angehörige) sowie untere Leitungsfunktionen; 2) mittlere Leitungsfunktionen (Oberingenieur, Abteilungsleiter); 3) obere Leitungsfunktionen (Ressortchef, Hauptabteilungsleiter) sowie das „top-management" (Vorstand, Direktoren etc.).

Zweifellos kann jedoch von einem Abbau spezieller Statusprivilegien im Bereich der mittleren und unteren Leitungsfunktionäre gesprochen werden; bestimmte formale Privilegien werden einer erweiterten Gruppe von Angestellten zuteil, die selbst keine Leitungstätigkeiten ausüben. Darin ist der Versuch des Kapitals zu sehen, Deklassierungstendenzen zu kompensieren und durch die Konstituierung bestimmter Interessengruppen die Entwicklung von Solidarität mit anderen Lohnabhängigen zu verhindern [76]).

Die angeführten Untersuchungen und Tendenzanalysen bestätigen weitgehend die in einigen arbeitssoziologischen Studien aufgezeigte Tendenz zur Polarisierung der Qualifikation innerhalb der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz in wissenschaftliche Detailarbeiter, die in ausführenden und untergeordneten Funktionen arbeiten und komplex qualifizierte Führungskräfte, die Aufstiegschancen in den verschiedenen Ebenen der Leitungshierarchie haben [77]). Serge Monéger bezeichnet die letzte Gruppe als „Synthese-Ingenieure" und spricht davon, daß sie in Frankreich zur Zeit etwa 26 Prozent aller Ingenieure umfassen: „Der Synthese-Ingenieur ist unmittelbar für die einwandfreie Ausführung des Finanzplans, der kommerziellen administrativen und sozialen Aufgaben gegenüber der Unternehmensleitung verantwortlich, von der er auch seine Befugnisse erhält. Er ist es, der die Pläne in technische Aufgaben umsetzt und realisiert. Und gerade darin liegt sein grundlegender Unterschied zum Planstudieningenieur und zum Fabrikationsingenieur, die einzig auf der technischen Seite verantwortlich zeichnen" [78]).

Die Entwicklung zum spezialisierten wissenschaftlichen Detailarbeiter dürfte sich gegenwärtig besonders stark in den Bereichen Forschung/Entwicklung und Konstruktion/Projektierung vollziehen. In dem Maße, wie der Bereich Forschung/Entwicklung (FE) immer mehr zum Objekt der Kapitalanlage wird, tangiert das Rationalisierungs- und Ökonomisierungsbestreben des Kapitals verstärkt die Arbeitsorganisation. Arbeitsteilung und Kooperation führen nicht nur zur Abspaltung von einfachen Routinearbeiten [79]), sondern auch zur Spezialisierung. Gegenwärtig äußert sich diese Spezialisierung vor allem in der Unterausnutzung erworbener Qualifikationen. Diese Unterausnutzung, die auch als „Über-

---

74) Europas Mittel- und Topmanagement in Technik und Forschung — seine Gehälter und was man ihm ausbezahlt, in: „Wirtschaftswoche", 1970/49, S. 94.
75) Vgl. die „globale Gehaltsstrukturuntersuchung bei Führungskräften der Wirtschaft" der Unternehmensberatung Kienbaum. Siehe: „Der Volkswirt", 1969/48, S. 34.
76) Hierbei ist in erster Linie auf den Status der „außertariflichen" Angestellten zu verweisen. Die Union Leitender Angestellter vermutet, daß in 10 Jahren nur noch etwa 25 Prozent der AT-Angestellten in Führungspositionen tätig sein dürften. Vgl. „Der Volkswirt", 1970/50, S. 77
77) Vgl. Serge Monéger, Betrachtungen über die gesellschaftliche und technische Rolle von Ingenieuren (fr.), in: „Economie et Politique", Nr. 174 (1969) und Deppe, Lange, Peter, a.a.O., S. 64 ff.
78) Monéger, a.a.O. (Übersetzung d. Verf.).
79) Hierfür ist das Verhältnis von in FE beschäftigten Naturwissenschaftlern zur Gesamtzahl der in diesem Bereich Tätigen charakteristisch: Bei den Farbwerken Hoechst AG stieg die Gesamtzahl der in FE Beschäftigten von 1965 = 7000 Personen auf 1969 = 9000 Personen, der Anteil von Naturwissenschaftlern, daran jedoch nur von 1000 auf 1190. Vgl. Chemische Industrie, 21 (1969) 6, S. 357.

spezialisierung" beschrieben wird, geht Hand in Hand mit dem Verschleiß erworbener Spezialqualifikationen. Damit ist insbesondere für ältere Arbeitskräfte, die den Selektionsmechanismus innerbetrieblicher Weiterbildungsmaßnahmen nicht bewältigen, die Gefahr des sozialen Abstiegs zu weniger qualifizierten Tätigkeiten vorhanden. Zudem werden die Naturwissenschaftler und Ingenieure in zunehmendem Maße an bestimmte Betriebe gebunden, sofern für ihre Spezialqualifikation nirgendwo sonst Interesse besteht [80]).

Die Angaben über Einkommenshöhe und Positionsverteilung in den Bereichen FE und Konstruktion/Projektierung weisen ebenfalls auf einen Zusammenhang zwischen Spezialisierung und sozialer Stellung hin. Obwohl der Anteil an diplomierten bzw. promovierten Ingenieuren im Bereich FE überdurchschnittlich hoch ist, liegt hier das Durchschnittseinkommen (nicht nach Qualifikation differenziert) nach dem Bereich Konstruktion/Projektierung (36,6 Prozent über 2000 DM Monats-Bruttogehalt) im Verhältnis zu anderen Sektoren am niedrigsten (48,8 Prozent über 2000 DM). Im Sektor Betrieb, Fertigung, Montage, Bau verdienen dagegen 51,1 Prozent der dort beschäftigten Ingenieure mehr als 2000 DM. In den beiden ersteren Bereichen ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil in ausführenden Positionen (41 Prozent) respektive unteren Leitungsfunktionen (37 Prozent Gruppenführer) tätig. In Betrieb und Fertigung liegt der Anteil von Ingenieuren in unteren und mittleren Leitungspositionen dagegen sehr viel höher [81]). In bezug auf die Auswirkung technologischer Veränderungen auf Quantität und Qualifikationsanforderungen der in Betrieb und Fertigung beschäftigten Ingenieure ist es erforderlich, zwischen dem Fertigungsbereich und Wartung und Instandhaltung zu unterscheiden. Weitere Untersuchungen hätten nicht nur die Abnahme der Gesamtbeschäftigtenzahl im Fertigungssektor gegenüber einer Zunahme bei Wartung und Instandhaltung zu berücksichtigen, sondern auch die gegensätzlichen Entwicklungen im Charakter der konkreten Arbeit in beiden Sektoren, auf die Schumann und Kern verwiesen haben, in ihren Auswirkungen auf die Tätigkeit der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz zu erfassen [82]).

c) Qualifikationsanforderungen und Ausbildung

Die aufgezeigte Tendenz zur Polarisierung der Qualifikationen, wie sie sich innerhalb der wissenschaftlich-technischen Intelligenz unter kapitalistischen Bedingungen entwickelt, muß in dem Maße zum sozialen Konfliktstoff werden, wie der der wissenschaftlich-technischen Entwicklung immanente Qualifikationsverschleiß nicht durch eine entsprechende Disponibilität der Arbeitskraft im Verhältnis zu den sich verändernden und sich erweiternden Anforderungen kompensiert werden kann. Eine entsprechende Disponibilität hat jedoch breite Grundlagenkenntnisse zur unabdingbaren Voraussetzung. Nur sie garantieren die Möglichkeit späterer Weiter- und Fortbildung. Es macht sich, wie von Marx beschrieben, „das Bedürfnis nach Universalität, das Bestreben nach allseitiger Entwicklung des Individuums fühlbar" [83]).

Das auf profitable Verwertung der Arbeitskraft orientierte Kapital bedarf einerseits einer den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution ad-

80) Die Tendenz zur sozialen Deklassierung läßt sich schon heute aus den Angaben der VDI-Umfrage über die Korrelation von Alter und Einkommenshöhe ablesen: Kann eine positive Korrelation zwischen Alter und Einkommen bei den 20- bis 45jährigen festgestellt werden, so steigt insbesondere bei den über 55jährigen wieder der Anteil niedrigerer Einkommensgruppen. Diese Tendenz verstärkt sich noch bei den über 65 Jahre alten Ingenieuren. Vgl. Rink, a.a.O., Nr. 14.

81) Der niedrige Durchschnittsverdienst in Konstruktion und Projektierung sowie in FE ist auch darauf zurückzuführen, daß hier besonders viel „junge" Ingenieure, die erst am Berufsanfang stehen, tätig sind.

82) Vgl. Kern/Schumann, Industriearbeit und Arbeiterbewußtsein, Teil I Wirtschaftliche und soziale Aspekte . . ., Bd. 8, Frankfurt/M. 1970.

83) K. Marx, Das Elend der Philosophie, Berlin 1960, S. 162.

äquaten Qualifikationsstruktur der Arbeitskraft, muß die dafür notwendige Ausbildung andererseits jedoch als Kostenfaktor betrachten, der die Realisierung aktueller Profitinteressen der Einzelkapitale einengt. Einen partiellen Lösungsversuch dieses Widerspruchs zwischen kurzfristigem Profit- und langfristigem Wachstumsinteresse stellt die Abwälzung der Ausbildungskosten auf die Gesamtgesellschaft durch Erhöhung der staatlichen Bildungsaufwendungen dar [84]). Allerdings stehen steigende Bildungsaufwendungen zum Teil im Widerspruch zur Notwendigkeit der Verwendung vorhandener Mittel für andere Zwecke ökonomischer und politischer Systemsicherung (Rüstung u. ä. m.). Diese Auseinandersetzungen um aktuelle Prioritäten dürften nicht zuletzt im Mittelpunkt der in der BRD seit dem Ende der Rekonstruktionsperiode geführten Debatte um Bildungs- und Hochschulreform stehen. In einer durch antagonistische Klassenverhältnisse gekennzeichneten Gesellschaft muß breite Allgemeinbildung der an der Herrschaft nicht beteiligten Klassen von den Herrschenden zudem als Gefahr für die politische Systemsicherung betrachtet werden: Sie erhöht potentiell die Möglichkeit, bestehende Herrschafts- und Machtstrukturen zu durchschauen und schafft somit Voraussetzungen für systemoppositionelles Bewußtsein.

Die skizzierten Widersprüche kulminieren in dem Bemühen, sowohl dem quantitativ wachsenden Gesamtbedarf an Fachkräften durch Kapazitätsausweitung der verschiedenen Ausbildungsstätten entgegenzukommen, als auch dem aktuellen Verwertungsinteresse des Kapitals durch den Versuch, die augenblicklichen Qualifikationsanforderungen mit den Ausbildungsgängen in Übereinstimmung zu bringen, Rechnung zu tragen. Letzteres soll vor allem durch die weitere Differenzierung zwischen einzelnen Ausbildungsgängen und die Trennung von Grund- und Aufbaustudium im Zusammenhang mit weiterer Verschulung des Fachhochschulstudiums erreicht werden. Auch der Aufbau von „Manager-Schulen", die aus dem universitären Rahmen ausgegliedert bleiben, verfolgt entsprechende Ziele. Für die Absolventen von Kurzstudiengängen, die innerbetrieblich teilweise weiterqualifiziert („trainiert") werden, bedeutet das eine Einschränkung der Disponibilitäts- und Mobilitätschancen. Hierdurch werden die oben beschriebenen Polarisierungen bereits im Prozeß der Ausbildung weitgehend festgelegt [85]).

d) Naturwissenschaftlich-technische Intelligenz und Kerngruppen der Arbeiterklasse

Insgesamt läßt sich nach Ansicht der Verfasser konstatieren, daß trotz des gegenwärtig noch steigenden Bedarfs an qualifizierten Arbeitskräften für große Gruppen der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz die Gefahr einer Entwertung ihrer qualifizierten Arbeitskraft droht. Bei den zu erwartenden weiteren Strukturveränderungen und ökonomischen Krisenerscheinungen kann dies in Zukunft nicht nur relative, sondern auch absolute Freisetzung, d. h. akute Arbeitslosigkeit und soziale Deklassierung bedeuten [86]).

---

84) Vgl. dazu: Hess, P., Kapitalistisches Wachstum zwischen Gleichgewicht und Ungleichgewicht, in: „Sozialistische Politik", 1969/3, S. 35 ff., bes. 47.

85) Vgl. zu diesem Komplex: P. Schäfer, Hochschulrahmengesetz — Baustein staatsmonopolistischer Formierung, in: „Facit", Nr. 21 (1970); Zum Ingenieurschulwesen: Roth/Kanzow, Unwissen als Ohnmacht. Zum Wechselverhältnis von Kapital und Wissenschaft, o. O. (Berlin), o. J. (1970), S. 217 ff. Die Autoren weisen nach, daß auf den Ingenieurschulen verschiedener Stufe Grundlagenausbildung zugunsten der Heranziehung funktionaler Spezialisten vernachlässigt wird und politisches Engagement durch die Verschulung des Studiums und den außerordentlich hohen Leistungsdruck unterbunden werden soll. Zur Ausbildung von Führungskräften vgl.: „Brauchen wir eine Management-Universität?", in: „Plus", 1968/8 sowie: Ahlert, D., Hochschulausbildung für Führungskräfte in: „VDI-Nachrichten", 1969, Nr. 8—11.

86) Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit (BAA) standen Anfang 1970 ca. 11 000 Stellenangeboten für Naturwissenschaftler, Ingenieure und Techniker nur rd. 2500 Stellengesuche gegenüber. Vgl. „Der Volkswirt", 1970/7, S. 66. Siehe auch: Autorenkollektiv, Spätkapitalismus ohne Perspektive, Frankfurt/M., 1970, S. 195. In den USA sind Arbeitslosigkeit und soziale Deklassierung für Angehörige der NTI bereits größtenteils Wirklichkeit geworden. Vgl. Kuntz, K. H., Amerikanische Forscher auf der Suche nach Jobs, in: „Frankfurter Rundschau" v. 24. 2. 1970.

Die Einengung der Reproduktionsbedingungen der Arbeitskraft, wie sie vor allem durch eine den Erfordernissen langfristiger Disponibilität nicht adäquate Ausbildung verursacht wird, trifft die Mehrheit der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz heute ebenso wie andere Gruppen der Arbeiterklasse. Sie ist daher neben dem gemeinsamen Lohnarbeiterstatus ein verbindendes Moment, auf dem gewerkschaftliche und politische Aktionseinheit aufbauen können. „Hier entsteht, wie die jüngsten Erfahrungen aller hochentwickelten kapitalistischen Länder zeigen, ein neues und breites Feld des Klassenkampfes, auf dem es für die Arbeiterklasse darum geht, die Sicherung des Wertes der Arbeitskraft entsprechend den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution zu gewährleisten" [87]). Die tendenzielle Aufhebung der Trennung von manueller und geistiger Arbeit, die sich zumindestens im Kernbereich der Produktion insofern widersprüchlich vollzieht, als sich von bisher rein manueller Arbeit einerseits komplexere Tätigkeiten, andererseits neue Formen repetitiver und wenig qualifizierter Arbeit abspalten [88]), verstärkt den objektiven Annäherungsprozeß zwischen Teilen der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz und traditionellen Kerngruppen der Arbeiterklasse. Wurde das Industrieproletariat in der marxistischen Theorie deshalb als „Kern" der Arbeiterklasse bezeichnet, weil sich in seiner Konfrontation mit dem Kapital der generelle Antagonismus zwischen Arbeiterklasse und Bourgeoisie am unmittelbarsten ausdrückte [89]), so muß mit den augenblicklichen Strukturveränderungen in der Arbeiterklasse die Definition ihres Kerns notwendigerweise eine Erweiterung erfahren. Unter dem Gesichtspunkt von Klasseninteressen und bestimmenden Gesetzmäßigkeiten und Widersprüchen in der gegenwärtigen Entwicklungsetappe des Kapitalismus erscheint es als gerechtfertigt, die in überwiegend untergeordneten bzw. ausführenden Funktionen tätigen Angehörigen der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz tendenziell als zum Kern der Arbeiterklasse gehörig zu bezeichnen.

VI

Zum Bewußtsein und zur Organisation der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz

Solange die Gruppe der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz noch relativ homogen war und ohne starke innere Differenzierungen wichtige betriebliche Positionen (Leitungsfunktionen) besetzte, war die Verbreitung technokratischer Ideologien relativ leicht; gleichzeitig implizierte die starke Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt hohe Arbeitsplatzsicherheit und durchschnittlich überhöhte Einkommen.

Auch wenn die Wirksamkeit dieser Faktoren heute in der BRD nur ansatzweise beschränkt wird, dürfte doch die Polarisierung innerhalb der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz die grundlegende Situation der Lohnabhängigkeit — zumindestens bei einigen Gruppen — stärker ins Bewußtsein rücken.

Die wenigen bisher bekannt gewordenen Aktionen von Naturwissenschaftlern und Ingenieuren in westdeutschen Betrieben zeigen, daß zentrale Ansatzpunkte für die Auflösung individualistischen und ständepolitisch orientierten Bewußtseins im Bereich der materiellen Lage (Einkommenssituation) und der Funktion im Arbeitsprozeß (Einengung der Tätigkeit, Verlust von Dispositionsfreiheiten)

87) Kolbe, H., Die Arbeiterklasse und ihre neuen Kampfbedingungen, in: Aktuelle Probleme des Imperialismus, „DWI-Forschungshefte" 1/1970, S. 86.
88) Vgl. Kern/Schumann, a.a.O., S. 163 f.
89) VVgl. H. Jung, Der Marx'sche Klassenbegriff — Instrument der Analyse der kapitalistischen Gesellschaft von heute, in: „Marxistische Blätter", Sonderheft 2/1968.

zu suchen sind. Besonders bei Ingenieuren findet sich eine zunehmende Unsicherheit in der Entlohnung und, allgemeiner, eine wachsende Diskrepanz zwischen Karrierehoffnung und realer betrieblicher Stellung. Sie findet ihren Niederschlag in Forderungen nach tariflicher Absicherung von Mindestgehältern ebenso, wie die zu beobachtenden Dequalifizierungstendenzen zur Ursache von Mitbestimmungsforderungen und dem Verlangen nach Änderung der Organisationsstruktur der Arbeitsbereiche werden [90]).

Das von Serge Mallet prognostizierte veränderte Klassenbewußtsein der „Neuen Arbeiterklasse" [91]) gründet sich primär nicht auf die Erfahrung der materiellen Ausbeutung, sondern beinhaltet — aus der These allgemeiner Qualifizierung vorerst stringent abgeleitet — sogenannte „qualitative Forderungen", die der Einsicht in die Irrationalität kapitalistischer Produktionsweise entspringen sollen. Die Grundthese Mallets von der allgemeinen und durchgängig gleichen Qualifizierung kann für die Anforderungen des unmittelbaren Produktionsbereiches nicht aufrechterhalten werden [92]) und gilt ebensowenig, wie oben dargelegt, für die naturwissenschaftlich-technische Intelligenz. Am Mallet'schen Ansatz bleibt weiterhin uneinsichtig, warum aus der Erkenntnis innerbetrieblicher Widersprüche (Fehlplanung, Überkapazitäten, Doppelarbeit) antikapitalistisches Bewußtsein im Sinne der Einsicht in den Widerspruch von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen resultieren soll. Weitaus wahrscheinlicher ist, daß „die Betriebsleitung für unfähig gehalten wird, sich unter den gegebenen kapitalistischen Verhältnissen zu behaupten" [93]). Das heißt nicht, daß die von Mallet zu Recht hervorgehobenen Forderungen nach Mitbestimmung und Demokratisierung nicht an Bedeutung gewinnen würden; entscheidend ist vielmehr, daß diese Forderungen vor allem aus Erfahrungen im Arbeitsprozeß (Dequalifizierung etc.) resultieren dürften.

Die Schwierigkeiten einer progressiven Wendung der Nivellierungserfahrung im Bewußtsein der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz und der Solidarisierung mit anderen Gruppen der Lohnabhängigen werden für die BRD exemplarisch durch Charakter und Zielsetzung der beiden relevanten Standesvertretungen, des Verbandes Deutscher Ingenieure (VDI) und der Union Leitender Angestellter (ULA) manifestiert.

Mit fast 60 000 Mitgliedern ist der VDI die größte Organisation innerhalb des „Deutschen Verbandes technisch-wissenschaftlicher Vereine", dessen Hauptaufgabe — seinem Selbstverständnis zufolge — „in der Auswertung und Vermittlung von Informationen zwischen Forschung und Entwicklung, zwischen Hochschule und Industrie besteht . . ." [94]).

Neben seiner Funktion als Informationsmedium der staatsmonopolistischen Wissenschaftspolitik und seinen Bemühungen um die Weiterbildung von Ingenieuren kommt dem VDI eine bedeutende Integrationsaufgabe zu, indem er durch die Verbreitung professionell-technokratischer Standesideologie und den emphatischen Appell an die technisch-wissenschaftliche „Objektivität" des Inge-

90) Vgl. den Bericht über die Protestbewegung von Ingenieuren bei Siemens/München und AEG/Ulm in „Capital", 1970/8. Die Arbeitsunzufriedenheit der Ingenieure beruhte auf Unterbezahlung, geringen Aufstiegschancen und unzureichenden Arbeitsbedingungen verbunden mit Qualifikationsunterausnutzung, insgesamt also auf der Enttäuschung ihrer durch bisherige ständische Politik geweckten Karrierehoffnung. Die Geschäftsleitungen haben sofort versucht, durch Gehaltssteigerung eine Ausweitung des Protestes zu verhindern. Es ist in diesem Zusammenhang interessant, daß auch Hesse bei den Absolventen der Fachrichtung Elektrotechnik ein besonders hohes Maß an Einkommens-Unzufriedenheit festgestellt hat. Vgl. Hesse, a.a.O., S. 105. Hinzuweisen ist auch auf die Mitbestimmungsforderungen der wiss. Mitarbeiter der Max-Planck-Institute, die inzwischen sechs regionale Delegiertentagungen teils projektiert, teils bereits durchgeführt haben. Cf. „Die Welt", 15. 1. 71.

91) Vgl. Serge Mallet, La nouvelle classe ouvrière, Paris 1963.

92) Vgl. Kern/Schumann, a.a.O.

93) Deppe, Lange, Peter, a.a.O., S. 88.

94) Heppe, H. v., Die Bedeutung von Wissenschaft und Technik für Staat und Gesellschaft, in: Technik und Gesellschaft, Vorträge des Dt. Ingenieurtages 1967, Freiburg 1968, S. 13.

nieurs sowie die Betonung seiner gesellschaftlichen Verantwortung und Leitungsfunktion die Notwendigkeit einer sozialen Interessenvertretung der Ingenieure verschleiert [95]).

Die ULA zählt als Dachorganisation von acht Verbänden „leitender" bzw. „akademischer" Angestellter zur Zeit etwa 27 000 Mitglieder [96]). In Anknüpfung an traditionelle Orientierungen der bürgerlichen Angestelltensoziologie [97]) begreift sie die „leitenden Angestellten" als „Dritte Kraft" zwischen Arbeit und Kapital, „die wie keine andere Gruppe dazu prädestiniert (ist), ausgleichend ... zwischen den polaren Kräften Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vermitteln und zur Erhaltung des Arbeitsfriedens" beizutragen [98]).

Folgerichtig versucht die ULA bei der Diskussion um die Neufassung des Betriebsverfassungsgesetzes eine eigenständige Vertretung der „Leitenden Angestellten" außerhalb des Betriebsrates durchzusetzen, die eine definitorische Erweiterung des Kreises der „Leitenden Angestellten" auf alle außertariflichen Angestellten impliziert [99]). Die Antwort der ULA auf die zunehmend auch von ihr konstatierte Nivellierung von Leitungsfunktionen besteht in der Forderung nach Erhaltung bisheriger Privilegien ihrer Träger gegenüber den unteren Gruppen der Angestellten und der Arbeiterschaft. Gleichzeitig appelliert sie an das „wohlverstandene" Interesse der Unternehmer, das Bündnis mit den leitenden Angestellten zu stabilisieren und den Prozeß der „Konzentration von Entscheidungen und der Unterschätzung des middle-managements ... zurückzuentwickeln" [100]). Damit ist die ULA eindeutig als reaktionäre Organisation gekennzeichnet.

Im Vergleich zur technokratischen Neutralitätsideologie des VDI und den eher pessimistischen Aussagen der ULA über den Fortbestand der „Dritten Kraft" stellt die Galbraith'sche These des Übergangs der Macht an die „Technostruktur" eine offensive Variante der neueren bürgerlichen Intellektuellen-Soziologie dar. Träger der „Technostruktur" sind nach Galbraith diejenigen, „die zur Entscheidungsfindung spezielles Wissen, besondere Talente oder Erfahrungen beitragen". Es handelt sich hierbei einmal um die Intelligenz im engeren Sinne, zum anderen sind aber auch Facharbeiter und Techniker aggregiert.

Die Träger der „Technostruktur" bestimmen als „Gehirn des Unternehmens" richtungsweisend dessen Politik. Ihre privilegierte Stellung beruht auf der „spezialisierten Information ihrer Mitglieder" [101]). Allerdings kann diese These, die — in Verwandtschaft zu allen Industriegesellschaftstheorien — von den kapitalistischen Produktionsverhältnissen abstrahiert und die Trennung von Kapitaleigentum und Kapitalfunktion verzerrt widerspiegelt, selbst widersprüchlich objektive Auswirkungen haben, insofern das manipulierte Selbstbewußtsein der Intelligenz mit der Realität der Ein- und Unterordnung im kapitalistischen Industriebetrieb konfrontiert wird.

So wird denn auch von Vertretern des BRD-Kapitals besonders in Reaktion auf die Studentenbewegung heute verstärkt die Notwendigkeit der Unterordnung der betrieblichen Intelligenz unter Struktur und Ziel des Unternehmens betont: „Was sollen uns neue Mitarbeiter bringen, die in unzähligen Diskussionen

95) Vgl. C. Kievenheim, Zur Ideologie und Organisation der technischen Intelligenz in der BRD, in: „Facit", Nr. 18 (1970), S. 15 ff.
96) Vgl. „Der Leitende Angestellte", 19. Jahrg., H. 4, S. 65. Im Verband angestellter Akademiker der chemischen Industrie e. V. (VAA) sind nach eigenen Angaben etwa 65 Prozent der in der chemischen Industrie tätigen technischen naturwissenschaftlichen Akademiker vertreten; 1970 betrug die Mitgliederzahl mehr als 10 000 Personen. Vgl. Industrie und Nachwuchs, Oberursel, SS 1970, S. 16 f.
97) Vgl. Steiner, a.a.O., S. 157 ff.
98) Vester, K., Die Dritte Kraft, in: „Der Leitende Angestellte", Jahrg. 19, H. 3.
99) Vgl. „Der Spiegel", 1969/47, S. 68 ff., sowie: „junge wirtschaft", 1970/12, S. 532 ff.
100) E. K. Scheuch, Der leitende Angestellte heute, in: „Der Leitende Angestellte", Jahrg. 17, H. 10.
101) Vgl. J. K. Galbraith, Die moderne Industriegesellschaft, München-Zürich 1968.

gelernt haben, Probleme zu zerreden sowie Ordnungen und traditionelle Autoritäten zu zerstören . . .?" Zumindestens in der Arbeitgeberpresse mehren sich die Stimmen, die „nüchtern" auf die von jungen Akademikern zu durchlaufende „Durststrecke" und die Schwierigkeiten des innerbetrieblichen Aufstiegs verweisen [102]). Im Unterschied zu Frankreich, wo Stärke und kontinuierlich manifestierte Kampfkraft der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung sich positiv auf eine progressive Politisierung relevanter Gruppen der Intelligenz ausgewirkt haben, wo auch — im Gegensatz zu BRD — die materielle Lage der wissenschaftlich-technischen Intelligenz lange nicht so gesichert ist [103]), ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad dieser Gruppe in der BRD bislang gering geblieben. Zwar sind in den Gewerkschaften des DGB bereits weitaus mehr Ingenieure organisert als im VDI, jedoch handelt es sich hierbei vorwiegend um „einfache" Ingenieure und Techniker. Nach einer Schätzung des DGB standen 1968 etwa 70 000 diplomierte und graduierte Ingenieure 300 000 einfachen Ingenieuren gegenüber. Ähnlich dürfte es sich bei den in der DAG organisierten 60 000 Technischen Angestellten (und Beamten) verhalten, obwohl hier keine Angaben über Ausbildungsqualifikation vorliegen [104]). Schließlich muß der DGB als Dachorganisation mit dem Deutschen Verband technisch-wissenschaftlicher Vereine (DVT) verglichen werden; den 70 000 Ingenieuren mit Hoch- und Fachhochschulausbildung des DGB stehen hier über 210 000 Mitglieder gegenüber [105]).

Die Gewerkschaften in der BRD haben sich bisher relativ wenig mit den Problemen der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz beschäftigt. Ihre Aktivität bezog sich — soweit vorhanden — vornehmlich auf die Gruppe des qualifizierten Hilfspersonals (z. B. Physik- und Chemielaboranten, technische Zeichner etc.) [106]). Gleichzeitig spielen offensichtlich, wie aus Bemerkungen von Heinz Dürrbeck hervorgeht, Überlegungen eine Rolle, die den Mallet'schen Thesen verwandt sein dürften. Dürrbeck geht davon aus, daß die Widersprüche der kapitalistischen Entwicklung direkt politisierend wirkten und daß hieraus den Angestellten, „die gewohnt sind, in komplexeren Zusammenhängen zu denken", eine Avantgarde-Funktion innerhalb der Arbeitnehmerschaft zukomme [107]).

Hier gilt ebenfalls die Kritik, die gegenüber Mallet erhoben worden ist. Auch die in Frankreich gemachten Erfahrungen zeigen, daß sowohl an sozialökonomischen Problemen wie auch der Demokratisierungsfrage angeknüpft werden muß. Joe Metzger hat darauf hingewiesen, daß nicht nur Einkommensfragen, „sondern auch Berufswechsel, Entqualifizierung (sowie) vor allem die Sicherheit der Beschäftigung" zu zentralen Problemen der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz werden und geworden sind [108]).

In diesem Zusammenhang sei noch einmal auf die Neufassung des BVG verwiesen. Der Versuch der ULA, den Begriff der „Leitenden Angestellten", der inhaltlich bereits längst ausgehöhlt ist, noch weiter zu fassen, um so zusammen mit BDA und FDP noch mehr Angestellte ohne „Führungsposition" zu „Führungspersonal" erklären zu können, ist vom DGB sehr richtig als Versuch der Spaltung der Arbeitnehmerschaft erkannt worden. Günter Stephan vom DGB-Vorstand hat dazu erklärt, die angestellten Akademiker seien „objektiv ein Bestandteil der Arbeiterklasse, wenn es auch ein Teil von ihnen nicht wahr-

102) Freudenberg, H. E., in: „Der Arbeitgeber", 1969/6.
103) Vgl. Joe Metzger, Die wissenschaftliche Intelligenz in der Produktion und im Kampf, in: Deppe, Lange, Peter, a.a.O., S. 161—167. In Frankreich gibt es etwa 20 000 arbeitslose leitende Angestellte.
104) Hortleder, a.a.O., S. 176 ff.
105) Ebenda, S. 179 f.
106) Vgl. Deppe, Lange, Peter, a.a.O., S. 92 f.
107) Nach: Bredthauer, K. D., Computer und Angestellte, in: „Blätter für deutsche und internationale Politik", 1968/4, S. 374.
108) Metzger, a.a.O., S. 166.

haben" wolle. Entsprechend stellten die Bemühungen der ULA einen „perversen Höhepunkt der Bemühungen von Kapitalbesitzern und Verfügern, die ihre Herrschaftsstrukturen und Privilegien erhalten wollen" dar [109]).

Inwieweit es gelingen kann, daß sich die objektiv gemeinsame Klassenlage großer Teile der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz und der Industriearbeiterschaft auch in gemeinsamen Kampfaktionen ausdrückt, wird freilich entscheidend von der Stoßrichtung gewerkschaftlicher Politik abhängen. Die Herstellung der Aktionseinheit verlangt hier das Anknüpfen an die spezifischen Konfliktpotentiale und die sie wiederspiegelnden Bewußtseinsinhalte der einzelnen Gruppen. Daraus wird das Bewußtsein der aus dem Lohnarbeitsverhältnis resultierenden verbindenden Interessen zu entwickeln sein. So gilt es heute noch ständisch motivierte Mitentscheidungsforderungen von Wissenschaftlern und Technikern im aktiven Kampf der gesamten Arbeiterschaft aufzuheben und die auf Integration abzielenden Ideologien und ihre organisatorischen Träger zurückzudrängen. Wichtige Voraussetzungen dafür könnten bereits durch die gewerkschaftliche Orientierung der gegenwärtig an Unversitäten, Technischen Hochschulen und Fachhochschulen ausgebildeten Studenten geschaffen werden. Wurde dies als generelle Zielrichtung bereits im Marburger Aktionsprogramm des VDS [110]) und den Forderungen des Spartakus (Assoziation Marxistischer Studenten) für den Universitätsbereich formuliert, so ergeben sich für die demokratische Bewegung heute neue Ansätze in der Weiterentwicklung der seit einiger Zeit auch an den Ingenieur- und anderen Fachhochschulen um die Durchsetzung eines den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution entsprechenden Ausbildungswesens geführten Auseinandersetzungen. Gerade in der Verbindung von aktiver, anti-integrationistischer Gewerkschaftspolitik und demokratischem Kampf an der Hochschule liegt die langfrsitige Chance, der naturwissenschaftlich-technischen Intelligenz ihre objektive Frontstellung gegenüber dem Monopolkapital bewußt zu machen.

Die Novellierung des Ersatzdienstgesetzes

Auf dem Weg zu einer allgemeinen Dienstpflicht

Von Winfried Schwamborn

I

Am 4. November 1970 wurde der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom Bundeskabinett gebilligt und den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet. Dieser Entwurf hat schon nach

109) Nach: „Der Spiegel", 1969/47, S. 68 ff.
110) Vgl. „Blätter", 1971/1, S. 98 ff. („Dokumente zum Zeitgeschehen")

Bekanntwerden einzelner Punkte derart heftige Reaktionen bei den Betroffenen ausgelöst wie wohl kaum eine Gesetzesvorlage in der letzten Zeit. Als Ursache hierfür läßt sich anführen, daß der Entwurf hinter allen Erwartungen zurückgeblieben ist, daß er nicht einmal Reformansätze vorweisen kann, sondern lediglich Verschlechterungen gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung.

Die von der Novelle ausgelöste Kritik hat sich alsbald auf einen Mann konzentriert: Hans Iven, Regierungsbeauftragter für den zivilen Ersatzdienst. Diese Art der Personalisierung ist nicht in einer politischen Kurzsichtigkeit der Kritiker begründet, sondern darin, daß mit Hans Iven ein Exponent des Verteidigungsministeriums wesentlichen Einfluß auf die Neugestaltung des Ersatzdienstes genommen hat. Iven, der nach seiner Ausbildung zum Maschinenschlosser bei der Bundesbahn die Gewerkschaftslaufbahn beschritten hat, dann über drei Legislaturperioden sozialdemokratischer Bundestagsabgeordneter war, wurde bei der letzten Bundestagswahl zwar als Direktkandidat in einem CDU-sicheren Wahlkreis aufgestellt, erhielt aber wegen parteiinterner Differenzen keine Absicherung auf der Landesliste. Als unter dem Drängen der Ersatzdienstleistenden zwar nicht das geforderte Amt eines dem Parlament rechenschaftspflichtigen Ersatzdienstbeauftragten, dafür aber das eines Regierungsbeauftragten geschaffen wurde, entsann sich der rechte SPD-Flügel des langjährigen Verteidigungsausschuß-Mitglieds und engen Schmidt-Freundes Iven.

Als Hans Iven sein Amt als Regierungsbeauftragter übernahm, befanden sich die Pläne zur Neugestaltung des Ersatzdienstes bereits im Novellierungsstadium. Die wesentlichen Verschlechterungen gegenüber der bisherigen Regelung sind voll und ganz auf Iven zurückzuführen, der den Entwurf unter dem Schmidtschen Begriff der „Wehrgerechtigkeit" akzentuiert hat.

II

Schon das bestehende Ersatzdienstgesetz war einseitig an der Herstellung einer formalen Gleichheit ausgerichtet. Es entstand in enger Anlehnung an das Soldatengesetz, Wehrstrafgesetz und andere Wehrgesetze. Einzelne Paragraphen dieser Gesetze sind wortgetreu in das Ersatzdienstgesetz übernommen worden. Durch Übertragung militärischer Strukturen auf einen zivilen Dienst sollte dem Ersatzdienst somit eine ähnliche Funktion zukommen wie dem Dienst in der Bundeswehr: Beitrag zur Disziplinierung und Indoktrinierung der jungen Staatsbürger. Die Möglichkeit, über den Ersatzdienst der ständigen Militarisierung der Gesellschaft entgegenzuwirken, wurde durch die Übernahme militärischer Strukturen, die dem Ersatzdienst jede Eigenwertigkeit zwangsläufig versagten, verhindert.

Seit mehr als zwei Jahren haben die Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstleistenden ihre Forderungen zu einer sinnvollen Neugestaltung des zivilen Ersatzdienstes geltend gemacht [1]). Allen Einladungen zur Diskussion im größeren Kreis hat sich Hans Iven entzogen. Die direkt Betroffenen, die Dienstleistenden, sind mit ihren Vorstellungen nicht gehört worden. Diese Vorstellungen gehen davon aus, daß mit der Entscheidung für die Kriegsdienstverweigerung eine Entscheidung gegen die gesellschaftliche Institution Bundeswehr einhergeht. Diese Prämisse führt zu der Forderung, in einem alternativen Dienst zur Bundeswehr ein eigenes Konzept für einen Friedensdienst zu entwickeln und diesen Friedensdienst zu verwirklichen.

---

1) Die Reformmodelle referiert zusammenfassend: W. Schwamborn, Vom Ersatzdienst zum Friedensdienst. Kritik der Reformmodelle, in: „Blätter" 7/70, S. 714.

Man hätte von einer Novelle zum Ersatzdienstgesetz zum gegenwärtigen Zeitpunkt also erwarten dürfen, daß sie von dem Gedanken der Notwendigkeit einer Neustrukturierung des Dienstes ausgegangen wäre, um einen der Gewissensentscheidung aller Kriegsdienstverweigerer — auch der großen Anzahl der politischen! — adäquaten Dienst zu ermöglichen. Eine Neustrukturierung im Hinblick auf Friedensdienst jedoch wird vom Regierungsentwurf nicht angestrebt. Das Ziel der Novelle ist im Gegenteil eine stärkere Akzentuierung der militärischen Strukturen. Vom Ansatz her kann die Novelle daher schon den Bedürfnissen der Kriegsdienstverweigerer nicht gerecht werden.

Das Grundgesetz verlangt eine Gleichbehandlung von Soldaten und Kriegsdienstverweigerern. Unter Berücksichtigung dieses Verfassungsgebotes hat der Gesetzgeber jedoch soweit zu relativieren, daß er nur auf Gleichartiges formal gleiche Vorschriften anwendet. Wenn jedoch Ungleiches gleich behandelt wird, ist damit das Gebot der Gleichbehandlung verletzt. Das würde für Wehr- und Ersatzdienst bedeuten: der Gesetzgeber muß sich im Gegensatz zur bisherigen Parallelregelung (Soldatengesetz-Ersatzdienstgesetz) zu einer Analogregelung durchringen. Gleichbehandlung muß auf einer inhaltlichen Ebene realisiert werden, nicht auf der Formalebene. Das bestehende Ersatzdienstgesetz berücksichtigt die Verschiedenheit eines militärischen und eines zivilen Dienstes nicht. Der besondere Charakter eines aus der Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe resultierenden Dienstes konnte auf Grund der Formalisierung des Gleichheitsgrundsatzes nicht zum Ausdruck kommen. Die Novelle schafft hier keine Abhilfe, sondern perfektioniert lediglich das bisher gehandhabte Prinzip. Dazu werden unter dem Deckmantel der „Wehrgerechtigkeit" Regelungen eingeführt, die den Kriegsdienstverweigerer gegenüber dem Soldaten ganz erheblich benachteiligen würden. Auf die politische Intention einzugehen — durch Verschlechterung des Ersatzdienstgesetzes potentielle Kriegsdienstverweigerer von der Antragstellung abzuschrecken —, wird weiter unten noch näher Gelegenheit sein.

III

Das vielbeschworene Prinzip der Chancengleichheit verletzt der Entwurf der Bundesregierung in § 24 (2). Hier wird vom Ersatzdienstleistenden im Gegensatz zum Soldaten verlangt, im unmittelbaren Anschluß an die Ableistung des 18monatigen Grunddienstes eine Übungszeit zu leisten, die „so zu bemessen" ist, daß sie „der durchschnittlichen tatsächlichen Inanspruchnahme wehrdienstleistender Wehrpflichtiger durch Wehrübungen entspricht". Ersatzdienstleistende hätten hiernach bis zu gegebenenfalls 9 Monate zusammenhängend Übungen im Anschluß an den Grunddienst zu leisten, während Wehrpflichtige nach Ableistung des Grundwehrdienstes ihr Leben frei gestalten und eventuell anfallende Wehrübungen ausbildungsgerecht einplanen können.

Auch die Tatsache, daß der Ersatzdienst entsprechend dieser Regelung gegenwärtig nur um etwa 7 Tage verlängert werden könnte, vermag die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht auszuräumen. Dem Gleichheitsgrundsatz wird nur dann entsprochen, wenn beide Dienstverhältnisse, die aus der allgemeinen Wehrpflicht resultieren, zeitlich so begrenzt sind, daß allen Dienstpflichtigen nach Beendigung des Grunddienstes die gleichen Möglichkeiten im Hinblick auf Verdienst, beruflichen Aufstieg, berufliche Weiterbildung und Studium gewährleistet sind. Jede Verlängerung des Grundersatzdienstes durch Anhängen einer Übungszeit verletzt damit — unabhängig von der zeitlichen Dauer — das Gebot der Chancengleichheit.

Im Rahmen der Verteidigungskonzeption Helmut Schmidts ist eine verstärkte Heranziehung Wehrpflichtiger zu Reserveübungen vorgesehen. Damit würde sich auch die Zeitdauer der an den Ersatzdienst anzuhängenden Übungen erheblich erhöhen. Wie abschreckend aber die Aussicht auf einen 21- oder gar 27monatigen Dienst auf potentielle Kriegsdienstverweigerer wirkt — und wirken soll! — beweist die Pressekampagne Hans Ivens, der in der Öffentlichkeit nicht die vorgesehene gesetzliche Regelung referiert hat, sondern den Eindruck zu erwecken wußte, als sei eine Pauschalverlängerung um 3 Monate beabsichtigt. Festzuhalten bleibt, daß der Ersatzdienst nach der vorgesehenen Neufassung bis zu 9 Monaten verlängert werden kann. Bei einer Begrenzung auf 3 Monate handelt es sich um eine persönliche Willenserklärung Ivens, die jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt. Festzuhalten bleibt auch, daß eine Dienstverlängerung nach den gegenwärtigen Berechnungen nur etwa 7 Tage betragen könnte. Durch die undifferenzierte Behandlung dieses Themas vor der Öffentlichkeit versuchte Iven, auf die steigenden Zahlen der Anerkennungsanträge Einfluß zu nehmen. Dies hat Iven mehrfach zugegeben, unter anderem im Gespräch mit dem Beauftragten der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer, Pfarrer Hermann Schäufele: „Ihm (Iven) sei auch bewußt, daß er mit gezinkten Karten spiele" [2]).

Die beabsichtigte Verlängerung des Ersatzdienstes ist daher nicht nur geeignet, das Prinzip der Chancengleichheit zu verletzen, sondern auch indirekt durch ihre abschreckende Wirkung das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung zu beeinträchtigen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird vorgetragen, die Verlängerung des Grundersatzdienstes werde notwendig, „da jedoch die Einrichtungen, in denen Zivildienstleistende tätig sind, in der Regel Dienstleistende nicht kurzfristig beschäftigen können." Diese Begründung ist sachlich falsch. Gerade im sozialpflegerischen Bereich, in dem die Kriegsdienstverweigerer heute vorwiegend tätig sind, macht sich der Mangel an geeignetem Pflegepersonal während der Urlaubszeit noch stärker bemerkbar als sonst. Nichts spricht dagegen, einen Ersatzdienstleistenden, der 18 Monate lang eine verantwortungsvolle Tätigkeit im Pflegedienst wahrgenommen hat, während der Urlaubszeit als Aushilfe zu beschäftigen. Aber selbst wenn ein Kurzeinsatz bei der Mehrzahl der Dienststellen organisatorisch nicht möglich wäre, müßte hier eine andere Lösung gefunden werden, da organisatorische Mängel wohl kaum die Verletzung eines Verfassungsgebotes rechtfertigen und vor allem nicht auf dem Rücken der Dienstleistenden ausgetragen werden dürfen.

Eine weitere Verschlechterung des Ersatzdienstgesetzes ist in der Neufassung des § 1 zu sehen, durch die die Einsatzmöglichkeiten erweitert werden sollen: „Im Zivildienst erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, insbesondere im sozialen und technischen Bereich sowie in der öffentlichen Verwaltung, soweit dort bei Zuweisung der Zivildienstpflichtigen (Dienstpflichtigen) ein dringender, auf andere Weise nicht zu deckender Bedarf besteht." Zur Begründung dieser Neufassung wird angeführt, daß die hiermit erzielte „Erweiterung des Aufgabenbereiches des Zivildienstes ... die Bedeutung des Dienstes der anerkannten Kriegsdienstverweigerer für die Gemeinschaft" unterstreiche und „das Anliegen vieler Kriegsdienstverweigerer, außerhalb des sozialpflegerischen Bereichs für das Allgemeinwohl wirken zu können", berücksichtige. Es werde hiermit „eine Verwendung der Dienstpflich-

[2]) Zitiert nach „Heidelberger Tageblatt" vom 17. 11. 1970.

tigen für weitere Aufgaben möglich, die in besonderer Weise ihrer Gewissensentscheidung gemäß sind".

Diese Begründung ist nicht stichhaltig. Nach der gegenwärtigen Regelung ist ebenso wie in der Neuformulierung eine Beschränkung auf Aufgaben geboten, die dem „Allgemeinwohl" dienen. Dieser recht weitläufige Begriff ist lediglich dahingehend präzisiert worden, daß nunmehr eine Tätigkeit im „technischen Bereich" und in der „öffentlichen Verwaltung" als dem Allgemeinwohl dienend gesetzlich definiert ist. Hierbei denkt die Begründung zur Novelle „insbesondere" an eine Beschäftigung bei Bundesbahn und Bundespost. Die Notwendigkeit zur Neuformulierung des § 1 ergibt sich für Iven nur aus der gesetzlichen Festlegung des problematischen Dienstes bei Bahn und Post als dem Allgemeinwohl dienende Tätigkeiten. Hätte man wirklich dem Anliegen der Kriegsdienstverweigerer gerecht werden wollen, hätte man hier zu konkreten Aussagen über die Gestalt eines echten Friedensdienstes kommen müssen. Da dies unterlassen worden ist, stellt die Neufassung des § 1 einen Rückschritt gegenüber der bisherigen Regelung dar, die eine Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten über den sozialpflegerischen Bereich hinaus vom Wortlaut des Gesetzes her nicht ausgeschlossen hat. § 1 in seiner jetzigen Fassung zeigt lediglich einen Schwerpunkt in der Dienstleistung auf, indem er ausführt: „Die Ersatzdienstpflichtigen (Dienstpflichtigen) werden insbesondere (!) zum Dienst in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten herangezogen." Diese Formulierung schließt eine Beschäftigung in anderen dem Allgemeinwohl dienenden Bereichen keinesfalls aus. De facto wird diese Erweiterung heute schon — mit ungleichen Vorzeichen freilich — vorgenommen. Während in verschiedenen Einrichtungen Ersatzdienstleistende entgegen den Vorschriften des Bundesverwaltungsamtes hochqualifizierte Tätigkeiten versehen (bei Kontrollen müssen sie an die Pforte oder in die Telefonzentrale), wird andererseits schon die angestrebte Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung vorweggenommen: im Bundesverwaltungsamt leisten 23 Kriegsdienstverweigerer Ersatzdienst; geführt werden sie in den Büchern des Evangelischen Krankenhauses in Köln-Kalk. Dieses Beispiel mag illustrieren, daß die Ersatzdienstleistenden nicht auf großzügige Auslegung der gesetzlichen Vorschriften durch die Behörden rechnen dürfen, wo sie ihre Vorstellungen eines Friedensdienstes verwirklichen können, sondern nur da, wo sie den Interessen der Verwaltung entgegenkommen. Entscheidend ist deshalb nicht die von Hans Iven immer wieder angebotene Möglichkeit, auf dem Verordnungswege Zugeständnisse zu erlangen, entscheidend ist einzig und allein der Wortlaut des Gesetzes.

Durch die Neuformulierung des § 1 wird keine Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten geschaffen, die den Forderungen der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstleistenden nach einer ihrer Gewissensentscheidung adäquaten Beschäftigung gerecht würde. Die Ideologie des „Ersatz"-Dienstes kann nicht durch bloße Umbenennung — wie in der Novelle — aus der Welt geräumt werden. Nur durch die Möglichkeit zur Ableistung eines qualitativ anderen, neuen Dienstes kann der Schritt vom Ersatz-Dienst zum Friedensdienst vollzogen werden. Durch die Umbenennung des Ersatzdienstes in Zivildienst gibt man einem alten Kind einen neuen Namen. Die Wahl des Namens wird damit begründet, daß „es nicht angängig" erscheine, „diesen Dienst als ‚Friedensdienst' zu bezeichnen, wie von manchen Seiten vorgeschlagen worden ist, da auch der Dienst in der Bundeswehr den Frieden sichern und fördern soll; der Name ‚Zivildienst' erscheint am besten geeignet, den nichtmilitärischen Charakter dieses Dienstes zum Ausdruck zu bringen." Die „neuartigen" Beschäftigungsmöglichkeiten, die

§ 1 eröffnen soll, erwecken — in Verbindung mit dieser Begründung — den Eindruck, daß es darum geht, die Kriegsdienstverweigerung „in den Griff" zu bekommen, nicht aber der Gewissensentscheidung und dem Selbstverständnis der Kriegsdienstverweigerer gerecht zu werden. Deren Vorschläge forderten eine Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten auf den sozialpädagogischen Bereich (Obdachlose, Fürsorgeerziehung, Heime der Offenen Tür u. ä.) und auf internationale Organisationen, die der Völkerverständigung dienen (Aktion Sühnezeichen u. ä.).

Durch den in § 1 angestrebten Einsatz bei Bahn und Post würden Ersatzdienstleistende auf regulären Arbeitsplätzen im öffentlichen Dienst eingesetzt. Die Formulierung des § 1 („soweit dort ... ein dringender, auf andere Weise nicht zu deckender Bedarf besteht") rechtfertigt die Annahme, daß der Einsatz immer dort erfolgen wird, wo wegen der geringen Bezahlung und/oder wegen schlechter Arbeitsbedingungen andere Arbeitskräfte nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. In der Praxis wird das bedeuten, daß Ersatzdienstleistende vom jeweiligen Arbeitgeber zu Lohndrückerei mißbraucht werden können. Die Dienstleistenden würden noch mehr als bisher im Pflegebereich durch ihren Einsatz Mißstände verschleiern helfen, da die Ursachen des dringenden Bedarfs an Arbeitskräften, die Frage, warum er auf andere Weise nicht zu decken ist, nicht mehr diskutiert werden müssen. Der Kampf der Gewerkschaften um soziale Besserstellung der Arbeitnehmer im öffentlichen Bereich würde auf unerträgliche Weise erschwert, da den Ersatzdienstleistenden zwar die Koalitionsfreiheit zugebilligt wird, nicht aber das Recht, in Konsequenz dieser Koalitionsfreiheit nötigenfalls mit dem gewerkschaftlichen Mittel des Streiks Forderungen nach besseren Arbeits- und Wohnbedingungen durchzusetzen. Daß diese Rechtlosstellung der Dienstleistenden nicht ohne Auswirkungen auf die Behandlung der regulären Arbeitskräfte bleiben würde, liegt auf der Hand.

Zudem können Ersatzdienstleistende auf Grund der Neuformulierung des § 1 EDG im Falle des Arbeitskampfes als Streikbrecher gegen ihre Kollegen eingesetzt werden. Würden sie sich gegen einen solchen Einsatz wehren, könnte mit dem neu — und sicherlich nicht zufällig! — geschaffenen Instrument der Doppelbestrafung gegen sie vorgegangen werden. Der Einwand der Gesetzesbegründung, die Tätigkeit der Kriegsdienstverweigerer müsse „arbeitsmarktpolitisch neutral bleiben", kann nicht überzeugen. Denn unter dieser Voraussetzung müßte ein Einsatz von Ersatzdienstleistenden überall dort unterbleiben, wo auf Grund schlechter Arbeits- und Lohnbedingungen ein Mangel an Arbeitskräften besteht, gerade also bei Bahn und Post. Im Gegensatz zum Postulat der arbeitsmarktpolitischen Neutralität besteht sogar die Möglichkeit, daß sich verschiedene Stellen der öffentlichen Verwaltung schon vorsorglich als Einsatzstelle für Ersatzdienstleistende anerkennen lassen, um aber erst im Falle eines Streiks Dienstleistende zur Aufrechterhaltung der Versorgung zu beschäftigen, d. h. an Knotenpunkten zusammenzuziehen. Durch diese Regelung schafft der Gesetzgeber für eine größere Arbeitnehmergruppe bereits in normalen Zeiten Zustände, wie sie für Notzeiten in der Notstandsgesetzgebung vorgesehen sind.

Der beabsichtigte Einsatz im „technischen Bereich" (eine Bestimmung, die allein wegen der Offenheit des Begriffs abgelehnt werden muß) macht eine zwangsweise Einberufung zu Organisationen der Territorialverteidigung, die zum Teil paramilitärischen Charakter haben, möglich. § 19 (3) der Novelle sieht vor: „Anregungen des Dienstpflichtigen, zu einer von ihm gewählten Dienststelle einberufen zu werden, kann entsprochen werden, wenn die dienstlichen Belange das zulassen." Im Einzelfall bedeutet das, daß der Ersatzdienstleistende sich

einer Einberufung zu Verbänden des zivilen Bevölkerungsschutzes u. ä. nicht widersetzen kann, da man ihn darauf verweisen wird, daß es sich hier um eine dem Allgemeinwohl dienende Tätigkeit im technischen Bereich handele und daß die „dienstlichen Belange" einen anderen Einsatz nicht zuließen. Im Gegensatz hierzu gibt § 14 der Novelle die Möglichkeit, durch freiwillige Verpflichtung im Zivilschutz vom Ersatzdienst freigestellt zu werden. Derjenige Kriegsdienstverweigerer, der zu einer Tätigkeit im Zivilschutz bereit ist, kann demgemäß von der Möglichkeit der zehnjährigen Verpflichtung nach § 14 Gebrauch machen. Die durch § 1 geschaffene Möglichkeit der zwangsweisen Einziehung jedoch intendiert eine Militarisierung des Ersatzdienstes, eine Verwischung in der Abgrenzung des Aufgabengebietes der Kriegsdienstverweigerer und der Soldaten. Hans Iven verwirklicht hier wiederum die Konzeption Helmut Schmidts, die eine Nivellierung des Unterschiedes zwischen Kriegsdienstverweigerern und Soldaten zugunsten einer allgemeinen Dienstpflicht vorsieht.

Eine vollkommen unzureichende Regelung ist in der vorgesehenen Einführung eines Beirates (§ 2a) zu sehen, der nach Zusammensetzung und Funktion hinter allem zurückbleibt, was in der Vergangenheit vorgeschlagen wurde. Der Verfasser hat in einem früheren Aufsatz [3]) die Mitbestimmungsvorschläge verschiedener Reformmodelle als scheindemokratisch bezeichnet, weil die vorgeschlagene Drittelparität (Staat, Trägerorganisationen, Dienstleistende) keine effektive Vertretung der Interessen der Ersatzdienstleistenden gewährleisten würde. Diese Vorschläge aber erweisen sich gegenüber dem Regierungsentwurf als fortschrittlich.

Der nach § 2a einzurichtende Beirat soll weder mit Anhörungs- noch mit Konsultationspflicht durch die zuständigen Behörden ausgestattet werden. Eine Repräsentation von Ersatzdienstleistenden ist nicht gewährleistet: „Der Beirat besteht aus 1) sechs Vertretern von Organisationen, die sich mit der Vertretung der Interessen der Kriegsdienstverweigerer befassen, 2) sechs Vertretern von als Dienststellen anerkannten Verwaltungen und von Verbänden der Dienststellen, 3) je einem Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, 4) je einem Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände." Den Gewerkschaften wird lediglich ein Vertreter eingeräumt, während die Arbeitgeberverbände durch einen eigenen Vertreter, aber auch schon durch die Vertreter der Trägerorganisationen repräsentiert sind. Ein Beirat könnte nur dann wirkungsvoll werden, wenn er von seiner Funktion her als Mitbestimmungsgremium konzipiert wäre, wenn weiterhin die Paritäten verschoben würden. So müßte eine Möglichkeit der direkten Delegation Ersatzdienstleistender vorgesehen werden, neben denen freilich Vertreter der Kriegsdienstverweigerer-Organisationen, der Kirchen und der Gewerkschaften berücksichtigt sein sollten. Er könnte von den Ersatzdienstleistenden jedoch erst dann als Mitbestimmungsorgan akzeptiert werden, wenn mindestens eine Halbparität eingeführt würde, wobei die genannten Vertreter durchaus einen Block bilden könnten.

Vor der Amtsübernahme Ivens sahen die Novellierungsvorschläge des Arbeitsministeriums den Wegfall der Strafbestimmungen bei eigenmächtiger Abwesenheit (Streik, Dienstverweigerung) gemäß § 52 vor. Stattdessen sollte eine Vorschrift eingeführt werden, wonach die Zeit der eigenmächtigen Abwesenheit an den Dienst angehangen (nachgedient) werden soll (§ 24 [5] der Novelle). Auf massives Drängen des Bundeswehrverbandes sieht die Novelle in ihrer jetzigen Form die ersatzlose Streichung des § 52 nicht mehr vor, wohl aber die Vorschrift des neuen § 24 (5), wonach Tage der Abwesenheit nachgedient wer-

[3]) Schwamborn, Vom Ersatzdienst zum Friedensdienst, a.a.O.

den müssen. Durch die Beibehaltung des aus dem Wehrstrafgesetz übernommenen Fahnenfluchtparagraphen und die gleichzeitige Hinzufügung der Längerdienungsklausel hat eine Verschärfung der Strafbestimmungen Eingang in die Novelle gefunden, die nicht widerspruchslos hingenommen werden kann und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen wohl kaum vereinbar ist. Daß dieselbe Regelung zugleich Eingang in das Wehrpflichtgesetz finden soll, kann nicht trösten. Die politische Absicht der Doppelbestrafung ist offenbar in der Furcht vor Streiks begründet, denen hiermit wirksamer begegnet werden soll, da auch Zeiten der Dienstverweigerung nachgedient werden müssen. Durch die Beibehaltung des Fahnenfluchtparagraphen ist erneut eine Gelegenheit vertan worden, den Ersatzdienst von militärischen Vorschriften zu befreien und zu eigenständigen, dem Wesen eines nichtmilitärischen Dienstes entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu finden.

Die Tendenz zur Entpolitisierung des Ersatzdienstes wird auch durch die erweiterte Möglichkeit zur Heimschlaferlaubnis, die die Novelle in § 19 (3) verklausuliert einführt, verstärkt. Schon in der Vergangenheit ließ sich beobachten, daß durch verstärkte Gewährung der Heimschlaferlaubnis der Versuch gemacht wird, die Ersatzdienstleistenden in der Dienststelle zu isolieren. Ersatzdienstleistende mit Heimschlaferlaubnis sind in der Regel schwerer für gemeinsame Aktionen zu gewinnen als ihre Kameraden, die in der Dienststelle schlafen. Der Ersatzdienst bekommt für sie den Anstrich eines gewöhnlichen Arbeitsverhältnisses. Eine Interessenverlagerung in der Freizeitgestaltung findet in der Regel nicht statt, da die privaten Bindungen, die in der Zeit vor Ableistung des Ersatzdienstes bestanden, uneingeschränkt beibehalten werden können. So mag die Gewährung der Heimschlaferlaubnis, gemessen an der Bequemlichkeit des einzelnen, einen Fortschritt darstellen. Politisch gesehen, erschwert sie eine Solidarisierung der Ersatzdienstleistenden und ist daher mit Skepsis zu betrachten.

IV

Der Regierungsentwurf enthält eine Reihe von Verbesserungen in Detailfragen, die der Objektivität halber nicht unerwähnt bleiben sollen.

Mit der Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf ein eigenes Bundesamt wird einer langjährigen Forderung der Kriegsdienstverweigerer Rechnung getragen. Der Ersatzdienst wird damit aus dem Aufgabenbereich des Bundesverwaltungsamtes, das mit seiner Durchführung sicherlich überfordert war, herausgenommen. Angesichts der Gesamttendenz der Novelle muß jedoch auch in dieser an und für sich begrüßenswerten Regelung die Gefahr gesehen werden, daß die angestrebte arbeitsdienstähnliche Organisierung des Ersatzdienstes durch eine gut ausgebaute Verwaltung effizienter vorangetrieben werden kann.

§ 35 (2) der Novelle strebt eine materielle Gleichstellung von Soldaten und Kriegsdienstverweigerern an. Während Ersatzdienstleistende gegenwärtig erst nach 12 Monaten die nächsthöhere Soldgruppe erreichen können, ist dies für Soldaten schon nach 6 Monaten im Rahmen der Beförderung möglich. Diese Diskrepanz soll beseitigt werden. Kritisch anzumerken ist hierbei, daß der Übergang in die nächsthöhere Soldstufe von „Eignung, Befähigung und Leistung" abhängig gemacht wird. Damit wird die Möglichkeit zur Disziplinierung politisch unliebsamer Dienstleistender durch Verweigerung der höheren Besoldung nicht ausgeschlossen.

Begrüßenswert ist die angestrebte Regelung nach § 24 (1): „Dienstpflichtige, die mit ihrem Einverständnis dafür vorgesehen sind, nach Abschluß ihrer beruflichen

Ausbildung besondere Aufgaben im Zivildienst zu erfüllen, leisten Zivildienst, der dem vollen Grundwehrdienst entspricht, bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres." In dieser Vorschrift ist die einzige Möglichkeit einer qualitativen Aufwertung des Ersatzdienstes zu sehen, die die Novelle einräumt.

V

Trotz dieser partiellen Verbesserungen, die zum Teil noch erhebliche Gefahren in sich bergen, muß der Entwurf in seiner Gesamttendenz abgelehnt werden. Die bisherige gesellschaftliche Isolation des ersatzdienstleistenden Kriegsdienstverweigerers soll beibehalten, ja verstärkt werden. Den Forderungen nach einem politisch relevanten Friedensdienst an gesellschaftlichen Brennpunkten begegnet der Entwurf mit einer Schaffung von Einsatzmöglichkeiten um jeden Preis, um die Befürchtungen des Verteidigungsministeriums auszuräumen, der Ersatzdienst könne ansonsten attraktiver sein als der Wehrdienst. Wer es ernst meint mit Entspannungspolitik, wer die Verträge von Moskau und Warschau auch mit Inhalt füllen will, der muß im eigenen Land die politische Möglichkeit zu einer Friedensarbeit schaffen. Die ständigen Beteuerungen Hans Ivens, daß die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr den absoluten Vorrang vor der Gewissensentscheidung des Kriegsdienstverweigerers habe, müssen die Beteuerungen der Bundesregierung, um Frieden und Völkerverständigung bemüht zu sein, ins Zwielicht rücken. Hier kommt die Novelle wiederum dem Konzept Helmut Schmidts zugute, der keine Bemühungen sichtbar werden läßt, die Rüstungsaufwendungen zu reduzieren und somit ein wirkliches Signal für den angeblich erstrebten Ausgleich mit dem Osten zu setzen.

Das Verteidigungsministerium sieht in der ständig wachsenden Zahl der Kriegsdienstverweigerer eine Beeinträchtigung für die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr. Hans Iven hat wiederholt erklärt, daß es seine Absicht ist, die Zahlen der Kriegsdienstverweigerer-Anträge zurückzudrängen. Diesem Ziel dient auch die vorgesehene Novellierung des Ersatzdienstgesetzes. Iven verweist im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verlängerung des Dienstes auf Frankreich: „Er betont aber in diesem Zusammenhang, daß es in Frankreich 1969 nur 61 Kriegsdienstverweigerer gegeben habe" [4]). In Frankreich ist der Ersatzdienst doppelt so lang wie der Wehrdienst. Die einzigen, die bisher auf dieses „Vorbild" verwiesen haben, waren der Bayern-Kurier und CDU-Rommerskirchen in seinen Deichbau-Plänen. Daß die französische Regelung vom Sozialdemokraten Hans Iven angestrebt ist, ist das absolute Novum in der Geschichte der Diskussion um Kriegsdienstverweigerung und Ersatzdienst; ein Tatbestand freilich, der den Standort des Verteidigungsministers und seiner Exponenten innerhalb der sozialliberalen Koalition sehr gut kennzeichnet.

Der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr dienen auch Schmidts Pläne zur „Abschaffung" des Anerkennungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer. Ohne Verfahren sollen freilich nur jene Verweigerer vom Wehrdienst freigestellt werden, die sich bis zur Musterung entschieden haben, nicht aber Wehrpflichtige, die einen Einberufungsbescheid erhalten haben, oder Soldaten. Hiermit soll die Konstanz der Truppenstärke gesichert werden, der Unsicherheitsfaktor Kriegsdienstverweigerung weitgehend ausgeschaltet werden. Bei Beibehaltung des Anerkennungsverfahrens für nur einen Teil der Antragsteller — eine Regelung, die übrigens verfassungswidrig wäre, da nach der Rechtsprechung jedermann jederzeit unter den gleichen Bedingungen verweigern kann! — ließen sich die Verfahren so gestalten, daß die Antragsteller nach langen Verhören

[4]) „Kölner Stadt-Anzeiger" vom 12. 11. 1970.

schließlich abgelehnt würden. Hiervon würde eine abschreckende Wirkung auf die Truppe ausgehen. Zu einem solchen Verfahren sind die Wehrersatzbehörden heute personell nicht in der Lage.

Die Schmidtschen Pläne im Hinblick auf das Anerkennungsverfahren macht sich auch Iven zu eigen. In der Vergangenheit hat er stets den Eindruck erweckt, als sollten die Neugestaltung des Ersatzdienstes und die Abschaffung des Verfahrens als Gesetzespaket behandelt werden. Von der Abschaffung ist heute nur noch propagandistisch die Rede. Die Ersatzdienstleistenden werden vertröstet, das Verfahren solle abgeschafft werden, wenn genügend Einsatzstellen vorhanden wären. Dies dürfte in absehbarer Zeit nicht der Fall sein, da die für 1969 vorgesehene Kapazitätserweiterung auf 6000 Dienstplätze bis heute noch nicht erreicht ist. Auch Ivens Beteuerungen, bei Bahn und Post stünden Plätze in nahezu unbegrenzter Anzahl zur Verfügung, erweisen sich als bewußte Fehlinformation der Öffentlichkeit. Am 1. Dezember 1970 hat Iven einer Delegation streikender Ersatzdienstleistender in Köln zugegeben, daß er für den gesamten Bereich bei Bahn und Post lediglich eine Zusicherung von 350 Plätzen hat. Die Koppelung von Zahl der Einsatzstellen und Abschaffung des Prüfungsverfahrens zeigt deutlich, daß an eine ersatzlose Streichung des Verfahrens nicht gedacht ist. So hat Hans Iven am 5. Dezember 1970 auf dem Landesparteitag der nordrhein-westfälischen SPD gegen einen Antrag gestimmt, der von der Bundesregierung die Abschaffung des Verfahrens forderte. Bei einer Diskussion in der Kölner Universität am 10. Dezember begründete Iven sein Votum, es sei erklärte Absicht der Regierung, das Verfahren abzuschaffen; deshalb seien solche Anträge überflüssig.

Die Pläne des Verteidigungsministeriums und auch Hans Iven zielen zunächst auf eine Eindämmung der Kriegsdienstverweigererzahlen durch die Änderung des Ersatzdienstgesetzes. Später soll dann einmal das Prüfungsverfahren durch einfachen Regierungserlaß für Wehrpflichtige, die bis zur Musterung verweigern, abgeschafft werden. Schmidt spricht in diesem Zusammenhang stets von „Wahlmöglichkeit". Eine Freistellung vom Wehrdienst auf Grund dieser Pläne würde für den Wehrpflichtigen nicht mehr die Wahrnehmung seines Grundrechtes der Kriegsdienstverweigerung bedeuten. Ausgehend von der Voraussetzung, daß alle männlichen Bürger einen Dienst zu leisten haben, hätte sich der Dienstpflichtige lediglich zu entscheiden, in welcher Organisation oder Institution er diesen Dienst ableisten will, ohne damit manifestieren zu können, daß er zugleich eine Gewissensentscheidung gegen einen bestimmten anderen Dienst getroffen hat.

Diese Konzeption einer allgemeinen Dienstpflicht will ein lückenloses System von militärischen Verbänden und technischen Zulieferer- oder Hilfsorganisationen verwirklichen, in dem jeder Wehrpflichtige erfaßt werden soll. Für einen konstruktiven Friedensdienst, alternativ zur Bundeswehr, hat dieses System keinen Platz. Es verkleinert den Freiheitsspielraum des einzelnen, ordnet ihn in ein System ein, dessen Zusammenhänge für ihn nicht mehr durchschaubar sind. Dieser Entwicklung zur Verwirklichung des autoritären Staates leistet die Novelle zum Ersatzdienstgesetz besonders auf Grund der Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten auf den technischen Bereich erheblichen Vorschub. Die gewerkschaftsfeindliche Auslegung des Gesetzes ist geeignet, den so konzipierten Ersatzdienst in unmittelbare Nähe eines Arbeitsdienstes zu rücken.

VI

Die hier beanstandeten Punkte sind von Hans Iven nachträglich in den novel-

lierungsreifen Entwurf des Arbeitsministeriums eingebracht worden. Sie werden sowohl von den Ersatzdienstleistenden wie auch von den betroffenen Organisationen (DGB, Kriegsdienstverweigerer-Organisationen, Kirchen) einhellig abgelehnt.

Mehr als je zuvor begann sich unmittelbar nach Bekanntwerden der Novellierungspläne der Widerstand von der Basis her zu organisieren. In immer stärkerem Maße wurde von den Ersatzdienstleistenden die Notwendigkeit der Selbstorganisation erkannt. Zugleich wurde klar, daß die Voraussetzungen der Selbstorganisation nur durch organisatorische Unterstützung durch bestehende Verbände geschaffen werden können, wobei die Autonomie der Ersatzdienstleistenden selbstverständlich gewahrt bleibt.

Die beiden großen Kriegsdienstverweigerer-Organisationen innerhalb der Bundesrepublik, die „Deutsche Friedensgesellschaft-Internationale der Kriegsdienstgegner" und der „Verband der Kriegsdienstverweigerer", haben bisher die Ersatzdienstleistenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt. Aber erst durch die Gewinnung eines neuen stärkeren Bündnispartners eröffnen sich Organisationsperspektiven, die über den konkreten Widerstand gegen die Novellierung des Ersatzdienstgesetzes hinausreichen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist in zunehmendem Maße bereit, die Ersatzdienstleistenden bei ihrer Selbstorganisation zu unterstützen [5]).

Die Tatsache, daß die Tarifposition der ÖTV durch den Einsatz von Ersatzdienstleistenden im sozialpflegerischen Bereich geschwächt wird, hat den DGB zu scharfen Protesten gegen den beabsichtigten Einsatz bei Bahn und Post veranlaßt. Die Unterstützung der Gewerkschaften macht jedoch nicht auf verbaler Ebene halt. In verschiedenen Kreisverbänden wird den Selbstorganisationsgremien der Ersatzdienstleistenden (in zunehmendem Maße werden „Landeszentralen", „Aktionszentren" und „Regionalzentralen" gegründet) der technische Apparat des DGB zur Verfügung gestellt. In einzelnen Fällen wird sogar finanzielle Hilfe zur Durchführung von Konferenzen gewährt.

Freilich wollen die Ersatzdienstleistenden nicht Trittbrettfahrer bei den Gewerkschaften sein. Zahlreiche Dienstleistende sind deshalb schon in der ÖTV organisiert. Über den Widerstand gegen die Gesetzesänderung hinaus ergeben sich heute schon von der politischen Arbeit der Kriegsdienstverweigerer in den Dienststellen her Gemeinsamkeiten mit der Arbeit der Gewerkschaften. Das sozialpolitische Engagement der Ersatzdienstleistenden, das sich bisher schon oft in der Aufdeckung von Mißständen auf dem Arbeitssektor und Versuchen zu ihrer Behebung geäußert hat, kann besonders in konfessionellen Einrichtungen dazu beitragen, eine beim Personal weitverbreitete antigewerkschaftliche Haltung abbauen zu helfen. Sowohl Gewerkschaften wie auch Ersatzdienstleistenden muß es also auf eine langfristige Zusammenarbeit ankommen, um in den einzelnen Einrichtungen eine breitere Basis zu schaffen, die sich nicht nur für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Ersatzdienstleistenden einsetzt, sondern alle regulären Arbeitskräfte in eine anzustrebende gewerkschaftliche Arbeit einzubeziehen bemüht ist. In Seminaren — ähnlich wie die Rüstzeiten der Kirchen — könnten die Probleme auf dem jeweiligen Arbeitssektor diskutiert und Arbeitsprogramme erarbeitet werden.

Es ergibt sich die Notwendigkeit, die Selbstorganisationsbemühungen der Ersatzdienstleistenden überregional zu koordinieren. Hier scheint ein Zusammengehen von Dienstleistenden, Gewerkschaften und Kriegsdienstverweigerer-Orga-

[5]) Vgl. Hermann Korte, Die Selbstorganisation der Ersatzdienstleistenden, in: „Blätter", Heft 10/70, S. 1060.

nisationen unerläßlich, da die Vertreter der Gewerkschaften und Verbände Organisationserfahrung mitbringen und im Gegensatz zu den Vertretern der Dienstleistenden, die zwangsläufig ziemlich häufig wechseln, eine unbedingt notwendige Konstante in der Organisation sicherstellen.

Hans Iven hat am 21. November 1970 in Frankfurt erklärt, er begrüße die Selbstorganisation der Ersatzdienstleistenden. Die Dienstleistenden — so Iven — sollten sich nach dem Vorbild des Bundeswehrverbandes organisieren. Diese mehrfach wiederholte Äußerung läßt befürchten, daß vom Arbeitsministerium (offen oder versteckt) ein Verband initiiert wird, dessen Führung beliebig zu manipulieren wäre und der sich als ständische Organisation oberflächlich für nebensächliche Belange der Ersatzdienstleistenden einsetzen würde, um damit die Tendenz zur Entpolitisierung des Ersatzdienstes zu verstärken. Angesichts der immer noch großen Isolation eines Teils der Dienstleistenden und angesichts deren mangelnder Informationsbasis würde ein solcher Verband mit spalterischer Tendenz die Selbstorganisation wesentlich erschweren.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, solchen Bestrebungen zuvorzukommen. Die Ersatzdienstleistenden müssen repräsentative Gremien schaffen und die Koordination auf Bundesebene ihren Delegierten und den Vertretern der mit ihnen zusammenarbeitenden Organisationen übertragen. Der Friedensdienst wird nicht durch die Novelle zum Ersatzdienstgesetz ermöglicht; er muß von den Ersatzdienstleistenden und ihren Bündnispartnern erkämpft und organisiert werden.

Zur Politik des Bundesgerichtshofs

Ideologische Hintergründe der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Demonstrationsprozessen

Von Helmut Schulze-Fielitz

In seinem am 8. Mai 1970 veröffentlichten Jahresbericht 1968/69 hat sich der Bundesgerichtshof gegen Kritik an seiner Rechtsprechung gewehrt. Unter Hinweis auf die legislativen Aufgaben des Parlaments und am (positiven) Beispiel des Laepple-Urteils [1]) hat er es abgelehnt, rechtspolitische Entscheidungen zu treffen [2]). Dieses verbale Postulat der Selbstbeschränkung ist nicht nur erstaun-

1) BGH vom 8. 8. 1969, BGHSt 23, 46 (Entscheidungssammlung des BGH in Strafsachen, Band 23, 46 ff.) — NJW (Neue Juristische Wochenschrift) 1969, 1770 — JZ (Juristenzeitung) 69, 637 — JuS (Juristische Schulung) 69, 590 — DÖV (Die öffentliche Verwaltung) 69, 681. Im folgenden Text, der auf einem Referat beruht, das der Verfasser im SS 1970 im verfassungs- und staatskirchenrechtlichen Seminar bei Prof. Peter Häberle (Marburg) gehalten hat, wird das Urteil stets nach der JZ zitiert.
Dem Urteil lag im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: Der wegen Landfriedensbruch, Aufruhr und Nötigung u. a. angeklagte Laepple hatte als Vorsitzender einer Kölner Vereinigung von Studenten und Schülern zu einem Sitzstreik aufgerufen, in dessen Verlauf als Protest gegen eine Fahrpreiserhöhung der örtlichen Verkehrsbetriebe der Straßenbahnverkehr an zwei Kreuzungen der Kölner Innenstadt blockiert werden sollte (und wurde). Den Freispruch des Landgerichts hob der Bundesgerichtshof auf.
2) Zit. nach Frankfurter Rundschau vom 9. Mai 1970.

lich, weil sich der BGH mitunter durchaus nicht gescheut hat, sogar contra legem rechtspolitisch zu entscheiden: Im Bereich des Zivilrechts denke man an die Geldentschädigung beim Allgemeinen Persönlichkeitsrecht, im Bereich des Strafrechts an die Rechtsprechung zum vorverlegten Staatsschutz (Paragraph 90 a a.F. StGB). Diese Forderung ist darüber hinaus auch gefährlich, gibt es doch gerade auch im Strafrecht wertausfüllungsbedürftige unbestimmte Rechtsbegriffe, die vom Richter im Einklang mit der Verfassung zu konkretisieren sind. Auf Tatbestandsebene (z. B. „grober Unfug", „Gewalt") wie bei Prüfung von Rechtswidrigkeit (besonders deutlich bei „offenen" Tatbeständen, aber z. B. auch bei „Wahrnehmung berechtigter Interessen"), Schuld und Strafmaß gehen notwendig unmittelbar wertende, und zwar gerade auch politisch wertende Überlegungen des Richters in das Urteil ein. Wenn man mit dem BGH solche Wertungen hinter begriffsjuristischen Fassaden zu verdecken sucht, ignoriert man politische Implikationen beim Judizieren und irrationalisiert letztlich die Rechtsprechung. Statt solche politischen Wertungen aufzudecken und das ihnen zugrundeliegende Vorverständnis rational zu erörtern, entzieht man sie wissenschaftlicher Diskussion, ohne zu erkennen, daß man ja auch damit eine rechtspolitische Entscheidung fällt. Die BGH-Selbstbeschränkung kann also immer nur eine scheinbare, notwendig verbale sein.

Im folgenden Text soll diese Behauptung anhand der Urteilsbegründung eben des Laepple-Urteils, das vom BGH als Beispiel gerade nicht-politischer Strafrechtsprechung angeführt wird, begründet und gezeigt werden, daß ein bestimmtes und fixierbares ideologisches Vorverständnis vom politisch-demokratischen Prozeß das an anderer Stelle kritisierte [3]) „rein rechtliche" Ergebnis entscheidend vorbestimmt [4]). Dabei soll auch kurz auf die veröffentlichten Urteile von Oberlandesgerichten [5]) eingegangen werden, zeigt sich doch, daß entgegen der Gegensätzlichkeit der unterinstanzlichen Urteile hinsichtlich der Reichweite des Demonstrationsrechts [6]) wie des Strafmaßes [7]) die höchstrichterliche Rechtsprechung in den sogenannten Demonstrationsstrafprozessen zu einer bemerkenswerten Einheitlichkeit der Auffassungen gelangt ist.

Zum Verhältnis von Recht und Politik allgemein

Die Einstellung der Bundesrichter zur Politik läßt sich zuallererst an ihren direkten Äußerungen zu politischen Prozessen in Staat und Gesellschaft ablesen. So heißt es in der Urteilsbegründung: „Die Strafkammer geht davon aus, daß der Rat der Stadt Köln von Rechts wegen gehalten gewesen sei, die Interessenvertreter auch in angemessener Weise zu hören, ehe er seine Zustimmung zu neuen,

3) K. Tiedemann, Bemerkungen zur Rechtsprechung in den sog. Demonstrationsprozessen, JZ 69, 717 ff.; R. Eilsberger, Die Kölner Straßenbahnblockade — BGH NJW 69, 1772, JuS 70, 164 ff.; S. Ott, Anmerkung zum BGH-Urteil vom 8. 8. 1969, NJW 69, 2023 f.

4) Daß der Senat strafrechtlich auch anders hätte entscheiden können, ist unzweifelhaft (vgl. 3). Durch die neue, durch einseitige historische Auslegungsmethode hervorgezauberte und selbst dann noch fragwürdige These, die Gewaltanwendung in § 240 I StGB sei für die Rechtswidrigkeit „praktisch indiziell" (JZ 69, 639), umgeht er die Rechtswidrigkeitsprüfung und damit die Notwendigkeit, auf die Demonstrationsfreiheit und die Stellung sozial schwacher Minderheiten in der Demokratie allgemein einzugehen. Gerade diese Prüfung aber war maßgeblich für das entgegengesetzte Urteil der Vorinstanz. Indem er zugleich ohne Begründung entscheidet, daß Verkehrsbehinderung als Ziel und Zweck der Demonstration eo ipso unfriedlich im Sinne des Art. 8 GG ist und sich damit in Gegensatz zur weitaus herrschenden Meinung der verfassungsrechtlichen Literatur (Nachweise bei Eilsberger a.a.O., S. 168, 32) setzt, die unter „friedlich" nur gewalttätige oder aufrührerische bzw. darauf angelegte Versammlungen ausgeschlossen sieht — und gerade diese Tatbestandsmerkmale hätte der BGH selbst vorher (S. 638 f.) verneint —, konstruiert er die Rechtsausführungen einseitig auf das offensichtlich vorher politisch festgelegte Ergebnis hin.

5) BayObLG vom 26. 11. 1968, JZ 69, 207; BayObLG v. 14. 4. 1969, JZ 69, 472; OLG Stuttgart v. 9. 7. 1969, NJW 69, 1543; OLG Stuttgart v. 6. 8. 1969, JZ 69, 669 f.; OLG Karlsruhe v. 27. 8. 1969, NJW 70, 64; OLG Celle v. 21. 10. 1969, NJW 70, 206; OLG Frankfurt v. 22. 10. 1969, KritJ (Kritische Justiz) 1970, 103, OLG Köln v. 7. 1. 1970, NJW 70, 260.

6) Vgl. einerseits AG Bremen v. 22. 4. 1968, JZ 69, 79; AG Esslingen v. 22. 10. 1968, JZ 68, 800; AG Frankfurt/M. v. 30. 10. 1968, JZ 69, 200; LG Köln v. 31. 10. 1968, JZ 69, 80; andererseits AG München v. 7. 6. 1968, KritJ 68, 73; AG Frankfurt/M. v. 27. 9. 1969, DRiZ (Deutsche Richter-Zeitung) 69, 87; AG Frankfurt/M. v. 4. 10. 1968, KritJ 68, 180; AG Göttingen v. 4. 11. 1968, DriZ 69, 89. — Zu dieser Diskrepanz H. Rottleuthner, Klassenjustiz?, KritJ 69, 1 ff.

7) Dazu A. Skriver, Gerechte Sühne oder Einschüchterung?, ZRP (Zeitschrift für Rechtspolitik) 68, 33 ff.; M. Kriele, Politische Funktionalisierung des Rechts?, ZRP 69, 145 f.

NAGEL

Reiseführer für hohe Ansprüche

«Der weltbekannte Verlag untertreibt mit der Bezeichnung, die er seinen Länderbüchern gibt. Was der Benutzer hier in die Hand bekommt, ist weit mehr als der übliche Touristenfreund, nämlich eine komplette Volks- und Landeskunde.

Eine allgemeine Einführung unterrichtet zunächst in mehreren Kapiteln über geographische Beschaffenheit, Geschichte, Bevölkerung, Kunst, Literatur, Religion, Brauchtum und Wirtschaft des Landes.

Es folgt die Einzelbeschreibung der Städte und Gebiete mit Ausflugs- und Besichtigungsvorschlägen und einer Fülle größtenteils farbigen Kartenmaterials.

Das letzte Drittel vermittelt dem Reisenden praktische Hinweise über alles irgend Wissenswerte zur Meisterung seines Unternehmens und darüber hinaus ein Verzeichnis der wichtigsten fremdsprachlichen Ausdrücke und Redewendungen.

In gedrängter Form und einem handlichen, vortrefflich gedruckten Buch besitzt man so eine kleine Enzyklopädie des Landes, das man bereist oder studieren will.»

DAS PARLAMENT

NAGELS ENZYKLOPÄDIEREISEFÜHRER sind durch jede Buchhandlung zu beziehen. Katalog kostenlos.

NAGEL VERLAG 8 MÜNCHEN 21

die Studenten erheblich mehr belastenden Fragen erteilte. Schon dieser Ausgangspunkt ist verfehlt. Eine Rechtspflicht zum Gehör besteht von Verfassungs wegen nur im gerichtlichen Verfahren (Art. 103 Abs. 1 GG; BayVerfGHE 18, 140, 152) und im übrigen nur, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist. Ein verfassungsmäßiges Recht des Bürgers oder irgendeiner Organisation, von sämtlichen öffentlichen Stellen und Behörden vor jeglicher Maßnahme gehört zu werden, die den Einzelnen oder die seine Interessen wahrnehmende Organisation in diesen Interessen berührt, existiert nicht und kann auch gar nicht wünschbar sein, weil dadurch (639/640) die Tätigkeit der Organe von Gesetzgebung und Verwaltung schon allein im Hinblick auf die Schwierigkeit einer Ermittlung des oder der berufenen Adressaten in ganz unerträglicher Weise erschwert und, was entscheidend ist, zum Nachteil des Ganzen behindert würde. Eine Anhörung solcher Art kann vielmehr immer nur eine Frage des politischen Taktes oder der politischen Klugheit sein. Sie wird oft im Sinne jenes freien Austausches von Meinungen und Gegenmeinungen liegen, der der Willensbildung im demokratischen Staat sein besonderes Gepräge gibt und in aller Regel auch dem Ausgleich von Gegensätzen und der Vermeidung von Härten, damit aber dem öffentlichen Frieden dienlich ist. Sie wird mitunter aber auch im öffentlichen Interesse um des Ansehens der von der Mehrheitsentscheidung des Volkes getragenen Organe willen zu meiden sein, wenn das Verlangen nach ihr sich in ungehörigen Formen kundtut, insbesondere mit der Ankündigung von Druckmitteln begleitet ist. Ob so oder so verfahren wird und welche Folgen es hat, liegt jedenfalls ausschließlich im politischen Bereich und ist kein Gegenstand öffentlich-rechtlicher Verpflichtung" [8]).

Für diese Ausführungen durchgängig kennzeichnend ist eine bemerkenswert distanzierte Auffassung vom politischen Prozeß, die dessen Kampf- oder Konfliktcharakter mißtrauisch gegenübersteht. Das „öffentliche Interesse" (Wer bestimmt es?), das „Ganze", das „Ansehen der von der Mehrheitsentscheidung des Volkes getragenen Organe", der „öffentliche Frieden" werden gegen „ungehörige Formen", „Druckmittel" des politischen Kampfes oder bereits deren Ankündigung ausgespielt. Kategorien bürgerlichen Wohlverhaltens (Takt, gehörige Form) werden zur Beschreibung politischer Sachverhalte herangezogen und gesehen im Kontext des „freien Austausches von Meinung und Gegenmeinung", eine papierne, lehrbuchhafte Demokratieidylle angedeutet, von der mindestens zweifelhaft ist, ob sie den Konfliktcharakter der Demokratie zutreffend beschreibt und ob hier nicht Dahrendorfs These von der Sehnsucht nach Synthese als Kennzeichen deutscher Staatsmythologie bestätigt wird [9]).

Dahinter steht letztlich ein formales und unpolitisches Ordnungsdenken, das sich auch darin zeigt, liberaler Theorie getreu Recht gegen Politik auszuspielen und beide Sphären zu trennen. So wird bei der Prüfung der „Rechtspflicht zum Gehör" — „rein rechtlich" im Ergebnis wohl unanfechtbar — versucht, den tagespolitischen Meinungskampf um die Fahrpreiserhöhungen in pflichtbegründende Rechtsnormen zu gießen, ohne daß auf qualitative Gesichtspunkte eingegangen würde: Mit dem abstrakten Hinweis, daß nicht jeder Bürger von sämtlichen öffentlichen Stellen bei jeglicher Maßnahme vorher gehört werden kann, ist das Problem des Minderheitenschutzes von sozial Schwachen im demokratischen Staat wohl kaum erschöpfend behandelt, allenfalls ad absurdum geführt [10]). Noch deutlicher und bestätigt wird dieses formale Ordnungsdenken später: Ein-

8) BGH JZ 69, 639 f. — Hier wie bei folgenden Zitaten Hervorhebungen vom Verfasser.
9) Dahrendorf, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, 1965, bes. S. 225 ff.
10) Vgl. die vom politischen Vor-Verständnis her ganz anderen Vorstellungen der Vorinstanz, LG Köln JZ 69, 82 linke Spalte.

mal dort [11]), wo die Unfriedlichkeit der Demonstration u. a. damit begründet wird, „daß die Aktion nur dort stattfinden sollte, wo die KVG [12]) über eigene, von der Straße getrennte Bahnkörper verfügte, also nicht an einer Stelle, die dem Gemeingebrauch gewidmet ist", zum anderen dort, wo die Nichtanmeldung der Demonstration gemäß Paragraph 14 VersG, obwohl deren Planung der Polizei bekannt war, unter Hinweis auf das „Wesen des Ungehorsamstatbestandes" gerügt wird mit dem folgenden Vergleich (!) [13]): „Unrecht ist hier das Unterbleiben der Anmeldung schlechthin. So bleibt, um ein weiteres Beispiel anzuführen, die Verletzung der Meldepflicht des Arztes nach Paragraph 12 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten immer auch dann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Paragraph 27 dieses Gesetzes, wenn das Gesundheitsamt auf anderem Wege von dem zu meldenden Sachverhalt erfahren hat."

Wer so argumentiert, steht wohl nicht nur einem etatistischen Staatsverständnis nicht fern, für das Gehorsam und die „Selbstzucht des Bürgers im Raume staatlichen Befehlens" über alles geht [14]). Für den muß von vornherein der politische Tageskampf bei der Vorformung des politischen Willens im Prozeß der öffentlichen Meinungsbildung suspekt sein — zumal, wenn man zum Demonstrieren auf die Straße geht („Druck der Straße"!). Das wird auch an anderer Stelle recht deutlich [15]): „Endlich muß die Auffassung der Strafkammer schon an ihrer Unverträglichkeit mit dem demokratischen Prinzip im allgemeinen und seiner Ausgestaltung im Sinne der repräsentativen Demokratie durch das Grundgesetz im besonderen scheitern. Personenverbänden so wenig wie einzelnen kann die Mitsprache in öffentlichen Angelegenheiten mit anderen Mitteln als denen der Werbung, Überzeugung und Überredung gestattet sein. Entscheidungen in solchen Angelegenheiten müssen frei von gewaltsamer Einwirkung in den Händen der Organe liegen, die durch Verfassung und Gesetz dazu legitimiert und durch Mehrheitsentscheidungen des Volkes auf der Grundlage von geordneten, gegen Mißbrauch abgesicherten Wahlen und Abstimmungen berufen sind. Die Anerkennung eines Demonstrationsrechts in dem von der Strafkammer angenommenen Ausmaß liefe auf die Legalisierung eines von militanten Minderheiten geübten Terrors hinaus, welcher mit der auf dem Mehrheitsprinzip fußenden demokratischen Verfassung, letztlich aber auch als Verstoß gegen das Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung schlechthin unverträglich ist."

Diese vom Topos der formal gesicherten Ordnung her denkende Betrachtungsweise mit ihrer kaum verhohlenen Abneigung gegen jedes „ungeordnete" Politisieren, ja gegen politisch-kämpferischen Konflikt überhaupt findet sich ebenfalls in den Urteilen der Oberlandesgerichte, wenn etwa störende Anti-Notstands-Sprechchöre bei einer Vereidigung von Bundeswehrpflichtigen (eine „im Einklang mit der Verfassung stehende, feierliche Veranstaltung") als „grober Unfug" nach Paragraph 360 I Nr. 11 StGB bestraft werden, also als „ein Verhalten, das sich bewußt nicht in die für das gedeihliche Zusammenleben der jeweiligen Rechtsgemeinschaft erforderliche Ordnung einfügt", wobei auf den „billig denkenden Bürger" abzustellen ist [16]).

11) BGH JZ 69, 640 rechts oben.
12) Kölner Verkehrs-Gesellschaft.
13) JZ 69, 640 rechts unten. Die Vorinstanz war zum entgegengesetzten Ergebnis gekommen.
14) Vgl. Herb. Krüger, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. 1966, S. 505, bes. auch S. 960 ff.
15) JZ 69, 640 rechts oben.
16) OLG Karlsruhe NJW 70, 64 f. — Im Gegensatz zu anderen revisionsinstanzlichen Urteilen, bei denen psychologische Voreingenommenheiten der Richter bei der Ermittlung des Sachverhalts (Tatfragen) aus der Natur der Rechts-Revision nicht ermittelt werden können, zeigt sich hier schon bei der Beschreibung des Sachverhalts die Mentalität der Richter in der Sprache: Den „Bürgern" und „zahlreichen Gästen" (3000 an der Zahl) als „an der Feier Beteiligten" und deren „Unwillen" werden die „Gruppe von 40 überwiegend jugendlichen Personen" (unter ihnen die beiden Angeklagten), ein „Student", die „Demonstranten", eine „Gruppe von ca. 15 Demon-

Anders als im BGH-Urteil sind aber direkte Äußerungen zum politischen Prozeß noch seltener; vielmehr stecken diese hinter „rein rechtlicher" Argumentation und leugnen die Bedeutung des Politischen für die Rechtsfindung. Jedoch: Wenn z. B. ein Grundrechtsmißbrauch angenommen wird, sobald ein Demonstrationsverhalten „ohne Sachzwang in die Freiheitsrechte eingreift" [17]), wenn der Senat „keinen einleuchtenden Grund (sieht)" [18]), den Begriff der Gewalttätigkeiten gegen Personen enger auszulegen als das RG oder, entgegen der Vorinstanz, einfach tautologisch entscheidet, daß eine Verlagsblockade notwendig unfriedlich im Sinne des Art. 8 GG ist [19]), dann geht dort doch wohl die politische (negative) Wertung notwendig implizit mit ein, auch wenn Anliegen und Bedeutung der Demonstrationen nicht unmittelbar gewürdigt werden.

Wenn das OLG Celle theoretisch die politische Enthaltsamkeit in den Urteilsbegründungen nahezu aller OLGe mit dem Hinweis begründet [20]), der Richter dürfe das gesellschaftspolitische Anliegen der Demonstranten nicht bei seiner Wertung der Rechtmäßigkeit des Handelns berücksichtigen, weil dann die je individuelle Wertung des Richters zu verhängnisvoller Willkür führen müsse [21]), so ist damit das Problem verschoben (und haarscharf am Wesentlichen vorbeiargumentiert).

Denninger hat nämlich im Zusammenhang mit der Frage polizeilichen Einschreitens gegen Demonstranten treffend darauf hingewiesen [22]), daß das Grundgesetz seiner Intention nach die Dynamik sozialen Wandels in rechtliche und evolutionäre Bahnen lenke und die Verwirklichung der demokratischen Rechtsordnung demzufolge stets neu aufgegeben sei. Das beinhalte die Möglichkeit eines stetigen Wandels von Wertvorstellungen in der Gesellschaft, der aber dann verfassungswidrig verhindert werde, wenn neue Wertvorstellungen, die vorläufig notwendig nur von Minderheiten getragen sein können [23]), direkt oder indirekt im Namen geltender Wert- und Ordnungsvorstellungen in zu restriktiver Weise in ihren Entfaltungschancen behindert würden. Die Polizei müsse deshalb insoweit politisch urteilen und handeln.

Dies gilt aber nicht nur für die Auslegung der polizeilichen Generalklausel, sondern auch für Entscheidungen durch Gerichte, insbesondere soweit sie politische Sachverhalte und Grundrechtsfragen betreffen [24]). Wenn sich daher die höchsten Gerichte auf die „reinen Rechtsfragen" zurückziehen, handeln sie insoweit — wenn auch subjektiv unreflektiert— politisch, als sie, in Denningers Terminologie, „die demokratische Funktion des status constituens" [25]) nicht richtig anerkennen. Nur eine in diesem Sinne politische Erörterung des Demonstrationsrechts in der Demokratie und seiner fallbezogenen Reichweite, die in fast allen Gerichtsurteilen fehlt, könnte der Verfassung gerecht werden und die Urteile

---

stranten" etc. gegenübergestellt, diesen also mehr oder weniger unbewußt die (Staats)bürgerqualität abgesprochen.

17) BayObLG JZ 69, 473 links unten. — Wer wertet nach welchen Kriterien, wann ein Sachzwang und damit kein Grundrechtsmißbrauch vorliegt? Vgl. die kritische Urteilsanmerkung von E. Schwark, NJW 69, 1495 f.

18) BayObLG JZ 69, 473 rechts Mitte.

19) OLG Stuttgart NJW 69, 1543.

20) OLG Celle NJW 70, 207; vgl. die Kritische Urteilsanmerkung von A. Kreuzer, NJW 70, 670.

21) So die allgemeine Schrifttumsmeinung (Gleichheitssatz!).

22) E. Denninger, Polizei in der freiheitlichen Demokratie, 1968, S. 33 ff.; ders., Polizei und demokratische Politik, JZ 70, 145 ff. (147 ff.); kurz zusammenfassend: Ders., Zwölf Thesen zur Demonstrationsfreiheit, DRiZ 69, 70 ff.

23) Auch der scheinbar vordergründige Interessenstreit um Straßenbahntarife trägt doch grundsätzlichen Charakter hinsichtlich des Umfangs des grundgesetzlichen Sozialstaatsauftrags, sei es in Köln, sei es — deutlicher — bei Hannovers Aktion „Roter Punkt".

24) Dem kommt in der Literatur am ehesten die von der h. M. abgelehnte Auffassung von H. Janknecht, Verfassungs- und strafrechtliche Fragen zu „Sitzstreiks", GA (Goltdammers Archiv) 1969, 33 ff. nahe, der im Hinblick auf § 240 I, II StGB auf die Sozialadäquanz abstellt und demzufolge „der Richter — wenn ihm auch nach Art. 3 Abs. 3 GG verwehrt ist, Meinungen abzuwägen — Grund und Anlaß der Demonstration in Betracht ziehen und danach die Sozialadäquanz des von den Demonstranten gewählten Mittels prüfen (muß)" (S. 37). — vgl. auch S. Ott, Das Recht auf freie Demonstration, 2. Aufl. 1969, S. 115 f.

25) Denninger, a.a.O., JZ 70, 149.

rationaler gestalten. Einzig dem 1. Strafsenat des OLG Frankfurt ist dieses bisher mindestens ansatzweise gelungen [26]): Seine Erörterungen zur Entstehungsgeschichte der einschlägigen antidemokratischen Strafbestimmungen und deren Bedeutungswandel unter dem Grundgesetz heben sich deutlich von allen anderen OLG-Urteilen ab. Zwangsläufig kommt das Urteil auch strafrechtlich zu einem anderen (und richtigeren) Resultat als die Vorinstanz [27]).

Freilich gehen solche Überlegungen von einem Demokratieverständnis aus, das nicht zufällig dem des BGH nicht entspricht.

Zum Demokratieverständnis

Schon die anfangs zitierte Urteilspassage [28]) etwa widerspricht einer Vorstellung vom für die freiheitliche Demokratie lebensnotwendigen, „verfassungsrechtlich umhegten politischen Raum, in welchem um die Ausmittlung dessen, was als Konkretion des ‚gemeinen Wohles' Gesetz werden soll, erst noch gerungen wird" [29]). Wird dort doch unter „politischen Takt" rubriziert, was Demokratie — was immer man darunter im einzelnen verstehen mag — zentral ausmacht: die Öffentlichkeit des politischen Entscheidungsprozesses unter nicht nur nachträglicher kommunikativer Teilnahme der Aktivbürgerschaft, der gegenüber politische Entscheidungsträger sich verbindlich und rational auszuweisen haben.

Dahinter steht zunächst jenes liberale Trennungsdenken des 19. Jahrhunderts mit seiner „Neigung, das Öffentliche in das bloß Soziologische, in die ‚Gesellschaft' abzuschieben, es also nicht oder nur widerstrebend zum Gegenstand des ‚eigentlich' Juristischen zu machen" [30]). Der tendenzielle Realismus dieser juristischen Bestätigung dessen, was Habermas' realsoziologische Analyse „Öffentlichkeit als staatsrechtliche Fiktion" nennt [31]), macht die normative Falschheit dieser BGH-Beurteilung nicht richtiger [32]). Denn will man wie der BGH in Verkennung des auch durch höchstrichterliche Dezision nicht mehr rückgängig zu machenden Prozesses der Verschränkung von Staat und Gesellschaft, öffentlicher und privater Sphäre [33]) Öffentlichkeit als die zentrale demokratische Kategorie um der durch sie verursachten „Behinderung" der Organe von Gesetzgebung und Verwaltung willen aus dem Verfassungsrecht eliminieren — und damit doch zugleich auch den Demokratieanspruch —, gefährdet man nicht nur die normative Kraft der Verfassung als öffentlichen Prozeß [34]): Es ist zugleich der Versuch, ein anachronistisches Staatsverständnis zu restaurieren [35]), das den Staat sich als starke Kraft autoritär über die Gesellschaft erheben läßt, und einen in diesem Gemeinwesen bereits erreichten Zustand der politischen und sozialen Demokratisierung rückgängig zu machen. Damit aber wäre wieder einmal Agnolis Involutionsthese bestätigt [36]) wie Fetschers formale Definition von „rechtsradikal" erfüllt [37]). Mag solche Interpretation übertrieben erscheinen, so

---

26) OLG Frankfurt, KritJ 70, 103.
27) Wie in den anderen Urteilen fehlt aber auch hier eine Erörterung etwa solcher Fragen, inwieweit auch die politischen Motive und Ziele der Beteiligten für die Entscheidung (und nicht nur des Strafmaßes) heranzuziehen sind oder ob und wie sich die Interpretationsherrschaft der Richter im Prozeß rationaler gestalten läßt. — Vgl. dazu Denninger, a.a.O., JZ 70, 149, und Rottleuthner, a.a.O., S. 24 f.
28) Vgl. oben S. xx.
29) Denninger, a.a.O., DriZ 69, 71.
30) P. Häberle, Öffentlichkeit und Verfassung, ZfP (Zeitschrift für Politik) 1969, 273 ff. (275).
31) J. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 4. Aufl. 1969, S. 275 ff.
32) Nur eine hier nicht mögliche Untersuchung der materiellen Ursachen des demokratischen Öffentlichkeitsdefizits, nicht aber eine Kritik von idealistischen staatstheoretischen Ansprüchen aus könnte diesem sinnvoll nachgehen: „Die ‚Idee' blamierte sich immer, soweit sie von dem ‚Interesse' verschieden war" (Marx).
33) Vgl. Habermas, Strukturwandel, a.a.O., S. 157 ff., und H. Ehmke, „Staat" und „Gesellschaft" als verfassungstheoretisches Problem (1962), in: Ders., Politik der praktischen Vernunft, 1969, S. 38 ff.
34) Häberle, Öffentlichkeit, a.a.O., S. 287.
35) Zu solchen Bestrebungen von Staatsrechtlern Carl Schmitt'scher Provenienz vgl. Chr. Krockow, Staatsideologie oder demokratisches Bewußtsein, PVS (Politische Vierteljahresschrift) 1965, 118 ff.
36) J. Agnoli/P. Brückner, Transformation der Demokratie, 1968, S. 10 f.
37) I. Fetscher, Rechtes und rechtsradikales Denken in der Bundesrepublik, in: I. Fetscher, H. Grebing u. a., Rechtsradikalismus, 1967, S. 13.

könnte sie doch mögliche Gefahren bezeichnen. Zumindest aber weist sie auf ein Vorverständnis hin, das dem Demonstrationsrecht als spezifischem Recht im Bereich der politischen Öffentlichkeit wohl kaum eine im Rahmen eines demokratischen Staates angemessene Bewertung zukommen lassen kann.

Dahinter steht weiter eine Auffassung von Demokratie, die deren ursprüngliche Intention — Abbau der Herrschaft von Menschen über Menschen — ignoriert, „Demokratie als Herrschaftsordnung" [38]) begreift und objektiv einem autoritären Staatsverständnis entgegenkommt, obwohl sie paradoxerweise ausgerechnet auch von den schärfsten Kritikern des liberalen Trennungsdenkens vertreten wird [39]).

Unter Aufnahme der für das angelsächsische Demokratieverständnis neuerer Zeit grundlegenden Konkurrenztheorie J. Schumpeters [40]) wird Demokratie dabei verstanden als rechtlich geregelte Methode zur Bestellung des regierenden Herrschaftspersonals nach dem Mehrheitsprinzip, die gegenüber anderen Methoden den Vorteil hat, daß die Herrschaft am Staatsvolk legitimiert und Herrschaft auf Zeit, d. h. revisibel ist. Im Vordergrund stehen als zentrale Kategorien „Regierung" und „Repräsentation". Demokratie meint hier Herrschaft für das Volk, nicht des Volkes. Dem zugrunde liegt die Vorstellung des angelsächsischen „government"-Verständnisses [41]): Der Staat wird nicht so sehr im Hinblick auf seine Herrschafts-, sondern mehr auf seine besonderen Führungs-, Koordinierungs- und Lenkungsfunktionen hin betrachtet. Den Entscheidungsträgern in Regierung und Parlament ist ihr Amt durch Wahl auf Zeit anvertraut („trust"-Gedanke) [42]). Deshalb kommt dem Gedanken der Repräsentation und dem freien Mandat besondere Bedeutung zu, wie überhaupt alle Wahlentscheidungen grundsätzlich nur personale Entscheidungen sein sollen [43]). Die Verbindung von Herrschenden und Beherrschten vollzieht sich nur indirekt über die „repräsentative Öffentlichkeit" [44]). Betont werden das von der Parlamentsmehrheit feststellbare Gemeinwohl („empirischer Demokratiebegriff"), zustimmender Konsens der Beherrschten, Politik als Suche der berufenen und verantwortungsbewußten Mandatsträger nach dem gemeinen Besten. Bezeichnenderweise wird dabei expressis verbis auf die „älteren — vorabsolutistischen, vorrousseauistischen — politischen Theorien" zurückgegriffen [45]), nicht aber auf die Ideen der bürgerlichen Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts. Konsequent wird jenes Verständnis von repräsentativer Demokratie als das dem Bonner Grundgesetz zugrundeliegende Bild ausgegeben [46]).

Diese in aller Kürze skizzierte, von liberaler Ideologie geprägte Demokratievorstellung (mit allen ihren noch zu erörternden Implikationen) scheint auch deutlich in den schon zitierten Ausführungen des BGH [47]) durch, wenn betont die „von der Mehrheitsentscheidung des Volkes getragenen Organe" gegen politischen Druck von unten gestellt, also die Unabhängigkeit der herrschenden Entschei-

38) So der programmatische Titel des Buches von M. Hättich, 1967.
39) Vgl. neben den schon erwähnten Arbeiten von Ehmke und Hättich zum folgenden aus der unübersehbaren Literatur: K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. 1969, S. 52 ff.; U. Scheuner, Das repräsentative Prinzip in der modernen Demokratie, in: H. Rausch (Hrsg.), Zur Theorie und Geschichte der Repräsentation und Repräsentativverfassung, 1968, S. 386 ff.; ders., Das Parlamentarische Regierungssystem in der Bundesrepublik, in: Th. Stammen (Hrsg.), Strukturwandel der modernen Regierung, 1967, S. 296 ff.; sowie die Aufsatzsammlungen von W. Hennis, Politik als praktische Wissenschaft, 1968, pass. und E. Fraenkel, Deutschland und die westlichen Demokratien, 2. Aufl. 1968, pass. — In der soeben erschienenen 4. Aufl. seines Lehrbuches ist Hesse von einigen Auffassungen der Vorauflagen abgerückt, indem er deutlicher die berechtigte Anteilnahme abweichender sozialer Minderheiten am demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß akzentuiert, vgl. S. 55, 63.
40) J. Schumpeter, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 2. Aufl. 1950.
41) Ehmke, a.a.O., S. 61 f., und Hennis, a.a.O., S. 19 ff.
42) Hennis, a.a.O., S. 48 ff.
43) Scheuner, in: Rausch (Hrsg.), a.a.O., S. 386 ff.
44) Zu diesem Begriff Hennis, a.a.O., S. 133 ff.
45) Hennis, a.a.O., S. 49; vgl. aber schon H. Heller, Allgemeine Staatslehre (1934), 4. Aufl. 1970, S. 117.
46) Scheuner, in: Stammen (Hrsg.), a.a.O., S. 296 ff.
47) Vgl. oben.

dungsträger von den Beherrschten herausgestellt werden, oder wenn später als mit der grundgesetzlichen Ausgestaltung des demokratischen Prinzips im Sinne der repräsentativen Demokratie unvereinbar erklärt wird, daß die durch Mehrheitsentscheidungen des Volkes „berufenen" Organe anders als durch „Werbung, Überzeugung und Überredung", also etwa durch „gewaltsame Einwirkung" beeinflußt entscheiden.

Vor dem Hintergrund der allseits beschworenen [48]) kleinen „militanten Minderheit" und ihrem „Terror", der dann mit einer typischen Grundfigur konservativer Rhetorik („Wo kämen wie dahin!") verstärkend ausgemalt wird [49]), mag man dem auf den ersten Blick zustimmen. Und doch hat der BGH die entscheidende Frage gar nicht erst erörtert: Konkret geht es nämlich nur um die Frage, ob politische Massendemonstrationen bewußt den Straßenverkehr für kürzere Zeit behindern dürfen, allgemeiner: wie weit der Druck demokratischer Öffentlichkeit gegen Repräsentationsorgane gehen darf. Indem der Senat nahezu unbegründet vorher [50]) und von vornherein eine solche Blockade als gewaltsam und unfriedlich verworfen hat, ohne nach Funktion und Bedeutung des Demonstrationsrechts in der Demokratie zu fragen, interpretiert er nicht nur die Reichweite der Grundrechte im Lichte der Strafgesetze statt die Strafgesetze im Lichte der Grundrechte und ihrer jeweiligen Bedeutung [51]), sondern er weist von vornherein [52]) wertend dem Demonstrationsrecht eine untergeordnete Bedeutung zu und spielt einseitig den Gedanken der liberalen Repräsentation gegen den der demokratischen Willensbildung von unten aus, ganz im Sinne der eben skizzierten Demokratietheorie. Bezeichnenderweise beschäftigt sich das ganze Urteil nicht ein einziges Mal positiv mit dem Recht auf freie Demonstration, sondern immer nur negativ mit alledem, was nicht unter das Demonstrationsrecht fallen könne.

Diese Überbetonung der Repräsentationsorgane zu Lasten öffentlicher politischer Diskussion und Meinungsbeeinflussung von gewählten Organen, die sich beim BGH mit dem oben dargelegten staatsorientierten Ordnungsdenken verbindet, macht deren antidemokratische Funktion unmittelbar deutlich: Wie historisch nach den bürgerlichen Revolutionen der repräsentative Gedanke und das mit diesem verbundene freie Mandat „als apologetische Befestigung der bürgerlichen Gesellschaft gegen eine Demokratisierung des Parlamentarismus intendiert" [53]) war, so sind auch die heute in Politologie und Staatsrechtslehre vordringenden neueren Repräsentationsideologien Ausdruck konservativen Abwehrkampfes gegen eine Demokratisierung der Gesellschaft und adäquate Theorien für die relative Entpolitisierung der Wählermassen [54]) und die Oligarchisierung des politischen Entscheidungsprozesses [55]). Der BGH urteilt und handelt deshalb

48) O. Negt (Politik und Gewalt, in: Neue Kritik, 9. Jg., Nr. 47, Mai 1968, S. 10 ff.) weist treffend auf die „Blutlinie der Unterdrückung von Minderheiten in Deutschland" (S. 14) hin, die mißtrauisch machen muß gegenüber der neuerdings häufigeren Wiederholung solcher Sentenzen, wie sie auch der BGH für nötig erachtet. „Die Konstruktion einer manipulierenden Minderheit innerhalb der Studentenbewegung hat zudem eine wichtige Entlastungsfunktion für die Ideologie der tatsächlich herrschenden Eliten. Indem Dutschke und andere zu Blanquisten gestempelt werden, welche die Diktatur einer elitären Minderheit von Berufsrevolutionären erstreben, wird die bloße Identifikation mit der ‚demokratischen Mitte', mit den bestehenden Institutionen und Regeln, zur ausreichenden Legitimation demokratischen Verhaltens" (S. 15).

49) Dem Senat mag seine gesamte vorherige Begründung selbst unzureichend vorgekommen sein, wenn er spekulativ Folgen ausmalen muß, um die es konkret nicht geht und die auch keineswegs durch die Auffassung des LG Köln gedeckt sind.

50) BGH JZ 69, 640 links unten.

51) Zu diesem Wechselverhältnis BVerfGE 7, 198 ff. (208 f.) (Lüth-Urteil).

52) Wie ja auch schon in der anfangs zitierten Passage mehrere Absätze zuvor sichtbar wird, wo schon die „Ankündigung von Druckmitteln" in „ungehörigen Formen" als mit dem „Ansehen" der Entscheidungsorgane unvereinbar abgelehnt wird.

53) P. Badura, Erläuterungen zu Art. 38 GG (Zweitbearbeitung 1966), in: Bonner Kommentar, 1950 ff., Rdn. 10.

54) Diese begrüßt etwa R. Dahrendorf, Für eine Erneuerung der Demokratie in der Bundesrepublik, 1968, S. 34 f., weil „die Rolle der Öffentlichkeit, die das Grundgesetz will und deren Fehlen viele beklagen, für den politischen Prozeß einer modernen freien Gesellschaft gar nicht nötig, ja nicht einmal sinnvoll ist." Deutlicher kann man Verfassungsfeindlichkeit kaum noch formulieren.

55) Vgl. Agnoli/Brückner, a.a.O., S. 25 ff., 55 ff.

insoweit eminent politisch, als er mit solcher Demokratieauffassung den öffentlichen politischen Prozeß objektiv zu behindern sucht und letztlich leugnet, daß „freiheitliche Demokratie nicht allein von der alle vier Jahre wiederholten Ja- oder Neinsage zu ausformulierten Parteiprogrammen leben (kann), sondern mannigfaltige Schauplätze ständiger öffentlicher Kritik (braucht)" [56]).

Darüber hinaus impliziert eine solche Vorstellung gleichermaßen einen anthropologischen Pessimismus hinsichtlich der „Masse", der zu großer Anteilnahme des Staatsvolkes am öffentlichen Entscheidungsprozeß mißtrauisch gegenübersteht, weil die Masse nun einmal nicht regieren, sondern allenfalls „Ja"oder „Nein" sagen könne, und eine Auffassung von einer „herausgehobenen" repräsentativen Führungselite, die der Idee der Volkssouveränität tendenziell widerspricht [57]). Schließlich wird Demokratie vor allem unter dem Aspekt des „Funktionierens" betrachtet; so betont ja auch der BGH ausdrücklich, die Tätigkeit der Staatsorgane werde „in ganz unerträglicher Weise erschwert und, was entscheidend ist, zum Nachteil des Ganzen behindert", wenn man eine rechtliche Verpflichtung der Organe von Gesetzgebung und Verwaltung zur vorherigen Anhörung der Entscheidungsunterworfenen annehme. Deshalb könne diese auch gar nicht wünschbar sein [59]). Letztlich lugt hier jene technokratische Ideologie des Sachzwanges Schelskyscher Provenienz hervor [60]), derzufolge Demokratie in der hochindustrialisierten Massengesellschaft dysfunktional und zum Absterben verurteilt sei, weil im technischen Zeitalter Problemlösungen sich aus der Sache heraus ergäben und an die Stelle eines politischen Volkswillens die Sachgesetzlichkeit trete [61]).

Äußert sich der erkennende Senat des BGH direkt zum Wesen der Demokratie, wenn auch einseitig, so geht von den Oberlandesgerichten nur das oben schon als bemerkenswerte Ausnahme hervorgehobene Urteil des OLG Frankfurt auf das demokratische Prinzip allgemein ein und diskutiert es im Rahmen seiner Überlegungen zur Demonstrationsfreiheit nach dem Grundgesetz. In allen anderen Urteilen ist davon überhaupt nicht [62]) oder nur oberflächlich in einem einzigen Nebensatz die Rede. Statt dessen wird um so mehr von den Grenzen der Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit gesprochen. Verfassungstheoretisch ausgedrückt: Bei der Interpretation der Reichweite des Demonstrationsrechts wird immer nur vom Einzelgrundrecht bzw. seinen Grenzen, also von Art. 5 II und 8 II GG her argumentiert, nicht aber Art. 20 I und 21 I 1 GG berücksichtigt. Wenn aber an zwei Stellen doch auf das Demokratieprinzip direkt eingegangen wird, so leerformelhaft, ohne wirkliche inhaltliche Bestimmung. Wenn etwa zur Vorinstanz ausgeführt wird [63]): „Auch nach der Auffassung des Senats

---

[56]) Denninger, Demonstrationsfreiheit + Polizeigewalt, ZRP 68, 42 ff. (44). Der BGH muß deshalb auch verkennen, daß gerade das „Defizit an institutionalisierten Elementen unmittelbarer, identitärer Demokratie im Verfassungssystem des Bonner Grundgesetzes" (Denninger, a.a.O., DRiZ 69, 71) ursächlich für die Demonstrations-Renaissance in der BRD ist, wie selbst ein Repräsentationstheoretiker wie Fraenkel, a.a.O., S. 107, betont.

[57]) Auch der vom BGH angeführte Verfassungsrichter W. Zeidler, Außerparlamentarische Bewegungen, Demonstrationsrecht und Widerstand, Beilage B 10/69 zur Wochenzeitung „Das Parlament" v. 8. 3. 1969, S. 3 ff. (S. 9), stellt in typischer Weise ab auf „elementare Wesensgesetzlichkeiten der menschlichen Natur . . ., die mit biologischer Notwendigkeit zur Bildung hierarchischer Strukturen führt." Mit ähnlicher Begründung, d. h. gesellschaftlich Bedingtes zum biologischen Naturgesetz erhebend, hat schon Aristoteles behauptet, es gebe „von Natur aus" Menschen und Sklaven.

[59]) Solche ausdrücklichen rechtspolitischen Äußerungen machen besonders deutlich, daß und wie richterliche Wertungen Urteile entscheidend bestimmen.

[60]) Vgl. auch die schon oben erwähnte, von obrigkeitsstaatlichem Denken getragene Devise „in dubio contra libertatem" des BayObLG JZ 69, 473 links unten, derzufolge Demonstrationsverhalten nur bei „Sachzwang" in Freiheitsrechte anderer eingreifen dürfe.

[61]) Der einzige wissenschaftliche Aufsatz, auf den vom BGH hinsichtlich des Demonstrationsrechts hingewiesen wird, formuliert solche Vorstellungen sehr deutlich, vgl. Zeidler, a.a.O., S. 5.

[62]) OLG Stuttgart NJW 69, 1543; OLG Karlsruhe NJW 70, 64; BayObLG JZ 69, 207, und JZ 69, 473. — Bei OLG Köln NJW 70, 261, wird nur kurz ausgeführt, daß eine Demonstration mit dem Ziel, „die Auslieferung einer weitverbreiteten Tageszeitung an einem besonders verkaufsgünstigen (!) Tage (Ostersonntag) zu verhindern", die „freiheitliche Ordnung des Rechtsstaates" untergrabe. Es wird also nicht vom „demokratischen" oder „sozialen" Rechtsstaat gesprochen — nomen est omen.

[63]) So die Äußerung zum Demokratieprinzip bei OLG Stuttgart JZ 69, 669.

kann kein Zweifel bestehen, daß das Demonstrationsrecht, und zwar gerade im demokratischen Staat, dort seine Grenze finden muß, wo die Rechte unbeteiligter Dritter verletzt werden", so ist dies, abgesehen vom demokratietheoretischen Defizit, obendrein schlicht falsch, weil damit das Demonstrationsrecht, das häufig unvermeidlich die Rechte Dritter verletzen muß (fließender Verkehr!), in seinem Wesensgehalt verletzt wäre. — Auch die andere Stelle in einem OLG-Urteil geht auf eine inhaltliche Diskussion des Demokratieprinzips nicht ein, sondern geht wie der BGH von vornherein vom Gewaltbegriff aus [64]). Außer in diesen beiden Fällen sucht man in allen veröffentlichten OLG-Urteilen bis auf das des OLG Frankfurt nach dem Wort „Demokratie" oder „demokratisch" vergeblich. Das sagt zwar zunächst nichts über die Richtigkeit ihrer Rechtsausführungen aus, wohl aber über ihr formales Verständnis vom demokratischen Prinzip, das deshalb noch fragwürdiger ist, als es im Gegensatz zum BGH völlig unreflektiert in die Urteilsbegründungen eingeht.

Eine ausdrückliche Kritik solcher Vorstellungen kann hier nicht ausgeführt werden, zumal sie in den größeren Zusammenhang der involutionären Entwicklung der Gegenwart einzuordnen wäre, in dem diese Rechtsprechung ein Mosaiksteinchen darstellt [65]). Immerhin ist ein kurzer Vergleich mit der Auffassung von Demokratie angebracht, den das Bundesverfassungsgericht seiner Rechtsprechung zugrundegelegt hat und von dessen Verständnis der BGH abzuweichen scheint [66]).

Eine Abweichung läßt sich zwar nicht feststellen, soweit auch das BVerfG gelegentlich Staat und Gesellschaft in dem erwähnten liberalen Trennungsdenken gegenüberstellt [67]), aber doch im Hinblick auf die Stellung des Bürgers in der Demokratie. Denn immer wieder hat es betont, daß sich die öffentliche Meinungsbildung „unter Mitbeteiligung aller lebendigen Kräfte nach dem Maße ihres tatsächlichen Gewichts und Einflusses vollziehen" [68]) müsse und neben den Parteien „auch die einzelnen Bürger und vor allem Verbände, Gruppen und Vereinigungen auf den Prozeß der Meinungs- und Willensbildung (einwirken)" [69]). Auch die die Rechtsprechung des BVerfGs prägende Parteienstaatstheorie von Leibholz geht von der conditio sine qua non einer aktiven Teilnahme der Bürger beim Willensbildungsprozeß besonders innerhalb der Parteien aus, gerade auch während der Zeit zwischen den Wahlen [70]). Die Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit und ihrer „schlechthin konstituierenden" Bedeutung für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung — denn sie „ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist" — [71]) bestätigt dieses Bild, hat doch das BVerfG sogar strafbare Handlungen (Beleidigung) als (durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung im Rahmen des Paragraph 193 StGB) gerechtfertigt angesehen [72]). Diese Rechtsprechung scheint also durchaus mehr als die zitierten Strafgerichte auf Öffentlichkeit, auf Demokratie „von unten" abzustellen, von der sie als notwendiger Voraussetzung ausgeht.

---

64) OLG Celle NJW 70, 207: demonstrative Gewalttätigkeiten verletzten „die Gleichheit der Chancen bei dem für das Funktionieren der freiheitlichen Demokratie unerläßlichen Prozeß der Meinungsbildung" und widersprächen dessen Sinn.
65) Kennzeichnend ist ja nach der Analyse von Agnoli/Brückner, a.a.O., S. 11, für diesen Prozeß, „daß (er) sich nicht gegen die alten Verfassungsnormen und -formen durchsetzen will, sondern tendenziell sich ihrer zu bedienen versucht".
66) Dazu auch Ott, Urteilsanmerkungen, a.a.O., S. 2023 f. Allerdings müssen alle Analysen der früheren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unsicher bleiben angesichts der neueren konservativen („pragmatischeren") Grundtendenzen seiner Entscheidungen.
67) Vgl. BVerfGE 8, 104 ff. (113); BVerfGE 20, 56 ff. (98 ff.).
68) BVerfGE 8, 115.
69) BVerfGE 20, 114.
70) G. Leibholz, Strukturprobleme der modernen Demokratie, 3. Aufl. 1967, S. 78 ff. (S. 129 ff.).
71) BVerfGE 7, 208.
72) BVerfGE 12, 113 ff.

Zur Reichweite des Demonstrationsrechts

Die Haltung des BGH zur Frage der von der Vorinstanz gebilligten viertelstündigen Verkehrsblockade kann nach dem dargelegten formalen, etatistischen Ordnungsdenken und der dieses ergänzenden Demokratieauffassung kaum noch zweifelhaft sein [73]): „Die Anerkennung eines solchen Demonstrationsrechts ... ist abwegig. Niemand ist berechtigt, tätlich in die Rechte anderer einzugreifen, insbesondere Gewalt zu üben, um auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen und eigenen Interessen oder Auffassungen Geltung zu verschaffen. Der von der Verfassung gewährte weitere Spielraum für die Auseinandersetzung mit Worten (Nachweise ...) duldet keine Erweiterung auf tätliches Verhalten. Andererseits kann sich daraus, daß mehrere oder viele einzelne zu gemeinsamer Aktion zusammentreten, kein qualitativer Umschlag im Sinne weiter gehender Berechtigungen ergeben. Der Demonstrant besitzt im Vergleich zum einzelnen, der für seine Meinung eintritt oder protestiert, keine Vorrechte, sondern hat wie jeder andere dabei die allgemeinen Gesetze zu achten. Auch der Hinweis darauf, daß das vom Grundgesetz in Art. 8 allen Deutschen gewährleistete Grundrecht, sich friedlich und ohne Waffen auch unter freiem Himmel zu versammeln, notwendigerweise das Eintreten von Verkehrsbehinderungen einschließe, eröffnet keine andere Betrachtungsweise. Aus dem Recht zu friedlicher Versammlung kann kein Recht zu unfriedlicher Versammlung hergeleitet werden. In welchem Maße Verkehrsbehinderungen hinzuzunehmen sind, die sich als Nebenfolge einer friedlichen Demonstration ergeben, hat der Senat nicht zu entscheiden. Hier ist die Verkehrsbehinderung gerade zum Ziel und Zweck einer öffentlichen Aktion gemacht worden, die damit einen unfriedlichen Charakter gewonnen hat und nicht mehr der Garantie des Art. 8 Abs. 1 teilhaftig sein kann."

Diese schriftliche Urteilsbegründung umschreibt rechtlich die politische Intention des BGH-Senats, wie sie von seinem Präsidenten Baldus in dessen (sonst nicht üblicher) Vorrede zur mündlichen Urteilsverkündung noch deutlicher formuliert wurde [74]): „Der Senat denkt nicht daran — wie offenbar von ihm erwartet worden war —, Ausschreitungen bei Demonstrationen mit dem Etikett der Rechtsstaatlichkeit zu versehen. Er ist auch nicht bereit, ein Sonderrecht für die Studenten zu schaffen."

Für den (irrationalen) Affekt der Bundesrichter gegen politisches Verhalten mit Druckmitteln im Grenzbereich der Legalität, wie er schon in anderem Zusammenhang deutlich wurde, sprechen als Indizien: einmal die unsachliche Verstärkung durch diese oben zitierte [75]) Passage vom Terror einer militanten Minderheit; ferner die fehlende Begründung von der Unfriedlichkeit solcher Verkehrsblockade — denn es ist ein Zirkelschluß und reicht als Begründung wohl nicht aus, die Unfriedlichkeit der Demonstration aus der Verkehrsbehinderung zu folgern, diese aber für unzulässig zu halten, weil sie eine unfriedliche Demonstration darstelle [76]) —; sodann die abstrakte, alle Differenzierungen tunlichst meidende Gedankenführung zur „Gewalt", wo konkret am Fall zu argumentieren wäre [77]); schließlich das Fehlen jeglicher Auseinandersetzung mit der so umfangreichen Literatur zum Demonstrationsrecht [78]). Dahinter mögen sich persönliche

73) BGH JZ 69, 640 links unten.
74) Dies gelte selbst für eine Verkehrsblockade von nur einer Minute, Frankfurter Rundschau vom 9. 8. 1969, zit. nach Eilsberger, a.a.O., S. 165. — Kritisch zu diesem „Durchschlagen aller Rationalitätssicherungen": H. Ridder, Über Minima Rationalia des Judizierens, ZRP 69, 217 ff. (218).
75) Vgl. oben.
76) Ott, Urteilsanmerkung, a.a.O., S. 2024.
77) Zumal in den vorherigen Ausführungen zum Gewaltbegriff der §§ 115, 114 und 125 StGB (JZ 69, 637 f.) den Angeklagten ausdrücklich bestätigt wurde, daß sie sich nicht aggressiv verhalten hätten.
78) Neben dem schon erwähnten Aufsatz von Zeidler, a.a.O., sind in dem gesamten Urteil nur der StGB-Kommentar von Olshausen, 12. Aufl. 1942 (!) und, wenn auch nur hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Frist-

Lebenserfahrungen der in der Regel wohl älteren Bundesrichter ebenso verbergen wie das Bemühen, Lehren aus der deutschen Geschichte zu ziehen — wenn auch wohl nur scheinbar richtige [79]). Dies zeigt auch der Beitrag eines (allerdings nicht dem BGH angehörenden) Bundesrichters zu diesem Thema an [80]): „In einem Volk, dessen Demokratie vor nicht allzu langer Zeit vor dem totalitären Machtanspruch einer radikalen Bewegung kapituliert hat und die Folgen noch nicht vergessen haben sollte, scheinen mir ein klarer Blick und ein empfindlicher Sinn dafür vonnöten zu sein, wann es um Meinungsfreiheit und wann es in ihrem Zeichen in Wirklichkeit um die Ausübung von Meinungszwang und Schlimmeres geht."

Es kann hier nicht um die Frage der immanentrechtlichen Begründung und die strafrechtlichen Einzelfragen des Urteils gehen, sondern nur um den politisch-ideologischen Hintergrund, der diese Entscheidung rechtlich präjudiziert [81]). Die zentralen zu diskutierenden Stichworte dabei sind: Öffentlichkeit, Pluralismus und Gewalt.

Pluralistische Öffentlichkeit

Öffentlichkeit macht, gerade auch nach liberalem Selbstverständnis, die zentrale Kategorie von Demokratie aus. Ihrem Anspruch nach kristallisiert sich im freien Kampf der Meinungen in der Gesellschaft das optimale, vernünftige, am Wohle aller orientierte Gesamtinteresse heraus, ähnlich wie sich auf dem ökonomischen Markt die Interessen aller über den Tausch der Güter zum Wohle aller vermitteln sollen. Während aber der Wandel zum Monopolkapitalismus, von jener neoliberalen Nachkriegsphase in der BRD abgesehen, diese liberale Ideologie als anachronistisch entlarvte, weil der freie Markt z. B. ohne Kartellgesetzgebung, staatliche Subventionen und mannigfache Eingriffe in den Wirtschaftskreislauf schlicht nicht funktionieren würde und Sozialmächte (Monopole und Oligopole) solche Wirtschaftspolitik gleichermaßen erfordern wie bestimmen [82]), hält sich hinsichtlich des Meinungsmarktes weiter die Ideologie vom freien, „rein geistigen Kampf der Meinungen" aufrecht, insbesondere auch in der staatsrechtlichen Literatur [83]). Wie der BGH betonen auch die OLG-Urteile im Anschluß an das BVerfG [84]) einhellig diesen rein geistigen, d. h. machtfreien Charakter des Meinungskampfes [85]), und zwar teilweise so restriktiv, daß die Blockade einer Zeitungsdruckerei bereits begrifflich nicht mehr als Meinungsäußerung im Sinne des Art. 5 GG anerkannt wird, weil erst Journalisten solche Aktionen zu einer „verständlichen Meinung" artikulieren müßten [86]). Besonders wird in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die „Umkehrwirkung" der Grundrechte die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit betont, sich „zwangsweise" ein Auditorium zu verschaffen, insbesondere durch jede Art von „Gewalt" (negative Versammlungs- bzw. Informationsfreiheit) [87]).

bestimmung in § 14 VersG (Anmeldepflicht), der Aufsatz von J. Frowein, Versammlungsfreiheit und Versammlungsrecht, NJW 69, 1081 ff. erwähnt. Der Senat wollte, Baldus zufolge, ja auch gar keine Auseinandersetzung — Indiz für einen „gewollten Irrationalismus".

79) Ridder, a.a.O., S. 218 (2) fragt treffend, ob die Justiz „in der Lage wäre, hypothetisch über eine Demonstration zu entscheiden, die am 29. Januar 1933 ‚illegal' den Straßenbahnverkehr ‚für eine einzige Minute' lahmgelegt hätte, um auf die Folgen einer ‚legalen' Ernennung Hitlers zum Reichskanzler hinzuweisen?"

80) K. Schweiger, „Fortbewegungs-" gegen Meinungsfreiheit?, JZ 70, 214; vgl. dazu die Entgegnung von K. Tiedemann, Apo-kalyptische Meinungsfreiheit?, JZ 70, 319.

81) Vgl. Anm. 4.

82) Hinsichtlich der BRD: J. Huffschmid, Die Politik des Kapitals, 1969.

83) Wie schon H. Ridder ganz auf die „rein geistige Wirkung" der Meinungsäußerung abstellt (H. R., Meinungsfreiheit, in: Neumann/Nipperdey/Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte, Band II, 1954, S. 243 ff., 282), so die gesamte Literatur, vgl. Herzog in: Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 1968, Rdn. 59 ff. zu Art. 5 GG.

84) Z. B. BVerfGE 12, 125 (mwN); bestätigt in BVerfGE 25, 256 ff. (Blinkfuer-Entscheidung).

85) Z. B. OLG Stuttgart NJW 69, 1543 und OLG Karlsruhe NJW 70, 65.

86) So — wohl unhaltbar, weil Meinungen nicht nur verbal, sondern auch gestisch artikulierbar sind — OLG Celle NJW 70, 207.

87) Z. B. OLG Celle NJW 70, 207; BayObLG JZ 69, 473; OLG Köln NJW 70, 261.

Fragwürdig an solcher Argumentation ist nicht nur die extrem liberalistische Interpretation der Grundrechte, die der Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit des Menschenbildes nach dem GG zu widersprechen scheint, das nicht das eines isolierten Individuums ist [88]). Hier wird vor allem geleugnet, was schon Hermann Heller hervorhob, daß nämlich Meinungen und Meinungsäußerungen immer gesellschaftlich und politisch durch herrschaftliche Mittel erzwungen werden: „In allen Zeiten kommt aber die Abgabe von Meinungsäußerungen zustande durch Drohung, Kauf und Überredung, also durch gesellschaftliche, ökonomische und intellektuelle Überlegenheit des einen über den anderen" [89]). Es wird ohne historisches Bewußtsein, liberaler Ideologie getreu, einfach übersehen, daß mit dem Strukturwandel der Öffentlichkeit Teile des staatlichen Gewaltmonopols auf gesellschaftliche Institutionen delegiert worden sind, ohne daß freilich deren faktische Gewalt überhaupt noch als Gewalt empfunden wird [90]). Das Problem Springer ist doch nur ein Symptom dafür, daß der Meinungskampf im demokratischen Staat faktisch eben nicht mehr durch „jenen freien Austausch von Meinung und Gegenmeinung" charakterisiert werden kann, wie der BGH meint [91]), allenthalben wird Macht und Gewalt auf den einzelnen ausgeübt — „Gewalt" allerdings nicht im Sinne jenes gewalttätigen Individualterrors, der im Bewußtsein der höchsten Richter, historisch durchaus erklärlich, dominiert. Jener unendlich komplexe Prozeß der durch Art. 5 ebenfalls geschützten Bildung der öffentlichen Meinung als den demokratischen Staat konstituierende, einheitsbildende Grundlage [92]) wird durch oligarchische Sozialmächte, vorab über die Massenmedien, gewaltig präformiert.

Untrennbar mit dem öffentlichen Meinungskampf im demokratischen Staat verbunden ist als Voraussetzung, jedenfalls der liberalen Ideologie nach, eine pluralistische Organisation der Gesellschaft [93]). Das für die Situation in den liberalen Demokratien kennzeichnende Diktum, es bedürfe, „pointiert ausgedrückt, heute weniger der Kritik eines vorhandenen als vielmehr der Kritik des fehlenden Pluralismus" [94]), verweist darauf, daß die ungleichgewichtigen sozioökonomischen Machtverhältnisse, die die Pluralität der Meinungen zur formalen degradieren, das der Rechtsprechung und dem Verfassungsrecht zugrundeliegende Öffentlichkeitsmodell in der Verfassungswirklichkeit zu einer theoretischen Fiktion machen [95]). Meinungsfreiheit wird damit zur faktisch beliebigen und unverbindlichen (wirkungslosen), wie sie dem Charakter der Meinungsäußerungsfreiheit als Prinzip für den Aufbau der Gesellschaft mit seiner Suche nach dem Objektiven, der Wahrheit widerspricht [96]). Folglich kann eine formale Grundrechtsgleichheit aller Meinungsträger im demokratischen Prozeß nur faktisch bestehende, in ökonomischer Ungleichheit begründete [97]) Ungleichheit der Meinungsfreiheit bestätigen und verstärken. Notwendig wäre daher eine vertiefte Besinnung auf die Grundrechte als Schutz für sozial schwache Minderheiten, ihre qualitative Betrachtung [98]) — sozial Mächtige brauchen schließlich nicht zu demon-

88) Z. B. BVerfGE 4, 15 f.
89) H. Heller, Staatslehre, a.a.O., S. 178.
90) O. Negt, Das Ende des Liberalismus, in: A. Blatter (Hrsg.), Was heißt „liberal"?, 1969, S. 45 ff. (48 ff.).
91) Vgl. oben.
92) Heller, Staatslehre, a.a.O., S. 173 ff.
93) Vgl. auch BVerfGE 12, 125.
94) H. Kohl, Pluralismuskritik in der Bundesrepublik, Beilage B 12/70 zur Wochenzeitung „Das Parlament" vom 21. 3. 70, S. 3 ff. (40). — Eine eingehende Pluralismusdiskussion ist hier nicht möglich.
95) Habermas, Strukturwandel, a.a.O., S. 199 ff.
96) So schon K. Rothenbücher, Das Recht auf freie Meinungsäußerung, VVDStRL 4 (1928)) S. 6 ff. (11).
97) Schon H. Marcuse, Der Kampf gegen den Liberalismus in der totalitären Staatsauffassung (1934), in: Kultur und Gesellschaft, Band 1, 1965, S. 17 ff. (32) hat darauf hingewiesen, daß infolge der Einheit der ökonomischen Basis der Liberalismus den total-autoritären Staat als seine eigene Vollendung auf einer fortgeschrittenen Stufe der Entwicklung erzeugt habe.
98) Ein solcher Ansatz hinsichtlich Meinungsfreiheit und Pressekonzentration bei E. Küchenhoff, Besondere Schranken der Pressefreiheit von Großverlegern?, ZRP 70, 49 f.

strieren. Deshalb wäre eine Berufung der OLGe auf die Blinkfuer-Entscheidung des BVerfGs [99]) zur Bekräftigung der These, daß nicht-geistige, dort also wirtschaftliche Machtmittel zur Durchsetzung einer Meinung nicht mit Art. 5 I GG vereinbar seien [100]), dahingehend zu modifizieren, daß das nur dort gilt, wo von sozial Übermächtigen gegen Minderheiten derartiger Druck ausgeübt wird, nicht aber im umgekehrten Fall, zumal wo jene nicht-geistigen Machtmittel in lächerlichem Mißverhältnis zum angegriffenen Objekt stehen. Zulässige Reichweite solcher Machtmittel wäre dann von der Rechtsprechung im konkreten Einzelfall zu bestimmen. Gerade wenn man wie das BVerfG entscheidend auf die Gleichheit der Chancen beim Prozeß der Meinungsbildung abstellt [101]), wäre im Falle der Demonstrationen dieser Gedanke fruchtbar zu machen, allerdings damit auch die Ideologie der „rein geistigen" Wirkung zu modifizieren. Ähnlich der für die Berufsfreiheit entwickelten Stufentheorie [102]) wäre die Reichweite des Grundrechtsschutzes um so weitgehender anzusetzen, je geringer die soziologisch zu bestimmende Meinungsmacht der Grundrechtsausübenden ist [103]).

Diese Relativierung der Grundrechte aus Art. 5 und die damit verbundene Gefahr nachlassender Rechtssicherheit und geringerer Positivität der Verfassung, wie sie aber bei vielen anderen Lösungen des BVerfGs ebenso auftauchen, weil sie beim dynamischen Charakter von Gesellschaft und Rechtsordnung unvermeidlich sind, soll nicht verkannt werden. Gleichwohl bleibt die Kehrseite zu beachten: wie im Namen formaler Gleichheit die materielle Ungleichheit zunimmt und tendenziell die pluralistische Öffentlichkeit aufhebt [104]).

Zur Gewaltauffassung

Doch selbst wenn man solche Konsequenzen nicht zu ziehen bereit ist, eröffnet selbst ein rein formales Verfassungsverständnis die Möglichkeit, dem Demonstrationsrecht eine größere Reichweite zukommen zu lassen, als es BGH und OLGe für richtig halten [105]). Dabei muß man sich allerdings von dem undifferenzierten, affektiv besetzten Gewaltverständnis lösen, wie es die Ausführungen des BGH kennzeichnet [106]): werden dort doch Gewalt, Zwang, Macht und Druck wahllos durcheinandergemengt.

99) BVerfGE 25, 256 ff. — JZ 69, 466 ff.
100) OLG Celle NJW 70, 207; OLG Stuttgart NJW 69, 1543.
101) BVerfG JZ 69, 467.
102) BVerfGE 7, 377 f. (Apotheken-Urteil).
103) Hier beginnen freilich die „Schwierigkeiten" für den „unpolitischen" Juristen. So verdeckt etwa der für die zivilrechtliche Deliktshaftung entwickelte, hier entsprechend heranzuziehende Lösungsvorschlag von U. Diederichsen/P. Marburger, Die Haftung für Demonstrationsschäden, NJW 70, 777 ff. (781) die politische Problematik, wenn er u. a. auf die „allgemeine, staatsbürgerlich-politische Bedeutung" des Anliegens der Demonstranten abstellt. Danach sei z. B. die Kölner Verkehrsblockade unzulässig gewesen — angesichts der politisch-sozialstaatlichen Brisanz der Forderungen nach dem Nulltarif eine sehr fragwürdige politische Folgerung. Wenn man schon (immerhin!) die Notwendigkeit einer politischen Wertung auch im Zivilrecht endlich anerkennt, muß man konsequenterweise nicht nur formal, sondern auch materiell politisch werten, um das politische Vor-Urteil möglichst rational offenzulegen. Gleiches gilt für die anderen dort im Anschluß an F. J. Säcker, Wahrnehmung legitimer politischer Interessen und Deliktsrecht, ZRP 69, 60 ff., entwickelten Kriterien. — Vgl. dazu auch R. Wiethölter, Zur politischen Funktion des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, KritJ 70, 121 ff., besonders 134 ff.
104) Wenn W. Hennis (Verfassung und Verfassungswirklichkeit, 1968, S. 34 f., Anm. 74) solches Ausspielen materieller gegen formale Verfassungsprinzipien im Namen emanzipatorischer Vernunft als „reiner Carl Schmitt frankfurterisch" (dis-)qualifiziert, so ist damit sicherlich die Gefahr bezeichnet, daß auch antihumanistische Ideologien auf diesem Wege einer Verfassungslegalität sich versichern können. Eine Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft aber, die auch noch nach dem Wozu einer Rechtsordnung fragen und deren Entwicklung an eine öffentliche und vernünftige, tendenziell herrschaftsfreie Diskussion einer aufgeklärten Gesellschaft mündiger Bürger knüpfen würde, hätte solchen Einwand nicht zu fürchten. Gerade letztere Überlegungen aber werden bezeichnenderweise aus dem herrschenden (Rechts-)Wissenschaftsbetrieb ausgeklammert, wie alles Utopische, das Bestehendes auch grundsätzlich in Frage stellt. Erst recht ist es deshalb wohl eine „Überforderung" des BGH, von ihm solche Überlegungen zu erwarten.
105) Es geht hier also nicht darum, politisch legitime Gewalt gegen Legalität auszuspielen oder nach rechtserhaltender und rechtssetzender Gewalt zu differenzieren, sondern um die legalen Grenzen von Druckmitteln in der liberalen Demokratie.
106) Immerhin bezieht der BGH (JZ 69, 639 links unten) innerhalb der Diskussion um den strafrechtlichen Gewaltbegriff allgemein insofern eine differenzierte Position, als er den Begriff der Gewalttätigkeit i. S. d. § 125 StGB auf eine „aggressive Handlung" reduziert und vom allgemeinen Gewaltbegriff trennt. Demgegenüber waren auch hier wieder OLGe noch restriktiver, wenn etwa die Sperrung einer Straße als gewalttätig qualifiziert wurde (BayObLG JZ 69, 207 mit krit. Anm. von H. A. Stöcker JZ 69, 396 ff.). Auch für den BGH wäre aber das bloße Wegdrängen eines Polizeibeamten oder das Umwerfen eines Gegenstandes solches aggressives Handeln (ebd.).

Theodor Ebert hat in einer gründlichen theoretischen und historischen Analyse [107]) gewaltfreie politische Aktionen als legitime und größtenteils auch legale Mittel des politischen Kampfes in liberalen Demokratien herausgearbeitet. Als gewaltsam kennzeichnet er solche Aktionen, „in deren Verlauf (von den Aufständischen) Personen festgehalten, verletzt oder getötet werden, in deren Verlauf nicht legal den Aufständischen gehörige Güter beschädigt oder zerstört werden oder durch deren Auswirkung die Ausübung lebensnotwendiger Dienstleistungen oder die Herstellung und Verteilung lebensnotwendiger Güter verhindert wird" [108]). Es ist unmittelbar einsichtig, daß in solchem — vom Prinzip rationalen Rechtsgüterschutzes getragenen — Gewaltbegriff individueller Terror und Sachbeschädigungen enthalten sind. Er trägt also den historisch nicht ganz unbegründeten Befürchtungen der Bundesrichter Rechnung, legalisiert andererseits in Anerkenntnis des machtvollen Konfliktcharakters der Demokratie allgemein und der Bildung der öffentlichen Meinung im besonderen eine Straßenbahnblockade, bei der weder Krankenwagen noch Feuerwehr behindert sind. Die Grenzen solcher besonders drastischen Mittel der Aufklärung [109]), die bis zum zivilen Ungehorsam gehen könnten, der ja gerade unter Vermeidung jeder Gewalt [110]) als das der liberalen Demokratie gerecht werdende letzte Kampfmittel gilt, wären von Rechtswissenschaft und Rechtsprechung näher zu bestimmen, wie es auch, und sei es mit noch so fragwürdiger Begründung, beim Streikrecht möglich war [110a]). „Daß die gewaltlose politische Aktion zu den relativ erfreulichen Phänomenen in der an Kriegen und Bürgerkriegen so reichen Geschichte der politischen Auseinandersetzungen gehört, wird füglich nicht zu bezweifeln sein" [111]).

Schließlich ist auch nicht einzusehen, daß von den höchsten Gerichten jeder Druck im Hinblick auf den „rein geistigen" Charakter des Meinungskampfes abgelehnt wird, bei den Grenzen der Versammlungsfreiheit aber unvermeidliche Verkehrsbehinderungen anderer, also auch letztlich Druck auf andere, in Kauf genommen werden, obwohl doch die Versammlungsfreiheit, soweit sie Demonstrationen betrifft, auch die Kundgabe der Meinung schützt [112]), jedenfalls von der Meinungsfreiheit kaum zu trennen ist und eng mit ihr, auch grundrechtshistorisch, zusammenhängt [113]).

Solche Überlegungen sind bei unseren höchsten Gerichten freilich nicht zu finden, setzten sie doch in der Tat ein anderes Verständnis von Demokratie und Freiheit voraus und akzeptierten sie das Risiko der Freiheit — denn ohne solches geht es nicht: „Wer die Sicherung der Freiheit dem Staat, seinen Beauftragten, dem Verfassungsschutz und den Organisationen überläßt, ist Opfer einer fatalen Illusion: er glaubt an die Existenzfähigkeit einer Demokratie ohne Demokraten" [114]) und verkennt, „daß jede politische Ordnung in dem Maße dazu neigt, tyrannischer zu werden, wie die Staatsbürger unterwürfiger werden" [115]). In der Alternative von Liberalität und Sekurität hat der BGH sich eindeutig entschieden: „Für Sicherheit durch Recht und Ordnung."

---

107) Gewaltfreier Aufstand. Alternative zum Bürgerkrieg, 1968.
108) Ebert, a.a.O., S. 26; vgl. ders., Die außerparlamentarische Opposition und die gewaltfreie Macht, in: T. Ebert/H. J. Benedict (Hrsg.), Macht von unten, 1968, S. 74 ff.
109) Vgl. Ebert, Aufstand, a.a.O., S. 212 ff.
110) A. C. Bay, Civil Disobedience als Voraussetzung für Demokratie in Massengesellschaften, in: Berliner Zeitschrift für Politologie, 9. Jahrg., Nr. 1 (Mai 1968), S. 18 ff. (23), vgl. aber Anm. 3.
110a) Vgl. Säcker a.a.O., S. 64.
111) Stöcker, a.a.O., S. 397.
112) Merten MDR 68, 621 ff. (621).
113) Vgl. U. Scheuner, Pressefreiheit, VVDStRL 22 (1965), S. 1 ff. (2 f.).
114) Negt, Politik und Gewalt, a.a.O., S. 23.
115) Bay, a.a.O., S. 24.

Bücher

Europäische Sicherheitskonferenz oder europäische Sackgasse?

Hans-Peter Schwarz / Helga Haftendorn, Europäische Sicherheitskonferenz. Leske-Verlag, Opladen 1970, 150 S., 6,80 DM.

Seit Beginn der 60er Jahre war es die Strategie- und Taktikdebatte, die die westlichen Kapitalländer unter dem Namen einer neuen flexiblen Ostpolitik führten und (wenngleich mit Modifikationen in der stärkeren oder schwächeren Ausprägung ihres Entgegenkommens gegenüber einer ökonomischen und politisch stabilisierten sozialistischen Staatenwelt) zu allgemein verbindlicher Norm ihrer praktischen Initiativen ausreifen ließen. Am Beginn der 70er Jahre nun ist das Interesse in den vielfältigsten Formen, sei es im Rahmen einer aufkeimenden Futurologie mit dem Akzent auf technologischen Problemen oder im Rahmen einer Friedens- oder Konfliktforschung mit der Betonung politischer Probleme, auf Modelle eines neuen Europa gerichtet, dessen zukünftige Perspektiven nicht einfach als eine Fortexistenz der Prinzipien seiner Vergangenheit, lediglich bei Vermeidung begangener Fehler, zu denken ist. Denn ebenso wie die „roll back-Strategie" sich geschichtlich als irrational erwies, erweist sich jetzt auch zunehmend ihr politisch institutionalisiertes Beiwerk als historisch überholt und den neuen Entwicklungsgesetzen in Europa, wie sie sich immer deutlicher durchsetzen, nicht mehr angepaßt.

Solange es auf der Grundlage des existierenden ungleichen Kräfteverhältnisses noch scheinbar realen Spielraum für spekulative Pläne einer Revision europäischer Zustände gab, solange auch konnte sich der Glaube erhalten, Europa sei als ein „Klein-Europa" unter dem Schutzschild der USA, sei ohne sozialistische Staaten und gegen sie denkbar. Nun aber muß sich bei politisch, militärisch und ökonomisch gewandelten Bedingungen immer radikaler die Einsicht durchsetzen, daß Gebilde wie NATO und EWG weder politische noch ökonomische Sicherheit garantieren können, daß die Widersprüche der unterschiedlich in ihren Privatinteressen befangenen nationalen Industrien untereinander und insbesondere gegenüber den USA sich mehren, daß das ökonomische und wissenschaftlich/technische Potential in dem bestehenden politischen und ökonomischen Rahmen aus eigener Kraft nicht mehr voll genutzt werden kann und daß, last not least und als Basis für alle zu entwickelnden Perspektiven Europas, die kollektive Sicherung der friedlichen Entwicklung und des militärisch risikolosen Nebeneinanders der unterschiedlichen Sozialsysteme garantiert werden muß, wenn überhaupt von echten geschichtlich adäquaten Europamodellen die Rede sein soll.

Zwangsläufig steht somit auf der Tagesordnung der Europadebatte endgültig die Frage nach der friedlichen Koexistenz und Zusammenarbeit der beiden antagonistischen Weltsysteme, die sich in ihrer höchstorganisierten Form auf diesem Kontinent gegenüberstehen, ohne daß es zwischen ihnen völkerrechtlich verbindliche Abmachungen über die Grenzverläufe gäbe, ganz zu schweigen von Vereinbarungen über die im Rahmen ihres Antagonismus mögliche und gemeinsame Nutzung ihrer ökonomischen und wissenschaftlich/technischen Potentiale zur Lösung der akut anfallenden globalen Probleme, vor denen sie beide gleichermaßen stehen.

Der Gedanke einer gesamteuropäischen Sicherheitskonferenz stellt sich so nicht als beliebiges politisches Projekt dar, bei dessen Realisierung oder Scheitern man zur alltagsüblichen politischen Praxis achselzuckend zurückkehren könnte, sondern er markiert einen Wendepunkt in der europäischen Entwicklung. Eine Europäische Sicherheitskonferenz, auf der kollektiv durch alle europäischen Nationen Gewaltverzicht und Zusammenarbeit vereinbart und ihr Wille zur gemeinsamen friedlichen Lösung gesamteuropäischer Probleme völkerrechtlich verankert würde, bedeutet, wenn auch nicht von Beginn an in konkreter Form, so doch ihrem Prinzip nach den Abschied von einem Europa, das bislang in der Form der militärpolitischen Konfrontation seine eigenen

Möglichkeiten erstickt hat, und eröffnet den Blick auf ein Europa, in dem die beiden Gesellschaftssysteme durch ihr koexistentielles Verhalten zueinander eine umfassende Demilitarisierung und eine Abrüstung und damit einen verbesserten Spielraum für die zunehmende Ausrichtung des ökonomischen wie wissenschaftlich/technischen Potentials auf humane Zwecke ermöglichen. An diesem Schnittpunkt, den die Europäische Sicherheitskonferenz und die aus ihr langfristig folgenden Implikationen zwischen dem Nachkriegs- und einem neuen Europa darstellen, stehen die Strategen, die gegenwärtig die Renaissance der Europa-Diskussion besorgen und dabei an dem konkreten Projekt „Europäische Sicherheitskonferenz" nicht vorbei können, vor der Entscheidung, ob sie realistisch die Grundlagen erkennen für die Überholtheit eines in supernationaler Form gefesselten Klein-Europas und ihre Modelle von ihm ausgehen lassen, oder ob sie im spekulativen Festhalten an den gescheiterten Ideen des Alten lediglich auf feinere Methoden seiner Fortdauer sinnen. Es spricht für die Relevanz des Gedankens einer Europäischen Sicherheitskonferenz, wenn über sie — noch vor ihrem Stattfinden in der Phase ihrer aktuellen Vorbereitung — in der Bundesrepublik ein Buch veröffentlicht wird, in dem sich verschiedene Autoren mit einzelnen Aspekten und Problemen beschäftigen, sei es denen ihrer politischen Bedeutung, der konkreten Bedingungen ihrer Einberufung und Tagesordnung oder ihrer politischen Konsequenzen. Nun aber ist über diese gewiß wichtigen spezifischen Fragen hinaus für die Gesamtbewertung dieser Analysen und Einschätzungen von einzigem Interesse vorerst nur, von welcher politischen Position aus man Chancen und Möglichkeiten dieser Konferenz beurteilt: als prinzipiellen Beitrag zur Überwindung des labilen und gespaltenen Zustandes zugunsten einer kollektiven Friedenssicherung und Zusammenarbeit oder aber von der Überlegung her, wie die geplante Europäische Sicherheitskonferenz, wenn man schon in nüchterner Einschätzung der realen politischen Lage nicht stillschweigend an ihr vorbei gehen kann, am besten jener alten lediglich modifizierten Strategie der Überwindung des Sozialismus anzupassen wäre.

Dieses letzte Moment nun ist das bestimmende Anliegen aller Autoren dieses Buches. Damit ist auch bereits alles Wesentliche über das Buch gesagt, das sich gewiß im Sinne seiner Verfasser durch eine umfassende Sammlung von Einwänden gegen eine Europäische Sicherheitskonferenz zuverlässig als ideologisches Instrument für all jene anbietet, die sich mehr und mehr festlegen auf eine Ablehnung oder Kritik des Konferenzgedankens. Das verbindende Element aller Beiträge ist die verzweifelte Suche nach Möglichkeiten, wie die Europäische Sicherheitskonferenz nutzbar zu machen sei für die „Durchlöcherung der Breschnew-Doktrin" und die „Stärkung der Autonomie" der sozialistischen Länder vom „politischen Diktat Moskaus". Kurz, auf den Nenner der eingeübten anti-sozialistischen Planspiele gebracht: wie es denkbar ist, die Europäische Sicherheitskonferenz für das Ziel einzuspannen, die Einheitlichkeit der anti-imperialistischen Westpolitik der sozialistischen Länder zu durchkreuzen und sie in partielle Frontstellung gegenüber der Sowjetunion bringen zu können, um so doch noch wider den geschichtlichen Verlauf den Sozialismus auf europäischem Boden nach und nach revidieren zu können. Eine Europäische Sicherheitskonferenz, auf der der europäische Status quo als Grundlage für die koexistentielle Beziehung der beiden Systeme zueinander anerkannt würde und es den sozialistischen Staaten überlassen bliebe, ihre Beziehungen zueinander nicht nach den Interessen des Westens, sondern nach den ihrer gemeinsamen Gesellschaftsordnung eigentümlichen selbst zu bestimmen und zu organisieren, ist allen Autoren schier undenkbar.

Da nun aber in der Tat für solche Uminterpretation des Gedankens einer Europäischen Sicherheitskonferenz keine realen Ansatzpunkte bzw. nur wenige sich bieten, neigen die Autoren letzten Endes zur Ablehnung des Konferenzgedankens. Dies plastisch zu verdeutlichen, wird die Titelfigur von Daudets „L'Arlesienne" („Die Dame aus Arles") bemüht: „In dem ganzen Schauspiel ist ständig von ihr die Rede, aber wenn schließlich der Vorhäng fällt, ist sie überhaupt nicht aufgetreten" (S. 25), oder aber die Umkehrung des berühmten Wortes von Gambetta über Elsaß-Lothringen: „Stets davon sprechen — niemals daran denken" (S. 47), oder schließlich weniger literarisch ambitioniert: „Es sind wahrscheinlich noch nicht einmal die richtigen Fragen gestellt worden. Insofern sind prozedurale

Vorschläge wie der einer Konferenz über die Sicherheit Europas verfrüht. Das legt drei mögliche Haltungen nahe: Eine Konferenz zunächst zu verhindern, sie zu überstehen oder sie im eigenen Interesse zu organisieren" (S. 98 f.).

Interessant sind die Argumente, die zur Stützung dieser ablehnenden Grundhaltung in einer positivistisch fleißigen Sammlung angefügt werden, nur weil sie exemplarischen Charakter haben und eine Wiedergabe aller hier und dort bereits einmal von offizieller oder halboffizieller Seite geäußerten Einwände sind. Es zählt dabei schon zu einem genialen Trick dieses Büchleins, daß alle Autoren eben jenes grundlegende Motiv für die Einberufung einer Europäischen Sicherheitskonferenz, nämlich daß alle europäischen Nationen sich gemeinsam um die kollektive Sicherung des Friedens bemühen, verschweigen, um dann um so eher, wie es bereits zitiert wurde, einwenden zu können, daß die grundsätzliche Problematik ja noch gar nicht durchdacht, daß der tiefere Sinn dieser Konferenz gegenwärtig gar nicht faßbar sei, ja, daß die Sowjetunion wie die sozialistischen Staaten selbst nicht einmal genau wüßten, welche Ziele sie mit dieser Konferenz verfolgen sollen, und daß es daher noch völlig offen sei, ob nicht die Sowjetunion eines Tages ganz das Interesse an einer solchen Konferenz verlieren könnte.

Und von dieser Infragestellung der Prämissen einer Europäischen Sicherheitskonferenz, die nun allerdings in der Tat nicht offen sind, sondern gemeinsam in den sozialistischen Ländern mit einer Reihe anderer europäischer Länder, auch kleinerer, mittlerer und großer NATO-Staaten in jahrelanger Diskussion erarbeitet wurden, leiten dann die Autoren eine Reihe weiterer, sekundärer Einwände ab, so die völlige Interessenheterogenität in bezug auf die Tagesordnung, über den Rahmen der Konferenz und das Procedere, ob es eine einmalige, eine permanente oder eine Reihe von Konferenzen sein soll. Und fernerhin wird eingewandt, daß es erst einer Reihe von politischen Vorklärungen im europäischen Kräftefeld bedürfe, zum Beispiel des Deutschland-Problems und der Westberlin-Frage, sowie insgesamt einer vorherigen Intensivierung der bilateralen Abmachungen, bevor man zu dem konkreten Projekt einer Europäischen Sicherheitskonferenz vorschreiten könne.

Gewiß ist es nun richtig und auch nützlich, sich ausführlich mit all diesen einzelnen Fragen auseinanderzusetzen. Vorweg aber wäre dazu ganz allgemein festzustellen: Wenn die Motive, die heute bereits die übergroße Mehrzahl aller europäischen Staaten zur Befürwortung des Projektes einer Europäischen Sicherheitskonferenz bewegen, auch bis hin zu den Autoren dieses Büchleins vordringen würden und sie in der Tat von dem prinzipiellen Interesse ausgingen, daß es 25 Jahre nach der Niederlage des Faschismus nun doch endlich einmal Zeit wäre, die entstandenen Nachkriegsverhältnisse anzunehmen und zu einem allgemeinen, friedlichen Nebeneinander der beiden Gesellschaftssysteme zu kommen, dann würden sich auch die von ihnen gestellten Fragen und Probleme leichter beantworten lassen, angefangen von den politisch zentralen Themen, die alle europäischen Staaten interessieren und insofern die Tagesordnung bestimmen würden, bis hin zu den politischen Einzelproblemen wie der Deutschland- und Westberlin-Frage, die sich im Rahmen der friedlichen Koexistenz der beiden Systeme leichter und realistischer lösen ließe als auf isoliert bilateralem Wege. Entscheidend für die Beantwortung aller von den Autoren gestellten Einzelprobleme ist, ob sich in Europa der Wille und die Bereitschaft zur friedlichen Zusammenarbeit durchsetzt und die beiden Weltsysteme bei Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der jeweils anderen ihren Klassenkampf und Wettbewerb unter Ausschluß allen militärischen Risikos durchführen. Von einer solchen Grundlage aus würden all die anderen angeführten Probleme zu dem gemacht, was sie wahrhaft nur sind, nämlich zu sekundären. Und ihre Klärung würde, wenn nicht zum großen Teil gar im Selbstlauf, so doch von leichter Hand geschehen. Hinter ihrer aktuellen Aufbauschung aber, wie sie in dem Buch geschieht, steckt vielfach einzig der Wille, eben von jener Problematik abzulenken, um weiterhin ungestört auf den ausgetretenen Bahnen in die europäische Sackgasse zu laufen.

Gunnar Matthiessen

Neuerscheinungen Eingesandte Bücher

Kulturkritik und Soziologie

Hans Zeisel, Die Sprache der Zahlen. Statistik und Wirklichkeit. Deutsche Ausgabe von „Say it with Figures". Aus dem Amerikanischen von Kurt Galler und Carmen Lakaschus. Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln, 216 S., br. 26, DM, Ln. 36,— DM.

Dieter Berstecher, Zur Theorie und Technik des internationalen Vergleichs. Das Beispiel der Bildungsforschung. Klett Verlag, Stuttgart, 123 S., kart. 17.80 DM (Texte und Dokumente zur Bildungsforschung). — Aus der gleichen Reihe: Bernhard Dieckmann, Zur Strategie des systematischen internationalen Vergleichs. Probleme der Datenbasis und der Entwicklungsbegriffe (188 S., kart. 21,80 DM).

Egon Jüttner, Schweden. Fakten, Analysen, Tendenzen des Bildungswesens. Ehrenwirth Verlag, München, 232 S., Paperback 16,80 DM. — Es erscheint weiter: Kurt Gerhard Fischer, Italien. Fakten, Analysen, Tendenzen des Bildungswesens. Unter Mitarbeit von Michele Borelli (164 S., Paperback 16,80 DM).

Alvin M. Weinberg, Probleme der Großforschung. Suhrkamp Verlag, Frankfurt, 320 S., 16,— DM.

Elke Callies, Vorschulerziehung. Zum Problem frühkindlicher Sozialisationsprozesse. Coppenrath Verlag, Münster, 120 S., kart. 8,80 DM (Reihe „Elemente moderner Pädagogik").

Volkssouveränität und Staatssouveränität. Herausgegeben von Hanns Kurz. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Abt. Verlag, Darmstadt, XIV, 416 S., Ln. 49,— DM (Wege der Forschung, Bd. 28).

Geschichte und Zeitgeschichte

Bruno Schultze, H. G. Wells und der Erste Weltkrieg. Verlag de Gruyter, Berlin, VIII, 179 S., br. 32,— DM (Britannica et Americana, Bd. 18). — Studie über die Verarbeitung politischer Probleme des Ersten Weltkrieges im Werk des englischen Schriftstellers und Journalisten Herbert George Wells (1866—1946).

Die Berichte Eduard Davids als Reichsvertreter in Hessen 1921—1927. Bearbeitet von Friedrich P. Kahlenberg. Franz Steiner Verlag, Wiesbaden, XXVIII, 262 S., br. 34,— DM, Ln. 42,— DM (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 6). — Im gleichen Verlag erscheint die Textsammlung: Der Friedensappell Papst Benedikts XV. vom 1. August 1917 und die Mittelmächte. Diplomatische Aktenstücke des deutschen Auswärtigen Amtes, des bayerischen Staatsministeriums des Äußeren, des österreichisch-ungarischen Ministeriums des Äußeren und des britischen Auswärtigen Amtes aus den Jahren 1915—1922. Bearbeitet und herausgegeben von Wolfgang Steglich (XII, 675 S., br. 118,— DM).

Herbert Steiner, Bibliographie zur Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung. Bd. III: Über den Zeitraum von 1934 bis 1945. Europa Verlag, Wien, 172 S., Ln. 83,— DM. — Früher sind erschienen: Bd. I: Über den Zeitraum von 1867 bis 1918 (322 S.); Bd. II: Über den Zeitraum von 1918 bis 1934 (280 S.).

Aktuelle Themen

Paul A. Samuelson, Volkswirtschaftslehre. Deutsche Ausgabe von „Economics". Bund-Verlag, Köln, Bd. I: 464 S., Ln. 28,50 DM, Bd. II: 576 S., Ln. 34,— DM; Deutsches Beiheft: Zusammengestellt von Rolf Wagenführ und Hartmut Schrörs, 36 S., kart. 2,90 DM.

Frank Braun, Die Zehner-Gruppe. Stellung und Kooperation der Zehner-Gruppe im internationalen Währungssystem. Physica-Verlag, Würzburg, VIII, 290 S., br. 22,— DM (Bankwirtschaftliche Studien, Folge 2).

Mohammad Salah-uddin Eid, Die blockfreien Staaten in den Vereinten Nationen. Verlag Dokumentation, München-Pullach, 267 S., Linson 40,— DM.

Wolf Grabendorf, Lateinamerika — wohin? Informationen und Analysen. Deutscher Taschenbuch Verlag, 190 S., br. 3,80 (DTV/Report/Bd. 727). — Mit einer umfangreichen Bibliographie, Tabellen, Statistiken und Register.

Griechenland. Der Weg in den Faschismus. Herausgegeben von Jean Paul Sartre. Melzer Verlag, Frankfurt, 256 S., Paperback 15,— DM. — Diese Dokumentation zur politischen Situation Griechenlands erschien in Frankreich als Sondernummer der von Sartre herausgegebenen Zeitschrift „Temps Modernes".

Theo Vogler, Auslieferung und Grundgesetz. Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 362 S., br. 66,60 DM (Schriften zum Strafrecht, Bd. 11).

Dokumente zum Zeitgeschehen

Wortlaut der UNO-Deklaration vom 24. Oktober 1970

(Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts, betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen)

Auf der Festsitzung zum 25. Jahrestag der UNO wurde die nachstehend im Wortlaut veröffentlichte Deklaration nach fast zehnjähriger Vorbereitung in einem Sonderausschuß der Weltorganisation gebilligt. Das Prinzip der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten unterschiedlicher politischer und gesellschaftlicher Ordnung hat damit auf der Basis der Weltorganisation eine bedeutende Bekräftigung und Weiterentwicklung erfahren. D. Red.

Die Vollversammlung,

Erneut bekräftigend, daß entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit und die Entwicklung von freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Nationen zu den Grundzielen der Vereinten Nationen gehören;

Daran erinnernd, daß die Völker der Vereinten Nationen entschlossen sind, Toleranz zu üben und miteinander im Geiste des Friedens und der guten Nachbarschaft zu leben;

Im Bewußtsein der Bedeutung der Erhaltung und Festigung des Weltfriedens, der auf der Freiheit, der Gleichheit, der Gerechtigkeit und der Achtung der Grundrechte des Menschen gegründet ist, und der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen, unabhängig von deren unterschiedlichen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Systemen oder von deren Entwicklungsstand;

In dem Bewußtsein, daß die Charta der Vereinten Nationen für die Förderung des Rechts unter den Nationen von höchster Bedeutung ist;

In der Meinung, daß die strikte Beachtung der Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und die gewissenhafte Verwirklichung der von den Staaten übernommenen Pflichten, in Übereinstimmung mit der Charta von größter Bedeutung für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die Verwirklichung der anderen Ziele der Vereinten Nationen ist;

In der Feststellung, daß die großen Veränderungen politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Art und die Fortschritte der Wissenschaft, die sich in der Welt seit der Annahme der Charta der Vereinten Nationen vollzogen haben, diesen Prinzipien und der Notwendigkeit ihrer wirksameren Anwendung bei der Führung der Staaten, wo immer sie zum Ausdruck kommt, wachsende Bedeutung verleiht;

Erinnernd an das bestehende Prinzip, nach dem der Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, nicht Gegenstand nationaler Aneignung durch Souveränitätsanspruch im Wege der Nutzung oder Besetzung oder auf irgendeinem anderen Wege sein kann, und im Bewußtsein der Tatsache, daß die Vereinten Nationen gegenwärtig die Erarbeitung anderer geeigneter Bestimmungen in diesem Sinne prüfen;

In der Überzeugung, daß die strikte Beachtung der Pflicht der Staaten, sich nicht in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen, eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, daß die Nationen in Frieden miteinander leben, da die Praxis der Intervention, in welcher Form es auch immer sei, nicht nur eine Verletzung des Geistes und des Wortlautes der Charta der Vereinten Nationen darstellt, sondern auch Situationen hervorruft, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen;

Daran erinnernd, daß die Staaten verpflichtet sind, sich in ihren internationalen Beziehungen militärischen, politischen, wirtschaftlichen und anderen Formen des Zwangs, der

gegen die politische Unabhängigkeit oder die territoriale Integrität eines Staaaes gerichtet ist, zu enthalten;

In der Meinung, daß es wesentlich ist, daß sich alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder der Anwendung von Gewalt enthalten, die gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist;

In der Meinung, daß es gleichermaßen wesentlich ist, daß alle Staaten ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln in Übereinstimmung mit der Charta regeln;

Erneut bekräftigend, daß — entsprechend der Charta — die souveräne Gleichheit von grundlegender Bedeutung ist und daß die Ziele der Vereinten Nationen nur verwirklicht werden können, wenn die Staaten die souveräne Gleichheit besitzen und in ihren internationalen Beziehungen voll den Forderungen dieses Prinzips entsprechen;

In der Überzeugung, daß die Unterwerfung von Völkern unter fremdes Joch, Fremdherrschaft und fremde Ausbeutung ein Haupthindernis für die Durchsetzung des Friedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

In der Überzeugung, daß das Prinzip der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechtes der Völker einen bedeutsamen Beitrag zum modernen Völkerrecht darstellt und daß seine wirksame Anwendung von größter Bedeutung für die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten auf der Grundlage der Achtung des Prinzips der souveränen Gleichheit ist;

In der Überzeugung, daß folglich jeglicher Versuch, die nationale Einheit und die territoriale Integrität eines Staates oder eines Landes teilweise oder gänzlich zu zerstören oder jeglicher gegen deren politische Unabhängigkeit gerichteter Anschlag mit den Zielen und Prinzipien der Charta unvereinbar ist;

In Anbetracht der Bestimmungen der Charta in ihrer Gesamtheit und unter Berücksichtigung der entsprechenden Resolutionen der zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die den Inhalt dieser Prinzipien betreffen;

In Anbetracht der Tatsache, daß die progressive Entwicklung und Kodifizierung der nachfolgenden Prinzipien:

a) Das Prinzip, daß sich die Staaten in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder der Anwendung von Gewalt, die gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist, enthalten; b) Das Prinzip, daß die Staaten ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln auf solche Weise regeln, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden; c) Die Pflicht, sich nicht in Angelegenheiten einzumischen, die in Übereinstimmung mit der Charta zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören; d) Die Pflicht der Staaten zur gegenseitigen Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit der Charta; e) Das Prinzip der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker; f) Das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten; g) Das Prinzip, daß die Staaten die Verpflichtungen, die sie in Übereinstimmung mit der Charta übernommen haben, nach Treu und Glauben erfüllen; zur Gewährleistung ihrer wirksameren Anwendung in der internationalen Gemeinschaft der Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen dienen würden;

Nach Erörterung der Völkerrechtsprinzipien betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten:

1) *Verkündet feierlich* nachstehende Prinzipien:

Das Prinzip, daß sich die Staaten in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder der Anwendung von Gewalt, die gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist, enthalten.

Jeder Staat hat die Pflicht, sich in seinen internationalen Beziehungen der Androhung oder der Anwendung von Gewalt, die gegen die territoriale Integrität oder politische

Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist, zu enthalten. Eine solche Gewaltandrohung oder -anwendung stellt eine Verletzung des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen dar und darf niemals als Mittel zur Regelung internationaler Probleme angewandt werden.

Ein Aggressionskrieg stellt ein Verbrechen gegen den Frieden dar, das die Verantwortlichkeit auf Grund des Völkerrechts nach sich zieht.

In Übereinstimmung mit den Zielen und Prinzipien der Vereinten Nationen haben die Staaten die Pflicht, sich jeder Propaganda zugunsten von Aggressionskriegen zu enthalten. Jeder Staat hat die Pflicht, sich der Gewaltandrohung oder -anwendung zum Zwecke der Verletzung bestehender internationaler Streitigkeiten, einschließlich territorialer Streitigkeiten und Probleme, die Staatsgrenzen betreffen, zu enthalten.

Ebenso hat jeder Staat die Pflicht, sich der Gewaltandrohung oder -anwendung mit dem Ziel der Verletzung internationaler Demarkationslinien zu enthalten, wie Waffenstillstandslinien, die durch ein internationales Abkommen oder gemäß eines solchen errichtet sind, dessen Partner der betreffende Staat ist oder das er anderweitig zu achten verpflichtet ist. Dies darf nicht als Präjudiz für die Haltung der Parteien zu dem Status und der Gültigkeit solcher Linien nach speziell hierüber getroffenen Abmachungen oder als Verstoß gegen ihren zeitweiligen Charakter ausgelegt werden.

Die Staaten haben die Pflicht, von Vergeltungsmaßnahmen, die die Anwendung von Gewalt einschließen, Abstand zu nehmen.

Jeder Staat hat die Pflicht, sich jeder Art von Zwangsmaßnahmen zu enthalten, die die in der Ausarbeitung erwähnten Völker des Prinzips der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts sowie ihres Rechts auf Freiheit und Unabhängigkeit berauben würden.

Jeder Staat hat die Pflicht, sich der Bildung oder Unterstützung der Bildung von irregulären Streitkräften oder bewaffneten Banden, einschließlich Söldnerbanden, zu enthalten, deren Ziel es ist, in das Territorium eines anderen Staates einzufallen.

Jeder Staat hat die Pflicht, sich der Organisierung, Anstiftung, Unterstützung von oder der Teilnahme an Bürgerkriegs- oder Terrorakten in einem anderen Staat oder der Duldung auf seinem Territorium organisierter Aktivitäten zu enthalten, die darauf gerichtet sind, solche Handlungen zu begehen, wenn die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Handlungen die Gewaltandrohung oder -anwendung einschließen.

Das Territorium eines Staates darf nicht Objekt militärischer Besetzung als Ergebnis einer Gewaltanwendung werden, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Charta steht. Das Territorium eines Staates darf nicht Objekt der Aneignung durch einen anderen Staat als Ergebnis von Gewaltandrohung oder -anwendung werden. Eine durch Gewaltandrohung oder -anwendung vollzogene territoriale Aneignung darf nicht als rechtmäßig anerkannt werden. Keine der vorstehenden Bestimmungen darf ausgelegt werden als Beeinträchtigung a) der Bestimmungen der Charta oder jedes anderen von der Charta abgeschlossenen, völkerrechtlich gültigen internationalen Abkommens oder b) der Befugnisse des Sicherheitsrates in Übereinstimmung mit der Charta.

Alle Staaten sollen nach Treu und Glauben Verhandlungen zum baldigen Abschluß eines universellen Vertrages über allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führen und nach Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Minderung der internationalen Spannung und zur Stärkung des Vertrauens zwischen den Staaten streben.

Alle Staaten sollen die ihnen in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts für die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit auferlegten Pflichten nach Treu und Glauben erfüllen und sich bemühen, das auf der Charta basierende Sicherheitssystem der Vereinten Nationen wirksamer zu gestalten.

Keine Bestimmung der vorstehenden Paragraphen darf in irgendeiner Weise als Erweiterung oder Einschränkung des Teils der Bestimmungen der Charta ausgelegt werden, der die Fälle betrifft, in denen Gewaltanwendung rechtmäßig ist.

Das Prinzip, daß die Staaten ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln auf solche Weise regeln, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

Alle Staaten sollen ihre internationalen Streitigkeiten mit anderen Staaten mit friedlichen Mitteln auf solche Weise regeln, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

Die Staaten sollen folglich nach einer rechtzeitigen und gerechten Lösung ihrer internationalen Streitigkeiten durch Verhandlungen, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Regelung, Inanspruchnahme regionaler Organe oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl suchen. Im Zuge der Herbeiführung dieser Lösung vereinbaren die Parteien den Umständen und der Natur der Streitigkeit angemessene friedliche Mittel.

Die streitführenden Parteien haben die Pflicht, die Versuche zur Beilegung ihrer Streitigkeit mit anderen miteinander vereinbarten friedlichen Mitteln fortzusetzen, falls es ihnen nicht gelingt, eine Lösung durch eines der genannten friedlichen Mittel herbeizuführen.

Die an einem internationalen Streit beteiligten Staaten sowie die anderen Staaten sollen von jedweder Handlung absehen, die geeignet wäre, die Lage zu verschärfen, so daß die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährdet wird, und haben in Übereinstimmung mit den Zielen und Prinzipien der Vereinten Nationen zu verfahren.

Internationale Streitigkeiten sollen auf der Grundlage der souveränen Gleichheit der Staaten und in Übereinstimmung mit dem Prinzip der freien Wahl der Mittel beigelegt werden. Die Inanspruchnahme oder die Akzeptierung eines in freier Übereinkunft von den Staaten gewählten Verfahrens zur Beilegung bestehender oder künftiger Streitigkeiten, in denen sie Parteien sind, darf nicht als unvereinbar mit der souveränen Gleichheit angesehen werden.

Keine Bestimmung der vorstehenden Paragraphen präjudiziert oder beeinträchtigt die geltenden Bestimmungen der Charta, insbesondere diejenigen Bestimmungen, die sich auf die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten beziehen.

Das Prinzip betreffend die Pflicht, sich nicht in Angelegenheiten einzumischen, die in Übereinstimmung mit der Charta zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören.

Kein Staat und keine Staatengruppe haben das Recht, sich aus irgendeinem Grunde direkt oder indirekt in die inneren und äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen. Folglich sind die bewaffnete Intervention und alle anderen Formen von Einmischung oder Drohversuchen gegen die Völkerrechtssubjektivität eines Staates oder gegen dessen politische, wirtschaftliche und kulturelle Bestandteile völkerrechtswidrig.

Kein Staat kann wirtschaftliche, politische oder irgendwelche andere Maßnahmen anwenden oder deren Anwendung unterstützen, um einen anderen Staat zu zwingen, auf die Ausübung souveräner Rechte zu verzichten, und um von ihm irgendwelche Vorteile zu erlangen. Desgleichen darf kein Staat subversive, terroristische oder bewaffnete Aktivitäten organisieren, unterstützen, schüren, finanzieren, anreizen oder dulden, die dazu bestimmt sind, gewaltsam das Regime eines anderen Staates zu ändern sowie in die inneren Kämpfe eines anderen Staates einzugreifen.

Die Gewaltanwendung mit dem Ziel, die Völker ihrer nationalen Identität zu berauben, ist ein Verstoß gegen deren unveräußerliche Rechte und das Prinzip der Nichteinmischung. Jeder Staat hat ein unveräußerliches Recht, sein politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System ohne jedwede Form der Einmischung von seiten eines anderen Staates zu wählen.

Keine Bestimmung der vorstehenden Paragraphen darf als Beeinträchtigung der betreffenden Bestimmungen der Charta, die sich auf die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beziehen, ausgelegt werden.

Die Pflicht der Staaten zur gegenseitigen Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit der Charta.

Die Staaten sind verpflichtet, unabhängig von den Unterschieden, die in bezug auf ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme bestehen, auf den verschiedenen Gebieten der internationalen Beziehungen zusammenzuarbeiten, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten und die internationale wirtschaftliche Stabilität und den Fortschritt, die allgemeine Wohlfahrt der Nationen und eine internationale, von jedweder auf diesen Unterschieden beruhenden Diskriminierung freie Zusammenarbeit zu fördern.

Zu diesem Zweck a) arbeiten die einen mit den anderen Staaten zur Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit zusammen; b) arbeiten die Staaten zusammen, um die allgemeine Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle sowie die Abschaffung aller Formen der Rassendiskriminierung und der religiösen Intoleranz zu sichern; c) entwickeln die Staaten ihre internationalen Beziehungen auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, technischem Gebiet und auf dem Gebiet des Handels in Übereinstimmung mit den Prinzipien der souveränen Gleichheit und der Nichteinmischung; d) haben die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Pflicht, in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta sowohl gemeinsam als auch einzeln im Zusammenwirken mit der Organisation der Vereinten Nationen zu handeln.

Die Staaten sollten auf ökonomischem, sozialem und kulturellem Gebiet ebenso wie auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik zusammenarbeiten und den Fortschritt der Kultur und der Erziehung in der Welt fördern. Die Staaten sollten ihre Anstrengungen vereinen, um das ökonomische Wachstum in der ganzen Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu fördern.

Das Prinzip der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker.

Auf Grund des in der Charta verankerten Prinzips der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker haben alle Völker das Recht, völlig frei und ohne Einmischung von außen über ihren politischen Status zu entscheiden und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten, und jeder Staat ist verpflichtet, dieses Recht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Charta zu achten.

Jeder Staat hat die Pflicht, sowohl gemeinsam mit anderen Staaten als auch einzeln die Verwirklichung des Prinzips der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Charta zu fördern und die Organisation der Vereinten Nationen dabei zu unterstützen, die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihr von der Charta zur Verwirklichung dieses Prinzips auferlegt wurden, um a) freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu fördern und b) dem Kolonialismus unter gebührender Berücksichtigung des frei geäußerten Willens der betreffenden Völker unverzüglich ein Ende zu bereiten; sowie unter Berücksichtigung dessen, daß die Unterwerfung von Völkern unter fremdes Joch, Fremdherrschaft und fremde Ausbeutung sowohl eine Verletzung dieses Prinzips als auch eine Mißachtung der Grundrechte des Menschen darstellt und der Charta der Vereinten Nationen widerspricht.

Jeder Staat hat die Pflicht, sowohl gemeinsam mit anderen Staaten als auch einzeln die allgemeine Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Übereinstimmung mit der Charta zu fördern.

Die Gründung eines souveränen und unabhängigen Staates, die freie Vereinigung mit einem oder die freie Integration in einen unabhängigen Staat oder die Erringung irgendeines anderen, durch ein Volk frei bestimmten politischen Status stellen für dieses Volk Mittel der Verwirklichung seines Rechts auf Selbstbestimmung dar.

Jeder Staat hat die Pflicht, sich jedweder Gewaltmaßnahme zu enthalten, die die oben in der Ausarbeitung dieses Prinzips erwähnten Völker ihres Rechts auf Selbstbestimmung, auf Freiheit und auf Unabhängigkeit beraubt. Bei ihren Aktionen und ihrem Widerstand gegen solche Gewaltmaßnahmen in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung sind diese Völker berechtigt, in Übereinstimmung mit den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen um Unterstützung nachzusuchen und diese zu erhalten.

Das Territorium einer Kolonie oder eines anderen nicht selbständigen Gebiets besitzt in Übereinstimmung mit der Charta einen separaten Status, der sich von dem des Territoriums

des Staates unterscheidet, von dem es verwaltet wird; dieser separate und unterschiedliche Status besteht in Übereinstimmung mit der Charta so lange, bis das Volk der Kolonie oder des nicht selbständigen Gebietes sein Recht auf Selbstbestimmung in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere mit ihren Zielen und Prinzipien wahrnimmt.

Keine Bestimmung der vorstehenden Paragraphen ist als Ermächtigung oder Ermunterung zu irgendeiner Handlung aufzufassen, die die territoriale Integrität oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten teilweise oder vollständig zerstören oder beeinträchtigen würde, die sich von dem oben beschriebenen Prinzip der Gleichberechtigung der Völker leiten lassen und folglich eine Regierung besitzen, die das ganze Volk des Territoriums ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens und der Hautfarbe vertritt.

Alle Staaten enthalten sich jedweder Handlung, die auf die teilweise oder vollständige Zerstörung der nationalen Einheit und der territorialen Integrität eines anderen Staates oder Landes gerichtet ist.

Das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten.

Alle Staaten genießen souveräne Gleichheit. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten und sind ungeachtet wirtschaftlicher, sozialer, politischer und anderer Unterschiede gleiche Mitglieder der internationalen Gemeinschaft.

Die souveräne Gleichheit umfaßt insbesondere folgende Bestandteile: a) Die Staaten sind juristisch gleich; b) Jeder Staat genießt die der vollen Souveränität innewohnenden Rechte; c) Jeder Staat hat die Pflicht, die Völkerrechtssubjektivität der anderen Staaten zu achten; d) Die territoriale Integrität und die politische Unabhängigkeit des Staates sind unverletzlich; e) Jeder Staat hat das Recht, frei seine politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme zu wählen und zu entwickeln; f) Jeder Staat hat die Pflicht, seine internationalen Verpflichtungen strikt und nach Treu und Glauben zu erfüllen und mit den anderen Staaten in Frieden zu leben.

Das Prinzip, daß die Staaten die Verpflichtungen, die sie in Übereinstimmung mit der Charta übernommen haben, nach Treu und Glauben erfüllen.

Jeder Staat hat die Pflicht, die Verpflichtungen, die er in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen übernommen hat, nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Jeder Staat hat die Pflicht, seine Verpflichtungen, die sich aus den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts ergeben, nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Jeder Staat hat die Pflicht, seine Verpflichtungen aus internationalen Abkommen, die nach den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts Gültigkeit haben, nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Sollten Verpflichtungen aus internationalen Abkommen zu Verpflichtungen der Mitglieder der Vereinten Nationen aus der Charta der Vereinten Nationen im Widerspruch stehen, so haben die Verpflichtungen aus der Charta den Vorrang.

2) *Erklärt,* daß:

Die vorstehenden Prinzipien in ihrer Auslegung und Anwendung miteinander verknüpft sind und jedes Prinzip im Zusammenhang mit den anderen Prinzipien zu interpretieren ist,

Nichts in der vorstehenden Deklaration als irgendeine Beeinträchtigung der Bestimmungen der Charta oder der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten aus der Charta oder der Rechte der Völker aus der Charta unter Berücksichtigung der Darlegung dieser Rechte in der vorstehenden Deklaration interpretiert werden darf,

3) *Erklärt* des weiteren, daß:

Die Prinzipien der Charta, die in der vorliegenden Deklaration enthalten sind, die Grundprinzipien des Völkerrechts sind, und ersucht folglich alle Staaten, sich in ihrem internationalen Auftreten von diesen Prinzipien leiten zu lassen und ihre gegenseitigen Beziehungen auf der Grundlage der strikten Einhaltung der genannten Prinzipien zu entwickeln.

Doc. Nr. A/8082, beschlossen von der XXV. Vollversammlung der Vereinten Nationen am 24. Oktober 1970.

Wortlaut der Resolutionen der Dritten Konferenz der blockfreien Länder in Lusaka/Sambia (II) *)

Resolution über Simbabwe

Die dritte Gipfelkonferenz der blockfreien Länder, die vom 8. bis 10. September 1970 in Lusaka/Sambia, stattfand, erinnert an die Resolution der Organisation für afrikanische Einheit CM/Res. 235 (XV), die auf der Versammlung der Staats- und Regierungschefs auf dem siebten ordentlichen Treffen angenommen wurde.

Sie erinnert an die Resolution der UNO-Generalversammlung Nr. 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, die die Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Staaten und Völker enthält.

Sie erinnert ferner an folgende UNO-Resolutionen, die sich auf die Verhältnisse in Simbabwe beziehen, vor allem an die Resolutionen des UNO-Sicherheitsrats Nr. 232 (1966) vom 16. Dezember 1966, 253 (1968) vom 29. Mai 1968 und 277 (1970) vom 18. März 1970, worin der Rat behauptet, die Lage in Simbabwe stelle eine Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit dar.

Mit ernsthafter Besorgnis bemerkt sie folgendes:

A) daß es den bisher ergriffenen oder empfohlenen Maßnahmen nicht gelungen ist, den Aufstand in Simbabwe zu beenden;

B) daß einige Staaten, entgegen den Resolutionen 232 und 253 des UNO-Sicherheitsrats und ihren Verpflichtungen laut Art. 25 der UNO-Charta, den Handel mit dem illegalen Regime in Simbabwe nicht eingestellt, sondern den Handelsaustausch mit diesem Regime sogar gesteigert haben;

C) daß die Regierungen Südafrikas und Portugals fortfahren, dem illegalen Regime in Simbabwe Hilfe zu leisten, wodurch sie die Wirkung der Maßnahmen verringern, die der Sicherheitsrat beschlossen hat;

D) daß sich die Situation in Simbabwe immer mehr verschlechtert, als Resultat der weiteren Anwesenheit der südafrikanischen Streitkräfte auf diesem Territorium und der Einführung neuer Maßnahmen von seiten des illegalen rassistischen Minderheitenregimes — Maßnahmen, die die Festigung des Regimes und die Knechtung des afrikanischen Volkes in Simbabwe zum Ziel haben, sind eine Verletzung der Resolution Nr. 1514 (XV) der UNO-Genralversammlung.

1) Sie billigt zur Gänze die Resolution der Organisation für afrikanische Einheit CM/Res. 235 (XV), die auf der Versammlung der Staats- und Regierungschefs auf der siebten ordentlichen Tagung angenommen wurde.

2) Sie verurteilt den Mißerfolg und die Weigerung der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, als Verwaltungsbehörden wirksame Maßnahmen zu ergreifen — einschließlich der Gewaltanwendung —, um das illegale rassistische Minderheitenregime zu stürzen und das Volk von Simbabwe wieder in alle Rechte einzusetzen.

3) Sie verurteilt ferner die britische Nachgiebigkeit gegenüber der südafrikanischen bewaffneten Intervention in Simbabwe, was eine Aggression gegen das Volk und die territoriale Integrität darstellt.

4) Sie bestätigt, daß über die Zukunft Simbabwes mit einem illegalen Regime nicht verhandelt werden kann.

5) Sie bestätigt ferner das unveräußerliche Recht des afrikanischen Volkes von Simbabwe auf Freiheit und Unabhängigkeit sowie die Legitimität seines bewaffneten Kampfes zur Verwirklichung dieses Rechts.

6) Sie erklärt sich solidarisch mit dem Volk von Simbabwe und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihm eine größere moralische und materielle Hilfe zu gewähren, damit sein bewaffneter Kampf wirksamer wird.

*) Vgl. Heft 12/1970.

7) Sie verlangt von allen Mitgliedstaaten, an einer maximalen Isolierung des aufrührerischen rassistischen Minderheitenregimes in Simbabwe zu arbeiten und in Anbetracht des bewaffneten Zusammenstoßes auf diesem Territorium und der unmenschlichen Behandlung der Gefangenen die Anwendung der Genfer Konvention von 1950 auf diese Situation zu gewährleisten, die sich auf die Behandlung von Kriegsgefangenen bezieht, sowie der Genfer Konvention von 1949, die sich auf den Schutz der Zivilbevölkerung während des Krieges bezieht.

Resolution über die Vereinten Nationen

1) Die an der Konferenz teilnehmenden Staats- und Regierungschefs sprechen erneut ihre Hingabe an das Ziel und die Prinzipien der UNO-Charta aus. Sie bestätigen erneut ihre tiefe Überzeugung, daß die Vereinten Nationen das wirksamste Mittel zur Wahrung und Förderung des internationalen Friedens und der Sicherheit, der Festigung der Freiheit und der Harmonie der zwischenstaatlichen Beziehungen sind.

2) Die Vereinten Nationen sollen bei der Sicherung der Unabhängigkeit und Souveränität der blockfreien Länder eine vitale Rolle spielen. Genauso sind sie das geeignetste Forum für die Zusammenarbeit der blockfreien Länder zur Erleichterung der Demokratisierung der internationalen Beziehungen. Die Konferenz sieht die besondere Verantwortung der ständigen Mitglieder bei der Wahrung des Weltfriedens ein. Indem sie die ständigen Mitglieder zur treuen Erfüllung der ihnen von der Charta auferlegten Verpflichtungen anregt, stellt die Konferenz mit Besorgnis das Streben der Großmächte fest, die Arbeit internationaler Organisationen eigenen Interessen und Bedürfnissen unterzuordnen, wobei sie die Weltorganisation bei der Lösung entscheidender internationaler Probleme umgehen. Die Konferenz ist überzeugt, daß die Beteiligung aller UNO-Mitgliedländer an der Auffindung von Lösungen für die Weltprobleme die Entwicklung der Zusammenarbeit anregen und jedem verabschiedeten Beschluß den Sinn der Verpflichtung verleihen würde. Die blockfreien Länder sind sich bewußt, daß sie, indem sie ihren Einfluß auf die Lösung der vitalen internationalen Probleme ausüben, erstarken werden dank der Einheit und den klar bestimmten Zielen.

3) Die Konferenz glaubt fest, daß der Grund dafür, daß die UN bei verschiedenen Aktionen nicht viel Erfolg hatten, nicht in einem wesentlichen Mangel der Charta, sondern in der Nichtbereitschaft der Mitgliedsländer liegt, sich völlig an die Charta-Prinzipien zu halten. Die Staats- und Regierungschefs der blockfreien Länder sind entschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, die den Vereinten Nationen eine größere Wirksamkeit sichern. Sie kamen zu diesem Zweck überein, sich an der bevorstehenden Jubiläumstagung zu beteiligen und alle Mitgliedstaaten aufzurufen, die Vorschläge für die Vervollkommnung von Prozeduren und Arbeitsmethoden der UNO zu prüfen.

4) Die Staats- und Regierungschefs erklären, daß die Mitgliedstaaten wegen der größeren Wirksamkeit der Vereinten Nationen das Prinzip der Universalität der Mitgliedschaft der Weltorganisation anerkennen und annehmen müssen. Daher unterstreichen sie die dringende Notwendigkeit, daß die Volksrepublik China in dieser Organisation den Platz einnimmt, der ihr mit Recht zukommt, weil ohne die aktive Beteiligung der Volksrepublik China an der Tätigkeit der Vereinten Nationen kein wesentlicher Fortschritt bei der Lösung akuter internationaler Probleme erzielt werden kann. Die Vereinten Nationen müssen genauso unverzüglich die Modalitäten prüfen, um allen — auch den zweigeteilten — Ländern, welche noch außerhalb der Vereinten Nationen stehen, zu ermöglichen, sich an den Aktivitäten der Weltorganisation und ihrer Agenturen zu beteiligen.

5) Der Friedensapparat der Vereinten Nationen soll im Einklang mit den Charta-Bestimmungen verstärkt werden. Die blockfreien Länder haben bisher zu verschiedenen Friedensoperationen den bedeutendsten Beitrag geleistet. Die Konferenz verlangt eine rasche Klarstellung der Unterschiede im Hinblick auf Einführung, Kontrolle und Finanzierung der UNO-Friedensoperationen, um der Weltorganisation zu ermöglichen, bei der Wahrung des Friedens eine wirksamere Rolle zu spielen. Die Teilnehmerländer verpflichten sich, die Erreichung dieses Ziels zu unterstützen und die Opportunität des Angebots,

Hilfskräfte für künftige UNO-Friedensoperationen aufzustellen, in Erwägung zu ziehen. Die Konferenz ist überzeugt, daß Frieden und Sicherheit schwer zu gewährleisten sind, wenn die Länder mit der friedlichen Durchführung der UNO-Resolutionen, besonders aber mit den Beschlüssen des Sicherheitsrats, über deren Annahme und Durchführung die Mitgliedstaaten übereingekommen sind, nicht einiggehen.

6) Die Konferenz ist überzeugt, daß der Vervollkommnung der Fähigkeiten der UN, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet eine wirksame Rolle zu spielen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, damit Entwicklungsfragen den notwendigen Vorrang in der Weltorganisation erhalten. Die Teilnehmerländer verlangen neue Bemühungen in Richtung auf die Gewährleistung einer gerechten geographischen Vertretung in den verschiedenen UNO-Organen sowie in den UNO-Spezialorganisationen.

7) Mit der wachsenden Interdependenz in der Welt, zu der wirtschaftliche und technologische Faktoren geführt haben, wurde die regionale Zusammenarbeit ein bedeutender Faktor in den internationalen Beziehungen. Die Konferenz erachtet es als unerläßlich, die regionale Zusammenarbeit auf den von der UNO-Charta gebotenen Fundamenten aufzubauen.

8) Anläßlich des 25. Jahrestags der Vereinten Nationen sind die blockfreien Länder entschlossen, untereinander und auch mit anderen Ländern an der Stärkung der UNO-Funktionen zur Festigung des Friedens, der Unabhängigkeit, zur Förderung der Entwicklung und zur Erweiterung der Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gleichheit aller Staaten zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck kamen sie überein, sich auf der laufenden Sitzung in folgenden Fragen besonders einzusetzen:

a) Annahme der Deklaration über die Prinzipien der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten, die vom Sonderkomitee 1970 gebilligt wurde im Rahmen der Völkerrechtsprinzipien zur freundschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Staaten. Die Konferenz verlangt, daß alle Länder aktiv zusammenarbeiten, um zu gewährleisten, daß die Generalversammlung auf ihrer Jubiläumstagung die Deklaration annimmt.

b) Annahme der Deklaration über die Stärkung des internationalen Friedens und der Sicherheit. Diese Deklaration würde auf der strikten Achtung der Charta-Prinzipien in der Praxis, der friedlichen Koexistenz und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten beruhen und folgendes unterstreichen: Verzicht auf Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines jeden Staates, Nichteinmischung in innere Angelegenheiten von Staaten, Unantastbarkeit der festgelegten Grenzen, Verbot der Aggression und Nichtanerkennung der Erweiterung von Territorien durch Eroberungen, Achtung der souveränen Gleichheit der Nationen, friedliche Lösung von Konflikten, Abrüstung (auch die nukleare) sowie Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, vor allem in den Entwicklungsländern. Mit Interesse nimmt die Konferenz die Diskussion zur Kenntnis, die hierüber in den UN geführt wird, und erwartet entsprechende Bemühungen bei der Arbeit an der weiteren Formulierung der Maßnahmen zur Stärkung des internationalen Friedens und der Sicherheit.

c) Annahme des Dokuments über die internationale Entwicklung und Strategie für die zweite Entwicklungsdekade und für die Abrüstungsdekade, im Einklang mit den in der Erklärung über die Wirtschaftszusammenarbeit und Entwicklung enthaltenen Aktionsrichtlinien.

d) Der Zehnjahrestag der Deklaration über die Verleihung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker; über das Aktionsprogramm für die rasche und vollkommene Durchführung sowie Mobilisierung der internationalen Öffentlichkeit zu diesem Zweck. Die Vereinten Nationen können mit Recht stolz darauf sein, daran zu arbeiten, daß Millionen von Menschen, die unter Kolonialherrschaft leben, Freiheit und Unabhängigkeit erlangen. Doch am Vorabend des Zehnjahrestages der Deklaration über die Verleihung der Unabhängigkeit an die Kolonialvölker sind sich die blockfreien Nationen dessen bewußt, daß über 28 Millionen Menschen und 45 abhängige Territorien in den weiten Gebieten Südafrikas und andernorts ihr Recht auf Selbstbestimmung erst erhalten sol-

len, was eine Verletzung nicht nur der erwähnten Deklaration, sondern auch der UNO-Charta bedeutet. Die Konferenz hat beschlossen, eine gemeinsame Aktion im Einklang mit der von ihr akzeptierten Erklärung über Südafrika, den Kolonialismus und die Apartheid einzuleiten.

e) Die Annahme des Programms für die Abrüstungsdekade im Einklang mit den in der von der Konferenz abgegebenen Erklärung über die für die Abrüstung festgelegten Richtlinien.

f) Die Deklaration über den Indischen Ozean als Friedenszone. Die Annahme der Deklaration, mit der alle Staaten aufgerufen werden, den Indischen Ozean als Friedenszone zu betrachten und als solche zu achten, aus welcher die Rivalität und jeder Wettstreit der Großmächte sowie Stützpunkte im Kontext solcher Rivalitäten und Wettbewerbe, Stützpunkte für Landstreitkräfte, die Flotte oder für die Luftwaffe ausgeschaltet wären.

g) Annahme einer Deklaration über die Prinzipien der friedlichen Nutzung des Meeresbodens sowie die Erforschung und Ausbeutung dieser Reichtümer im Einklang mit der von dieser Konferenz abgegebenen Erklärung.

h) Die Konferenzteilnehmer sind überzeugt, daß eine enge und ständige Zusammenarbeit über alle in der UNO behandelten Fragen hergestellt werden soll, was gewährleisten wird, daß die auf der Belgrader und der Kairoer Konferenz, aber auch die hier in Lusaka proklamierten Prinzipien der Blockfreiheit in den von der Weltorganisation unternommenen Handlungen richtig zum Ausdruck gelangen.

Resolution über die Abrüstung

Die Staats- und Regierungschefs sind sich der Gefahr bewußt, die der immer raschere Rüstungswettlauf für die Menschheit darstellt, vor allem in Anbetracht des Bestehens großer Reserven und des bevorstehenden qualitativ neuen Fortschritts im Bereich der immer größeren Zerstörungskraft der Kernwaffen. Sie bestätigen erneut die auf der Belgrader und der Kairoer Gipfelkonferenz der blockfreien Länder geäußerte Überzeugung, daß die allgemeine und totale, unter wirksamer internationaler Kontrolle stehende Abrüstung eine imperative und dringende Notwendigkeit für die heutige internationale Gemeinschaft ist.

Die Konferenz begrüßt die Bezeichnung der siebziger Jahre als „Abrüstungsdekade". Die Teilnehmerländer sind entschlossen, keine Anstrengungen zu scheuen, um den Erfolg dieser Abrüstungsdekade zu sichern. Sie werden auch mit anderen, gleichgesinnten Ländern eng zusammenarbeiten, daß ein allumfassendes Abrüstungsprogramm ausgearbeitet wird. Die Konferenz ist der Ansicht, daß folgende allgemeine Vorrangliste bei der Zusammensetzung eines Entwurfs für dieses Programm in Betracht gezogen wird:

I. Maßnahmen im Bereich der Kernabrüstung, wie Herabsetzung der Produktion des für militärische Zwecke bestimmten spaltbaren Materials und dessen gesteigerte Verwendung für Friedensbedürfnisse, Einstellung der Kernwaffenproduktion, allgemeines Versuchsverbot, Reduzierung von Kernwaffenreserven und schließlich ihre Vernichtung;

II. andere Prioritätsmaßnahmen im Bereich der Abrüstung, Abkommen über das Verbot der Entwicklung, Produktion und Anhäufung von Reserven an chemischen und biologischen (bakteriologischen) Waffen und ihre Ausschaltung aus dem Arsenal aller Nationen usw.;

III. Maßnahmen zur Nichtaufrüstung bzw. zur Herstellung des Vertrauens, ähnlich der Konvention über die Nichtverwendung von Kernwaffen, über die Entmilitarisierung des Bodens von Meeren und Ozeanen bis zu einer vereinbarten Linie, über die Errichtung atomwaffenfreier Zonen usw.

Die Teilnehmerstaaten sind der Ansicht, daß es nützlich wäre, zum passenden Zeitpunkt eine Weltabrüstungskonferenz einzuberufen, zu der alle Staaten Zutritt hätten, sowie die Öffentlichkeit für lebenswichtige Fragen zu mobilisieren.

Die grundlegende Maßnahme zur Herstellung des Vertrauens, die im Abrüstungsbereich einen Fortschritt sichern würde, läge wohl in der festen Verpflichtung, durch ein internationales Abkommen universalen Charakters zu gewährleisten, daß niemand, auf welche Weise und unter welchen Umständen auch immer, Gewalt anwendet oder sich in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einmischt.

Die Konferenz nahm den Abschluß des Vertrags über die Prinzipien, von denen sich die Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums — den Mond und andere Himmelskörper einbegriffen — leiten lassen, zur Kenntnis, sowie den Abschluß des Abkommens über die Rettung von Astronauten, die Rückkehr von Gegenständen, die in das All lanciert worden sind. Die Teilnehmerländer erklären, daß der Weltraum nur zu friedlichen Zwecken genutzt werden soll. Sie sprechen ihr Bedauern darüber aus, daß trotz wiederholter Direktiven der UNO-Generalversammlung noch keine Konvention über die Verantwortung für den Schaden abgeschlossen wurde, den die in den Weltraum lancierten Gegenstände verursachen. Sie rufen alle Staaten, besonders die Großmächte, zur Zusammenarbeit auf, um den Abschluß eines baldigen Abkommens in dieser Frage zu erleichtern.

Resolution über die Stärkung der Rolle blockfreier Länder

Die dritte Gipfelkonferenz der blockfreien Länder, die vom 8. bis 10. September 1970 in Lusaka/Sambia, stattfand, ist der Ansicht, daß die Stärkung der internationalen Rolle der blockfreien Länder mit dem Ziel, die Probleme und Schwierigkeiten, die allen Völkern und Regierungen der internationalen Gemeinschaft gemeinsam sind, zu lösen, eine der wichtigsten Aufgaben dieser Konferenz darstellt.

Sie erörterte zahlreiche Erklärungen von Staatschefs und Delegationen in der Generaldebatte dieser Tagung, worin auf der Unerläßlichkeit insistiert wird, die Kontinuität zu sichern und die Wirksamkeit der Rolle der blockfreien Länder dadurch zu steigern, indem man mit Hilfe entsprechender Mechanismen die Durchführung der Beschlüsse, Resolutionen und Direktiven der Konferenz der blockfreien Länder gewährleistet:

„Ein Aufruf zur Aktion genügt nicht, falls nicht ein entsprechender Mechanismus zur Realisierung dieser Aktion vorhanden ist. Vielleicht ist dies ein Faktor, dem in der Vergangenheit nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Wir sind uns einig, daß wir Frieden brauchen und daß Friede die Grundlage der Bewegung der Blockfreien ist, aber es ist klar, daß der Frieden nur dann erfolgreich aufrechterhalten werden kann, wenn er auf einer gut geplanten und gesunden wirtschaftlichen Entwicklung und auf der gesellschaftlichen Gerechtigkeit beruht. Es ist nun an der Zeit, daß die blockfreien Länder in diesem Sinne Maßnahmen ergreifen."

Die Konferenz ist der Ansicht, daß das Vorerwähnte die Notwendigkeit eines entsprechenden Mechanismus der Beschlußanwendung klar macht, der elastisch wäre und gleichzeitig keine finanziellen Implikationen hätte, die Kontinuität, die Aufrechterhaltung von Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten und die Anwendung der Beschlüsse der Konferenz der blockfreien Länder sichern würde.

1) Sie beauftragt den jetzigen Präsidenten der Konferenz der blockfreien Staaten, mit Hilfe des Generalsekretärs alle notwendigen Schritte für die Aufrechterhaltung von Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten zu ergreifen, die Kontinuität zu sichern und Beschlüsse, Resolutionen und Direktiven der Konferenz der blockfreien Länder zu realisieren.

2) Sie verlangt von allen Vertretern der blockfreien Länder in den Vereinten Nationen und ihren Sonderdiensten sowie in allen internationalen Körperschaften, ihre Bemühungen zu koordinieren und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, damit eine entsprechende Durchführung der Beschlüsse, Resolutionen und Direktiven der Konferenz der blockfreien Länder gesichert ist.

3) Sie verlangt von der Organisation für afrikanische Einheit und ihren verschiedenen Vollzugsorganen, dem jetzigen Präsidenten und Generalsekretär der Konferenz der block-

freien Länder die notwendige Unterstützung zu gewähren, daß die Resolution rechtzeitig, wirksam und ständig angewandt werden kann.

Resolution über Zypern

Die Staats- und Regierungschefs bestätigen ihre Überzeugung, daß das Zypernproblem auf friedlichem Wege zu lösen ist, und zwar nach den international akzeptierten demokratischen Prinzipien, vor allem nach dem Prinzip der Wahrung legitimer Rechte einer Minderheitengemeinschaft, ferner auf Grund der in der Deklaration, die sie am 9. Oktober 1964 in Kairo angenommen haben, vorgebrachten Maßnahmen, sowie im Einklang mit der Charta und den Resolutionen der Vereinten Nationen.

Resolution über die Nutzung des Meeresbodens

I. Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs hat vor Augen, daß der Boden von Meeren und Ozeanen und seine tieferen Schichten, die sich außerhalb der Grenzen des Küstengürtels befinden, dank dem Fortschritt der Technik für die Ausbeutung zu wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, militärischen und anderen Zwecken immer zugänglicher und günstiger werden. Sie ist überzeugt, daß die Meereszone ausschließlich zu friedlichen Zwecken genutzt werden muß und die Reichtümer und Quellen, die sie enthält, zum Nutzen der gesamten Menschheit ausgebeutet und verwendet werden sollen.

Die Konferenz ist überzeugt, daß es unbedingt notwendig ist, auf diesem Weg fortzuschreiten, um die Quellen der Konflikte und Spannungen in dieser Zone zu beseitigen und ihre Reichtümer zum Wohlergehen der Menschheit zu nutzen. Im Zusammenhang damit bemerkt die Konferenz mit Bedauern, daß das Komitee für friedliche Nutzung des Bodens der Meere und Ozeane noch nicht imstande war, der Generalversammlung einen Deklarationsentwurf vorzulegen; sie bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß die Generalversammlung trotzdem eine solche Deklaration annehmen und damit den 25. Jahrestag der Weltorganisation markieren kann. Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs ist der Ansicht, daß diese Deklaration unter anderem auch von folgenden Prinzipien durchdrungen sein soll:

1) Der Meeresboden und seine tieferen Schichten, die sich außerhalb der Grenzen des Küstengürtels befinden, sowie die übrigen Quellen dieser Zone, stellen das gemeinsame Eigentum der Menschheit dar.

2) Diese Zone soll nicht Gegenstand irgendeiner nationalen Aneignung sein. Kein Staat soll das ausschließliche Recht über gleichwelchen Teil dieser Zone genießen oder verlangen. Genauso kann kein Staat und keine Privatperson auf diese Zone und ihre Quellen Rechte beanspruchen, genießen oder erlangen, die mit den Prinzipien und mit dem noch festzulegenden internationalen Regiment unvereinbar sind.

3) Die Zone muß ausschließlich zu friedlichen Zwecken genutzt werden.

4) Die Erforschung der Zone und die Ausbeutung ihrer Quellen wird zugunsten der gesamten Menschheit durchgeführt, unabhängig von der geographischen Lage der Staaten — seien es kontinentale oder Küstenländer —, wobei die besonderen Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind.

5) Auf Grund dieser Prinzipien wird es möglich sein, durch einen internationalen Vertrag ein internationales Regiment, das für diese Zone und ihre Quellen gelten würde, besonders aber einen entsprechenden internationalen Mechanismus zu bestimmen, mit dem das Wirken der Bestimmungen dieses Regiments gewährleistet wäre. Das Regiment würde eine organisierte Ausbeutung und rationelle Verwaltung dieser Zone und ihrer Quellen vorsehen und eine gerechte Verteilung des gewonnenen Nutzens in der internationalen Gemeinsachft gewährleisten. Unter anderem würde das Regiment Bestimmungen enthalten, die die Schwankung der Preise für die durch die hier besprochenen Aktivitäten gewonnenen Erze und Rohstoffe auf ein Minimum reduzieren.

II. Andererseits erklärt sich die Konferenz der Staats- und Regierungschefs zugunsten der baldigen Einberufung einer Konferenz über das Seerecht (sobald die notwendigen Vorbereitungen des zu diesem Zweck gegründeten Vorbereitungskomitees beendet sind), deren Aufgabe es wäre, das Regiment des offenen Meeres, des kontinentalen Plateaus, der territorialen Gewässer und Grenzzonen, des Fischfangregiments und der Erhaltung der biologischen Quellen des offenen Meeres zu überprüfen, damit man zu einer klaren, präzisen und auf internationaler Ebene akzeptierten Definition der Zone des Meeresbodens gelangt, die sich außerhalb der Grenzen des Küstengürtels befindet, im Zusammenhang mit dem internationalen Regiment, das in dieser Zone gelten wird. Diese Fragen sollen nicht einzeln, sondern im ganzen und völlig geprüft und erörtert werden.

Resolution über die israelische Aggression gegen Libanon

Die dritte Konferenz der blockfreien Länder, die vom 8. bis 10. September 1970 in Lusaka stattfand, vernahm die Erklärung, die der libanesische Chefdelegierte über die jüngste Aggression der israelischen Streitkräfte auf Südlibanon abgegeben hat.

Sie ist der Ansicht, daß die Aggression unweigerlich die Spannung auf diesem Gebiet steigern wird.

Sie ist informiert über die Resolution, die der Sicherheitsrat am 5. September 1970 angenommen hat und in welcher die unverzügliche und totale Zurückziehung der israelischen Streitkräfte vom libanesischen Territorium verlangt wird.

In Anbetracht der fortwährenden israelischen Aggresssion gegen das libanesische Territorium und mit Rücksicht darauf, daß die Erhaltung des Friedens eines der Grundprinzipien der UNO-Charta und der blockfreien Länder ist, sowie im vollen Bewußtsein ihrer Verantwortung für die Wahrung des internationalen Friedens und der Sicherheit, ferner in Anbetracht der Resolution des Sicherheitsrats, mit der die unverzügliche und restlose Zurückziehung der israelischen Streitkräfte vom libanesischen Territorium verlangt wird, bringt die Konferenz tiefe Besorgnis über die häufigen israelischen Aggressionen gegen das libanesische Territorium zum Ausdruck und verlangt von den Mitglied-

Blätter
für deutsche
und internationale
Politik

entschieden
demokratisch

Blätter
für deutsche
und internationale
Politik

staaten der Weltorganisation, alle notwendigen Anstrengungen zu machen und Maßnahmen zu ergreifen, damit eine Wiederholung solcher Aggressionen verhindert werden kann.

Resolution zur Frage der illegalen Verhaftung zweier algerischer Staatsbürger durch israelische Behörden

Die Gipfelkonferenz der blockfreien Länder, die vom 8. bis 10. September 1970 in Lusaka stattfand, ist ernsthaft besorgt über die gesetzwidrige Verhaftung zweier algerischer Staatsbürger.

Sie unterstreicht den Ernst dieses Vorgehens, welches internationale Konventionen und Verfügungen verletzt und sehr ernste Folgen haben könnte.

Sie weist auf die Verantwortung des Vereinigten Königreichs hin, da die Flugzeuge der BOAC unter britischer Flagge fliegen.

Sie verurteilt die gesetzwidrige Verhaftung zweier algerischer Staatsbürger durch die israelischen Behörden, was eine flagrante Verletzung der internationalen Konventionen über die Zivilluftfahrt darstellt.

Sie spricht ihre Unterstützung und Solidarität mit der Algerischen Demokratischen und Volksrepublik aus, die die Freigabe der beiden Staatsbürger verlangt.

Sie verlangt die unverzügliche und bedingungslose Freilassung der beiden algerischen Staatsbürger durch israelische Behörden.

Sie fordert vom Vereinigten Königreich, die internationalen Verpflichtungen zu achten und alles zu unternehmen, damit die beiden algerischen Fluggäste auf freien Fuß gesetzt werden.

Sie appelliert an den Generalsekretär der Vereinten Nationen und an den Internationalen Verband der Luftlinienpiloten, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die unverzügliche Freigabe beider algerischer Fluggäste gewährleistet wird.

Die „Blätter für deutsche und internationale Politik" erscheinen einmal im Monat. Sie sind direkt vom Verlag, durch die Post und durch jede Buchhandlung zu beziehen. Der Abonnementspreis beträgt DM 3,— (Studenten, Schüler, Wehrpflicht- und Ersatzdienstleistende DM 2,50), zuzüglich DM 0,25 Porto. Das Einzelheft kostet DM 4,—. Herausgeber: Hilde Bentele, Prof. Gerhard Gollwitzer, Prof. Dr. Anton Neuhäusler, Knut Nevermann, Manfred Pahl-Rugenstein, Prof. Dr. Harold Rasch, Senatspräsident a. D. Dr. Hermann Rauschning, Prof. Dr. Hans Rheinfelder, Prof. Dr. Helmut Ridder, Oberbürgermeister i. R. Robert Scholl, Prof. Dr. Fritz Strassmann, Karl Graf v. Westphalen, Prof. Dr. Ernst Wolf. Verlag: Pahl-Rugenstein Verlag, Köln; Redaktion: Karl D. Bredthauer, Paul B. Neuhöffer, Johannes Weidenheim; verantwortlich für den Inhalt: Johannes L. Schmidt, sämtliche in 5 Köln, Barbarossaplatz 2, Telefon: 21 53 36. Postscheck: Köln 65 14. Bankverbindung: Deutsche Bank Köln. Erfüllungsort ist Köln. Der Auslandsabonnementspreis beträgt einschl. Porto (ohne Luftpostzuschläge) halbjährlich/jährlich: sfr. 24,—/48,—; öSch. 147,—/294,—; hfl. 20,40/40,80; belg. fr. 285,—/570,—; NF 31,50/63,—; £ 2.7.—/4.14.—; Lire 3650,—/7300,—; dkr 42,50/85,—; skr 29,50/59,—; nkr 40,—/80,—; $ 5,65/11.30. Die Abonnementsauslieferung in andere Währungsgebiete erfolgt nach den geltenden Verrechnungsbestimmungen. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung der Herausgeber und der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Nachdruck nur mit Zustimmung der Redaktion. Druck: Peter Millard & Co KG, Köln.

Autoren dieses Heftes

EHRLER, Klaus, M. A., geb. 1930 in Leipzig, studierte Geschichte, Physik und Philosophie; Lektor, Mitarbeiter im Internationalen Christlichen Friedensdienst (Verständigungshilfe Westberlin), Zweiter Vorsitzender der Mendelssohn-Gesellschaft. *** *ELLIESEN, Klaus*, geb. 1940 in Halle/Saale, lebt als freier Journalist bei Kiel. *** *HALL, Martin*, geb. 1904 in Gotha, studierte in Marburg, München und Berlin und war anschließend als Journalist tätig. 1933 mußte er emigrieren und lebt seit 1936 als freier Schriftsteller und Rundfunkkommentator in den USA. *** *CLAAS, Herbert*, geb. 1941 in Dillenburg; studierte Wissenschaftliche Politik und Germanistik in Frankfurt, Tübingen und Marburg, Assistent am Soziologischen Institut in Marburg. *** *KIEVENHEIM, Christof*, geb. 1946 in Stuttgart, studiert Politik, Soziologie und Osteuropäische Geschichte in Marburg; mehrere Zeitschriftenaufsätze zu Fragen der Studentenbewegung, Koautor „Kritik der Mitbestimmung", Frankfurt/Main 1969, Mitarbeit an „Septemberstreiks", Frankfurt/M. 1969, und „Mitbestimmung als Kampfaufgabe" (erscheint 1971 in Köln). *** *LEISEWITZ, André*, geb. 1947 in Bremen, studiert Biologie und Soziologie in Marburg und Frankfurt/Main. *** *SCHWAMBORN, Winfried*, geb. 1949 in Köln, anerkannter Kriegsdienstverweigerer, studiert Germanistik und Geschichte in Köln, seit Oktober 1970 Mitglied des Bundesvorstandes der „Deutschen Friedensgesellschaft — Internationale der Kriegsdienstgegner", dort Ersatzdienstreferent. *** *SCHULZE-FIELITZ, Helmut*, geb. 1947 in Goslar, studiert in Marburg Jura und Sozialwissenschaften. *** *MATTHIESSEN, Gunnar*, geb. 1939 in Köln, studiert dort Germanistik und Geschichte.

Bemerkungen

In Heft 12/1970 veröffentlichten wir als Vorabdruck den Aufsatz „Ökonomische Bedingungen des Faschismus" von Gert Schäfer. Der Sammelband, dem wir Schäfers Beitrag entnahmen, wird nicht — wie im redaktionellen Vorspann irrtümlich angegeben — im Fischer Verlag, sondern im Josef Melzer Verlag erscheinen. Das Buch erscheint Anfang März unter dem Titel „Ist die Epoche des Faschismus beendet?" und kostet DM 15,—.

Im Dezemberheft 1970 veröffentlichten wir einen Bericht von Hans Joachim Orth zum Thema „Wirtschaftliche Aspekte des Warschauer Vertrages", in dem u. a. eine Reihe bundesdeutscher Lizenzgeber und Kooperanten polnischer Wirtschaftsbereiche aufgeführt sind. Ergänzend dazu teilt die Zahnradfabrik Friedrichshafen AG mit, daß sie am 4. 9. 1970 einen Lizenzvertrag mit dem Außenhandelsunternehmen der Vereinigung der polnischen Kraftfahrzeugindustrie POLMO abschließen konnte. Der Vertrag schließt Lizenzen zur Fertigung von Nutzfahrzeuggetrieben ein.

Diesem Heft liegen ein Brief und ein Vollmachtsformular des Pahl-Rugenstein Verlags an die „Blätter"-Abonnenten bei. Wir bitten um freundliche Beachtung.

Es schrieben bisher u. a.

Wolfgang Abendroth
Heinz Abosch
Frank Allaun
Günther Anders
Stefan Andres †
Manfred v. Ardenne
Otmar Frhr. v. Aretin
Hans-Dieter Bamberg
Geoffrey Barraclough
Hans Werner Bartsch
Friedhelm Baukloh †
Arno Behrisch
Schalom Ben-Chorin
Martin Bennhold
Max Bense
Igor Bestushew
Wilhelm R. Beyer
Charles Bloch
Heinrich Böll
Bogislaw v. Bonin
William Borm
Achim v. Borries
Lord Boyd Orr
Wilfried v. Bredow
Wilhelm M. Breuer
Klemens Brockmöller
Fenner Brockway
Vittorio de Caprariis
John Collins
Hans Conzelmann
Eberhard Czichon
Wilfried Daim
Harold Davies
Frank Deppe
Karlheinz Deschner
Roshan Dhunjibhoy
Johannes Dieckmann †
Barbara Dietrich
Klaus Ehrler
Fritz Eichholtz †
Helga Einsele
Bernt Engelmann
Hans Magnus Enzensberger
Hermann Etzel
Ossip K. Flechtheim
Friedrich Wilhelm Foerster †
Ragnar Forbech
Gertrud v. le Fort
Wolfgang Friedmann
Ragnar Frisch
Klaus Fritzsche
Emil Fuchs
Christian Geißler
Albrecht Goes
Helmut Gollwitzer
Wilfried Gottschalch
Walter Grab
Kurt R. Grossmann
Heinrich Grüber
Max von der Grün
Wilmont Haacke
Sebastian Haffner
Werner Hahlweg
Martin Hall
George W. F. Hallgarten
Hildegard Hamm-Brücher
Heinrich Hannover
Wilhelm Hasenack
Hanns-Jochen Hauß
Hartmut Häußermann
Friedrich Heer
Horst Heiden
Eckart Heimendahl
Hans G. Helms
Werner Otto v. Hentig
Rudolf Hilf
Joachim Hirsch
Egbert Hoehl
Werner Hofmann †
Hans Heinz Holz
Alfred Horné
J. L. Hromadka †
Jörg Huffschmid
Hans Joachim Iwand †
Hans Henny Jahnn †
Victor Kadalie
Erich Kahler
Robert M. W. Kempner
Klemens Keplicz
Hans Hellmuth Kirst
Dietrich Kittner
Friedrich Klein
Arno Klönne
Heinz Kloppenburg
Fritz Köhler
Oswald A. Kohut
Karsten Kullmann
Erich Küchenhoff
Reinhard Kühnl
Karl Kupisch
Manfred Lachs
Heinz Langerhans
Bernard Lavergne
Stephan Leibfried
Sidney Lens
Walter Lewald
Carlo Levi
Hanns Linhardt
Albert J. Luthuli
Walther Maas
Werner Maihofer
Bodo Manstein
Basil Mathiopoulos
L. L. Matthias †
Ernst May †
Seymour Melman
Daniil Melnikow
Heinrich Meng
Eberhard Menzel
Jules Moch
Herbert Mochalski
Wayne Morse
Kalixte Mukendi
Wolf-Dieter Narr
Oswald v. Nell-Breuning
Anton Neuhäusler
Knut Nevermann
Anna Nieklewicz
Friedhelm Nyssen
Reinhard Opitz
Hans Joachim Orth
Laszlo Márton Pákozdy
Sven G. Papcke
Wolfgang Plat
Linus Pauling
Helveg Petersen
Claudia Pinl
A. Poltorak
Ulf Preuss-Lausitz
Ulrich K. Preuß
Helge Pross
L. A. Puntila
Adam Rapacki †
Harold Rasch
A. J. Rasker
Hermann Rauschning
Marcel Reding
Marianne Regensburger
Gerhard Reintanz
Stefan Reisner
Felix Rexhausen
Hans Rheinfelder
Helmut Ridder
Renate Riemeck
Rainer Rilling
Karl Rode
Henry Rolin
Günther Rose
Peter Römer
Wolfgang Ruge
Hans Karl Rupp
Bertrand Russell †
Paul Schallück
Franz B. Schick
Theo Schiller
Richard Schmid
Franz Paul Schneider †
Robert Scholl
Rudolf Schottlaender
Conrad Schuhler
Hans-Adalbert Schweigart
Seiei Shinohara
William L. Shirer
Julius Silverman †
Karl Stankiewitz
Karl-Heinz Stanzick
A. S. Graf v. Stauffenberg †
Max Steenbeck
Karl Stoevesandt
Stephen Swingler
Horst Symanowski
Jerzy Sztucki
Tomas Torsvig
Dragoljub Trailovic
Gregori Tunkin
John E. Ullmann
Imre Vajda †
Fritz Vilmar
Todor Vladigerov
Heinrich Vogel
Karsten D. Voigt
H. Günter Wallraff
William Warbey
James P. Warburg
Rudolf Weckerling
Günther Weisenborn †
Wilhelm Wengler
Jochen Willke
Hans Wirtz †
Claudia Wolff
Michail Woslenski
Konni Zilliacus †
Anton Zischka
Gerhard Zwerenz

Autoren dieses Heftes

EHRLER, Klaus, M. A., geb. 1930 in Leipzig, studierte Geschichte, Physik und Philosophie; Lektor, Mitarbeiter im Internationalen Christlichen Friedensdienst (Verständigungshilfe Westberlin), Zweiter Vorsitzender der Mendelssohn-Gesellschaft. *** *ELLIESEN, Klaus*, geb. 1940 in Halle/Saale, lebt als freier Journalist bei Kiel. *** *HALL, Martin*, geb. 1904 in Gotha, studierte in Marburg, München und Berlin und war anschließend als Journalist tätig. 1933 mußte er emigrieren und lebt seit 1936 als freier Schriftsteller und Rundfunkkommentator in den USA. *** *CLAAS, Herbert*, geb. 1941 in Dillenburg; studierte Wissenschaftliche Politik und Germanistik in Frankfurt, Tübingen und Marburg, Assistent am Soziologischen Institut in Marburg. *** *KIEVENHEIM, Christof*, geb. 1946 in Stuttgart, studiert Politik, Soziologie und Osteuropäische Geschichte in Marburg; mehrere Zeitschriftenaufsätze zu Fragen der Studentenbewegung, Koautor „Kritik der Mitbestimmung", Frankfurt/Main 1969, Mitarbeit an „Septemberstreiks", Frankfurt/M. 1969, und „Mitbestimmung als Kampfaufgabe" (erscheint 1971 in Köln). *** *LEISEWITZ, André*, geb. 1947 in Bremen, studiert Biologie und Soziologie in Marburg und Frankfurt/Main. *** *SCHWAMBORN, Winfried*, geb. 1949 in Köln, anerkannter Kriegsdienstverweigerer, studiert Germanistik und Geschichte in Köln, seit Oktober 1970 Mitglied des Bundesvorstandes der „Deutschen Friedensgesellschaft — Internationale der Kriegsdienstgegner", dort Ersatzdienstreferent. *** *SCHULZE-FIELITZ, Helmut*, geb. 1947 in Goslar, studiert in Marburg Jura und Sozialwissenschaften. *** *MATTHIESSEN, Gunnar*, geb. 1939 in Köln, studiert dort Germanistik und Geschichte.

Bemerkungen

In Heft 12/1970 veröffentlichten wir als Vorabdruck den Aufsatz „Ökonomische Bedingungen des Faschismus" von Gert Schäfer. Der Sammelband, dem wir Schäfers Beitrag entnahmen, wird nicht — wie im redaktionellen Vorspann irrtümlich angegeben — im Fischer Verlag, sondern im Josef Melzer Verlag erscheinen. Das Buch erscheint Anfang März unter dem Titel „Ist die Epoche des Faschismus beendet?" und kostet DM 15,—.

Im Dezemberheft 1970 veröffentlichten wir einen Bericht von Hans Joachim Orth zum Thema „Wirtschaftliche Aspekte des Warschauer Vertrages", in dem u. a. eine Reihe bundesdeutscher Lizenzgeber und Kooperanten polnischer Wirtschaftsbereiche aufgeführt sind. Ergänzend dazu teilt die Zahnradfabrik Friedrichshafen AG mit, daß sie am 4. 9. 1970 einen Lizenzvertrag mit dem Außenhandelsunternehmen der Vereinigung der polnischen Kraftfahrzeugindustrie POLMO abschließen konnte. Der Vertrag schließt Lizenzen zur Fertigung von Nutzfahrzeuggetrieben ein.

Diesem Heft liegen ein Brief und ein Vollmachtsformular des Pahl-Rugenstein Verlags an die „Blätter"-Abonnenten bei. Wir bitten um freundliche Beachtung.